

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1924)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1924.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Kommission**

vom 8./11. Februar 1924.

Dekret

betreffend

**Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend
das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit
Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Art. 8, 20, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 42, 51 und 52 des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914, werden wie folgt abgeändert:

Art. 8. Die Verkehrsbewilligung wird jeweilen für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist alljährlich zu erneuern. Sie wird auf einem einheitlichen, durch das eidgenössische Departement des Innern festzusetzenden Formular ausgestellt und hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit. *Sie ist mitzuführen und auf Begehren eines Vertreters der zuständigen Behörde, der sich als solcher ausweist, vorzuzeigen. Der Wagen kann jederzeit durch die zuständige Behörde kontrolliert werden.*

Diese Bewilligung ist mit der Veräusserung des Motorwagens übertragbar; doch muss die Eintragung des Namens des Inhabers von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantones des neuen Eigentümers berichtet werden.

Der Automobilinhaber ist verpflichtet, jeden Wechsel im Besitz eines Automobils innert einer Frist von 8 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 20. Für Motorwagen und Motorfahrräder kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton alljährlich eine Steuer beziehen. *Immerhin wird bei Handänderung eines Wagens von einem Kanton zum*

Anmerkung. Die Abänderungen am bisherigen Text sind *kursiv* gedruckt.

ändern bis Ende des Kalenderjahres eine Steuer im neuen Bestimmungskanton nicht bezogen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt im Herkunftskanton bezahlt worden ist. Diese Vorschrift gilt nur soweit, als unter den Kantonen Gegenrecht gehalten wird.

Uebrigens hat der Kanton das Recht, behufs Deckung der gehabten Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen, für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Steuern und der Gebühren wird von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze bestimmt.

Art. 30. Jeder Motorwagen muss von Beginn der Dämmerung an auf der Vorderseite mit zwei weissen Lichtern und auf der hintern Seite mit einem roten Lichte versehen sein; der hintere Nummernschild muss derart beleuchtet werden, dass er deutlich lesbar ist. Jeder ins Schlepptau genommene Wagen muss auf der Hinterseite ein rotes Licht haben.

Die Strasse soll nach vornen auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden. Immerhin ist der Gebrauch von stark blendenden Lichtern in Ortschaften untersagt.

Stark blendende Scheinwerfer müssen bei Kreuzungen und Begegnungen abgeblendet werden.

Motorfahräder sollen vorne ein weisses, hinten ein rotes Licht führen.

Art. 31. Jeder Motorwagen muss mit einem Horn von tiefem Tone versehen sein. Die Anwendung dieses Signalapparates ist jedem andern Fahrzeuge verboten.

Der Gebrauch eines zweiten Signalapparates ist gestattet. Der Führer soll die Warnvorrichtung so oft als es zur Sicherheit des Verkehrs als nötig erscheint, namentlich auch bei scharfen Kurven und immer dann zur Anwendung bringen, wenn er von einer Strasse in eine andere einbiegt.

Dem Führer ist es untersagt, sich in Städten und Dörfern, sowie zur Nachtzeit ohne Grund der Warnvorrichtung zu bedienen.

Für die Motorfahräder ist als Warnsignal ausschliesslich das Horn mit gellendem Tone zulässig.

Für die Anwendung dieses Signales gelten im übrigen die nämlichen Bestimmungen wie für den Gebrauch des Warnsignales bei den Motorwagen.

Art. 32. *Den Motorwagen und den Motorfahrädern ist das Fahren mit offenem Auspuff in den Ortschaften und auf ebener Landstrasse verboten.* Der Führer hat dafür zu sorgen, dass, abgesehen von Momenten des Anfahrens, Geschwindigkeitswechsels usw., kein belästigender Rauch entsteht.

Art. 35. *Beim Durchfahren von Städten und Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen und Motorräder Werktags 30 km, Sonntags 25 km nicht übersteigen.*

Die Geschwindigkeit muss auf engen Brücken und engen Strassen, bei Kehren, steilen Strecken und ferner überall da, wo die zuständige Behörde durch Warnungstafel eine verminderte Geschwindigkeit ausdrücklich vorschreibt, sowie bei Nebel und Nacht, so

verringert werden, dass das Fahrzeug sofort angehalten werden kann.

Diese verringerte Geschwindigkeit ist ebenfalls einzuhalten, wenn das Fahrzeug militärische Abteilungen, Umzüge aller Art, bespannte Fuhrwerke, oder Viehherden begegnet oder überholt.

Die zuständige Behörde wird überdies durch Aufschriften die Brücken bezeichnen, auf denen im Interesse ihrer Erhaltung eine Maximalgeschwindigkeit und Maximalbelastung nicht überschritten werden darf und diese festsetzen.

Bei staubiger oder kotiger Strasse soll die Geschwindigkeit derart vermindert werden, dass Passanten weder durch die Staubentwicklung noch durch den Kotwurf belästigt werden.

Art. 36. Die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen und Motorräder soll ausserhalb von Städten und Ortschaften Werktags 50 km, Sonntags 40 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35 gelten auch ausserhalb der Ortschaften und Städte.

Bei vollständig freier Strecke darf Werktags mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde gefahren werden.

Die in den Artikeln 35 und 36 angegebenen Fahrgeschwindigkeiten gelten für das ganze Jahr.

Art. 37. Auf Bergstrassen soll für Motorwagen und Motorräder die Fahrgeschwindigkeit 25 km in der Stunde nicht übersteigen. Im übrigen gelten auch für diese Strassen die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35.

Art. 42. Beim Vorbeifahren oder bei Kreuzungen mit Strassenbahnen ist die von der Bahn nicht beanspruchte freie Strassenseite zu benützen.

Der Führer soll rechts fahren, nach rechts ausweichen und links vorfahren.

Strassenbiegungen nach rechts sollen kurz, solche nach links weit genommen werden.

Bei Strassengabelungen und -Kreuzungen hat das Fahrzeug auf der Hauptstrasse den Vortritt. Der aus der Nebenstrasse kommende Führer hat die Geschwindigkeit so lange zu mässigen, bis er sich vergewissert hat, dass die Gefahr eines Zusammenstosses nicht besteht. Bei Kreuzungen von Strassen gleicher Breite oder in Zweifelsfällen hat jeder Führer seine Geschwindigkeit zu mässigen und dem Führer zur Rechten den Vortritt zu überlassen.

An unübersichtlichen Stellen, besonders an Strassenbiegungen, darf nicht vorgefahren werden.

Personentransportfahrzeuge haben das Vorrecht des Passierens vor andern Fahrzeugen, Automobile vor andern Fuhrwerken.

Die Bestimmungen des eidgenössischen Postverkehrsgesetzes bleiben gegenüber den Bestimmungen dieses Art. 42 vorbehalten.

Art. 51. Das Gesamtgewicht eines beladenen Motorwagens oder Motor-Omnibusses darf 10 Tonnen nicht übersteigen.

Die Belastung einer Achse darf vier Fünftel der Gesamtlast ausmachen, jedoch nicht mehr als 7 Tonnen betragen.

An jedem Wagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht des Vorder- und des Hinterwagens unbelastet und bei grösster Belastung anzugeben ist.

	Gewicht	
	Unbelastet	Bei grösster Belastung
V.		
H.		

Die Organe der Strassenbehörden und der Polizei sind zur Gewichtskontrolle jederzeit befugt.

Die zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden bezeichnen die Strassen und Brücken, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der oben festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Diese Strassen und Brücken müssen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift für die Motorlastwagenführer kenntlich gemacht werden.

Art. 52. Für Motorlastwagen mit Vollgummibereifung beträgt die Maximalgeschwindigkeit bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht 25 km in der Stunde, über 5 Tonnen Gesamtgewicht 20 km. Diese Geschwindigkeit darf sich bei Motorlastwagen mit Pneumbereifung und Bereifungsarten, sowie andern Vorrichtungen, welche die gleiche Elastizität herbeiführen wie die Luftbereifung, wie folgt erhöhen: bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 35 km, über 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 30 km.

Beim Durchfahren von Ortschaften und auf Bergstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen und Auto-Omnibusse 15 Kilometer.

Motorlastwagen für Personenbeförderung und Auto-Omnibusse müssen mit Pneumbereifung versehen sein.

Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen mit Eisenbereifung oder mit stark beschädigten oder stark abgenützten Vollgummireifen, welche die Strasse erheblich schädigen, sind vom Verkehr auf der öffentlichen Strasse ausgeschlossen.

Motorlastwagen mit einer Tragkraft unter einer Tonne und Personenautomobile, die für den Lasten-Transport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, unterliegen den für die Personenwagen aufgestellten Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 Kilogramm nicht erreichen. Art. 51, Al. 4, ist auch für diese Wagen anwendbar. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden nur Anwendung auf Motorwagen, die mit Pneumatikbereifung versehen sind.

Im übrigen gelten auch für diese Motorwagen die Vorschriften von Abnea 2—5 des Art. 35.

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Vorschriften.

II. Sofern und so lange die Annahme dieser Änderungen durch die übrigen Konkordatskantone nicht stattfindet, und somit eventuell der Austritt des Kan-

tons Bern aus dem Konkordat erfolgt, gelten die Bestimmungen des Konkordates vom 31. März 1914 mit diesen Abänderungen für den Kanton Bern als selbständige Vorschriften.

III. Durch die Bestimmungen dieses Dekretes wird an den übrigen bestehenden Vorschriften über den Automobil- und Fahrradverkehr nichts geändert.

IV. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 8. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 11. Februar 1924.

Im Namen der Kommission
der Präsident
A. Berner.

Dekret

über

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 4—6 und 10 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

§ 4. Die jährliche Steuer beträgt:

1. Für Motorvelos (einspurige, einplätzig Fahrzeug ohne Seitenwagen) mit Motoren von 3 Pferdekraften und weniger: 40 Fr.

Für solche über 3 Pferdekraften: 40 Fr., plus 10 Fr. Zuschlag für jede Pferdekraft von 4—8 und 20 Fr. Zuschlag für jede Pferdekraft über 8.

Für Seiten- oder Anhängewagen obigen Betrag, plus 20 Fr. Zuschlag.

2. Für Fahrzeuge mit Motoren von 8 Pferdekraften und weniger: 100 Fr.

Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekraften 100 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft (HP) über 8.

Für Fahrzeuge von 16 bis einschliesslich 20 Pferdekraften 240 Fr., plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15.

Für Fahrzeuge von 21 bis einschliesslich 25 Pferdekraften 365 Fr., plus je 30 Fr. für jede Pferdekraft über 20.

Für Fahrzeuge von 26 bis einschliesslich 30 Pferdekraften 515 Fr., plus je 35 Fr. für jede Pferdekraft über 25.

... von 5 ...

Für solche über 5 P.S. 40 Fr. plus 20 Fr. Zuschlag für jede Pferdekraft über 5.

Abänderungsanträge.

Für Fahrzeuge von 31 bis einschliesslich 34 Pferdekräften 690 Fr., plus je 40 Fr. für jede Pferdekraft über 30.

Für Fahrzeuge über 34 Pferdekräften 850 Fr., plus 50 Fr. für jede Pferdekraft über 34 bis Maximum 1200 Fr.

Hotel-Auto-Omnibusse, die nur in der Saison vom 1. April bis 30. September für den Dienst vom Hotel bis zum Bahnhof benützt werden, bezahlen nur die Hälfte der Steuer.

Für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren bis 3 Tonnen Tragkraft: 200 Fr., über 3 Tonnen Tragkraft: 300 Fr.

Für Motorwagen mit Pneubereifung und für Motorräder ist zu den vorstehenden Ansätzen vom Jahre 1925 hinweg auf 10 Jahre ein Zuschlag von 10⁰/₀ zu entrichten. Für Motorwagen mit Vollgummibereifung beträgt der Zuschlag für die Jahre 1925 und 1926 20⁰/₀ und für die spätern Jahre 30⁰/₀. Den Wagen mit Pneubereifung werden gleichgestellt Wagen mit einer Bereifungsart, sowie einer Vorrichtung, die die gleiche Elastizität herbeiführen, wie die Luftbereifung.

Autoomnibusse und Lastwagen, die für den Transport von mehr als 8 Personen eingerichtet sind und benützt werden, bezahlen eine jährliche Zusatzsteuer von 300 Fr. Hievon sind ausgenommen die Wagen der konzessionierten Autokurse sowie die Hotelomnibusse, die nur für den Personentransport auf den nächstgelegenen Bahnhof dienen.

Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914, sowie der zugehörigen Abänderung des Art. 7 vom 21. Februar 1921.

Die Steuer inklusive Zusatzsteuer darf nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 für die grössten Wagen den Betrag von 1200 Fr., für Motorvelos bis zu 5 P.S. den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

§ 5. Wird aufgehoben.

§ 6. Gemeinnützigen Anstalten, die der Öffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass der Steuer gewähren.

§ 6. Gemeinden, sowie gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, die der ...

§ 10. Die Steuer wird für das Kalenderjahr berechnet, und zwar für ein ganzes Jahr, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Juli steuerpflichtig wird, für ein halbes Jahr, wenn die Steuerpflicht am 1. Juli oder später entsteht. Eine Rückvergütung der Steuer findet nicht statt, dagegen ist bei Handänderung innerhalb des Kantons der neue Eigentümer für so lange von der Steuer befreit, als diese nachweisbar vom bisherigen Eigentümer bereits entrichtet wurde.

Wenn ein Fahrzeug aus dem Verkehr kommt, so kann mit vorgängiger Bewilligung der Autokontrolle der Kontrollschild auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist die Differenz

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

der Steuer zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug vorübergehend, infolge von Reparatur ausser Betrieb, so ist mit vorgängiger Bewilligung der Automobilkontrolle die Benützung eines geprüften, versicherten Ersatzwagens während der Reparatur gestattet.

Bruchteile einer Pferdekraft (HP) werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet.

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Dasjenige vom 16. November 1920 wird dadurch aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 11. Februar 1924.

Im Namen der Kommission
der Präsident:
A. Berner.

Abänderungsanträge.

Bern, den 12./13. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Im Namen der Kommission:
der Präsident
A. Berner.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf

Dekret über die Gewerbegerichte.

(September 1923.)

Das Institut der Gewerbegerichte wurde im Jahre 1883 durch das Gesetz betreffend die Vereinfachung und Abänderung des Zivilprozessverfahrens eingeführt. Ihre Organisation, die Wahlart und das Verfahren blieben einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, dem Dekret vom 1. Februar 1894.

Dieses Dekret blieb während ungefähr 16 Jahren in Kraft. Es musste erst auf das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden hin geändert werden, als die grundlegende Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1883 erweitert, dem Gewerbegericht grundsätzlich Streitigkeiten zwischen allen Arbeitgebern und ihren Arbeitern etc. zugewiesen und verbindliche Vorschriften insbesondere über die Organisation, im Gesetz niedergelegt wurden. Der Grosse Rat hat das neue Dekret, welches das erste vom 1. Februar 1894 ersetzte, am 22. März 1910 angenommen.

Durch das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918, das mit Ausnahme einiger wenigen Bestimmungen, bereits am 1. September 1918 in Kraft getreten ist, ist auch dieses neue Dekret in verschiedener Beziehung geändert worden. Eine weitere Aenderung brachte das in Ausführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung mit dem Gesetz vom 10. September 1916 eingeführte kantonale Versicherungsgericht, ferner das Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und endlich können bei Anlass der heutigen Revision Begehren Berücksichtigung finden, die für die Praxis als notwendig oder zweckmässig bezeichnet werden dürfen.

Alle diese Aenderungen und Begehren liessen uns zunächst die grundsätzliche Frage aufwerfen, ob die Schaffung eines neuen Dekretes der Abänderung einzelner Artikel vorzuziehen sei. Wir erliessen bezügliche Schreiben sowohl an das Obergericht als an die Gewerbegerichte; dem Schreiben wurde ein erster

Entwurf Dekret beigelegt. Hierauf gingen uns vom Obergericht, wie auch von verschiedenen Gewerbegerichten Anträge und Anregungen zu. Die grundsätzliche Frage wurde mit einer einzigen Ausnahme dahin beantwortet, nicht nur im Interesse besserer Orientierung und zweckmässigerer Handhabung, sondern auch in Berücksichtigung der erheblichen Aenderungen sollte ein neues, einheitliches Dekret geschaffen werden.

In diesem Sinne und gestützt auf die uns zugegangenen Anträge und Anregungen haben wir den nachfolgenden Entwurf erstellt.

Er enthält im besondern folgende wesentliche Neuerungen:

1. Der § 1 wurde dem Art. 4 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung angepasst. Er enthält überdies, als Ergebnisse der Praxis, zwei Zusätze, durch welche eine künstliche Begründung der Zuständigkeit oder eine Umgehung der Gewerbegerichte vermieden werden soll.
2. Absatz 2 des § 8 entspricht in seiner neuen Fassung der Bestimmung des Art. 36 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.
3. In § 9, Absatz 2, wurden den Arbeitgebern Geschäftsleiter etc. gleichgestellt, welche einen Jahreslohn von wenigstens 4000 Fr. (bisher 2000 Fr.) erhalten.
4. In § 18 ist der Streitwert, bei einer Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes, auf 400 Fr. (bisher 200 Fr.) erhöht worden. Eine Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes ist nur noch erforderlich, wenn der Streitwert mehr als 400 Fr. (bisher 200 Fr.) beträgt.

Wir glauben, mit den Gewerbegerichten von Bern und Biel dadurch auch eine nicht unerheb-

- liche Verminderung der Sitzungsgelder erreichen zu können.
5. Nach dem im Entwurf enthaltenen § 20 sollen Bericht und Uebersicht eines Gewerbegerichtes in Zukunft auch der Justizdirektion zugesandt werden. Sie bedarf beider zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gewerbegerichte.
 6. Der dem § 21 beigefügte Nachsatz «Für Beklagte, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebietes haben, bleibt Art. 59 der Bundesverfassung vorbehalten» dient in der Hauptsache der Orientierung der Gewerbegerichte.
 7. In § 24 ist die Oeffentlichkeit auch für die Aussöhnungsversuche eingeführt worden. Absatz 2 entspricht, ausgenommen den aus Zweckmässigkeitsgründen beigefügten Zusatz, dem Art. 91, Absatz 2, der Zivilprozessordnung. Das in Absatz 3 eingeschaltete Wort «unenigentlich» ist bestehende Praxis.
 8. Der letzte Absatz von § 26, sowie § 61 des noch geltenden Dekretes, fallen weg; Haftpflichtfälle fallen in die Kompetenz des Versicherungsgerichtes und sind nach dem besondern, für solche Fälle eingeführten Verfahren zu behandeln, vergl. Dekret vom 22. Mai 1917. Ebenso Alinea 5 und 7 des § 29; letzteres deshalb, weil die beiden Art. des französischen Zivilgesetzbuches mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches hinfällig geworden sind.
 9. Der neue § 30 entspricht den dort erwähnten Bestimmungen der Zivilprozessordnung, der letzte Absatz der eingelebten Praxis.
 10. Mit der Aufnahme des Mangels sachlicher Zuständigkeit als Nichtigkeitsgrund sind die §§ 35 bis 38 des zurzeit noch geltenden Dekretes überflüssig geworden. Den Gründen, die gegen diese Neuerung sprechen, ist der Vorteil entgegenzuhalten, dass der Unterlegene Gelegenheit erhält, die Sache mit einem Dritten zu besprechen und sich das Weitere zu überlegen. Er wird sich allerdings im Termin selbst auch bewusst bleiben müssen, dass er diesen Mangel zu rügen und der Sekretär diese Rüge zu protokollieren hat. Hat er diese Rüge angebracht, so wird er gegebenenfalls wohl imstande sein, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, so gut wie in allen übrigen Fällen, für welche dieses Rechtsmittel vorgesehen ist.
 11. Die Modifikationen der §§ 39, 40 und 42 (neu 35, 36 und 38) entsprechen den durch die Zivilprozessordnung eingetretenen Aenderungen; durch entsprechende Heranziehung der dort enthaltenen Bestimmungen sind die §§ 43 bis 47 des geltenden Dekretes weggefallen.
 12. Der Zusatz zu § 49 (neu § 40) «Liegen mehr als zwei Anträge vor, so werden die Anträge durch Eventualabstimmung bis auf zwei bereinigt.» ist ein in der Praxis entstandenes Bedürfnis.
 13. Dem § 53 (neu § 44) ist als weiterer Nichtigkeitsgrund (vergl. auch Ziffer 10 hievor) die Verletzung klaren Rechtes beigefügt worden. Das

Obergericht, auf dessen Antrag diese Neuerung aufgenommen wurde, ist der Meinung, dass die für die übrige Rechtssprechung bestehende Garantie für eine gleichmässige und konsequente Rechtsanwendung, auch im Gewerbegerichtsverfahren Eingang finden sollte.

Anschliessend hieran glauben wir auf Art. 360 der Zivilprozessordnung verweisen zu sollen. Dort ist die Nichtigkeitsklage, wegen Verletzung klaren Rechtes, nicht nur für Urteile des Amtsgerichtes, bei Streitigkeiten im Werte von 400 bis zu 800 Franken vorgesehen, sondern auch für Urteile des Gerichtspräsidenten, wenn der Streitwert 400 Franken nicht erreicht. Das Gewerbegericht beurteilt, wie das Amtsgericht, Streitigkeiten bis zum Werte von 800 Fr.

§ 54 (neu § 45) weist eine entsprechende Ergänzung auf — vergl. Art. 365 der Zivilprozessordnung — und enthält den Zusatz «Die Einreichung der Nichtigkeitsklage gegen das gewerbegerichtliche Urteil hat aufschiebende Wirkung.», einen Zusatz, der bei der raschen Vollstreckbarkeit solcher Urteile (3 Tage nach der Eröffnung) und der kurzen, für die Einreichung der Nichtigkeitsklage eingeräumten Frist (ebenfalls 3 Tage) seine Berechtigung hat.

14. Der Zusatz zu § 58 (neu § 49) «Die bezüglich Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.» ist das Ergebnis der seit Jahren bestehenden Praxis. Der Staat, welcher die Hälfte der ungedeckten Kosten zu tragen hat, darf das Recht beanspruchen, die Besoldungen und Sitzungsgelder mitzubestimmen.
15. In § 59 (neu § 50) sind die bisherigen Gebühren von 1 bis 30 Fr. erhöht worden auf 4 bis 60 Fr. Bei Streitigkeiten im Werte bis zu 800 Fr. lassen sich diese Ansätze wohl rechtfertigen. Können sich die Parteien in der vom Zentralsekretär angeordneten Sühneversuchsverhandlung verständigen, so wird keine Gebühr geschuldet, bei einem Vergleich etc. während der Gerichtssitzung, jedoch vor der kontradiktorischen Verhandlung, nur die Hälfte.
16. Dem § 60 (neu § 51) wurde der Satz beigefügt «Das Gericht kann verlangen, dass für die Gerichtskosten Vorschuss geleistet wird.» Die Praxis hat den Mangel einer solchen Bestimmung längst empfunden. Sie ermöglicht dem Gericht insbesondere in Fällen, in welchen die Klage ohne weiteres als unbegründet bezeichnet werden darf, diese zurückzuweisen und Vorschuss zu verlangen.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des entsprechenden, hienach enthaltenen Entwurfes.

Bern, den 1. September 1923.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. September 1923.

Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 3. März 1924.

Dekret

über

die Gewerbegerichte.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 64, Abs. 1, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (Vgl. namentlich § 4 und § 33 c) *und der bezüglichen Dekrete.*

Die Gewerbegerichte entscheiden endgültig Streitigkeiten der genannten Art *in einem Streitwert von unter 800 Fr.* Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. *Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen. Eine Widerklage, deren Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes übersteigt, kann nicht angebracht werden. Zusammenrechnung der von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Klageansprüche findet nicht statt.*

§ 2. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes).

... Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden).

Es steht einer Einwohnergemeinde im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Gewerbegericht, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

In diesem Falle ist § 52, Abs. 2, dieses Dekretes entsprechend anzuwenden.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär (Art. 58, Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

§ 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

Neuentstehende Berufsgattungen werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2, Abs. 2) unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

§ 5. Für jede der nach § 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes gewählt.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt (Art. 58, Abs. 2, des Gesetzes); es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

§ 6. Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter (Art. 58, Abs. 3, des Gesetzes).

§ 7. Wahlberechtigt bei der Wahl der Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben (Art. 59 und 102, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 8. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die *in Art. 36 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917* bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat, oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Der Ablehnende kann innerhalb 10 Tagen an den Regierungsstatthalter seines Amtes rekurrieren. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann der

... Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, Arbeitgeber und Arbeiter, ...

Abänderungsanträge.

Rekurs an den Regierungsrat, gemäss Art. 35 des cit. Gemeindegesetzes, stattfinden.

Gemeindegesetzes, stattfinden.

... des

§ 9. Den Einwohnergemeinderäten, oder im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, einer Delegation der Gemeinderäte, liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Geschäftsbetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 4000 Fr. erhalten.

... betrauten Personen gleich, ...

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist acht Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Ueber die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen entsprechende Anwendung.

§ 11. Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert,

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichts bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Behörden und Beamten.

§ 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Gruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Gruppe um die Hälfte vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen gemäss § 11.

... so sind in dem im § 11 vorgesehenen Verfahren Ergänzungswahlen anzuordnen.

§ 14. Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentral-

sekretär und seine Stellvertreter werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt (Art. 101, Abs. 7, des Gesetzes).

§ 15. Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.
In grösseren Kreisen kann das Gemeindeglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen;
2. der Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

§ 16. Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen, oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat ein Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindeglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 17. Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis der Gewerbegerichte fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtssuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bussen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch einen der Stellvertreter ersetzt.

§ 18. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

- a) wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 400 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;

Abänderungsanträge.

... zu einer Vollversammlung einberufen, ...

Einschaltung nach Ziff. 2:

Bei der Wahl der Obmänner, des Zentralsekretärs und deren Stellvertreter sind die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter, soweit dies möglich ist, gleichmässig zu berücksichtigen.

Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen.

... die Vollversammlung ...

... der Vollversammlung ...

b) wenn der Streitwert mehr als 400 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

Ausser dem Vorsitzenden sind jeweilen je ein bzw. zwei Mitglieder aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter beizuziehen. *Das Gericht ist vorschriftsmässig besetzt, wenn zur Verhandlung gleich viele Beisitzer aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beigezogen werden.* Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

§ 19. Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2 Fr. bis 20 Fr. und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

... einfinden, sind durch ...

... Kosten zu verurteilen. ...

§ 20. Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes, dem sie alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Uebersicht über ihre Verrichtungen einzugeben haben. *Bericht und Uebersicht sind auch der kantonalen Justizdirektion einzureichen.*

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 21. In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in § 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (Art. 55 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden). *Für Beklagte, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebietes haben, bleibt Art. 59 der Bundesverfassung vorbehalten.*

§ 22. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (Art. 56 des Gesetzes).

Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in § 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

§ 23. Gesuche um Rechtshilfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

III. Verfahren.

Abänderungsanträge.

§ 24. Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich. Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter am wenigsten hinderlich ist.

Wo es die Sittlichkeit gebietet oder wo es im Interesse der Sache als zweckmässig erscheint, dürfen die Verhandlungen auf richterlichen Beschluss hin unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

Die Gemeinden haben *unentgeltlich* geeignete Lokale zur Abhaltung der Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

... auf Gerichtsbeschluss hin ...

§ 25. Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienczimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

§ 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere ist befugt, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche, gütliche Verständigung anzustreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so teilt er dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welcher ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

§ 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

§ 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen, wie die gerichtliche Vorladung.

§ 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen können sich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Werkführer vertreten lassen.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vormund oder Vogt nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt

oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können ebenfalls durch mehrjährige Familienangehörige oder Berufsgenossen gültig verbeiständet werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft, oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei Streitigkeiten denselben vor Gewerbegericht gültig vertreten.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

§ 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes darf an der Behandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in Art. 10 des Gesetzes betreffend die Zivilprozess-Ordnung aufgezählten Fälle befindet. Ein Gerichtsmitglied kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund gemäss Art. 11 der Zivilprozess-Ordnung vorliegt, oder wenn es zu einer der Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeiters steht. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht unter Austritt des betreffenden Mitgliedes. Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

Wird ein Vorsitzender abgelehnt, so wird aus der Mitte der Gerichtsmitglieder eines bezeichnet, welches zur Beurteilung des Ablehnungsgesuches den Vorsitz übernimmt.

§ 31. Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagebegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beim Zentralsekretär verlangt wird.

§ 32. Die nach Mitgabe des § 31 ausgefallenen Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

§ 33. Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

§ 34. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso

Abänderungsanträge.

... abgelehnt, so übernimmt ein anderer Obmann oder Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.

§ 31. Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt. Das Gericht ist befugt, bei der Verhandlung die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen.

Entstandene Kosten können den Parteien auferlegt werden.

sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegerichte zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

§ 35. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise zu erbringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben, und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in *Art. 212 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung* aufgezählten Beweismittel.

§ 36. Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die *Art. 235 bis 238 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung* finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

§ 37. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

... den Obmann oder ein anderes seiner Mitglieder abordnen.

§ 38. Die *Art. 244—250, 252—255, Al. 1, 266—271 der Zivilprozess-Ordnung* finden auf das Verfahren vor Gewerbegericht Anwendung.

Die an Zeugen und Sachverständige zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglicher Billigkeit bestimmt.

Die Beweisführer können dazu angehalten werden, die Kosten der Beweisführung vorschussweise zu bezahlen.

§ 39. Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 40. Kein Richter darf die Stimmabgabe über eine Frage verweigern, auch dann nicht, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit geblieben ist.

Liegen mehr als zwei Anträge vor, so werden die Anträge durch Eventualabstimmung bis auf zwei bereinigt.

Abänderungsanträge.

... auch dann nicht, wenn er bei ...

... Anträge durch Eventualabstimmung bereinigt.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen und auf ihre Kosten wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Abänderungsanträge.

§ 41. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 42. Aus jedem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 43. Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während der Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf 100 Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

§ 44. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

... innerhalb von fünf Tagen ...

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsmässig besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat;
6. wenn dem Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung gerügt hat;
7. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.

... die sachliche oder örtliche Zuständigkeit ...

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei schriftlich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellationshof zur Beurteilung ein.

... innerhalb von fünf Tagen ...

§ 45. Findet der Appellationshof die Nichtigkeitsklage begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, die beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, in Ausstand zu treten haben.

Im Falle der Nichtigkeitsklage nach § 44, Ziffer 7, kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues setzen. Weist er die Sache zu neuer Beurteilung zurück, so sind die rechtlichen Erwägungen seines Urteils für das Gewerbegericht massgebend.

Die Einreichung der Nichtigkeitsklage gegen das gewerbegerichtliche Urteil hat aufschiebende Wirkung.

§ 46. Innerhalb eines Jahres von dem Urteil an kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen,

- a) wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
- b) wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

§ 47. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderungen des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht, nach Prüfung der beigebrachten Beweismittel, noch einmal über die Sache ab.

§ 48. Die Urteile des Gewerbegerichtes sind 3 Tage nach der Eröffnung vollstreckbar. Die *Vollstreckung* derselben und der ihnen durch § 34 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet im übrigen nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

... sind fünf Tage ...

V. Vergütungen und Gebühren.

§ 49. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

- a) Die Besoldung der Obmänner und des Zentralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;
- b) die Sitzungsgelder der Beisitzer;
- c) die Entschädigung für Kanzleipersonal.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 50. Für die Verhandlung einer Rechtssache vor Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr im Betrage von 4 bis 60 Fr., je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

... von 3 bis 80 Fr., ...

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten 1 Fr. bis 5 Fr.

Abänderungsanträge.

Der 1. Absatz sei zu streichen und zu ersetzen durch folgenden Satz:

§ 51. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

§ 51. Für die Gebühren und Auslagen hat derjenige aufzukommen, dem sie durch Urteil, Abstand oder Vergleich auferlegt sind, sonst aber der, welcher das Verfahren beantragt hat.

Das Gericht kann verlangen, dass für die Gerichtskosten Vorschuss geleistet wird.

§ 52. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichtes nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt (Art. 63 des Gesetzes).

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmung.

§ 53. Dieses Dekret tritt sofort nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

§ 54. Die gegenwärtigen Beisitzer, Obmänner, Zentralsekretär und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

§ 55. *Durch dieses Dekret wird das Dekret über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910 aufgehoben.*

Bern, den 7. September 1923.

Bern, den 3. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission:
 der Präsident:
Dr. G. Müller.

Der Regierungsrat stimmt den Abänderungsanträgen der Kommission zu.

Bern, den 4. März 1924.

der Präsident
Lohner,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(Oktober 1922.)

I.

Am 18. März 1918 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates:

1. «Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes bis zum 31. Januar 1918 eingebrachte Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird als zustande gekommen erklärt.

2.

3. Das Volksbegehren ist dem Volke mit einer Botschaft des Grossen Rates im Sinne der Zustimmung vorzulegen.»

Da das Volksbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht worden war, hatten weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat Gelegenheit, zu den einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

In der Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 wurde das Volksbegehren mit 56,113 gegen 30,396, also mit einem Mehr von 25,717 Stimmen angenommen. Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 ist somit nicht die Frucht einer parlamentarischen Arbeit, sondern es stellt, wie erwähnt, den genauen Wortlaut des im Januar 1918 eingebrachten Volksbegehrens dar.

Seine praktische Anwendung fand das Gesetz erstmals im Jahre 1919. Unmittelbar hernach setzte schon eine Bewegung auf Revision dieses Gesetzes ein. Die steuerfreien Abzüge wurden mit Rücksicht auf die seit Inkrafttreten erfolgte Geldentwertung als zu gering bezeichnet. Diese Kritik verdichtete sich dann zu einem Initiativbegehren auf Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes. Diese Initiative musste

aber durch den Grossen Rat aus formellen Gründen als ungültig erklärt werden.

Bald hernach erfolgte ein zweiter Vorstoss, indem Grossrat Bütikofer anfangs Januar 1921 der Staatskanzlei gedruckte Unterschriftenbogen einreichte für die Einleitung einer neuen Initiativbewegung zum Zwecke der Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918. Für diese zweite Initiative ergaben sich 36,737 gültige Unterschriften. Sie enthielt zwei Begehren; das eine verlangte in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes die Abänderung der Art. 19, 20, 22, 25, Abs. 1, 40 und 42 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918, während das andere in Form einer einfachen Anregung auf eine Abänderung der in Art. 32 des kantonalen Steuergesetzes enthaltenen Zuschlagsteuer ausging. Die Behandlung dieser zweiten Initiative fand im Grossen Rate am 29. September 1921 statt und der Grosse Rat fasste folgenden Beschluss:

«Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates betreffend das im Januar 1921 eingeleitete Initiativbegehren auf Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918, wonach zwar innert nützlicher Frist 1003 gestempelte Unterschriftenbogen mit 36,737 gültigen Unterschriften auf der Staatskanzlei eingereicht worden sind, andererseits aber die Initiative den formellen Erfordernissen des Art. 9 der Staatsverfassung nicht entspricht, indem eine Verbindung der Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs in der nämlichen Initiative dem Wortlaut des Art. 9, Abs. 2, der Verfassung und der Natur der beiden Arten der Initiative widerspricht und beschliesst: Die Initiative wird als nicht zustande gekommen erklärt.»

Dieser Beschluss wurde auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht angefocht-

ten. Das Bundesgericht wies den Rekurs jedoch ab, so dass es beim Beschluss des Grossen Rates verblieb.

Bei der Behandlung der Initiative anerkannten aber sowohl der Regierungsvertreter, Justizdirektor Lohner, als auch die grossrätliche Kommission, dass baldmöglichst eine Revision des Steuergesetzes vom Jahre 1918 im Sinne einer Entlastung der kleineren Steuerzahler in Form einer Partialrevision stattfinden sollte. Die grossrätliche Kommission stellte denn auch ein Postulat auf, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate ohne Verzug den Entwurf einer Partialrevision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 vorzulegen.» Der Regierungsrat und dann auch der Grosse Rat stimmten diesem Postulate zu. —

II.

In erster Linie muss der Umfang dieser Partialrevision abgegrenzt werden. Wir glauben, dass, was die materielle Seite der Revision anbelangt, diese Grenzen anhand der Grossratsverhandlungen vom 29. September 1921 gezogen werden müssen. Der Regierungsvertreter wies dort auf die Wirkung der neuen Steuervorschriften, namentlich beim kleinen Steuerzahler, hin und knüpfte daran die Bemerkung, man sehe ohne weiteres die Notwendigkeit einer Revision im Sinne der Entlastung der kleineren Steuerzahler ein. Als spezielle Programmpunkte wurden sodann genannt: Erhöhung des sog. Existenzminimums über die im Gesetze von 1918 vorgesehenen 1000 Fr. hinaus, immerhin unter Wahrung des Grundsatzes, dass möglichst jeder Staatsbürger, der in öffentlichen Angelegenheiten mitzureden berufen sei, nach Massgabe seiner Kräfte einen bescheidenen Beitrag zu leisten habe; dann Erhöhung der Frauen- und Kinderabzüge und eine Entlastung der kleinen Rentner. Im weitern wurde in Aussicht gestellt, als Gegenstück der Progression nach oben: eine Degression nach unten. Das war das System von Entlastungen, das vorgesehen wurde und das in seiner Gesamtheit dem kleinen Steuerzahler eine Erleichterung bringen soll.

Der Referent der grossrätlichen Kommission machte dann darauf aufmerksam, dass die Erhöhung des Existenzminimums durch einen blossen Regierungsratsbeschluss einen ungesetzlichen Zustand darstelle, den man nicht jahrelang andauern lassen könne, es sei vielmehr notwendig, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die die grössten Härten beheben. Der Kommissionsberichterstatter fuhr dann fort: «Wir können uns nicht auf das neue Steuergesetz verträsten. Das wird, wie der Regierungsrat ausführt, noch jahrelang gehen, besonders wenn man dabei noch das System ändern will. Eine Partialrevision aber, die nur einige wenige Punkte betrifft und die Reformen bringt, die der heutigen Zeit unbedingt entsprechen, kann man sofort durchführen. Wie sich die Partialrevision gestalten soll, darüber hat die Regierung bereits Bericht erstattet. Die Minderheit der Kommission wollte in das Postulat (siehe oben unter Ziffer I.) die Worte aufnehmen: «Im Sinne der Initiative». Wir lehnten das ab, weil wir nicht sagen wollen, dass man gerade so weit gehen müsse, wie die Initiative.»

Wir halten nun dafür, man solle sich bei der Partialrevision hinsichtlich der materiellen Seite an das so umrissene Programm halten. Geschieht dies nicht, so kommt man leicht in das Uferlose und gelangt auf

den Boden der Gesamtrevision hinüber, die besonders in der gegenwärtigen Zeit zu ungeheuren Schwierigkeiten und endlosen Diskussionen führen muss. Es haben sich nämlich seither neben den kleinen Steuerzahlern auch noch andere Volkskreise mit der Frage der Steuerrevision befasst. Das Resultat dieser Diskussion war die Aufstellung einer sehr grossen Zahl von Postulaten und Begehren aller Art, sowohl in der Presse, als auch in Eingaben an den Regierungsrat, die in ihrer Gesamtheit eine förmliche Umwälzung in unserem Steuersysteme herbeiführen würden. Vielfach stehen diese Begehren auch in einem direkten Widerspruch zueinander, wie das bei der Verschiedenheit der obwaltenden Interessen gar nicht anders zu erwarten ist.

Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwirklichung auch nur eines kleineren Teiles der sämtlichen eingelangten Begehren den Staat und auch die Gemeinden von einem Tage auf den andern in eine finanziell durchaus unmögliche Lage versetzen würde, für die niemand mehr die Verantwortung tragen wollte noch könnte. Eine Partialrevision wird somit nur dann verhältnismässig rasch durchgeführt werden können, wenn sie sich dem materiellen Umfange nach an das in der Grossratsitzung vom 29. September 1921 bekannt gegebene Programm hält.

Dagegen ist es unerlässlich, einige weitere mehr die formelle Seite und das Veranlagungs- und Rekursverfahren beschlagende Punkte in das Revisionsprogramm einzubeziehen. Mehr oder weniger begründete Klagen über die Bezirkssteuerkommissionen erfüllen das Land. Anhand der Erfahrungen, die man mit dem Veranlagungssystem für die Kriegssteuer machte, glauben wir, dass sich nach Herstellung eines besseren Kontaktes zwischen der Taxationsbehörde und dem Steuerpflichtigen diese Klagen ganz erheblich vermindern und die Rekurse an die Rekurskommission der Zahl nach bedeutend abnehmen werden. Vorkommende Fehler liegen weniger an den Personen als im System. Wir schlagen deshalb einmal Aenderungen und Neuerungen in der angedeuteten Richtung vor.

Geklagt wird sodann über Verzögerungen in der Erledigung der Rekurse. Die soeben angetönte Verminderung der Rekurse wird die Erledigung der übrigbleibenden naturgemäss befördern. Eine weitere Beschleunigung wird durch die von uns vorgeschlagenen Neuerungen in der Stellung des ständigen Präsidenten der Rekurskommission bewirkt werden.

Die knappe Fassung des Art. 21 des Steuergesetzes verursachte in der Praxis grosse Unzukömmlichkeiten. Durch eine eingehendere Ordnung der Materie wird nun versucht, solchen nach Möglichkeit abzuhefen.

Im übrigen verweisen wir auf die unter Ziffer V enthaltenen Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen.

III.

Die erste Aufgabe einer jeden Steuergesetzgebung ist die Sicherstellung des für die Führung des Staatshaushaltes notwendigen Steuerkontingentes. Dieser Grundsatz darf auch bei einer Partialrevision des bernischen Steuergesetzes nicht ausser acht gelassen werden.

In dieser Hinsicht ist nun zu betonen, dass eine Steuerreform nur unter Sicherung eines bestimmten Steuerkontingentes verantwortet werden kann.

Seit dem Jahre 1914 verzeigen die Staatsausgaben eine ganz gewaltige, noch nie dagewesene Steigerung. Wir verweisen für die Einzelheiten auf den Bericht zum Voranschlag 1923, uns hier mit mehr summarisch gehaltenen Angaben begnügend.

Das Jahr 1914 wies an Reineinnahmen 23,451,225 Fr. und an Reinausgaben 25,502,564 Fr. auf, schloss somit mit einem Defizit von 2,051,336 Fr. ab. Die Staatsrechnung für 1921 verzeigt dagegen an Reineinnahmen 56,766,958 Fr., an Reinausgaben 59,285,501 Fr. und ein Defizit von 2,518,542 Fr. Die Ausgaben haben sich somit seit 1914 weit mehr als verdoppelt und es ist im wesentlichen nur den stark vermehrten Steuerleistungen zu verdanken, dass zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht eine weit klaffende Lücke entstanden ist.

Diese starken Mehrausgaben sind zum Teil auf die allgemeine Geldentwertung und auf eine allgemeine Vermehrung des Beamtenapparates zurückzuführen. Dazu kommen die gewaltigen Mehrleistungen des Staates im Unterrichtswesen, im Armenwesen und im Bau- und Strassenwesen. Grosse Auslagen verursachen und bewirken immer noch die Hilfsaktionen aller Art, die der Staat infolge der Not der Zeit an die Hand zu nehmen gezwungen war. Hand in Hand mit diesen enormen Mehrausgaben machen sich Mindereinnahmen bemerkbar. So brachte zeitweilig die Salzhandlung einen bedeutenden Einnahmefall, in der neuesten Zeit versiegten die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol und der Ertrag der Eisenbahnkapitalien ist nicht nur auf ein Minimum zusammengeschrunpft, sondern es mussten sogar an Bahnen, die die Betriebskosten nicht mehr hinauszuwirtschaften vermochten, Betriebsvorschüsse geleistet werden. So ist, alles in allem genommen, die Signatur der Zeit eine Anspannung der Staatsfinanzen und damit der Leistungen des Steuerzahlers, wie das vielleicht noch nie der Fall gewesen ist.

Leider ist im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Aenderung dieser Lage nicht zu erwarten. Das bisherige Teuerungszulagensystem wurde durch eine Besoldungsreform abgelöst, welche voraussichtlich für den Rest des Jahres 1923 eine Verminderung der Staatsausgaben für Besoldungen nicht zulässt. Ueber das, was hernach geschehen soll, haben wir uns hier nicht auszusprechen. Aehnlich verhält es sich mit den Ausgaben für das Unterrichtswesen. Solche sind durch gesetzliche Vorschriften festgelegt und treten fast automatisch ein. Eine neue grosse Auslage dauernder Natur verursacht die Hilfs- und Pensionskasse für das Staatspersonal. Die daherigen Beiträge des Staates mit rund 1,150,000 Fr. per Jahr werden sich nicht vermindern. Die Auslagen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nahmen in den Jahren 1920, 1921 und 1922 sehr grosse Summen in Anspruch. Leider hat die Arbeitslosigkeit ihr Ende noch nicht erreicht und es muss deshalb auch in der nächsten Zukunft noch mit ihr und mit gewissen Ausgaben für Unterstützungen und namentlich für Arbeitsbeschaffung gerechnet werden. Für eine lange Reihe von Jahren wird das Staatsbudget sodann mit den Amortisationsquoten für die Arbeitslosenauslagen belastet sein, die je nach dem weiteren Andauern der Arbeitslosigkeit und je nach deren Umfang auf $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Franken zu veranschlagen sind. Die künftigen Staatsrechnungen werden fernerhin mit einer Summe von

mindestens je 500,000 Fr. Mehrleistungen an die Insel belastet sein.

Sodann muss die künftige Finanzverwaltung auch mit der misslichen Entwicklung unseres Eisenbahnwesens rechnen. Einmal erhebt sich die Frage, ob die Kantonbank nicht in einem gewissen Umfange von den nunmehr unfruchtbar gewordenen Eisenbahnkapitalien, die sie seinerzeit im Interesse der Durchführung der bernischen Eisenbahnpolitik gezeichnet hat, durch die Uebernahme solcher Kapitalien durch den Staat befreit werden sollte. Sodann wird die Zinsengarantie für die Lötschbergbahn für die Zukunft kaum mehr auf Vorschussrechnung verbucht werden können. Denn je grösser diese Vorschüsse werden, desto problematischer wird deren Rückzahlung, weil die Zukunft der Lötschbergbahn von internationalen Einflüssen abhängt. Es wird deshalb nichts anderes übrig bleiben, als mit diesen Zinszahlungen die laufende Verwaltung zu belasten. Endlich muss leider vermerkt werden, dass die in die Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen gesteckten Kapitalien sich wenigstens in den nächsten Jahren nicht vollständig verzinsen werden, so dass auch hier mit einer neuen, einige Jahre dauernden Belastung der laufenden Verwaltung zu rechnen ist.

Wenn also durch Reformen in der Verwaltung, durch die Konversion von 30 Millionen 6% Kassenscheine (andere Konversionen sind leider in nächster Zeit nicht möglich), durch Einschränkung der Budgets der Baudirektion nach Vorbeigehen der Arbeitslosigkeit (weil nun viele Bauten, die erst später unternommen worden wären, jetzt während der Arbeitslosigkeit durchgeführt wurden), durch Einschränkung des Subventionswesens und durch andere Massnahmen Minderausgaben herbeigeführt werden können, so ist, wie gezeigt, andererseits mit dauernden Mehrausgaben oder mit dauernden Einnahmefällen zu rechnen, so dass ein allzugrosser Steuerausfall durch Minderausgaben und Ersparnisse aller Art nicht eingebracht werden könnte. Die angeführten Mehrausgaben werden überhaupt nur bei gleichzeitiger Herbeiführung der oberwähnten Sparmassnahmen erträglich.

Unter diesen Umständen vermag das gegenwärtige Steuerkontingent eine starke Verminderung nicht zu ertragen. Diese Sachlage, die in den nun einmal vorhandenen Verhältnissen begründet ist, hat man sich bei der Gestaltung der Partialrevision unseres Steuergesetzes vor Augen zu halten.

Es wird vorgeschlagen, den durch eine Partialrevision im Sinne der Entlastung den kleinen Steuerausfall durch eine Verschärfung der Progression zu decken. Es ist unzweifelhaft, dass dieses Mittel auf den ersten Blick das einfachste und für die Finanzverwaltung gangbarste zu sein scheint. Allein angesichts der schon heute stark belastend wirkenden Progression und der deshalb sich bemerkbar machen den Steuerflucht nach Kantonen, die von grösseren Vermögen und grösseren Einkommen weniger verlangen, als der Kanton Bern, müssen sich gegen das System der Verschärfung der Progression in einem Masse, das den durch die Partialrevision verursachten Steuerausfall decken würde, ganz gewichtige Bedenken erheben. Wir befürchten sehr, dass eine Verschärfung der Progression, die den durch die Partialrevision entstehenden Steuerausfall einbringen sollte, schluss-

endlich nicht nur keine Mehreinnahmen, sondern sogar Mindereinnahmen zur Folge haben würde.

So suchte die Finanzdirektion eine andere Lösung, die nachstehend kurz skizziert werden soll. Es wurde, ausgehend vom Budget pro 1923, untersucht, wieviel an Minderausgaben und Mehreinnahmen, vom Jahre 1925 an, auf welchen Zeitpunkt die Partialrevision in Kraft treten kann, gerechnet werden könne. Die Finanzdirektion kam dabei zum Schlusse, es dürfte mit 5,5 Millionen Ersparnissen und 6,5 Millionen Mehreinnahmen (alles im Vergleiche zum Budget 1923) gerechnet werden. Im weitem wurde damit gerechnet, dass durch die Verzinsbarerklärung der Steuerausstände und durch die im nachstehenden Entwürfe vorgeschlagenen Reformen im Veranlagungsverfahren ganz bedeutende Ersparnisse, die in den obigen 5,5 Millionen Franken nicht eingerechnet sind, erzielt werden könnten. Im weitem wird aus der im Entwürfe vorgesehenen Kopfsteuer mit einer Einnahme von 800,000—1,000,000 Fr. gerechnet. Unter diesen Umständen und Voraussetzungen, ferner unter der Voraussetzung, dass die üblich gewordenen grossen Kreditüberschreitungen aufhören, muss zur Aufrechterhaltung des Staatshaushaltes ein Steuerkontingent von 32,3—32,5 Millionen Franken unbedingt sichergestellt werden. Die Steuerreform darf also nicht so weit gehen, dass die unbedingte Sicherung dieses Kontingentes gefährdet würde — alles aber, wie schon gesagt, und wie nicht genug betont werden kann, unter der Bedingung, dass zu den oben genannten Ersparnissen und Einnahmevermehrungen Hand geboten wird. Die Grundlagen und der Aufbau dieser Berechnungen sind in einem besonderen Berichte niedergelegt, der den vorberatenden Behörden ebenfalls zukommen wird.

Unsere Revisionsvorschläge bewegen sich nun in einem Rahmen, der, wie wir glauben, dieses durchaus notwendige Steuerkontingent, allerdings nur unter den oben hervorgehobenen Voraussetzungen, sichert. Weitergehende Reformen würden aber sofort zu einer äusserst bedenklichen Sachlage führen und könnten hierseits unter keinen Umständen verantwortet werden.

Der mit unseren Vorschlägen verbundene Steuerausfall ist im Vergleiche zu den Steuereingängen, mit denen man pro 1921/1922 rechnen kann, auf rund 4,5 Millionen Franken zu veranschlagen, in welcher Summe der Steuerrückgang infolge der Krisis nicht eingerechnet ist.

IV.

Das von uns vorgeschlagene Entlastungssystem besteht in einer Kombination, zusammengesetzt aus einer Abänderung der steuerfreien Abzüge (Art. 20) und der Einführung der Degression (Art. 32).

Die Erhöhung des sogenannten Existenzminimums und der andern steuerfreien Abzüge, in einem Masse, wie sie da und dort, insbesondere auch in der neuesten dritten sozialdemokratischen Steuerinitiative verlangt werden, hätte einmal einen ganz unerträglichen Steuerausfall zur Folge, würde dann aber weiterhin verursachen, dass 50—60%, ja, an gewissen Orten bis 80%, der bisher Einkommensteuerpflichtigen I. Klasse gänzlich steuerfrei würden — ein Zustand, der weder den Interessen des Staates noch der Ge-

meinden dienen kann. Steuerbefreiungen in dem Masse, wie sie durch die dritte Initiative gefordert werden, müssten die finanzielle Existenz zahlreicher Gemeinden auf einen Schlag verunmöglichen. Aus diesen Erwägungen heraus mussten sowohl das sog. Existenzminimum, wie auch die andern steuerfreien Abzüge, so gewählt werden, dass das gänzlich steuerfreie Ausgehen einer grossen Zahl von Erwerbenden vermieden wird.

Im weitem gingen wir von dem Grundsatz aus, dass die Entlastung vorzüglich den mit Familienlasten belasteten kleinen Steuerzahlern zukommen soll. Der Ledige kommt, auch wenn er vielleicht ein etwas geringeres Einkommen als der Familienvater hat, immer noch wesentlich besser durch die Welt, als im Gewöhnlichen der Ernährer einer Familie. Oft wird diesem Gedanken durch eine besondere Ledigensteuer Ausdruck gegeben. Wir sehen vom Vorschlage einer derartigen Spezialsteuer ab, tragen aber dem Gedanken durch Tieferhaltung des sogenannten Existenzminimums Rechnung. Der Ledige mit geringem Erwerb findet dann immerhin durch die Einführung der Degression, die auch zu seinen Gunsten wirkt, die nötige Berücksichtigung.

Dem durch Familienpflichten belasteten kleinen Steuerzahler kamen wir durch erhöhte Familien- und Kinderabzüge, in Verbindung mit der Degression, entgegen. So ist die Entlastung für den Familienvater mit kleinerem Einkommen eine ganz bedeutende, und dies, trotzdem auch er die Kopfsteuer bezahlen muss. Diese Entlastung wird in der Hauptsache durch die Degression herbeigeführt.

So glauben wir die Entlastung dahin verlegt zu haben, wo sie am notwendigsten ist, und dies in einem Masse, das als weit entgegenkommend bezeichnet werden muss. Eine Entlastung weiterer Kreise ist — abgesehen von der Zulassung der Abzüge ohne Rücksicht auf die Grösse des Einkommens — für dieses Mal unmöglich und könnte hierseits nicht verantwortet werden.

Im weitem trugen wir in unserem Entlastungssystem auch den Klagen der kleinen Sparer, die auf ein Einkommen II. Klasse angewiesen sind, Rechnung, soweit uns dies irgendwie möglich war. Wir verlegten auch hier die Entlastung dahin, wo sie uns am notwendigsten schien; von einer allgemeinen Entlastung kann aber in der II. Klasse ebensowenig die Rede sein, wie in Klasse I.

V.

Zu den einzelnen von uns vorgeschlagenen Revisionspunkten bemerken wir kurz folgendes:

Die Streichung der Ziff. 4 und 5 des Art. 5 des Gesetzes wird vorgeschlagen, weil die daraus für den einzelnen Steuerpflichtigen resultierende Entlastung an und für sich ganz unbedeutend ist und die mit der Feststellung der steuerfreien Quoten verbundene Mehrarbeit nicht rechtfertigt. Zudem ist es unlogisch diese Erleichterungen zu gewähren ohne Rücksichtnahme auf die übrige Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Wirksamer und in der Wirkung viel gerechter ist die in Art. 32 vorgesehene Steuerdegression.

Art. 6, Abs. 2. Die neue Fassung bezweckt, der in weiten Volkskreisen praktizierten Umgehung der Vorschriften über die Steuerzuschläge durch Verab-

redung der Gütertrennung vorzubeugen. Die Leistungsfähigkeit eines Ehepaares wird durch das Gesamtvermögen und -Einkommen bestimmt; güterrechtliche Verabredungen sind darauf ohne nennenswerten Einfluss und sollen deshalb auch steuerrechtlich keinen Grund zu unterschiedlicher Behandlung abgeben.

Art. 17, neue Ziffern:

5. Die Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Erscheinung gezeitigt, dass vielfach ausländische Firmen auf dem Gebiete unseres Kantons durch Vertreter Geschäfte abschliessen, namentlich importierte Waren verkaufen. Es ist nur gerecht, namentlich gegenüber dem einheimischen Fabrikanten und Kaufmann, dass auch diese Firmen für das aus dieser Geschäftstätigkeit fliessende Einkommen hier zur Steuer herangezogen werden und nicht bloss ihr Vertreter für das ihm zufließende Kommissionseinkommen.

6. Durch die bundesgerichtliche Praxis wurde der Gewinn auf Liegenschaftsverkäufen als am Orte der gelegenen Sache steuerpflichtig erklärt. Die Frage, ob das Gesetz von 1918 hinreiche, um diesen Grundsatz in unserem Kanton gegenüber Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zur Anwendung zu bringen, ist noch nicht abgeklärt; es empfiehlt sich deshalb eine Bestimmung aufzunehmen, die diesbezüglich jeden Zweifel zerstreut. Es entspricht übrigens nur der Gerechtigkeit, dass der ausser Kanton angesessene Grundeigentümer seinen auf einer bernischen Liegenschaft erzielten Gewinn in gleicher Weise hier versteuert wie der Kantonseinwohner, und dass andererseits dieser Bestimmung nicht ausgewichen werden kann durch Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons, wie dies in letzter Zeit öfters versucht wurde.

7. Die bisherigen Bestimmungen erwiesen sich als unzureichend für Fälle, in denen nach bundesgerichtlicher Praxis eine Steuerteilung zwischen dem Wohnsitz des Familienhauptes und dem Aufenthaltsorte der getrennt lebenden Familie einzutreten hat. Unser Kanton hatte deshalb bloss die passive Seite dieser Praxis zu übernehmen, ohne von der aktiven profitieren zu können. Die neue Bestimmung soll den notwendigen Ausgleich bringen.

Absatz 2. Gleiche Bemerkung wie zu Art. 6, Abs. 2.

Art. 19. Bei der Klasseneinteilung des Einkommens wird der sog. Liegenschaftsgewinn aus Klasse II entfernt und in Klasse III verwiesen; es werden also statt der bisherigen zwei nunmehr 3 Klassen unterschieden und zwar, weil das Einkommen aus Liegenschaftsgewinn nach den folgenden Neuerungen besonders veranlagt und dafür die Zuschlagssteuer ebenfalls besonders berechnet werden soll.

Andererseits wird der Begriff des Einkommens II. Klasse erweitert, indem als solches nicht nur der Ertrag aus «Kapitalien» im engern Sinne erklärt wird, sondern auch die Erträge aus sonstigem beweglichem Vermögen; vergl. die aufgezählten Beispiele.

Hervorgehoben sei noch, dass Liegenschaftsgewinne, welche aus Anlass der Berufstätigkeit erzielt werden, nach wie vor in I. Klasse als Berufseinkommen zu versteuern sind.

Art. 20. Die hier geordneten sog. Personal- und Familienabzüge («Existenzminimum») werden nicht nur der Höhe der Abzüge nach neu geordnet; vielmehr wird der bisherige Abzug für die Ehefrau des Steuerpflichtigen in eine Art von Haushaltsabzug abge-

ändert. Nicht bloss der Verheiratete, sondern auch der Verwitwete oder Geschiedene, der mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalte lebt, soll diesen Abzug machen können. Es erscheint dies als gerechtfertigt, indem für diese Kategorie von Steuerpflichtigen mit der Führung des eigenen Haushaltes ungefähr die gleichen Auslagen verbunden sind, wie für den Verheirateten, öfter sogar eher höhere.

Als Personalabzug wird ein Betrag von 1000 Fr. vorgeschlagen. Es ist dies der Betrag, der namentlich für Ledige in Betracht kommt. Er entspricht dem im bisherigen Gesetz vorgesehenen. Eine Erhöhung brächte zweifelsohne für Staat und Gemeinden sehr empfindliche Ausfälle und würde zur Folge haben, dass eine grosse Zahl von bisherigen Steuerpflichtigen in Zukunft steuerfrei ausgehen würden. Dagegen ist der «Haushaltsabzug» mit 600 Fr. vorgesehen, während der bisherige Abzug für die Ehefrau bloss 100 Fr. betrug. Hieraus wird ein bedeutender Steuerausfall resultieren, der jedoch weniger empfindlich sein wird, weil bereits seit 1920 durch Regierungsratsbeschluss eine Erhöhung des Personalabzuges auf 1500 Fr. zugestanden wurde für Steuerpflichtige, die sich im Taxationsverfahren über ihr Einkommen einwandfrei auswiesen. Der Kinderabzug, dessen Voraussetzungen die bisherigen bleiben, ist verdoppelt (200 statt bisher 100 Fr.).

Neu ist der Abzug für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Derselbe drängt sich auf durch die Erwägung, dass vielfach die Nichtgestattung eines derartigen Abzuges zu ungerechten Härten führt, namentlich bei den ziemlich zahlreichen Kollektivgesellschaften zwischen kleinern Handwerksmeistern.

Ferner wird hier der Versuch unternommen, für Witwen mit minderjährigen Kindern und Personen, die wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eine ganz bedeutende Steuererleichterung einzuführen, indem denselben unter den im Entwurf näher umschriebenen Voraussetzungen die für das Einkommen I. Klasse vorgesehenen Abzüge, soweit sie in dieser Klasse nicht oder wegen zu geringem Einkommen I. Klasse nicht voll wirksam werden können, wenigstens zum Teil für das Einkommen II. Klasse zugestanden werden. Die daherige Erleichterung kann im Einzelfalle ganz beträchtlich sein, kann es gestützt darauf doch vorkommen, dass eine unter diese Bestimmung fallende Person mit einem Einkommen II. Klasse von 1600 Fr. (gleich einem Vermögen von annähernd 40,000 Fr.) überhaupt steuerfrei ausgeht.

Der bisherige Abzug von 100 Fr. für Einkommen II. Klasse dagegen wird gestrichen, weil er keine Berechtigung mehr hat nach der Ermöglichung eines grösseren Abzuges für Witwen mit minderjährigen Kindern und gebrechlichen Personen mit keinem oder ungenügendem Verdienst.

Art. 21. Hier wird der Versuch unternommen, durch Aufstellung des möglichst rein gehaltenen Grundsatzes der Postnumerando-Besteuerung verschiedene Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die der bisherigen Mischung des Prinzips der Besteuerung nach dem Einkommen des Vorjahres (Regel) und desjenigen der Besteuerung nach dem Einkommen des Steuerjahres selbst (Ausnahme) anhafteten. Das Prinzip der Postnumerando-Besteuerung erfordert jedoch, dass im Falle des Unterganges des Steuersubjektes die Rechts-

nachfolger für den Rest des Steuerjahres in die Pflichten des untergegangenen Steuersubjekts eintreten. Der Entwurf enthält hierüber die erforderlichen Detailbestimmungen, welche unseres Erachtens keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Wie bereits zu Art. 19 erwähnt, soll das Einkommen III. Klasse in besonderem Verfahren veranlagt werden. Für dasselbe eignet sich das Prinzip der Postnumerando-Besteuerung nicht. Abs. 6 bestimmt deshalb, dass für die Veranlagung dieses Einkommens Art. 26^{bis} Regel mache.

Art. 22, Ziff. 7. Die Frage, was als Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung anzusehen sei, bot bisher bei der Steuerveranlagung zahlreiche Schwierigkeiten; eine präzisere Formulierung erscheint geeignet unerquicklichen Anständen vorzubeugen. Im weitern wird eine maximale Beschränkung des Abzuges vorgesehen, gleich wie die Personalabzüge, denen dieser Abzug wesensverwandt ist, ziffernmässig beschränkt sind. Es geht nicht wohl an für den vollständigen Unterhalt einer unterstützungsbedürftigen Person den festen Ansatz von 200 Fr. zum Abzug zuzulassen, dagegen keine Beschränkung des Abzuges vorzusehen für den Fall, wo nur ein Beitrag an den Unterhalt einer derartigen Person in Frage kommt.

Art. 24, Abs. 1, bringt nur eine redaktionelle Aenderung, welche bedingt ist durch die Erweiterung des Begriffes des Einkommens I. Klasse. Abs. 2 behält ein Dekret des Grossen Rates vor für die nähere Normierung der Berechnungsart der Reinerträge aus «sonstigem beweglichem Vermögen» und über die Einschätzung von Spekulations- «Kapitalgewinnen», sowie des Einkommens III. Klasse.

Art. 25. Es erscheint notwendig, Bestimmungen aufzustellen über den Veranlagungsort für diejenigen Fälle, da der Steuerpflichtige im Kanton weder Wohnsitz noch Geschäftssitz hat (vergl. die neuen Ziffern 5—7 von § 17). Im weitern erscheint es uns zweckmässig, dass die Veranlagung für die in III. Klasse steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinne am Orte der gelegenen Sache erfolgt. Dies bietet keine Komplikationen, da vorgesehen ist, dass die bezügliche Veranlagung unabhängig von derjenigen für Einkommen I. und II. Klasse erfolgen soll. Diese Neuerung empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die in Art. 47 vorgesehene Regelung betreffend die Gemeindesteuersprüche.

Art. 26, neuer Abs. 2. Die Erfahrung lehrt, dass es zahlreiche Steuerpflichtige gibt, die, trotz aller Anforderungen seitens der Gemeinde- und Staatsbehörden nicht dazu zu bringen sind, sich bereits im Veranlagungsverfahren über die Berechtigung der Abzüge für Versicherungsbeiträge, Verwandtenbeiträge, der 10% der fixen Besoldung oder des festen Lohnes auszuweisen. Daraus erwächst den Taxations- und Rekursbehörden sehr viel Arbeit, die ihnen leicht erspart werden könnte. Der Renitenz oder auch Gleichgültigkeit dieser Steuerpflichtigen kann nur dadurch begegnet werden, dass die Vorlage der Ausweise mit der Steuererklärung vorgeschrieben und an die Nichteinhaltung der Vorschrift Rechtsnachteile — Verlust der betreffenden Abzugsberechtigung etc. — geknüpft werden.

Bisher ging der Steuerpflichtige, der keine Steuererklärung eingereicht hatte, einfach seines Rekursrechts verlustig, sofern er diese Säumnis nicht in der

vorgeschriebenen Weise entschuldigen konnte. Es kam dann gelegentlich vor, dass die Einschätzungsorgane eine derartige Gelegenheit benutzten, um eine ungerechtfertigt hohe Einschätzung zu treffen. Die Rechtsnachteile, die hieraus unter Umständen einem Steuerpflichtigen erwachsen konnten, stunden in keinem Verhältnis zur Schwere seines Verschuldens. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Verlust des Rekursrechts fallen zu lassen, dagegen eine Ordnungsbusse vorzusehen, welche von der Bezirkssteuerkommission auszusprechen ist, gegen deren Verhängung jedoch an die Rekurskommission rekuriert werden kann. Ueberdies aber wird in Art. 37 auch die Möglichkeit geschaffen, in einem derartigen Fall auf die Ermessensschätzung zurückzukommen, wenn sich innerhalb 5 Jahren herausstellt, dass diese zu niedrig ausgefallen ist.

Art. 26^{bis}. Hier wird für das Einkommen III. Klasse (sog. Liegenschaftsgewinne) ein besonderes Veranlagungsverfahren vorgesehen, wodurch eigentlich erst der Gedanke der Lostrennung dieser Gewinne vom übrigen Einkommen praktisch durchgeführt wird. Die Veranlagung kann sofort nach Erzielung des Gewinnes einsetzen; ein Hinausschieben auf das nächste Jahr ist nicht mehr erforderlich, und es können dadurch die mit dieser Verschiebung hin und wieder verbundenen Schwierigkeiten — namentlich die daraus resultierende Gefährdung des Bezuges — im Falle des Wegzuges des Verkäufers vermieden werden. Im weitern wird vorgesehen, dass eine allfällige Einschätzung für Einkommen III. Klasse für die Berechnung der Steuerprogression bzw. -Degression auf den übrigen Steuern ausser Betracht fällt, dass jedoch für die selbständige Berechnung der Steuerzuschläge für Einkommen III. Klasse das gesamte im Laufe eines Kalenderjahres erzielte Einkommen III. Klasse massgebend ist. Die Veranlagung geschieht also für das einzelne Rechtsgeschäft; hat jedoch der gleiche Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahre aus einer Mehrzahl von Rechtsgeschäften Einkommen III. Klasse realisiert, so berechnet sich der Steuerzuschlag nach der Gesamtsumme des erzielten steuerpflichtigen Einkommens III. Klasse.

Art. 27. Der Zusatz zu Absatz 3 ist notwendig, weil die Einschätzungen für Einkommen III. Klasse sukzessive während des Jahres zu erfolgen haben und sich nicht auf kurze Zeit zusammendrängen lassen.

Art. 28. Die hier vorgesehenen Aenderungen sind in der Hauptsache redaktioneller Natur und durch die übrigen Aenderungen materieller und formeller Art bedingt. Der bisherige Schlussabsatz wird überflüssig, indem die Rekurs- und Beschwerdeinstanzen von Amtes wegen Schätzungserhöhungen vorzunehmen haben, wenn die Instruktion ergeben hat, dass die bestrittene Taxation zu niedrig ist. Eine besondere Ueberweisung der Rekurse an die Steuerverwaltung zur Anbringung von Gegenbemerkungen ist nicht mehr erforderlich, da in Art. 28^{bis} eine Behandlung der Rekurse durch die Bezirkssteuerkommissionen vorgesehen ist, bei welcher die Steuerverwaltung durch einen Adjunkten vertreten ist. Dort hat die Steuerverwaltung Gelegenheit, ihre Bemerkungen anzubringen.

Art. 28^{bis} enthält eine wichtige Aenderung, die unseres Erachtens berufen ist, der notorischen Arbeitsüberlastung der Rekurskommission zu steuern.

Die Rekurse sollen zuerst von der Bezirkssteuerkommission überprüft werden, zu welchem Zwecke diese die erforderlichen Erhebungen zu machen, eventuell den Steuerpflichtigen einzuvernehmen oder Bücheruntersuchungen anzuordnen hat. Derartige Bücheruntersuchungen haben durch die der kantonalen Rekurskommission beigegebenen Sachverständigen zu erfolgen und dienen auch der Beurteilung durch die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht.

Nach Durchführung ihrer Erhebungen gibt die Bezirkssteuerkommission dem Steuerpflichtigen Kenntnis von ihrer Stellungnahme zum Rekurs, sei es, dass sie sich mit den Rekursanträgen einverstanden erklärt oder an ihrer Einschätzung festhält, dass sie eine zwischen diesen beiden Beträgen liegende Summe als den Verhältnissen entsprechend findet oder allfällig sich veranlasst sieht, eine Erhöhung der Einschätzung zu beantragen. Kann auf diese Weise Uebereinstimmung zwischen Steuerpflichtigem und Bezirkssteuerkommission erzielt werden, so ist noch der Steuerverwaltung und der Gemeinde hievon Kenntnis zu geben, damit diese eventuell innert 14 Tagen dieses Einverständnisses zerstören können, indem sie Beurteilung durch die Rekurskommission verlangen. Geschieht dies nicht, so ist der betreffende Rekurs erledigt. Wird dagegen nicht allseitiges Einverständnis erzielt, so ist der Rekurs an die Rekurskommission weiterzuleiten zum Entscheid.

Ein diesem analoges Verfahren hat sich bei der Erhebung der Kriegssteuer bis dahin nicht übel bewährt und es ist zu hoffen, dass auch im kantonalen Rekursverfahren durch diese Neuerung verschiedene Missstände zum wenigsten gemildert werden können.

Art. 29. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 dieses Artikels wird zum neuen Abs. 4; die Aenderung ist nur eine Anpassung an die Aenderungen in Art. 28. Neu ist Abs. 5, welcher die Erhöhung der Schätzung von Amtes wegen vorschreibt, wenn sich im Rekursverfahren ergibt, dass die angefochtene Schätzung zu niedrig ist; dadurch entfällt die Notwendigkeit des Anschlussrekurses von Staat und Gemeinde.

Abs. 6 weicht bloss redaktionell vom bisherigen Abs. 4 ab.

Art. 30. Neu ist einzig, dass auch das Verwaltungsgericht von Amtes wegen Schätzungserhöhungen vorzunehmen hat, wenn die materiellen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Art. 30bis. Hier wird die Aktivbürgersteuer, die bisher gewissermassen als eine Art Ergänzungssteuer für die Gemeinden vorgesehen war, nun auch als Staatssteuer vorgesehen. Sie ist dazu bestimmt, den Steuerausfall, der dem Staate aus den verschiedenen Neuerungen erwächst, wenigstens zum Teil zu decken. In Abweichung von der für die Gemeinde-Aktivbürgersteuer geltenden Ordnung soll diese Staatssteuer von jedem Aktivbürger entrichtet werden, gleichgültig ob und eventuell welche andern Steuern derselbe sonst an Staat und Gemeinde zu entrichten hat. Der Ansatz von 8 Fr. erscheint notwendig, um den zu gewärtigenden Ausfall auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. — Die Ordnung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens wird am zweckmässigsten einer Verordnung des Regierungsrates überlassen, da es sich darum handelt, hier neue Wege zu gehen, die auf ihre Zweckmässigkeit erst erprobt werden

müssen. Es muss darauf Bedacht genommen werden, das Verfahren möglichst einfach und billig zu gestalten, damit nicht der Ertrag durch den grossen Kostenaufwand zu sehr geschmälert wird. — Die Vollstreckungsklausel (Abs. 3) ist notwendig, um den Eingang der Steuer nach Möglichkeit zu sichern.

Art. 31. Die Schaffung einer neuen Einkommenskasse (III, Liegenschaftsgewinne) bedingt, dass auch für diese der Einheitsansatz bestimmt werde; der vorgesehene Ansatz ist der gleiche, wie für die II. Klasse.

Art. 32. Neu wird der Grundsatz der Steuerdegression vorgesehen. Die dermaligen Verhältnisse des Staatshaushaltes gestatten nicht weiter zu gehen, als vorgesehen. Diese Degression kommt in gleicher Weise den kleinen Vermögenssteuerpflichtigen zugut, wie den Einkommenssteuerpflichtigen. Sie wirkt deshalb zweifelsohne gerechter, als eine weitergehende Erhöhung der steuerfreien Abzüge, von denen die bloss vermögenssteuerpflichtigen Personen in keiner Weise profitieren.

Andererseits erfordern die vorgesehenen Steuererleichterungen eine Neuordnung der Progression im Sinne der Erzielung von Mehrerträgen. Dabei muss man sich jedoch hüten, zu weit zu gehen, indem der Steuerdruck, auch in den Kreisen der Gutsituierteren, zweifelsohne bereits so stark ist, dass eine bedeutende Mehrbelastung kaum mehr zulässig wäre. Der Entwurf geht deshalb nicht über den bisherigen Maximalansatz der Progression von 50⁰/₀ hinaus, sieht jedoch vor, dass die Progression nicht wie bisher bloss auf der Staatssteuer ohne Armensteuer erhoben wird, sondern auf der gesamten Staatssteuer. Dies bedeutet für diejenigen Steuerpflichtigen, die bereits bis dahin die Maximalprogression bezahlt haben und auch künftig dieses Maximum zu entrichten haben, eine Erhöhung der Progression um einen Fünftel.

Sodann wird für die Bestimmung des Progressionsansatzes nicht mehr auf die effektive Gesamtsteuer abgestellt, sondern auf den Gesamtbetrag der Staatssteuer, berechnet nach Einheitsätzen (1⁰/₀₀ Vermögen, 1,5⁰/₀ Einkommen I. und 2,5⁰/₀ Einkommen II. und III. Klasse). Diese Skalaenteilung nach Steuerbeträgen zu Einheitsansätzen hat den Vorteil, dass die Progressionsansätze bei gleicher Leistungsfähigkeit die gleichen bleiben, auch wenn die Steueransätze selbst eine Aenderung erfahren. Bekanntermassen hatte die nach Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes eingetretene Steuererhöhung zur Folge, dass zahlreiche Steuerpflichtige nicht bloss um den dieser Erhöhung entsprechenden Betrag mehr belastet wurden, sondern darüber hinaus noch in eine höhere Progressionsklasse hinaufrutschten; derartige Vorkommnisse sollten unseres Erachtens für die Zukunft vermieden werden.

Natürlich hat diese Aenderung in der Grundlage der Klassenbildung zur Folge, dass auch die für die Klassenbildung massgebenden Grenzbeträge herabgesetzt werden mussten. Diese Neuordnung bedeutet eine wesentliche Hinausschiebung des Beginnes der Progression. Für die gutsituierteren Steuerpflichtigen allerdings werden nach der vorgeschlagenen Ordnung die höhern Progressionsklassen etwas früher erreicht, als nach bisherigem Gesetz.

Nach Abs. 4 bildet für die Feststellung der Degression sowohl, als auch der Progression, das Ver-

mögen und das Einkommen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, eine Einheit; es ist diese Bestimmung bloss die Konsequenz aus den bei Art. 6 und Art. 7 bereits erwähnten Neuerungen.

Abs. 5 stellt den Grundsatz auf, dass bei bloss partieller Steuerpflicht (sei es nach zeitlicher oder nach sachlicher Hinsicht) im Kanton, für die Berechnung der Steuerdegression und der Progression auf das Gesamtvermögen und Gesamteinkommen abzustellen ist. Diese Bestimmung beruht auf der Ueberlegung, dass Degression und Progression sich richten sollen nach der gesamten Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, dass diese aber sich richtet nach seinem Totalvermögen und Totaleinkommen und keineswegs nach den im Kanton steuerpflichtigen Teilen. — Die weitere Bestimmung, dass die in Art. 20, Ziff. 2, und Art. 23 vorgesehenen Abzüge bloss im Verhältnis des im Kanton steuerpflichtigen Einkommens zum Gesamteinkommen gemacht werden können, beruht auf der Ueberlegung, der übrige Teil dieser Abzüge könne, je nach der Gesetzgebung des hiefür steuerberechtigten Gemeinwesens, diesem gegenüber in Anspruch genommen werden; die Tatsache, dass sich mehrere Gemeinwesen in die Steuerhoheit zu teilen haben, soll den Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht zu höhern Abzügen berechtigen, als er in Anspruch nehmen könnte, wenn er nur dem Kanton Bern gegenüber steuerpflichtig wäre für sein gesamtes Einkommen und Vermögen. Die Auskunftspflicht über Gesamtvermögen und Gesamteinkommen ist die notwendige Konsequenz der vorhergehenden Bestimmungen; ohne sie wäre es nicht möglich, diese Bestimmungen praktisch anzuwenden.

Die bisherige Ausnahme zugunsten der Genossenschaften betreffend die steuerpflichtigen Rückvergütungen ist weggelassen worden; sie ist unseres Erachtens durch keine sachlichen Erwägungen gerechtfertigt.

Art. 32^{bis}. Der Grundsatz, dass die Steuerzuschläge im Bezugsverfahren festgesetzt werden, galt als selbstverständlich bereits bis dahin; es handelt sich dabei in der Hauptsache nur um eine rechnungsmässige Feststellung. Immerhin kommen gelegentlich auch in dieser Beziehung Anstände vor. Bis dahin fehlte es aber an einem besondern Verfahren zur Erledigung dieser Anstände, und konnten dieselben deshalb nur auf dem Wege des Administrativprozesses vor Verwaltungsgericht gebracht werden. Das Bedürfnis nach einem Spezialverfahren für die Erledigung bezüglicher Anstände liegt zweifelsohne vor. Das gleiche ist der Fall mit Bezug auf die Steuerermässigung, die ebenfalls zu gelegentlichen Anständen führen wird.

Art. 33. Besonders haben sich Anstände ergeben mit Bezug auf die Auslegung dieses Artikels. Es empfiehlt sich auch hier für die Erledigung derartiger Streitigkeiten ein einfacheres Verfahren einzusetzen, als es das ordentliche Administrativprozessverfahren ist. Da hier Rechtsfragen von bedeutender finanzieller Tragweite in Betracht kommen können, erscheint es angezeigt den erstinstanzlichen Entscheid nicht den Bezugsorganen sondern der Steuerverwaltung zu übertragen und eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorzusehen.

Art. 35, Abs. 3 und 4 (neu). Abs. 3 sieht die Verzinsbarkeit der Steuerbeträge, einschliesslich Steuerzuschläge, vor. Es ist dies eine unbedingte Notwendig-

keit. In jüngster Zeit ist es bei «grossen» Steuerpflichtigen geradezu Mode geworden, die Steuern möglichst lange nicht zu bezahlen, offenbar, um auf den bezüglichen Beträgen für möglichst lange Zeit den Zins zu profitieren. Vielfach wurde, wohl in gleicher Absicht, gegen eine an und für sich durchaus gerechtfertigte Einschätzung Rekurs erhoben. Seitdem das Obergericht erkannt hat, dass trotz Rekurshebung die Steuer von der anerkannten Einschätzung zahlfällig sei und dafür Rechtsöffnung erteilt werden könne, haben zahlreiche «grosse» Steuerpflichtige grundsätzlich in ihrer Steuererklärung keinen Schatzungsbetrag mehr anerkannt, um so zu vermeiden, dass vor der definitiven Erledigung des Rekurses von ihnen Zahlung der anerkannten Steuerbeträge verlangt werden könne. Diesen Machenschaften kann nur dadurch begegnet werden, dass die Steuerausstände von einem bestimmten Termin an zinsbar erklärt werden. Der Zinsfuss — 5% — muss so bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige kein Interesse mehr daran hat, sein Geld an Zins zu legen, statt die fälligen Steuern zu entrichten.

In Abs. 4 ist die Möglichkeit einer Skontogewährung für vorzeitige Steuerzahlung vorgesehen. Es erscheint zwar zweifelhaft, ob es möglich sein wird, die Grundlagen für einen derartigen vorzeitigen Bezug herzustellen. Es ist aber immerhin nicht ausgeschlossen, dass sich irgend ein Weg finden wird, der dies ermöglichen wird.

Art. 37. Die Möglichkeit der Nachtaxation wird hier ausgedehnt auf 5 (gegen bisher bloss 3) Jahre; zudem soll diese Möglichkeit auch bestehen für Fälle, wo wohl eine Einschätzung erfolgt ist, diese sich aber als zu niedrig herausstellt, jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Fälle, da keine Steuererklärung eingereicht wurde. Dort, wo Steuererklärungen vorlagen, ist diese Möglichkeit der Nachtaxation nicht erforderlich, weil hier die Möglichkeit der Geltendmachung einer Nachsteuerforderung (Art. 40) besteht.

Art. 40^{bis}. Leider musste konstatiert werden, dass es sehr oft vorkommt, dass im Steuerveranlagungsverfahren unrichtige und unvollständige Lohnausweise vorgelegt werden. Auch ist es ein offenes Geheimnis, dass es Steuerpflichtige gibt, welche die Steuerbehörden durch unrichtige Buchführungen irreführen. Die bisherige Strafrechtspraxis hat ergeben, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, um die betreffenden Fehlbaren, auch wenn sie einwandfrei festgestellt sind, zur Verantwortung zu ziehen. Speziell in den Fällen, wo diese Unredlichkeiten bereits im Veranlagungs- oder Rekursverfahren aufgedeckt werden, kann von den Fehlbaren nicht einmal eine Nachsteuer erhoben werden. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass derartige Steuerbetrugsdelikte unter eine besondere Strafandrohung gestellt werden. Um wirksam zu sein, müssen natürlich bedeutende Strafmaxima vorgesehen werden, da sonst gerade für die grössten Defraudationen die Strafandrohung von vorneherein unwirksam wäre.

Dass sich die Strafandrohung auch auf die Anstifter und Begünstiger dieser Delikte beziehen muss, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Art. 46. Hier wird die Möglichkeit vorgesehen, durch Dekret für Gemeinden mit besondern Verhältnissen oder für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen das Einschätzungsverfahren anders zu ordnen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen es als wünschenswert erscheinen, dass zum wenigsten versuchsweise derartige Neuerungen eingeführt werden (z. B. Einschätzung der Festbesoldeten durch Beamte oder dergl.). Sollten sich bezügliche Versuche nicht bewähren, so könnte mit einer Dekretsänderung leicht Abhilfe geschaffen werden, während im umgekehrten Falle eine Erweiterung ebenso leicht möglich wäre. Auf alle Fälle lassen sich auf diese Weise Erfahrungen sammeln, die für die diesbezügliche Regelung in einem neuen Steuergesetz recht wertvoll sein könnten.

Art. 47, Abs. 3 (neu). Durch die hier vorgesehenen Kompetenzzuweisungen an den Präsidenten der Rekurskommission soll die raschere Erledigung der Rekurse ermöglicht werden. Die Rechtfertigung dieser Neuordnung liegt unseres Erachtens in der Natur der in lit. a bis d aufgeführten Fälle.

Art. 53. In der neuen Ziffer 4 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinde-Einkommenssteuer III. Klasse (Liegenschaftsgewinn-Steuer) der Gemeinde der gelegenen Sache zukommt. Es scheint uns dies nicht nur billig zu sein; vielmehr verspricht diese Ordnung auch, dass die Gemeinden dieser Steuer vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Gewöhnlich ist es die Gemeinde, in deren Gebiet die handändernden Liegenschaften sich befinden, die über den Verkauf und über die im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse am besten orientiert ist; wenn der Gemeindesteueranspruch ihr zukommt, so wird sie auch dafür sorgen, dass die zu treffende Einschätzung erfolgt, während sie sich darum wenig oder gar nicht kümmert, wenn der Anspruch einer andern Gemeinde zukommt. — Zudem liegt oft der Grund zu derartigen Gewinnen in Aufwendungen der Gemeinde der gelegenen Sache. Es ist deshalb auch billig, dass *ihr*

die bezügliche Steuer zukommt und nicht derjenigen Gemeinde, in der zufällig der Veräusserer Wohnsitz hat.

Art. 2 des Rahmengesetzes: Da nach dem Entwurf die Liegenschaftsgewinne (Einkommen III. Kl.) nicht mehr der postnumerando-Besteuerung unterliegen, ist es nötig, dass für diejenigen Liegenschaftsgewinne, die in dem dem Inkrafttreten der Novelle vorhergegangenen Kalenderjahre erzielt wurden, eine Uebergangsbestimmung aufgenommen wird; sonst würden diese Gewinne steuerfrei ausgehen. Art. 3 sieht deshalb vor, dass diese Gewinne der Einkommenssteuer III. Klasse unterliegen nach Massgabe dieses Gesetzes.

Art. 3 des Rahmengesetzes bestimmt den Zeitpunkt, auf den dasselbe in Kraft treten soll. Es kann dies naturgemäss nur auf Beginn eines Kalenderjahres geschehen, da es praktisch unmöglich wäre, die Veranlagung für einen Teil eines Jahres nach dem alten, für den übrigen Teil nach neuem Recht durchzuführen. Auch ist es notwendig, dass das neue Gesetz, bezw. die Novelle, einige Zeit vor Beginn des Kalenderjahres, für welches das neue Recht erstmals zur Anwendung kommen soll, vom Volke angenommen wird, da die vorgesehenen Neuerungen nach verschiedener Richtung Vorbereitungsarbeiten erfordern (Dekretsänderungen, Umarbeitung der Verordnungen und Instruktionen; neue Formulare etc. etc.).

Bern, im Januar 1923.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Gemeinsame Anträge der Kommission und des Regierungsrates

vom Januar / Februar 1924.

Vorbemerkung: Als Basis für diese Vorlage kommt in Betracht der Entwurf des Regierungsrates vom 5. Februar 1923 mit Vortrag der Finanzdirektion vom Januar 1923 (dem Grossen Rate zugestellt im März 1923).

In dieser Vorlage ist der vom Gesetz vom 7. Juli 1918 abweichende Text in schräg gestellter Schrift gehalten.

Gesetz

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 6. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten:

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Das Vermögen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitliches Vermögen behandelt. Es ist durch den Ehemann zu versteuern. Die Ehefrau haftet mit ihm solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.
 2. Der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dienende Vermögen und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den
- Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde oder den Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde zu dienen hat.

3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient. *Für weiteres, ausschliesslich diesen Zwecken dienendes Vermögen kann der Regierungsrat in besonderen Fällen ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.*

Art 9. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, *sofern der Kapital- oder Rentengläubiger Wohnsitz in der Schweiz hat. Vorbehalten bleibt Art. 112, Satz 1, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 dieses Gesetzes aus.

Die Form, in welcher die Ausweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Schuldenabzug zu leisten sind, wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 11).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 40 und 43.

Alinea 6 dieses Artikels wird gestrichen.

Art. 17. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 90 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;

3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgendeiner Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.
5. *Ausserhalb der Schweiz niedergelassene Geschäftsfirmen, welche im Kanton Bern ständige Einrichtungen besitzen oder deren Geschäfte hier durch Agenturen besorgt oder gefördert werden, gleichgültig, ob der Agent seine Tätigkeit auf eigene Rechnung ausübt oder in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu der ausländischen Firma steht;*
6. *natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräusserung im Kanton gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen III. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist;*
7. *innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen das Familienhaupt, welches persönlich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, dessen Familie (Frau und Kinder) jedoch dauernd im Kanton Bern wohnen. Befindet sich in einem derartigen Falle der zivilrechtliche Wohnsitz des Familienhauptes ausserhalb der Schweiz, so können seine im Kanton Bern wohnenden Familienangehörigen an seiner Stelle für einen entsprechenden Teil seines steuerbaren Einkommens und daneben für ein allfälliges durch sie selbst zu versteuerndes eigenes Einkommen eingeschätzt werden. Für den geschuldeten Steuerbetrag haften Familienhaupt und Familienangehörige solidarisch.*

Das Einkommen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstande als einheitliches Einkommen behandelt und zwar auch hinsichtlich der in Art. 20 enthaltenen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht, sowie der in Art. 22, Ziff. 6, 7 und 8, vorgesehenen Abzüge. Dieses Einkommen ist durch den Ehemann zu versteuern. Die Ehefrau haftet mit ihm solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag. Die Zusammenrechnung mit dem Einkommen des Ehemannes unterbleibt stets für das von der Ehefrau vor dem Eheabschluss erzielte Einkommen. Dieses Einkommen ist getrennt einzuschätzen, jedoch durch den Ehemann unter solidarischer Mithaftung der Ehefrau zu versteuern. Art. 20, Abs. 2, findet in diesem Falle keine Anwendung.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1. der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche für den gleichen Zweck oder die Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinden zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat kann ferner von der Pflicht zur Entrichtung von Einkommensteuern ganz oder teilweise befreien Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge oder der Kindererziehung unterstützen. Diese Befreiung kann erfolgen für den Ertrag desjenigen beweglichen Vermögens, welches samt seinen Erträgen ausschliesslich den genannten Zwecken gewidmet ist.

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in drei Klassen eingeteilt:

In die erste Klasse gehören:

- a) jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;
- b) das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform;
- c) *Einkommen anderer Art, das nicht schon einer Steuer gemäss Art. 4 und 19 dieses Gesetzes unterliegt. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterworfenen Vermögensanfälle und Zuwendungen gelten nicht als der Einkommensteuer 1. Klasse unterstellte Objekte.*

In die zweite Klasse gehören:

- a) *Das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositionen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergl.), sowie Erträge aus sonstigem beweglichem Vermögen (Vermietung möblierter Wohnungen, von Fabrikinventar, landwirtschaftlichem Inventar und dergl.), soweit diese nicht gewerbmässig oder durch eigene Benutzung erzielt werden. Als Einkommen aus Aktien ist auch die Zuteilung von ganz oder teilweise liberierten Gratisaktien zu betrachten;*
- b) das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist;

- c) *Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form, soweit sie nicht in Klasse III zu versteuern sind. Hierher gehören namentlich Gewinne aus Lotterien und Prämienanleihen, sowie jeder bei Kauf, Tausch, oder anderweitiger Veräusserung von Wertschriften, Kunstgegenständen, Altertümern oder andern Vermögensstücken erzielte Mehrwert, sofern solcher nicht auf ererbten Gegenständen erzielt wurde und soweit nicht nachgewiesen ist, dass der Mehrwert ausschliesslich das Ergebnis einer gewerbmässig betriebenen Erwerbstätigkeit ist.*

In die dritte Klasse gehört:

Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Liegenschaften gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmspreis erzielte Mehrwert, soweit dieser Mehrwert nicht auf die eigene Berufsarbeit des Steuerpflichtigen zurückzuführen und von ihm im Kanton als Einkommen I. Klasse zu versteuern ist. Als Einkommen III. Klasse gilt nicht der Erwerb aus ererbten Liegenschaften.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Art. 20. Von der Einkommensteuer ist ausgenommen:

1. *Das Einkommen aus Grundeigentum, sowie aus Grundpfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 4, dieses Gesetzes), soweit dafür im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird.*
2. *Vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen 1500 Fr. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weitem Abzug von 300 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 200 Fr. machen.*
3. *Vom Einkommen I. Klasse der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 1000 Fr., sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter die in Ziff. 2 hiervor zugelassenen Abzüge gemacht hat.*
4. *Vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Fr., sofern dieses Einkommen 300 Fr. nicht übersteigt. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können*
 - a) *sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse zuzüglich des zu 4^o/_o zu berechnenden Ertrages ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitales) 1600 Fr. nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;*
 - b) *sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a) hiervor 1600 Fr., nicht aber 2200 Fr., übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse*

als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziff. 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden.

Art. 21. Für die Veranlagung der Einkommensteuer I. und II. Klasse ist, unter Vorbehalt des Art. 21bis hiernach auf das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem, dem betreffenden Steuerjahre vorausgehenden Kalenderjahr oder Geschäftsjahr abzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige im Steuerjahre selbst voraussichtlich ein Einkommen erzielen wird, sowie darauf, ob er das Einkommen des Vorjahres im Kanton Bern oder anderswo erzielte.

Stirbt ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres, so treten seine Erben mit solidarischer Haftbarkeit in seine Steuerpflicht für das ganze Jahr ein. Sie haben, wenn dies nicht bereits durch den Erblasser geschah, eine entsprechende Steuererklärung abzugeben und den geschuldeten Steuerbetrag vor der Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder, wenn er noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, in der durch die Steuerverwaltung zu bestimmenden Höhe sicher zu stellen.

Hat indessen der Steuerpflichtige im Steuerjahre in der betreffenden Einkommensklasse zufolge Wegfalles der Einkommensquelle tatsächlich kein Einkommen erzielt, so kann er verlangen, dass ihm bei der Berechnung der Steuer von dem gemäss Absatz 1 steuerpflichtigen Einkommen derjenige Einkommensbetrag in Abzug gebracht wird, den er in seinem ersten Steuerjahre im Kanton Bern für die betreffende Einkommensklasse auf Grundlage seines voraussichtlichen oder tatsächlichen Einkommens im betreffenden Steuerjahre versteuerte. Dieses Begehren ist auf dem Wege der Steuerrückforderung gemäss Art. 39 geltend zu machen. Vorbehalten bleibt im übrigen Art. 38 des Gesetzes betreffend den Steuernachlass. Fällt die Einkommensquelle im Laufe des Steuerjahres weg, so kann der hievorige Abzug sowohl im laufenden als auch im nächstfolgenden Steuerjahre in dem Betrage vorgenommen werden, welcher dem Verhältnis der Dauer des Nichtbestehens der Einkommensquelle im betreffenden Jahre entspricht. Dieser Abzug kann höchstens für den Betrag der erstmaligen Veranlagung gemacht werden.

Wird im Laufe des Steuerjahres eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft neu gegründet, so sind für dieses Jahr einzig die Teilhaber, und zwar auf Grund des von ihnen im Vorjahr erzielten Einkommens, steuerpflichtig. Wird im Laufe des Steuerjahres eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft aufgelöst, so schulden die unbeschränkt haftenden Teilhaber solidarisch an ihrer Stelle die Steuer für das ganze Jahr. Wenn eine Steuererklärung für die Gesellschaft nicht bereits vorliegt, so haben sie eine solche abzugeben und den geschuldeten Steuerbetrag vor der Verteilung des Liquidationsergebnisses zu entrichten oder, wenn er nicht rechtskräftig festgestellt ist, in der durch die kantonale Steuerverwaltung zu bestimmenden Höhe sicherzustellen.

Gehen Aktiven und Passiven einer aufgelösten Kollektiv- und Kommanditgesellschaft an eine neue Gesellschaft der einen oder andern Art über, an welcher sämtliche unbeschränkt haftenden Teilhaber der aufgelösten Gesellschaft neuerdings beteiligt sind, so ist die neue Gesellschaft in ihrem Gründungsjahr nach dem durch den letzten Geschäftsabschluss der aufgelösten Gesellschaft ausgewiesenen Einkommen zu besteuern. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn an der neuen Gesellschaft neben sämtlichen unbeschränkt haftenden Teilhabern der früheren auch noch andere Personen beteiligt sind. In allen andern Fällen werden die Teilhaber der aufgelösten Kollektiv- und Kommanditgesellschaft in dem auf die Auflösung folgenden Steuerjahre persönlich auf Grund ihres verhältnismässigen Anteils an dem durch den letzten Geschäftsabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Einkommen der Letztern, sowie ihres persönlichen Einkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr besteuert.

Wird im Laufe des Steuerjahres die Liquidation einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaft oder andern juristischen Person beendet, so ist die Steuer für das ganze Jahr auf Grund des Einkommens in dem der Liquidation vorausgegangenen Geschäftsjahr zu entrichten. Die Liquidationsorgane haben für die Einreichung der Steuererklärung zu sorgen und haften persönlich und solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag, sofern sie ein allfälliges Liquidationsergebnis vor Bezahlung der Steuern ausliefern.

Für die Veranlagung des Einkommens III. Klasse macht Art. 26^{bis} Regel.

Bruchzahlen unter 50 Fr. werden nicht berechnet, dagegen werden Beträge von 50 Fr. und darüber auf den Betrag von 100 Fr. aufgerundet.

Art. 21^{bis}. Die Einschätzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie des Einkommens II. Klasse findet alljährlich statt. Die Einschätzung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, welches nicht aus einer auf eigene Rechnung ausgeübten beruflichen, oder geschäftlichen Tätigkeit herrührt, findet in der Regel nur alle 2 Jahre statt. Die für ein Jahr getroffene Einschätzung gilt, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 dieses Artikels, auch für das nächstfolgende Kalenderjahr. Der unselbständig erwerbende Steuerpflichtige braucht daher für dieses zweite Kalenderjahr in seiner Steuererklärung ausser dem Einkommen II. Klasse nur ein allfälliges selbständiges Einkommen I. Klasse anzugeben, und es findet eine amtliche Einschätzung, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, nur auf dieser Grundlage statt.

Ist jedoch das Erwerbseinkommen des unselbständig Erwerbenden in dem Jahre, in welchem die Einschätzung stattgefunden hat, niedriger ausgefallen, als das der Einschätzung zu Grunde gelegte Einkommen des Vorjahres, so kann der Steuerpflichtige durch Einreichung einer neuen Steuererklärung eine Neueinschätzung verlangen.

In gleicher Weise kann die Bezirkssteuerkommission von sich aus oder auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung, oder des Gemeinderates eine Neueinschätzung anordnen, wenn das Erwerbseinkommen der unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen im Jahre, in welchem die Einschätzung stattgefunden hat,

höher ausgefallen ist, als im Vorjahre. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle, unter Angabe des Grundes und Zusendung eines Formulars, zur Einreichung einer Steuererklärung aufzufordern.

Im Falle einer Erhöhung des Erwerbseinkommens nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung ist auch der Steuerpflichtige selbst gehalten, durch Einreichung einer Steuererklärung die Erhöhung seines Einkommens den Schätzungsbehörden in Kenntnis zu bringen. Der Steuerpflichtige hat zu diesem Zwecke ein Steuererklärungsformular zu verlangen und es binnen der in Art. 26, Abs. 1, vorgesehenen Frist ausgefüllt dem Einwohnergemeinderat einzureichen. Im Widerhandlungsfalle kommt Art. 40, Ziff. 3, des Gesetzes zur Anwendung.

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

1. *Die Gewinnungs- und Verwaltungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb selber verursachten Auslagen gerechnet werden dürfen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Ausgaben für den regelmässigen Unterhalt der dem Geschäftsbetriebe dienenden Unterhalt der dem Geschäftsbetriebe dienenden Gebäude oder Gebäudeteile, der Maschinen und Werkzeuge, Patentgebühren und dergl., Einlagen des Steuerpflichtigen als Arbeitgeber in Kranken-, Unfall-, Hilfs-, Pensions- und ähnliche Kassen zu Gunsten seiner Angestellten und Arbeiter, soweit diese Einlagen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, oder, soweit es sich dabei um freiwillige Leistungen handelt, insofern diese Beiträge an die Bestreitung der laufenden Betriebsausgaben dieser Kassen darstellen und hinsichtlich ihrer Verwendung in der Weise sichergestellt sind, dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können; ferner Auslagen für Versicherung von Waren und Geschäftsmobiliar gegen Feuer und andere schädigende Ereignisse, ebenso Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das Pachtobjekt zu bezahlen hat; Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen.*
2. *5 0/0 des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hiervon die Vermögenssteuer entrichtet wird.*
3. *Eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeuge und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf.*
4. *Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner wo besondere Verhältnisse vorliegen, Abschreibungen auf Fabrikgebäuden und auf sonstigen geschäftlichen Anlagen immobilier Natur, solange der Gesamtbetrag aller bisher in irgendeiner Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50 0/0 des Gebäudewertes nicht übersteigt. Für Fabrikgebäude, die infolge*

besonderer Betriebseigenheiten einer raschen und gänzlichen Zerstörung ausgesetzt sind, können die Abschreibungen oder Rückstellungen ausnahmsweise 50⁰/₀ des Gebäudewertes übersteigen.

5. Die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres.
6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 200 Fr.
7. *Behördlich bestimmte Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung, höchstens jedoch 400 Franken für jede unterstützte Person; ebenso durch den Empfänger einwandfrei ausgewiesene und durch die Gemeindebehörden bescheinigte freiwillige Verwandten- oder sonstige Beiträge an Personen, die sich aus Gründen vorübergehend oder dauernd gestörter Gesundheit oder aus Altersrücksichten nicht aus eigenen Mitteln erhalten können, höchstens jedoch 200 Fr. für jede unterstützte Person.*
8. 10⁰/₀ der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10⁰/₀ nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung oder Lohnbeträge zu erfolgen.
9. 10⁰/₀ bezogener Pensionen, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10⁰/₀ nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.
10. Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von 4⁰/₀.

Fehlt eine andere Möglichkeit der Ermittlung des reinen Einkommens im Sinne vorstehender Vorschriften, so gilt der Aufwand des Pflichtigen für sich und die mit ihm zusammen lebenden Personen als steuerpflichtiges Einkommen, es sei denn der Steuerpflichtige weise nach, dass er die Mittel zur Bestreitung seines Aufwandes aus Quellen schöpft, die nicht als Einkommen I. Klasse anzusehen sind.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziff. 1 bis 10 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 24. *Das reine Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten und Pensionen wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.*

Ueber die Berechnung der steuerpflichtigen Reinerträge aus sonstigem beweglichem Vermögen, sowie über die Art und Weise der Einschätzung von Spekulations- und Kapitalgewinnen und des Mehrwertes aus Liegenschaften stellt ein Dekret des Grossen Rates die erforderlichen Bestimmungen auf.

Art. 25. *Die Veranlagung zur Einkommensteuer I. und II. Klasse einer natürlichen Person findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 23 u. ff. Z.G.B.) hat.*

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Steuerpflichtige, welche unter der Vormundschaft einer Bürgergemeinde oder bürgerlichen Korporation stehen, werden in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes veranlagt, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet, oder der Steuerpflichtige sich ausserhalb des Kantons aufhält.

Juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art sind in derjenigen Einwohnergemeinde zu veranlagern, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 56 Z.G.B.) bzw. ihre Hauptniederlassung (Art. 865 O.R.) haben.

Liegt der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in der sich ständige Einrichtungen befinden. *Trifft diese Voraussetzung für mehrere Gemeinden zu, so wird der Veranlagungsort durch die Steuerverwaltung bestimmt.*

Hat der Steuerpflichtige im Kanton weder Wohnsitz noch Geschäftssitz, so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher sich die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössern Teil abspielt.

Die Veranlagung für Einkommen III. Klasse erfolgt in der Gemeinde, in welcher sich die betreffenden Liegenschaften, bzw. der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung, befindet.

Die Anlage und Führung der Einkommensteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hierzu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Jeder Einkommensteuerpflichtige hat das Recht, das Einkommensteuerregister seiner Wohnsitzgemeinde, soweit die Selbstschätzungen und die Taxationen der Bezirkssteuerkommission betreffend, innerhalb einer öffentlich bekannt zu gebenden Frist einzusehen, und seine Bemerkungen der Bezirkssteuerkommission gehörig begründet schriftlich und mit Namensunterschrift einzureichen. Die Art und der Zeitpunkt dieser Einkommensteuerregistraufgabe wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Jede ganze oder teilweise Wiedergabe des Registers ist verboten.

Art. 26. *Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich, unter Vorbehalt des Art. 21, binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen I. und II. Klasse genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt werden.*

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschätzungserklärung binnen der festgesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassenen Aufforderung innert 5 Tagen, nicht ein, so verliert er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Rekurs zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit, Militärdienst oder schwerer

Unglücksfälle daran verhindert war. Ueber das Zutreffen eines Entschuldigungsgrundes entscheidet die kantonale Rekurskommission anlässlich der Beurteilung der Hauptsache.

In der Steuererklärung oder ihren Beilagen hat der Steuerpflichtige genau anzugeben, welche der in Art. 20 und 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Abzüge er in Anspruch nimmt und in welchem Betrage dies geschieht. Die Ausweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die in Art. 22, Ziff. 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes genannten Abzüge sind gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen, soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen im gegebenen Falle nicht aus gesetzgeberischen Bestimmungen, wie Besoldungserlassen, erhellt oder sonstwie notorisch ist. Unterlässt es der Steuerpflichtige, die Ausweise über die gemäss Art. 20 und 22, Ziff. 6, 7, 8 und 9, in Anspruch genommenen Abzüge gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen, so kann er durch die Gemeinde oder durch die Bezirkssteuerkommission zur nachträglichen Leistung aller oder einzelner Ausweise angehalten werden.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf diese Abzüge.

Die Uebergangung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet weder von der Steuerpflicht, noch von der Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung.

Art. 26^{bis}. Die Veranlagung des Einkommens III. Klasse geschieht, unabhängig von der ordentlichen Veranlagung zur Einkommensteuer, in der Gemeinde, in welcher die veräusserte Liegenschaft gelegen ist. Sie erfolgt unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch, gestützt auf eine besondere Steuererklärung, deren Formular durch die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen zuzustellen ist und welche dieser innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Formulars bei Folge einer Ordnungsbusse von 10 Fr. bis 300 Fr. der Steuerverwaltung einzureichen hat. Die Ordnungsbussen werden durch die Steuerverwaltung verhängt. Die Verhängung kann durch Beschwerde bei der Finanzdirektion angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

Bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 fällt eine allfällige Einschätzung für Einkommen III. Klasse nicht in Betracht. Die Berechnung der Steuer für Einkommen III. Klasse selber geschieht gemäss der in Art. 31 festgelegten Steueranlage und es treten die in Art. 32 vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer für das Einkommen III. Klasse allein die in Art. 32 angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrage der Steuer, welche ein Steuerpflichtiger für von ihm im Laufe eines Kalenderjahres erzieltetes Einkommen III. Klasse an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig ob dieses in einem oder mehreren Verfahren veranlagt, und ob die verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Kalenderjahren durchgeführt werden.

Die bei der Steuerverwaltung eingereichten Steuererklärungen über Einkommen III. Klasse werden der Gemeinde zur Begutachtung gemäss Art. 27 überwiesen.

Art. 27. *Der Einwohnergemeinderat, beziehungsweise die Steuerkommission, hat die eingegangenen Schätzungserklärungen zu Händen der Bezirkssteuerkommission zu begutachten (Art. 44). Unausgefüllte Steuererklärungen haben sie dem Steuerpflichtigen unter Ansetzung einer Frist von 8 Tagen zur nachträglichen Ausfüllung zurückzusenden. Die Gemeindebehörde hat auch das Recht, unvollständige oder mutmasslich unrichtige Selbstschätzungen durch den Steuerpflichtigen vervollständigen oder berichtigen zu lassen. Sie kann den Steuerpflichtigen dazu schriftlich auffordern oder auch zu einer Verhandlung einladen.*

Die Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 46) überwiesen. Diese hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen die Vertreter jedes Einwohnergemeinderates, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den ihre Gemeinde betreffenden Steuereinschätzungen teil. *Die Einschätzungen betreffend das Einkommen III. Klasse erfolgen in der Regel ohne Beziehung eines Gemeindevertreters.*

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig erscheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Art. 28. *Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den Steuerpflichtigen unter Angabe der Abänderungsgründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.*

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs erklären. Er ist in der Mitteilung auf die Rekursfrist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Rekursklärung ist schriftlich und gestempelt bei der Bezirkssteuerkommission einzureichen. Sie hat die Abänderungsanträge des Steuerpflichtigen, sowie die zu ihrer Begründung erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind dem Rekurs in Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Wird ein Rekurs durch einen vertraglichen Vertreter eingereicht, so hat derselbe seine Vollmacht beizulegen. Kollektivrekurse sind unzulässig.

Der Rekurrent kann auf seinen Wunsch die gestellten Anträge vor der Bezirkssteuerkommission oder einem Vertreter derselben noch mündlich begründen. Ebenso ist er befugt, eine amtliche Untersuchung seiner Geschäftsbücher anzubegehren.

Art. 28bis. Die Bezirkssteuerkommission hat den Rekurs zu überprüfen. Sie hat die notwendigen Erhebungen zu machen, sowie eine vom Rekurrenten verlangte mündliche Einvernahme oder Bücheruntersuchung anzuordnen. Ueberdies kann sie auch von sich aus von dem Rekurrenten die ihr nötig erscheinenden Angaben über seine Einkommensverhältnisse verlangen.

Von der Bezirkssteuerkommission angeordnete oder vom Steuerpflichtigen verlangte Bücheruntersuchungen sind durch die Sachverständigen der kantonalen Rekurskommission gemäss Weisung ihres Präsidenten durchzuführen. Dem Rekurrenten, sowie der kantonalen Steuerverwaltung ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung von Gegenbemerkungen Einsicht in den Bericht der Sachverständigen zu gewähren. Dieser dient für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren als Beweismittel.

Ergeben die Erhebungen, dass die getroffene Einschätzung zu niedrig ist, so beantragt die Bezirkssteuerkommission der kantonalen Rekurskommission die Vornahme einer Erhöhung nach Massgabe des Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes.

In jedem Falle gibt sie dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis von ihrer Stellungnahme zum Rekurs. Soweit sie sich hiebei mit den Rekursanträgen des Steuerpflichtigen einverstanden erklärt, gilt der Rekurs als erledigt, vorbehaltlich des Einspracherechts der Steuerverwaltung und der Gemeinde. Liegt eine vollständige Erledigung desselben nicht vor, so wird dem Rekurrenten in der Mitteilung eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung darüber angesetzt, ob er den Rekurs an die kantonale Rekurskommission weitergeleitet wissen will. Beantragt die Bezirkssteuerkommission der kantonalen Rekurskommission eine Erhöhung der Einschätzung, so kann der Rekurrent innerhalb der genannten Erklärungsfrist eine entsprechende Ergänzung seines Rekurses einreichen. Stillschweigen des Rekurrenten gilt als Verzicht auf den Rekurs und gegebenenfalls als Anerkennung der von der Bezirkssteuerkommission beantragten Erhöhung der Einschätzung. Die letztere erwächst dadurch in Rechtskraft, vorbehaltlich des Einspracherechts der Steuerverwaltung und der Gemeinde.

Die Bezirkssteuerkommission hat sowohl der Steuerverwaltung als der Gemeinde davon Kenntnis zu geben, wenn zwischen ihr und dem Steuerpflichtigen über die Erledigung eines Rekurses im Sinne von Absatz 4 oben Einverständnis besteht, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innert welcher sowohl die Steuerverwaltung als die Gemeinde verlangen kann, dass der Rekurs trotzdem der kantonalen Rekurskommission zur Entscheidung überwiesen wird. Das bezügliche Begehren der Steuerverwaltung oder der Gemeinde ist mit einer Begründung und allfälligen Beweismitteln versehen der Bezirkssteuerkommission einzureichen.

Die Bezirkssteuerkommission hat Rekurse, die gemäss Abs. 4 oder 5 dieses Artikels an die Rekurskommission weitergeleitet werden sollen, mit sämtlichen Beilagen und ihrer Vernehmlassung der Steuerverwaltung zuzustellen. Diese übermittelt die Akten der kantonalen Rekurskommission und kann ihrerseits eine Vernehmlassung beifügen.

Das Ueberprüfungsverfahren vor der Bezirkssteuerkommission ist im allgemeinen gebührenfrei. Hat jedoch eine Bücheruntersuchung durch Sachverständige der Rekurskommission stattgefunden, so hat die Bezirkssteuerkommission zugleich mit ihrem Befund einen Antrag über die Tragung der daherigen Kosten zu stellen, und dem Rekurrenten mitzuteilen. Mit der Anerkennung des sachlichen Befundes der Bezirkssteuerkommission tritt auch der Antrag über den Kostenpunkt in Kraft. Fehlt ein Einverständnis nur im Kostenpunkt, so tritt der sachliche Befund der Bezirkssteuerkommission in Kraft und die Akten sind der Rekurskommission einzig zum Zwecke des Entscheides über den Kostenpunkt zu überweisen.

Art. 29. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerkommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist binnen acht Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerkommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuweisen ist, durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderat zu. Er hat es binnen acht Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerkommission gemäss Art. 25, Abs. 7, durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission auszuüben.

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letzteren darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit Kenntnissgabe von einem solchen Rekurs, den Anschluss an den letztern erklären. *Form und Inhalt der Rekurse richten sich nach den Bestimmungen des Art. 28, Abs. 3 dieses Gesetzes.*

Art. 29^{bis}. *Ergibt sich im Rekursverfahren, dass die von der Bezirkssteuerkommission getroffene oder angenommene Einschätzung unrichtig ist, so hat die kantonale Rekurskommission von sich aus eine dem von ihr festgestellten Tatbestand entsprechende Berichtigung vorzunehmen.*

Im übrigen wird das Rekursverfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 30. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Beteiligten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über den betreffenden Rekurs. (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11, 33 und 34). Art. 29, Abs. 5, dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 30^{bis}. *Jede männliche Person, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und im Kanton Wohnsitz hat, hat in ihrer Wohnsitzgemeinde zu Handen des Kantons eine Personalsteuer von 4 Fr. zu bezahlen.*

Das Veranlagungs- und Bezugsverfahren für diese Personalsteuer wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Die vorschriftsgemäss erstellten Bezugsrödel stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierten Steuerbeträge einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 31. Zum Bezuge der Vermögens- und Einkommensteuer werden folgende Einheitsansätze bestimmt:

1. Für die Vermögenssteuer: ein Franken vom Tausend Franken Vermögen.
2. Für die Einkommensteuer:
 - a) in der ersten Klasse 1 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen;
 - b) in der zweiten Klasse: 2 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen;
 - c) in der dritten Klasse: 2 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches Vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Vergl. Art. 2 des Gesetzes.)

Art. 32. *Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, berechnet nach Einheitsansätzen, 75 Fr., so tritt dazu ein Steuerzuschlag, welcher beträgt:*

- 10⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 75 Fr., aber nicht über 100 Fr.
- 15⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 100 Fr., aber nicht über 150 Fr.
- 20⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 150 Fr., aber nicht über 200 Fr.
- 25⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 200 Fr., aber nicht über 250 Fr.
- 30⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 250 Fr., aber nicht über 300 Fr.
- 35⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 300 Fr., aber nicht über 350 Fr.
- 40⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 350 Fr., aber nicht über 400 Fr.
- 45⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 400 Fr., aber nicht über 450 Fr.
- 50⁰/₀ bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 450 Fr.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze (Art. 31 dieses Gesetzes) dar.

Bei der Berechnung der Steuerzuschläge für Genossenschaften fällt derjenige Steuerbetrag ausser Betracht, welcher für einkommenssteuerpflichtige Rückvergütungen an Mitglieder bezahlt werden musste.

Vermögen und Einkommen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, werden für die Bestimmung der Steuerzuschläge zusammengerechnet. (Art. 6, Abs. 2; Art. 17, Abs. 2 dieses Gesetzes.)

Wird ein Steuerpflichtiger, gestützt auf die Grundsätze über das Verbot der Doppelbesteuerung, im Kanton Bern nicht für sein ganzes Vermögen und Einkommen nach Massgabe dieses Gesetzes besteuert, so ist für die Bestimmung der Steuerzuschläge, auf denjenigen Steuerbetrag abzustellen, den er für sein ganzes Vermögen und Einkommen im Kanton Bern zu bezahlen hätte. Umgekehrt darf er die in Art. 20, Ziff. 2 und 3 und Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Abzüge nur in demjenigen Umfange vornehmen, welcher dem Verhältnis des im Kanton Bern steuerpflichtigen Einkommens zu seinem Gesamteinkommen entspricht. Der Steuerpflichtige ist gehalten, in seiner Steuererklärung die erforderlichen Angaben über sein gesamtes Vermögen und Einkommen zu machen.

Art. 32^{bis}. Die Festsetzung der Steuerzuschläge wird im Steuerbezugsverfahren durch die Bezugsorgane vorgenommen. Gegen die Verfügung der letztern kann vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen seit Zustellung des Steuerbezugscheines Beschwerde bei der kantonalen Steuerverwaltung erhoben werden, welche endgültig darüber entscheidet. Der Steuerbezugschein hat genaue Angaben über die Höhe und den Betrag der Steuerzuschläge zu enthalten. Ebenso ist darin ausdrücklich auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist hinzuweisen.

Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt bei den Bezugsorganen einzureichen. Sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Erachtet das Bezugsorgan die Beschwerde als begründet, so ändert es unter Mitteilung an den Beschwerdeführer von sich aus den Steuerbezugschein ab. Andernfalls übermacht es die Akten der Steuerverwaltung.

Art. 33. Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10⁰/₀ des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20⁰/₀ des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Die Steuerverwaltung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für diese Ermässigung erfüllt sind und auf welche Ermässigung eine Ersparniskasse Anspruch erheben kann. Gegen ihren Entscheid kann der Steuerpflichtige Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt bei der Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen steuerpflichtigen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75⁰/₀ der Einlagen ausmachen;

sie können bis zu 15⁰/₀ der Einlagen durch Obligationen und Kassenscheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

Art. 34. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Der Regierungsrat kann anordnen, dass im Laufe des Steuerjahres auf Rechnung der im gesetzlichen Verfahren festgestellten oder noch festzustellenden Steuern durch die Steuerpflichtigen Abschlagszahlungen geleistet werden. Soweit im Zeitpunkte der Zahlungsfälligkeit einer Abschlagszahlung rechtskräftige Schätzungen noch nicht bestehen, sind diese Abschlagszahlungen nach Massgabe der Veranlagungssummen des Vorjahres oder soweit auch für dieses eine rechtskräftige Veranlagung nicht besteht, der durch die Selbsteinschätzung anerkannten Summen zu berechnen. Für die Gemeindesteuern können derartige Abschlagszahlungen durch die Gemeinden beschlossen werden, auch wenn der Regierungsrat bezüglich der Staatssteuern Abschlagszahlungen nicht verfügte.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2⁰/₀ der Vermögenssteuerbeträge und 3⁰/₀ der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden. *Ueberdies können darin Bestimmungen über die Sicherung der Einkommenssteuer III. Klasse aufgestellt werden.*

Art. 35. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Für die Steuerbeträge und Steuerzuschläge, welche bis zu dem durch den Regierungsrat in seiner jährlichen Verordnung über den Steuerbezug zu bezeichnenden Zeitpunkt nicht bezahlt werden, ist ein Verzugszins von 5⁰/₀ zu entrichten, gleichgültig ob die Schätzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind. Für die Einkommenssteuer dritter Klasse einschliesslich Steuerzuschlag beginnt die Pflicht der Bezahlung eines Verzugszinses 90 Tage nach der öffentlichen Verurkundung des Veräusserungsvertrages.

Der Regierungsrat ist befugt, in seiner jährlichen Verordnung über den Steuerbezug für Steuerbeträge und Steuerzuschläge, welche mindestens einen Monat

vor Ablauf der Bezugsfrist bezahlt werden, einen Steuerskonto vorzusehen.

Art. 37. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschätzungserklärung eingereicht hat, und infolgedessen nicht oder zu niedrig eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung während fünf Jahren auf Antrag des zuständigen Gemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung nachgeholt oder ergänzt werden. Nach Ablauf dieser Frist, sowie dann, wenn über den Steuerfall ein Rekursentscheid ergangen ist, kann eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr oder eine Ergänzung desselben, nicht mehr stattfinden. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht des Staates und der Gemeinde gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in der Grundsteuerschätzung können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, bezw. berichtigt werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 129 ff. des Obligationenrechts finden analoge Anwendung.

Art. 40. Eine Steuerverschlagung begeht:

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzug zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die zuständigen Fiskalbehörden können eine Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen, insbesondere, wenn eine Steuerverschlagung durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, oder wenn sich aus den Steuerakten oder der Einvernahme des Steuerpflichtigen ergibt, dass die unrichtige und lückenhafte Deklaration ihren Grund nicht in dessen persönlichem Verschulden hat.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 129 ff. des Obligationenrechts analoge Anwendung.

Art. 421 der Zivilprozessordnung ist auf Aussagen vor dem Verwaltungsgericht, der kantonalen Rekurskommission, deren Kammern und Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner, analog anwendbar. Die Aussagen sind im Verfahren des Art. 279 Z.P.O. vorzunehmen.

Art. 40bis. Wer zum Zwecke der Steuerverschlagung die Steuerbehörden über die Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens täuscht oder zu täuschen versucht, namentlich:

1. durch den Gebrauch falscher, gefälschter oder inhaltlich unwahrer Bucheintragungen, Lohnausweise oder anderer Beweisurkunden;
 2. durch Verheimlichung eines abgeschlossenen, die Steuerpflicht begründenden Rechtsgeschäftes, anlässlich einer mündlichen oder schriftlichen Einvernahme;
 3. durch Angabe, Verurkundung oder Verurkundenlassen einer andern als der effektiv geschuldeten oder vereinbarten Gegenleistung;
 4. durch ein Verhalten, das die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages verunmöglicht oder eine zu niedrige Festsetzung desselben bewirkt,
- wird wegen Steuerbetruges mit Geldbusse bis zu 5000 Franken und in schweren Fällen ausserdem mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Der nämlichen Strafe unterliegt, wer zu einem Steuerbetrug anstiftet oder seine Begehung wissentlich erleichtert oder fördert. Gegenüber patentierten Fürsprechern oder Notaren hat überdies disziplinarische Ahndung stattzufinden.

Die Verfolgung und Bestrafung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen geschieht nach Massgabe der geltenden Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetzgebung von Amtes wegen. Sie schliesst einen allfälligen Nachsteueranspruch des Staates und der Gemeinde und seine Geltendmachung gemäss Art. 40 dieses Gesetzes nicht aus.

Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommensteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerrkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt. Die Wahl steht dem Regierungsrate zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Verrichtungen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Der Grosse Rat kann für Gemeinden mit besondern Verhältnissen oder für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen auf dem Dekretswege das Einschätzungsverfahren in anderer Weise ordnen.

Art. 47. Zur Entscheidung der in Art. 14, Abs. 2, 28, 28bis und 29 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt; sie besteht aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Durch Entscheid des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission werden erledigt:

- a) *Rekurse, die infolge Rückzuges oder vorbehaltloser Bezahlung der Steuer durch die Steuerpflichtigen oder infolge Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos werden;*
- b) *Rekurse in Einkommensteuersachen, bei denen die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einzig auf Grund an sich nicht streitiger zahlenmässiger Ausweise zu erfolgen hat;*
- c) *Rekurse, auf deren sachliche Beurteilung infolge Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;*
- d) *Rekurse in Einkommensteuersachen, bei denen die streitige Einschätzung 500 Fr. nicht übersteigt.*

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Art. 30 dieses Gesetzes.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 53. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt.

Eine Teilung der Grundsteuer unter mehrere Gemeinden hat in folgenden Fällen stattzufinden:

1. *wechselt der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommensteuern und der Vermögenssteuer von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens drei Monate seinen Wohnsitz hatte;*
2. *befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung der Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen;*
3. *Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde;*
4. *sind Liegenschaften, für deren Mehrerlös die Einkommensteuer III. Klasse zu entrichten ist, in mehreren Gemeinden gelegen und lässt sich feststellen, in welchem Verhältnis der erzielte Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt, so ist jede der beteiligten Gemeinden berechtigt, die Gemeindesteuer in diesem Verhältnis zu beanspruchen; ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschätzungen der einzelnen Teile statt.*

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Wenn nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen sich mehrere Gemeinden in die durch einen Steuerpflichtigen geschuldete Gemeindesteuer teilen, so ist diese durch die mit dem Bezug der Staatssteuer

betraute Gemeinde zu beziehen und unter die berechtigten Gemeinden zu verteilen. Zur Berechnung der Gemeindesteueranteile sind die Steueransätze der berechtigten Gemeinden massgebend.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 2. Der Mehrerlös aus Liegenschaften, welche in dem dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Kalenderjahr veräussert worden sind, unterliegt der Einkommensteuer III. Klasse nach Massgabe dieses Gesetzes, sofern dieser Mehrerlös nicht bereits bei der Veranlagung des Einkommens I. Klasse im vorangegangenen Steuerjahre berücksichtigt wurde.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1925 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1924.

Im Namen der Kommission
der Präsident
J. Jenny.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Finanzlage des Staates.

(Beilage zum Bericht betreffend die Revision des Steuergesetzes.)

(März 1923.)

Die auf der Tagesordnung stehende Frage der Steuerreform verlangt vollständige Klarheit darüber, wie und wo wir finanziell stehen, welche Verpflichtungen dem Kanton Bern obliegen und in welcher Art sich das künftige Finanzprogramm und die nun einzuschlagende Finanzpolitik des Kantons Bern gestalten soll. Das Endziel dieser Finanzpolitik steht uns klar vor Augen: «Herstellung des Gleichgewichtes und hernach, unter Beibehaltung dieses Gleichgewichtes, Steuerabbau.» Weniger deutlich sichtbar sind die Wege, auf denen dieses Ziel erreichbar sein soll. Die nachstehenden Erörterungen bezwecken zunächst, den Ausgangspunkt für die nach dem Ziele führende Marschroute zu finden.

I.

Zunächst wird unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen durch die ungeheure *Vermehrung der Ausgaben* seit dem Jahre 1914, insbesondere aber seit dem Jahre 1918. Während die Ausgaben in den Jahren 1907 bis 1914 zusammen um rund Fr. 5,718,000 wuchsen, beträgt der Unterschied in den Ausgaben zwischen den beiden Jahren 1914 und 1921 nicht weniger als Fr. 33,783,000. Im Jahre 1917 wurden noch ausgegeben Fr. 29,846,000, im Jahre 1918 waren es Fr. 37,288,000, im Jahre 1919 finden wir Fr. 45,422,000, im Jahre 1920 eine weitere Steigerung auf Fr. 56,321,000 und im Jahre 1921 endlich eine solche auf Fr. 59,285,000. Das Jahr 1922 wird wiederum eine Ausgabenvermehrung aufweisen (Besoldungsreform, Arbeitslosenfürsorge und Notstandsbauten).

Das letzte Vorkriegsjahr 1913 schloss mit Fr. 24,463,000 Ausgaben ab. Die Ausgaben werden sich somit 1922 im Vergleiche zum Jahre 1913 mindestens verzweieinhalbacht haben. Zur Zeit der grössten Teuerung war die starke Zunahme der Ausgaben zu begreifen und zu verantworten. Allein die Teuerung hat seit einiger Zeit den Kulminationspunkt überschritten, sie beträgt keine 100⁰/₀ mehr, sondern nach den einen Rechnungen noch 60⁰/₀, nach den andern 70⁰/₀. Während somit die Teuerung abnimmt, nehmen die bernischen Staatsausgaben noch beständig zu, eine Erscheinung, die unbedingt zum Aufsehen mahnt und, sofern sie andauern sollte, vom Volke kaum begriffen würde.

Dieses stetige Zunehmen der bernischen Staatsausgaben ist um so auffälliger, als es grossen Stadtgemeinden und vielen Kantonen, die früher ebenfalls unter dem lawinenartigen Anschwellen der Ausgaben litten, in der letzten Zeit nun doch gelungen ist, einen ganz namhaften Abbau in den Ausgaben herbeizuführen und ihre Lage in das Gleichgewicht zu bringen oder dem Gleichgewichte doch zu nähern und das, trotzdem auch gerade diese Gemeinwesen starke Aufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenunterstützungen und Notstandsarbeiten) machen mussten. Auch die Eidgenossenschaft und die Bundesbahnen brachten in ihren Verwaltungen im Jahre 1922 ganz wesentliche Einsparungen zustande.

So ist es denn wirklich, ganz abgesehen von der in Frage stehenden Steuerreform und den damit verbundenen Steuerausfällen, zeitgemäss, dass auch wir mit dem Ausgabenaufbau abrechnen und den Rück-

marsch in der Richtung eines Abbaues einschlagen. Es ist dies um so notwendiger, als, wie im nächsten Abschnitte gezeigt werden wird, die Einnahmenvermehrungen mit den Ausgaben nie ganz Schritt zu halten vermochten, bzw. immer hintenher hinkten. Da nun aber seit dem Jahre 1922 die Einnahmen im Vergleiche zu den Vorjahren sogar eine sinkende Tendenz aufweisen, bleibt, wenn man nicht in anormale und chronische Defizite hineingeraten will, nichts anderes übrig, als sich unverzüglich in die Sachlage, wie sie sich nun einmal darbietet, zu schicken und sich derselben anpassend, auch in den Ausgaben abzubauen.

Neue Auslagen können unter diesen Umständen dem Staate nicht mehr aufgeladen werden, weder grosse noch kleine. Der Regierungsrat und der Grosse Rat können, angesichts des bestehenden Steuerdruckes und angesichts des Umstandes, dass sich andere Gemeinwesen bereits im Ausgabenabbau befinden, dem Volke gegenüber ein weiteres Anschwellen der Staatsausgaben unmöglich mehr verantworten. Tritt man allen Begehren, die auf Mehrausgaben herauslaufen, systematisch, konsequent und allseitig entgegen, so wird sich niemand darüber mit Recht beklagen können und es werden die Behörden beim Volke auch die notwendige Unterstützung finden. Dass bei einer ste-

tigen Ausgabenvermehrung von einer Steuerreform, die Entlastungen bringen soll, im Ernste keine Rede sein kann, liegt so auf der Hand, dass darüber keine weiteren Worte mehr nötig sind.

Betreffend der Ausgabenverminderung werden wir uns in den nachfolgenden Abschnitten noch weiterhin zu äussern haben. Ein vollständiges daheriges Programm wird erst nach Durchführung einer genauen und detaillierten Analyse der Staatsrechnung möglich sein.

In diesem Abschnitte wollten wir nur dartun, dass sich eine weitere Vermehrung unserer Staatsausgaben weder rechtfertigen noch verantworten lässt; weder im Vergleiche mit den Staatseinnahmen, noch im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Stande der Teuerung, noch im Vergleiche mit der Ausgabenbewegung anderer schweizerischer Gemeinwesen, die sich in rückläufiger Bewegung befinden, noch mit Hinsicht auf die bestehende Steuerlast und auf die Bestrebungen hinziehend auf eine Steuerreform im Sinne einer Entlastung. Sodann wollten wir ganz allgemein, ohne schon auf Details einzutreten, zeigen, dass auch für den Kanton Bern ein Abbau in den Ausgaben notwendig ist. Die nachstehende Tabelle mag noch die Ausgabenbewegung seit 1907 illustrieren:

Ausgaben (in Tausendern).

	1907	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Allgemeine Verwaltung	811	892	901	883	845	930	919	1139	1700	1786	1856
Gerichtsverwaltung	1115	1293	1422	1418	1406	1419	1380	1448	2122	2224	2293
Justiz	27	33	37	35	35	46	43	46	70	80	85
Polizei	1189	1454	1445	1479	1362	1346	1352	1439	2192	2443	2722
Militär	255	320	266	453	876	821	797	826	452	474	549
Kirchenwesen	1127	1255	1300	1289	1257	1273	1283	1306	1932	2039	2043
Unterrichtswesen	4298	5287	6227	6360	6353	6613	6758	7173	8320	15291	15742
Gemeindewesen	11	11	15	13	15	14	14	34	51	30	37
Armenwesen	2516	2782	2929	3028	3358	3533	3756	4100	4843	5128	5766
Volkswirtschaft	462	661	707	785	645	655	677	754	1036	1065	1154
Gesundheitswesen	1132	1206	1348	1372	1447	1452	1665	2089	2236	2640	2520
Bauwesen	2784	2448	2620	2889	2646	2638	2754	2911	4334	5097	5393
Anleihen	3249	3603	3966	4330	4647	5344	5647	6251	8033	8324	9834
Finanzwesen	144	156	153	156	154	161	168	175	671	690	1411
Landwirtschaft	452	590	818	812	733	741	735	838	900	1685	1491
Forstwesen	136	151	169	168	167	171	178	198	274	280	280
Domänenkasse	12	—	27	31	36	38	64	89	143	190	229
Bussen und Konfiskationen	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Unvorhergesehenes	59	149	113	—	—	283	1656	6472	6113	6855	5880
Zusammen	19782	22291	24463	25502	25982	27478	29846	37288	45422	56321	59285

II.

Wie schon bemerkt, konnten die *Einnahmen* schon vor dem Jahre 1914 mit den Ausgaben nicht mehr Schritt halten. Wir beschäftigen uns in diesem Abschnitte auch nur mit den Einnahmen im Allgemeinen, Detaillierungen späteren Abschnitten vorbehaltend.

Die Ausgabenüberschüsse begannen schon im Jahre 1912 (siehe nächster Abschnitt IV).

Es muss immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Haupteinnahmsquellen des

Kantons Bern die direkten Steuern sind. Haben solche also eine Höhe erreicht, die eine Verschärfung nicht mehr erlaubt, so ist man damit auch an der Grenze der Leistungsfähigkeit des Staates angelangt. Es kann ihm dann nicht mehr zugemutet werden, unter keinem Titel und keiner Form. Die Steuereinnahmen haben nun aber mit dem Jahre 1921 das Maximum erreicht. Vom Jahre 1922 an tritt infolge der Krisis fortwährend andauernder Rückgang ein. Auch andere Umstände bewirken einen Rückgang. So wird nur das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Weinmann einen dauernden Ausfall von Fr. 500,000 für die Zukunft verursachen.

Es betragen die Steueranerkennungssummen:

	Fr.
1914	11,606,745. 34
1915	11,425,370. 45
1916	12,115,449. 65
1917	13,631,543. 79
1918	16,033,994. 94
1919	25,457,770. 02
1920	38,446,115. 82
1921	40,181,451. 81
1922	38,323,970. 97

Der Rückgang wird für das Jahr 1923 noch grösser sein. (Fortdauer der Krisis, Verluste bei vielen Industrien, Lohnabbau, Urteil Weinmann usw.) Das Jahr 1924 wird eine Erholung wohl noch nicht bringen und Prohezeiungen auf weitere Jahre hinaus dürften besser unterbleiben; immerhin hoffen wir doch, dass die Jahre 1925 ff. eine weitere Verminderung der Steuereinnahmen nicht aufweisen werden, sondern dass man etwa vom Jahre 1926 an wieder zu einer langsam aufsteigenden Linie kommen werde.

Wir stehen also heute vor der Tatsache, dass die Haupteinnahmequellen des Staates Bern in ihrem Ergüsse zurückgehen, eine Tatsache, an der wir nichts ändern können, und nach der wir uns nun einmal, wohl oder übel, richten müssen.

Die in den Budgets und namentlich auch in den Staatsrechnungen unter Rubrik «Steuern» verzeichneten Einnahmen decken sich nun mit den oben mitgeteilten Steueranerkennungen nicht, sondern sind geringer als diese. Es rührt dies daher, dass sich die Finanzdirektion veranlasst sah, eine sogenannte Steuerreserve zu bilden. Dabei ging man von der Erwägung aus, dass infolge der Gutheissung eines grossen Teiles der äusserst zahlreichen Steuerrekurse und aus andern Gründen die Steuereingänge unter den Steueranerkennungen bleiben werden. Diese Vorsicht erwies sich als gerechtfertigt. Die Steuereingänge vollziehen sich ausserordentlich mühsam und langsam. Hinsichtlich der Jahre 1918/21 verhalten sich Steueranerkennungssummen und Steuereingänge, berechnet pro 30. November 1922, zu einander wie folgt:

	Steueranerkennungen	Steuereingänge
	Fr.	Fr.
1918	16,033,994. 94	14,873,950. 33
1919	25,457,770. 02	21,999,603. 30
1920	38,446,115. 82	32,128,217. 37
1921	40,181,451. 81	31,333,196. 49

Das Verhältnis der in den Staatsrechnungen 1918/1921 als Einnahmen verzeichneten Steuereingänge zu den bisher, d. h. pro Ende November 1922, wirklich erfolgten Steuereingängen ist folgendes:

	Steuereinnahmen verrechnet in der Staatsrechnung	Wirklich bis 31. De- zember 1922 erfolgte Steuereingänge
	Fr.	Fr.
1918	15,619,768. 04	14,873,950. 33
1919	23,408,582. 30	21,999,603. 38
1920	35,276,745. 35	32,128,217. 37
1921	36,873,409. 49	31,333,196. 49

Es stunden somit pro Ende November 1922 von den in den Staatsrechnungen 1918/21 als Einnahmen verrechneten direkten Steuern pro Ende 1922 noch Fr. 10,843,577. 51 aus, auf deren Eingang angesichts der erwähnten Steuerreserve, die gebildet wurde, um aus ihr notwendige Abschreibungen vorzunehmen, doch noch gerechnet werden kann.

Die aussergewöhnliche Verzögerung der Steuereingänge ist verschiedenen Ursachen zuzuschreiben, von denen wir hier nur die wichtigsten nennen.

Das plötzliche Anwachsen der Rekurse und Steuernachlassgesuche um zusammen mehr als 25,000 Stück von einem Jahr auf das andere verursachte sowohl bei der Rekurskommission als auch bei der Steuerverwaltung eine Stockung, der man nicht so bald Herr werden konnte, weil das geeignete Personal nicht von einem Tag auf den andern beschafft werden konnte, sondern zuerst herangebildet werden musste. Dies gilt besonders für die Bücherexperten. Heute ist nun aber bereits eine bedeutende Besserung eingetreten und im Laufe des Jahres 1923 werden wir einer zeitlich normalen Erledigungsweise der Rekurse und Nachlassgesuche wieder näher gelangen.

Ein weiterer Grund der Verzögerung in den Steuereingängen besteht in einem trölerischen Benehmen vieler Steuerpflichtiger. Gegen dieses Gebaren wirkt nur die gesetzliche Zinsbarerklärung der ausstehenden Steuerbeträge und eine gehörige Kostenaufgabe bei trölerischen Rekursen und Beschwerden.

Daneben gibt es aber Steuerpflichtige, die die Steuern zur Zeit überhaupt nicht oder dann nur ratenweise bezahlen können und denen die Finanzdirektion Stündigung erteilen muss, wobei allerdings die grösste Zurückhaltung beobachtet wird und werden muss. (Folgen der Krisis in der Hotellerie, Uhrenbranche und so weiter.)

Diese Verzögerungen in den Steuereingängen verursachen dem Staate einen Zinsenausfall, der durchschnittlich auf Fr. 800,000 pro Jahr zu schätzen ist. Ganz werden die Steuerausstände nie verschwinden; dagegen wird man alles tun müssen, um sie zu verringern und damit den Zinsenausfall des Staates bedeutend zu reduzieren.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen, dass ein stärkeres Fliessen der Haupteinnahmequellen des Kantons nicht zu erwarten ist, und dass die grossen Steuerausstände der Finanzverwaltung starke Unannehmlichkeiten und Kosten verursachen. Sie belasten auch den Kredit des Staates, weil er gezwungen ist, zum Zwecke der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten schwebende Schulden zu kontrahieren.

Betreffend die andern Einnahmequellen kann hier nur schon oft Gesagtes wiederholt werden. Nach durchgeführter Revision der Tarife aller Art sind Einnahmenvermehrungen in nennenswertem Masse nicht mehr zu erwarten.

Die Bewegung der Einnahmen seit 1907 bis 31. Dezember 1921 wird durch die nachfolgende Tabelle illustriert:

Einnahmen.

	1907	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Staatswaldungen	607	647	701	687	683	741	817	903	968	1007	942
Domänen	915	1218	1232	1318	1338	1342	1383	1391	1463	1429	1500
Domänenkasse	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hypothekarkasse	1296	1503	1764	1688	1704	1855	1860	2292	1660	1716	1848
Kantonalbank	1100	1100	1300	1000	1100	1000	1250	1506	1500	1950	2400
Staatskasse	586	448	872	739	648	1365	1398	1375	1328	1266	2544
Bussen und Konfiskationen	—	4	13	—	10	3	7	5	4	9	25
Jagd, Fischerei und Bergbau	53	60	61	40	63	74	105	147	107	98	158
Salzhandlung	910	899	918	889	792	836	741	28	200	374	597
Stempel- und Banknotensteuer	723	723	910	670	637	747	812	1075	1324	1532	1374
Gebühren	1842	2365	2244	1889	2005	2200	2265	2738	3261	3512	3665
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1078	577	630	436	747	545	763	556	894	1800	2298
Wasserrechtsabgaben	—	85	103	117	120	120	120	126	133	129	129
Wirtschafts- und Kleinverkaufs-Patentgebühren	1044	1053	1076	1075	935	957	956	932	955	947	971
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	1037	1011	1066	1019	1019	874	961	1165	1165	1165	304
Anteil am Ertrag der Schweizerischen Nationalbank	—	272	316	316	383	383	405	428	593	832	1321
Militärsteuer	349	364	442	438	1080	931	1057	1171	924	937	882
Direkte Steuern	8245	9447	10740	11122	10898	11642	12874	15430	22725	34290	35809
Unverhögesehenes	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—
Zusammen	19785	21788	24388	23451	24216	25615	27774	31262	39205	52993	56767

Schon für das Jahr 1922 muss nun aber leider eine starke Einnahmenverminderung auf verschiedenen Rubriken (z. B. Handänderungsgebühren, Alkoholmonopol usw.) konstatiert werden.

III.

Die *Ausgabenüberschüsse* der laufenden Verwaltung weisen seit 1912 folgende Zahlen auf:

Jahr	Defizit der laufenden Verwaltung Fr.
1912	273,325
1913	74,741
1914	2,051,336
1915	1,765,964
1916	1,863,563
1917	2,071,516
1918	6,026,311
1919	6,626,467
1920	3,328,334
1921	2,518,543
Total 1912/21	26,600,100

Dazu wird noch das Defizit pro 1922 kommen, das zur Zeit noch nicht errechnet ist, aber bedeutend sein wird.

Zur Tilgung dieser Defizite der laufenden Verwaltung stunden bisher keine anderen Mittel als die s. Z. angelegte Reserve der laufenden Verwaltung von Fr. 677,702 und die Eingänge aus der Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer zur Verfügung. Die daherigen Eingänge betragen mit der genannten Reserve bis Ende 1921 zusammen Fr. 8,523,934. Dazu gingen an Kriegssteuern im Jahre 1922 approximativ ein Fr. 2,800,000, so dass von den Defiziten der Jahre 1912/21 bis Ende 1922 gedeckt waren rund Fr. 11,300,000 und somit noch ungedeckt verbleiben rund Fr. 15,300,000. An künftigen Kriegssteuern ist für die 16-jährige Periode noch mit einem Eingange von Fr. 12,000,000 zu rechnen, so dass schliesslich aus den Jahren 1912/21 ein durch Kriegs- und Kriegsgewinnsteueranteile nicht

gedecktes Defizit von rund Fr. 3,300,000 übrig bleiben wird, welches auf anderem Wege wird gedeckt werden müssen. Das gleiche gilt für die noch zu erwartenden Defizite der Rechnungsjahre 1922 und 1923, die zusammen auf 10—12 Millionen zu veranschlagen sind.

So werden wir also pro 1. Januar 1924, auf welchen Tag wir das Gleichgewicht hergestellt wissen möchten, mit noch zu deckenden Defiziten der Periode 1912/23 von rund 12—15 Millionen Franken zu rechnen haben. Da zur Stunde zu dieser Deckung keine besonderen Mittel zur Verfügung stehen, wird diese nach und nach aus künftig zu erzielenden Überschüssen der laufenden Verwaltung zu geschehen haben.

Diese Zukunftsverpflichtung muss uns ebenfalls zur grössten Sparsamkeit und zur Zurückhaltung in der Uebnahme neuer Verpflichtungen, seien es grosse oder kleine, mahnen.

Mit jedem Jahre, mit welchem sich von 1924 an die Defizite fortsetzen würden, müsste die Lage schlimmer werden. Wir haben also allen Anlass, die Herbeiführung des Gleichgewichtes auf das Jahr 1924 anzustreben.

IV.

Allein das in Abschnitt III entwickelte Bild der künftigen Belastungen ist noch kein vollständiges. Erschöpfende Rechenschaft über die wirkliche Sachlage verschafft uns nur eine ergänzende Betrachtung der sogenannten *Vorschussrechnung*.

Hergebrachtweise wird diese Vorschussrechnung auch mit grossen ausserordentlichen Ausgaben der einzelnen Direktionen belastet, welche Ausgaben auf mehrere Jahre verteilt werden sollen, da sie, auf einmal verrechnet, das Jahresdefizit der laufenden Verwaltung allzu stark anschwellen liessen. Da diese Vorschüsse später durch die betreffenden Direktionen ratenweise amortisiert werden und auch die entsprechenden Amortisationsquoten in den künftigen Budgets aufgenommen werden müssen, bedeuten sie eine Belastung der künftigen laufenden Verwaltung. Je zahlreicher und grösser diese Vorschüsse sind, desto grösser wird also die Belastung der Zukunftsrechnung.

gen mit derartigen Amortisationsquoten und desto stärker wird damit auch die Bewegungsfreiheit der künftigen Verwaltungsperioden eingeengt.

Wir befassen uns hier nur mit dieser Seite des Vorschusswesens; deren andere schwache Seite, nämlich, die Einstellung von Aktiven in die Staatsrechnung, obschon die hier in Frage stehenden Vorschüsse (aber nur diese, nicht etwa alle) in Tat und Wahrheit keine Aktiven sind, soll in einem späteren Abschnitte beleuchtet werden.

Ganz allgemein ist nun zu bemerken, dass die Vorschussrechnung in den letzten Jahren viel zu stark zunahm. Es betragen die Gesamtvorschüsse aller Art pro 31. Dezember 1920 Fr. 42,145,788.96, pro 31. Dezember 1921 aber Fr. 53,255,562.14. Diese Vorschüsse stehen alle, also auch diejenigen, die keine wirklichen Aktiven sind und deshalb amortisiert werden müssen, als vollwertig unter den Aktiven des Staatsvermögens. Sie erreichten nun bald den Betrag des reinen Staatsvermögens, das sich pro 31. Dezember 1921 belief auf Fr. 53,954,936.21, im Jahre 1922 stiegen sie weiterhin ganz wesentlich an (Arbeitslosenkosten, Baukosten für Landwirtschaftliche Schule Langenthal, Gartenbauschule Oeschberg, Arbeiten der Baudirektion, Bodenverbesserungen usw.), so dass sie den Betrag des reinen Staatsvermögens auf 31. Dezember 1922 weit überstiegen haben werden. Es liegt auf der Hand, dass in Zukunft Vorschüsse nicht entfernt mehr in diesem Masse vermehrt werden dürfen, sondern dass hier angehalten werden muss. Man muss eben zu dem einzig vernünftigen Grundsatz zurückkehren, dass in der Regel Ausgaben, die die laufende Verwaltung nicht zu ertragen vermag, unterbleiben sollen und dass die Vorschussrechnung nur ganz ausnahmsweise und in Notfällen in Anspruch genommen werden soll. Macht man aber die *Inanspruchnahme der Vorschussrechnung*, wie es in den letzten Jahren für solche Ausgaben geschah, bald zur Regel, so heisst das nichts anderes, als die künftigen Einnahmen der laufenden Verwaltung auf lange Jahre hinaus in immer stärkerem Masse vorgreifend verbrauchen und damit die Verwaltung in künftigen Jahren entweder förmlich lahmlegen oder aber, wenn man die Vorschüsse nicht amortisiert, das Staatsvermögen in einer Art mit fiktiven Aktiven belasten, die in absehbarer Zeit das reine Staatsvermögen in Tat und Wahrheit zum Verschwinden bringt.

Es wurde denn auch nicht nur von der Finanzdirektion sondern auch durch die Staatswirtschaftskommission, auf das Ungesunde dieser Vorschussrechnungswirtschaft aufmerksam gemacht und baldige Einstellung derselben verlangt. Im Grossen Rate wurde diese Auffassung, die zuletzt anlässlich der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1922 zur Sprache kam, von keiner Seite bestritten.

Die Vorschussrechnung ist nun pro 31. Dezember 1921 mit folgenden Posten belastet, die nicht als wirkliche Aktiven betrachtet werden können und die deshalb auf alle Fälle aus der laufenden Verwaltung nach und nach amortisiert werden müssen.

Unterrichtswesen.

Schulhausbauten	Fr.	318,943.45
Klin. Institute, Bauten, Kostenanteil »		210,016.90
Jeremias Gotth. Werke, Subvention »		14,690.—
Zahnärztliches Institut, Einrichtung »		41,783.32

Gesundheitswesen.

Erweiterung der Irrenpflege Fr. 2,504,549.08

Bauwesen.

Triangulation IV, Ordnung	»	127,048.06
Notstandsarbeiten	»	442,718.35
Kant. Frauenspital, Erweiterung	»	521,455.—
Langenthal, landw. Schule, Oekonomiegebäude	»	226,197.10
Torfausbeutung Bellelay, Einrichtung	»	25,834.05
Güterzusammenlegung Chenevez	»	13,625.25
Kant. Frauenspital, Sterilisations-Anlage	»	32,500.—
Bellelay, Irrenanstalt, neuer Schweinestall	»	57,241.80
Langenthal, landw. Schule, Lehrgebäude	»	90,764.70
Biel, Technikum, Erweiterung	»	10,575.—
Kant. Frauenspital, Zentralheizung	»	165,432.60
Tessenberg, Staatsdomäne, Instandstellung und Umbau	»	10,028.70
Oeschberg, Gartenbauschule	»	129,482.50
Kant. Frauenspital, Mobiliar und Maschinen	»	226,829.50
Zwangserziehungsanstalt Tessenberg neue Scheune	»	46,105.—

Eisenbahnwesen.

Projektstudien	»	46,801.40
Interlaken, Bahnhofumbauten	»	187,500.—
Automobil-Kurse, Subventionen	»	48,500.—

Finanzwesen.

Anleihenskosten	»	572,362.80
Pfundmatte Belp, Meliorationen	»	4,816.25
Bern, Hist. Museum, Erweiterungs-bau, Staatsbeitrag	»	333,200.—
Oberländische Hilfskasse, Staatsbeteiligung	»	300,000.—
Domäne Tessenberg, Verbesserungen	»	13,538.80
Hofwilgut, Drainage	»	18,000.—
Arbeitslosenfürsorge	»	2,000,000.—

Landwirtschaft.

Weinbau, Notstandsvorkehren	»	54,208.56
Bodenverbesserungen, Subventionen	»	921,105.80
Langenthal, landw. Schule, Inventar	»	105,000.—
Tierseuchenkasse, rest. Staatsbeitrag	»	823,380.—

Forstwesen.

Wirtschaftspläne	»	33,145.93
Schweiz. Kohlenborgenossenschaft	»	30,084.—
Heimeneggbann, Entwässerung	»	427.10

Die Gesamtsumme dieser durch die laufende Verwaltung nach und nach zu amortisierenden Vorschüsse beträgt somit Fr. 10,707,910.75. Dazu kommen die erheblichen neuen Vorschüsse des Jahres 1922, die auf rund Fr. 5,000,000 zu veranschlagen sind. Die Gesamtsumme der zu amortisierenden Vorschüsse beträgt somit bis 31. Dezember 1922 rund Fr. 15,707,910.75. Genau genommen, bedeutet diese Summe nichts anderes, als eine Vermehrung des Defizites,

die sich von den im vorigen Abschnitte aufgeführten Defiziten durch nichts unterscheidet, als dass sie den verschleiernenden Titel «Vorschüsse» trägt.

In Tat und Wahrheit ist die Zukunft belastet und es werden in den künftigen Budgets zu amortisieren sein nicht nur:

- a) die Defizite 1912/1923, soweit nicht durch Kriegs- und Kriegsgewinnsteuern gedeckt, (10—13 Millionen);
- b) die obgenannten Vorschüsse mit Fr. 15,707,910.75.

Es scheint uns aus dem Gesagten ganz klar und unzweideutig hervorzugehen, dass mit einer weiteren Belastung der Vorschussrechnung mit dieser Sorte von Vorschüssen, die auf alle Fälle später aus der laufenden Verwaltung amortisiert werden müssen, aufgehört werden sollte. Eine stärkere daherige Belastung der Zukunft wäre dieser gegenüber wohl kaum zu verantworten.

Immerhin ist zu bemerken, dass verschiedenen dieser Vorschüsse durch sie geschaffene Vermögenswerte von rund 4 Millionen Franken gegenüberstehen, die nach erfolgter Grundsteuerschätzung (z. B. landwirtschaftliche Schule Langenthal, Schule Oeschberg usw.) eine entsprechende Vermögensvermehrung bewirken werden.

Die Vorschussrechnung enthält im weiteren Betriebsvorschüsse und Kontokorrente an einzelne Verwaltungsabteilungen oder staatliche Betriebe, wie Lehrmittelverlag, Zeughausbetriebe, Salzhandlung usw., die als volle Aktiven gelten können und zu weiteren Bemerkungen keinen Anlass geben.

Dagegen leistete der Staat auch Vorschüsse an Drittpersonen, worunter sich einige wenige Vorschüsse befinden, die nicht als durchaus sichere Aktiven bezeichnet werden können und deren ganze oder teilweise Abschreibung früher oder später in Aussicht genommen werden muss. Ob der daherige Schaden dann auf dem Wege von Zuschüssen aus der laufenden Verwaltung oder auf andere Weise getilgt werden soll, wird nach dessen Eintritt jeweils zu untersuchen sein. Immerhin wird man mit einer gewissen Belastung der laufenden Verwaltung durch solche Schäden in späteren Zeiten rechnen müssen. Wir beziffern den maximalen Betrag der daherigen im Laufe der Jahre möglicherweise eintretenden Verluste auf insgesamt Fr. 500,000.

Die beiden bedeutendsten Vorschussposten sind die Vorschüsse aus der Zinsengarantie für die B.L.S., die, auf 31. Dezember 1921 berechnet, Fr. 11,260,213 betragen, sowie die Elektrifikationsvorschüsse, die sich auf 31. Dezember 1921 beliefen auf Fr. 10,932,703. Der erste Posten wird im Sanierungsverfahren der B.L.S. in der Weise konsolidiert, dass der Kanton Bern 4% pfandversicherte Obligationen I. Ranges erhält. Nach Vollzug der Konsolidation wird dieser Posten aus der Vorschussrechnung verschwinden. Die Parität dieser Obligationen wird von den Betriebsüberschüssen der B.L.S. abhängen. Erreichen solche 2,5 Millionen, so wird die Verzinsung stattfinden können. Für die nächsten zwei Jahre nach durchgeführter Sanierung ist der Zinsendienst der B.L.S. sichergestellt. Hernach dürfte die Entwicklung doch wieder so weit sein, dass diese Titel sollten verzinst werden können.

Die Elektrifikationsvorschüsse erhalten nach Bundesgesetz und Vertrag mit dem Bunde ein gesetzliches

Pfandrecht I. Ranges. Sie sind zu $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit 1% zu amortisieren. Nach den bisherigen Betriebsergebnissen der elektrifizierten Bahnen werden die der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Gürbetal-Bahn gewährten Vorschüsse von 1923 an verzinst und amortisiert werden können, dagegen wird dies für die an die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und Bern-Schwarzenburg-Bahn gewährten Vorschüsse im Jahre 1923 noch nicht in vollem Umfange möglich sein. Sparsamnahmen und die spätere Verkehrsentwicklung lassen aber hoffen, dass die volle Verzinsung und Amortisation dieser Vorschüsse ebenfalls in absehbarer Zeit möglich sein wird.

Die Abrechnung über diese Vorschüsse und deren obbeschriebene Konsolidierung findet gegenwärtig statt, so dass auch dieser Posten im Laufe des Jahres 1923 aus der Vorschussrechnung verschwinden wird.

Hervorzuheben sind ferner Betriebsvorschüsse an 14 Eisenbahngesellschaften mit zusammen, auf 31. Dezember 1921 berechnet, Fr. 2,117,639. Ein nennenswerter Zuwachs fand hier im Jahre 1922 nicht statt. Von diesen Vorschüssen ist ein Teil, wie aus unserem Spezialbericht betreffend die bernischen Dekretsbahnen hervorgeht, gefährdet. Eintretende Verluste sind durch den Eisenbahnamortisationsfonds zu decken.

Die B.L.S.-Vorschussrechnung aus der bekannten Zinsengarantie wird nun aber, wie an anderer Stelle ausführlicher dargestellt werden wird, mit dem Jahre 1923 abzuschliessen sein. Künftige Zahlungen aus dieser Zinsengarantie können nicht mehr als Vorschüsse behandelt werden, sondern müssen aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden.

Das Vorschussrechnungswesen hat nun aber noch eine weitere unangenehme Seite. Da der Staat nicht über flüssige Mittel verfügt, ist er gezwungen, das Geld zur Leistung von Vorschüssen selbst zu entlehnen, also entweder Staatsanleihen aufzunehmen oder schwebende Schulden zu kontrahieren. Da ihm aber andererseits die Vorschüsse überhaupt nicht (z. B. die der Amortisation unterliegenden Posten) oder nur zu einem geringen Zinsfusse (z. B. Vorschüsse an die Gemeinde Bern, Baudarlehen etc.) verzinst werden, so entsteht ihm ein ganz bedeutender Zinsausfall, der gegenwärtig jährlich auf rund Fr. 1,500,000 zu veranschlagen ist. Selbstverständlich wird die laufende Verwaltung mit diesem Zinsausfalle belastet. Sie hat eben vermehrte Anleihen und vermehrte schwebende Schulden zu verzinsen, ohne dass entsprechende Einnahmeposten vorhanden wären.

So besteht wirklich aller Anlass, sobald irgendwie möglich, die Vorschussrechnung nicht mehr weiterhin zu belasten, sondern im Gegenteil nach Kräften zu erleichtern. Diese Verbesserung kann herbeigeführt werden, einmal durch die Amortisation bestehender Vorschüsse, dann durch eine Herabsetzung der Kontokorrente und Betriebskapitalien der verschiedenen staatlichen Anstalten, Betriebe etc., die Vorschüsse haben, und endlich durch die Konsolidation von Vorschüssen in feste sicher zinstragende Anlagen. Im weitem erhebt sich die Frage, ob nicht das System der Verzinsbarkeit möglichst aller Vorschüsse eingeführt werden sollte. Die Finanzdirektion wird sich mit dieser ganzen Vorschussfrage und deren künftigen Gestaltung weiterhin mit aller Sorgfalt befassen.

Zweck der heutigen Erörterungen war, darzutun, dass man für die Zukunft unmöglich mehr mit dem seit einiger Zeit beliebt gewordenen Vorschussystem fortfahren kann, sondern, dass es höchste Zeit ist, damit abzubrechen und die Gesamtsumme der Vorschüsse wieder auf eine bescheidenere Zahl zurückzuführen und, soweit möglich, eine Verzinsung der einzelnen Vorschüsse zu verlangen.

V.

Das ausserordentliche Anschwellen der Vorschussrechnung in den letzten Jahren ist u. a. darauf zurückzuführen, dass man in der Durchführung grosser Werke systemlos vorging. So gelang es, unter der Flagge der «absoluten Dringlichkeit und Notwendigkeit», bald dieses, bald jenes Projekt zur Verwirklichung zu bringen, ohne dass man sich über die Wirkung dieses Vorgehens auf die Gesamtlage die notwendige Rechenschaft gab.

In diesem Vorschussystem sollte nun eine Aenderung eintreten, denn es hiesse, die Kräfte des Staates überspannen, wenn zu den schon vorhandenen Lasten und finanziellen Aufwendungen noch in jeder Grossratsession neue grosse Ausgaben auf Vorschussrechnung beschlossen würden.

Der Grosse Rat ging oft zu kasuistisch, ohne eine genaue Uebersicht über die Sachlage zu haben, vor, und verlangte auf dem Motionswege oder die vorhandenen Anträge des Regierungsrates überbietend, vom Staate alle möglichen Leistungen, ohne vorgängige eingehende Prüfung, ob wirklich ein Weiteres getragen werden könne.

Zurzeit liegen nun so viele grosse Projekte, die von den interessierten Kreisen als «durchaus notwendig» bezeichnet werden, vor, dass, wenn man sie in der bisherigen kasuistischen Weise von Grossratsession zu Session und eventuell noch unter Umgehung der Volksbefragung beschliessen wollte, die Vorschussrechnung geradezu ungeheuerliche Dimensionen annehmen und die Staatsschulden zu einer unerträglichen Kapital- und Zinsenlast ansteigen müssten. Es seien hier nur einige der grössten dieser Projekte genannt:

	Kosten ca.:
Frauenspital Bern, weitere Bauten	Fr. 650,000. —
Pierre Pertuis-Strasse, Korrektio	» 900,000. —
Schiffkanal Thun, verlangte Staats-	
beteiligung ca.	» 500,000. —
Zollikofen-Bern-Bahn, Ausbau, ver-	
langte Staatsbeteiligung ca. . . .	» 700,000. —
Mett-Meinisberg-Büren-Bahn, ver-	
langte Staatsbeteiligung ca. . . .	» 1,000,000. —
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn, Fertigstel-	
lung, Staatsbeteiligung	» 200,000. —
Zuchthaus in Witzwil, rund	» 1,200,000. —
Anstalt Tessenberg, rund	» 1,500,000. —
Chirurgische Klinik, wenigstens . .	» 2,000,000. —
Neue Irrenanstalt, wenigstens . . .	» 6,000,000. —
Juragewässerkorrektion, bernischer	
Anteil, wenigstens	» 8,000,000. —
Landwirtschaftliche Schule im Jura	» 1,200,000. —
Alpwirtschaftliche Schule ca.	» 1,000,000. —
usw. usw.	

Nicht zu reden vom Hauswirtschaftlichen Seminar, von der Gewerbeschule, von der Anstalt für bösartige Arme, von der Anstalt für Schwachsinnige, von grossen Strassen- und Verbauungsprojekten, usw. usw.

Kurz, es handelt sich da um Dekaden von Millionen, die verbaut werden sollten und wozu dann noch die Betriebskosten für einen Teil dieser neuen Errungenschaften kommen würden — alles in einem Masse, das den Kanton einfach zugrunderichten müsste.

Unter diesen Umständen dürfen künftige Neubauten und Neugründungen aller Art nur nach einem systematischen Programme und nur dann in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung, und, wo zutreffend, deren späterer Betrieb ohne Störung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gesichert ist. Werden diese Grundsätze nicht befolgt, so ist gar nicht abzusehen, wann und wie das Bernervolk aus dem grossen Steuerdrucke herauskommen soll. Man wird also zunächst einmal durch die einzelnen Direktionen alles zusammenstellen lassen müssen, was sie in den nächsten Jahren an Neubauten und Neugründungen etc. für «notwendig» halten. Ist die daraus resultierende Gesamtübersicht einmal da, so wird man ein systematisches Zukunftsprogramm aufstellen können. Es wird sich dann von selbst zeigen, dass nur das Wenigste von Allem, was von den verschiedenen Seiten als «durchaus notwendig» bezeichnet wird, wirklich ausgeführt werden kann, ja, dass, wenn man im Ernste eine Steuerentlastung herbeiführen will, es besser wäre, der Staatsverwaltung einige Jahre der vollständigen Erholung zu gönnen und mit Neubauten, Neugründungen aller Art usw. überhaupt gänzlich zu stoppen.

VI.

Es wurde unter Ziffer IV bereits bemerkt, dass die Vorschussrechnung im Jahre 1922 durch im Gange befindliche Bauten neuerdings stark belastet werde. Eine weitere Belastung werden die Jahre 1923 und 1924 bringen, auch wenn in diesen beiden Jahren durch den Grossen Rat und das Volk kein einziges neues Werk zur Ausführung durch den Staat beschlossen wird.

Es wurden nämlich in den Jahren 1921 und 1922 mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit eine Anzahl von Projekten auszuführen beschlossen, die noch nicht in Angriff genommen sind. Glücklicherweise hat die Arbeitslosigkeit, besonders im Jura, abgenommen. Es ist nun nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass beschlossene Arbeiten mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit durchzuführen nicht mehr notwendig wären. Vom Monat März ab wird die Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäss wieder abnehmen. Es läge nun im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen, wenn nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse eine Revision der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschlossenen, aber noch nicht begonnenen, Projekte daraufhin stattfinden würde, ob solche nicht mit Rücksicht auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit teilweise unausgeführt bleiben könnten. Dabei dürfte der Stand der Arbeitslosen im Dezember 1922 und Januar 1923 nicht absolut ausschlaggebend sein, weil er eben vom März an abnehmen wird.

Diese Revision sollte sich nicht nur auf die vom Staate selbst durchzuführenden Arbeiten erstrecken, sondern auch auf die subventionierten Arbeiten der

Gemeinden usw. Die finanzielle Ueberlastung verschiedener Gemeinden ist nachgerade eine derartige, dass auch diese mit weiteren Leistungen zurückhalten müssen, was ihnen durch eine solche staatliche Intervention erleichtert wird. Die Leute müssen sich unbedingt wieder selbst mehr helfen; wird eine rückläufige Bewegung auch in dieser Beziehung nicht baldigst eingeleitet, so gehen Bund, Staat und Gemeinden finanziell zugrunde. Zur Illustrierung der von uns aufgestellten Behauptung, dass die Vorschussrechnung, auch wenn gar keine neuen Projekte mehr zur Durchführung beschlossen werden, neuerdings schwer belastet wird, sei nur an folgende im Gange befindlichen oder beschlossenen grösseren Bauten erinnert:

Fertigstellung der landwirtschaftlichen Schule Langenthal und Inventarbeschaffung;
 Fertigstellung der Obst- und Gartenbauschule Oeschberg und Inventarbeschaffung;
 Bau des Technikums in Biel;
 Umbau der Tiefenaustrasse Bern;
 Umbau der Staatsstrasse Gunten-Merligen;
 Bau von Wärterwohnungen in der Waldau;
 etc. etc.

All diese Arbeiten und Leistungen werden die Vorschussrechnung neuerdings schwerer belasten. Dazu kommen eine Masse kleinerer Arbeiten.

So wäre es wirklich am Platze, all die dahergigen Beschlüsse nochmals zu revidieren und davon, was irgendwie möglich ist, zu sistieren.

Wenn auch ein Teil davon sistiert würde, so ist das, was der Kanton seit dem Jahre 1918 an Bauten und Neuschöpfungen aller Art leistete, geradezu grossartig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich vielfach nicht nur um einmalige Auslagen handelt, sondern um Neuschöpfungen, die durch ihren Betrieb die Rechnungen der laufenden Verwaltung dauernd belasten. Die Mehrausgaben der laufenden Verwaltung werden also zum Teil auch durch diese Neuschöpfungen erklärt.

Hat man mit diesen gewaltigen Aufwendungen auch eine Erklärung für unsere andauernd grossen Steuerlasten und den Trost, dass das Geld gut angewendet wurde, so muss doch gesagt werden, dass ein derartiges Tempo in Neubauten und Neugründungen nur auf eine ganz kurze Zeit erträglich ist, und diese Zeit dürfte nun abgelaufen sein, zumal, wenn wir uns noch unserer Eisenbahnlasten erinnern.

Aehnlich wie mit den eigenen Neubauten des Staates steht es mit der *Subventionierung* von Werken aller Art, die durch Dritte ausgeführt werden. Die dahergigen Leistungen des Staates sind seit 1918 noch nie dagewesene. Sie erfolgten natürlich hauptsächlich mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit. Aber auch auf diesem Gebiete nähern wir sehr stark der äussersten Grenze des Möglichen. Wir verweisen der Kürze halber hier nur auf Seite 285 des Staatsverwaltungsberichtes pro 1921 (Baudirektion). Dort heisst es: «Die Verpflichtungen, beschlossene und zum Teil ausgeführte, für Hoch-, Strassen- und Wasserbauten Ende 1921 betragen mit den für Notstandsarbeiten auf *ordentliche* Kredite bewilligte Anteile (wozu noch die Staatsleistungen aus sog. Notstandskrediten kommen).

Hochbauten (Budget X D)	Fr. 1,561,855.—
Strassenbauten (Budget X F)	» 2,148,090.—
Wasserbauten (Budget X G)	» 1,848,445.—
	<hr/>
	Fr. 5,558,390.—

Dazu kommen noch die zahlreichen im Jahre 1922 bewilligten neuen Kredite, so dass, trotz der vielen im Jahre 1922 erfolgten Zahlungen, diese Verpflichtungen pro 31. Dezember 1922 auf Fr. 6,679,250 angewachsen sind.

Im Staatsverwaltungsbericht pro 1922, Seite 224 ff. (Landwirtschaftsdirektion), finden wir ein Verzeichnis der in Aussicht gestellten Beiträge des Staates an Bodenverbesserungen und Bergwege. Die dahergige Gesamtsumme beläuft sich pro 31. Dezember 1921 auf Fr. 2,094,814. Dazu kommen die im Jahre 1922 neu erteilten Zusicherungen mit zusammen Fr. 393,910. Die Verpflichtungen des Arbeitsamtes pro 31. Dezember 1922 betragen Fr. 3,818,224. 75.

Die laufende Verwaltung vermag diesen Versprechungen längst nicht mehr nachzukommen. Wie aus dem weiteren Verlaufe unserer Darstellung hervorgehen wird, stehen dem Staate auch keinerlei andere Mittel zur Einlösung dieser Versprechungen zur Verfügung. Nun enthalten die Subventionszusicherungen (mit Ausnahme der Subventionen aus Arbeitslosenkrediten) ja allerdings die Klausel, dass die versprochenen Beträge nur nach Massgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt werden. Erfahrungsgemäss wird aber von den Subventionierten immer äusserst stark auf Auszahlung gedrängt und niemals wollen sie begreifen, dass dem Staate zur Leistung dieser Auszahlungen die Mittel fehlen; sie sehen in der Verzögerung der Auszahlung bösen Willen.

Angesichts der nun in den letzten Jahren in einem zu raschen Tempo auf allen Gebieten zugesicherten Subventionen, die zusammen ungeheure Gesamtzahlen erreichen, muss die Finanzdirektion des Feierlichsten erklären, dass die Mittel zu einer nur irgendwie baldigen Einlösung all dieser Versprechungen nicht mehr vorhanden sind, und dass daher die Vorbehalte in den bezüglichen Beschlüssen, es könne die Subvention erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn die dahergigen Mittel vorhanden sind, bitter ernst, und nicht nur als Formsache aufzufassen sind, was den Subventionierten eben zu Gemüte geführt werden muss.

Das Mass dieser Subventionen, die ja auch nur zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in einer so stark vermehrten Weise gesprochen wurden, ist nun aber voll und es muss mit denselben auf das alleräusserste zurückgehalten werden. Versprochene Subventionen können also erst in sehr entfernter Zeit zur Auszahlung gelangen. Es wird nun schon heute auf diese Sachlage mit allem Nachdruck aufmerksam gemacht. Es soll dann der Finanzdirektion nicht späterhin der Vorwurf gemacht werden können, sie hätte warnen sollen, und sie verschleppe die Auszahlung der Subventionen. Gesuchsteller um Subvention müssen also auf diese Sachlage ausdrücklich aufmerksam gemacht und demgemäss abgewiesen oder im Falle des Zuspruches darauf hingewiesen werden, dass die Subvention erst nach langer Zeit zur Auszahlung gelange.

Aber nicht nur dieses Subventionswesen im Grossen, sondern das ganze Subventionswesen im Allge-

meinen, bedarf einer Einschränkung. Neben althergebrachten Institutionen, deren übliche Subventionierung grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden soll, bewerben sich nun auch Neugründungen aller Art um Staatssubventionen. Abgesehen davon, dass viele dieser Neugründungen eine Zersplitterung der vorhandenen Kräfte darstellen, kann es nicht Sache des Staates sein, die Steuergelder auch derart zu zersplittern und in alle möglichen Kanäle und Konkurrenzunternehmungen oder Bestrebungen abzuleiten. Vielfach wollen auch Liebhabereien unterstützt werden, was, solange man mit Defiziten und Steuerdruck zu kämpfen hat, nicht geschehen darf. Zu den ständigen Subventionen kommen nun noch allerhand einmalige Gelegenheitssubventionen; kurz, das ganze Kapitel ist ein höchst unerfreuliches.

Der schweizerische Städteverband und dessen Mitglieder haben die Subventionen und Beiträge in ganz erheblichem Masse eingeschränkt, ein Gleiches geschah bei den Banken. Anhand eines grundsätzlichen Beschlusses könnten auf das Jahr 1924 mit Leichtigkeit bedeutende Einschränkungen im Subventions- und Beitragswesen, auch was kleinere Beträge anbetrifft, erreicht werden. Viele dieser Subventionen sind Modesache und werden nur verlangt, weil es eben Übung geworden ist, den Staat für die Unterstützung der unmöglichsten Dinge anzugehen. Man probiert, ob der Beutezug auf die Staatskasse Erfolg hat oder nicht. Es ist auch ganz unzweifelhaft, dass die Beiträge des Staates für die Existenz der Subventionen sehr oft in keiner Weise ausschlaggebend sind, also ohne Schaden für diese unterbleiben können. Für den Staat aber summieren sich die unzähligen kleinen Beiträge zu einer Zahl, die bei der Reform der Staatsfinanzen eine Rolle spielt, wie alle verhältnismässig kleinen Ersparnisse, die sich zusammen zu einer stattlichen Summe vereinigen.

Wir halten es für durchaus notwendig, dass im Subventionswesen, und zwar im Grossen wie im Kleinen, gewaltige Reformen im Sinne eines Abbaues einzusetzen haben.

VII.

Eine neue Abart der Subventionen sind die *ausserordentlichen Hilfeleistungen* aller Art. Solche sind zunächst auf dem Bundesgebiete in Schwung gebracht worden und haben nun nachgerade einen Umfang angenommen, der in der Budgetbotschaft des Bundesrates pro 1923 zu dem Ausspruche drängte, wenn es so weitergehe, so laufe man einer finanziellen Katastrophe entgegen.

Die Kantone wurden durch das Vorgehen des Bundes in das gleiche Fahrwasser geworfen, aber nicht nur diese, sondern auch die Gemeinden. Hinsichtlich der letzteren sind wir nun glücklich so weit, dass eine Anzahl finanziell nicht mehr wo ein und wo aus weiss und den Staat um Hilfe angeht.

Der Staat bewegt sich ungefähr auf der gleichen Bahn, wie die Gemeinden, er hilft nach allen Seiten, bis er selbst entkräftet am Boden liegt. Alle diese Hilfe wird gespendet aus der Tasche des steuerzahlenden Bürgers, der seinerseits über die Steuerlasten schimpft.

Dass gewisse Hilfeleistungen notwendig waren, und vielleicht noch sein werden, soll auch hier nicht be-

stritten werden; allein der gute Grundgedanke wurde missbraucht und man ist auf dem besten Wege, den Staat als eine grosse Versicherungsanstalt gegen Schäden aller Art anzusehen, der man keine Prämien zu bezahlen braucht. Dabei geht jeder gesunde Selbstständigkeitstrieb und der Wille und die Kraft der einzelnen Individuen, sich so lange und so weit es irgendwie möglich ist, selbst zu helfen, zugrunde. Die ganze Volksmasse wird dann in dem Zeitpunkt, da auch der ausgesogene und erschöpfte Staat nicht mehr helfen kann, von allen guten Kräften und Trieben verlassen, wirklich hilflos dastehen.

Es ist daher nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus moralischen und allgemein staatspolitischen Gründen unbedingt notwendig, dass mit diesem System gebrochen wird und dass man auch in dieser Beziehung zu den Anschauungen, wie sie in der Vorkriegszeit herrschend waren, zurückkehrt.

Die Leistungen des Staates Bern auf diesem Gebiete sind ausserordentlich grosse. Sie sind aber viel zu wenig bekannt und verdienen daher, wenigstens in den Hauptposten vorgeführt zu werden. Der Staat Bern wendete in den Jahren 1918—1921 für derartige ausserordentliche Hilfen u. a. auf:

1. Verbilligte Lebensmittel und Milch	Fr. 3,695,508.—
2. Barunterstützungen an Arbeitslose	» 7,071,442.—
3. Förderung des Wohnungsbaues und Arbeitsbeschaffung:	
a) Subventionen	» 1,802,902.—
b) Darlehen	» 4,006,778.—
c) Notstandsarbeiten (zu Lasten des Arbeitsamtes)	» 1,267,740.—
d) Beiträge an Wasserversorgungen	» 646,010.—
e) Beiträge an Spital- und Schulbauten	» 360,985.—
f) Unterstützung notleidender Betriebe	» 11,049.—
g) Verwaltungskosten	» 515,148.—
4. Beitrag an die Krankenkassen betreffend Grippeepidemie	» 100,000.—
5. Ausserordentliche Beiträge an den Inselspital	» 1,000,000.—
6. Viehseuche 1920, Staatskosten aller Art	» 2,565,928.—
7. Hilfeleistung an die notleidende Hotellerie, Hotelrenovationen	» 113,601.—
Beitrag an die Oberländische Hilfskasse	» 500,000.—
8. Hilfeleistung an notleidende Eisenbahnen	» 220,000.—

Dazu kommen die grossen durch Notstandsarbeiten verursachten Kreditüberschreitungen der Baudirektion und der Landwirtschaftsdirektion (Bodenverbesserungen) in den Jahren 1920/1922, sowie die Belastungen der Vorschussrechnung durch diese Direktion infolge von Notstandsarbeiten.

Es kommen dazu die Zinsausfälle der Kantonalbank auf bernischen Eisenbahnobligationen, wozu sich noch einige gefährdete Kapitalbeträge gesellen, wie aus dem daherigen Spezialberichte hervorgeht. Kurz, die dem Staate aus direkten und indirekten, freiwill-

ligen und durch die Verhältnisse auferlegten Hilfeleistungen erwachsenen Opfer übersteigen alle bisher dagewesenen Begriffe. Allein deren Gesamtsumme ist nun derart, dass weitere Hilfeleistungen nur in den alleräussersten Notfällen und in den bescheidensten Rahmen stattfinden dürfen.

Die Fortdauer dieses Systemes müsste den Steuerabbau ebenfalls verhindern, denn der Staat kann diese Hilfeleistungsgelder nur aus den Steuern bestreiten.

VIII.

Der Staat *erwarb* in den letzten Jahren eine grosse Zahl von *Liegenschaften*. Deren Ankauf verursachte selbstverständlich jeweilen einen Kapitalaufwand. Da dem Staate infolge der bisher geschilderten Verhältnisse keine flüssigen Mittel zur Kapitalanlage in Wäldern und Domänen zur Verfügung standen, musste er die daherigen Kaufpreise den Verkäufern, bezw. der Hypothekarkasse, die dann jeweilen intervenierte, schuldig bleiben.

Am 31. Dezember 1914 betrug die reine Schuld der Domänenkasse Fr. 993,609.84. Auf den 31. Dezember 1921 war sie angewachsen auf Fr. 4,818,671.34. Im Jahre 1921 einzig hatte sich die Schuld der Domänenkasse um Fr. 381,383.60 vermehrt. Eine weitere Vermehrung dieser Schuld brachte auch das Jahr 1922.

Der Hauptbetrag (rund Fr. 3,500,000) wird durch die Domänenkasse der Hypothekarkasse geschuldet. Der Staat wäre zurzeit nicht in der Lage, der Hypothekarkasse aus vorrätigen Geldern diese Schuld zu begleichen. Umgekehrt kann die Hypothekarkasse aber von einem Moment auf den andern in die Lage kommen, über ihre Forderung an den Staat verfügen zu müssen. Unter diesen Umständen muss mit dem Ankauf von Wäldern und Domänen nun für so lange eingehalten werden, bis die dazu notwendigen Mittel vorhanden sind. Eine weitere Verschuldung der Domänenkasse kann weder dieser selbst, noch der Hypothekarkasse gegenüber, verantwortet werden.

Es wäre im Gegenteil die Frage zu prüfen, ob nicht diese oder jene kleinere Domäne oder einzelne Parzellen mit Vorteil verkauft werden könnten. Sodann muss bei der Bemessung eines künftigen Staatsanleihens die Rückzahlung der Schuld der Domänenkasse an die Hypothekarkasse mit einbezogen werden.

Die Sistierung des Ankaufes von Liegenschaften ist aber noch von zwei andern Gesichtspunkten aus gesehen empfehlenswert.

Die Ankäufe geschehen gewöhnlich zu Preisen, die wesentlich über die Grundsteuerschätzung hinausgehen. Da die Domänen aber nur zu der Grundsteuerschätzung in das Staatsvermögen eingestellt werden dürfen, verursachen diese Ankäufe regelmässig Verminderungen des reinen Staatsvermögens. Diese betragen im Jahre 1920 auf angekauften Waldungen Fr. 146,522.02 und auf angekauften Domänen Fr. 248,875.45 und im Jahre 1921 auf angekauften Waldungen Fr. 47,444.20 und auf angekauften Domänen Fr. 41,318. Die daherigen Gesamtverminderungen beliefen sich also nur in den Jahren 1920/1921 auf Fr. 484,129.70, also auf fast eine halbe Million Franken. Dass diese Vermögensverminderungen in einer Defizitperiode, in der dem Staatsvermögen schon durch Defizite Verminderungen drohen, vom Standpunkt des Staatskredites aus gesehen, nicht gerade empfehlenswert sind, liegt auf der Hand.

Der Ankauf von Domänen ist nicht immer vorteilhaft. Das Choisygut z. B. wirft den Zins für den Kaufpreis bei weitem nicht ab. Andere Domänen stehen mehr oder weniger leer und leisten gar keinen Zins, sondern bringen nur Verwaltungskosten, so die ehemalige Blindenanstalt Köniz, das ehemalige Seminar Hindelbank. Solche leerstehende Domänen werden dann von Anstaltsgründern in Anspruch genommen, die dem Staate die Domäne für Plazierung ihrer Anstalten entziehen und ihm dazu noch die Betriebskosten dieser Neugründungen aufhalsen wollen. Alles zur Freude des Steuerzahlers. Es wird sich somit empfehlen, auch mit dem Ankaufe von Domänen in den nächsten Jahren zurückhaltend zu sein.

Nebenbei sei bemerkt, dass die Domänenkasse an Zinsen für Kaufschulden laut Staatsrechnung pro 1921 aufzubringen hatte: Fr. 239,783.70, denen an Einnahmen nur gegenüberstunden: Fr. 10,772.10. Diese Passivzinsenlast verschlimmert die Lage der laufenden Verwaltung von Jahr zu Jahr.

Jedenfalls kann auch, vom Standpunkte dieser Zinsenlast aus gesehen, die Domänenkasse nicht mehr wie bisher mit neuen Kaufschulden für Wälder und Domänen belastet werden.

IX.

Die Befolgung der bisher gezogenen Grundlinien ist die durchaus unerlässliche Voraussetzung einer erstmaligen provisorischen Steuerreform. Deren Befolgung wäre aber auch ohne Steuerreform notwendig. Wollen die Behörden sich diese Grundsätze nicht zu eigen machen, so kann von einer Steuerreform im Ernste gar nicht die Rede sein, es sei denn, man nehme gleichzeitig das Anwachsen der Defizite in das Unermessliche mit in den Kauf.

Wie schon erwähnt, bilden die Steuern das Haupteinkommen des Staates. Die Finanzdirektion bemühte sich nun, ein Finanzprogramm für die Zukunft aufzustellen, welches alle nach menschlicher Voraussicht möglichen Ersparnisse und Mehreinnahmen im Vergleich zum Budget 1923 in Berücksichtigung zieht (vergl. Ziff. X). Nach diesem Finanzprogramme ist zur baldigen Herbeiführung und zur nachherigen Beibehaltung des Gleichgewichtes ein Steuerkontingent von mindestens Fr. 32,720,000 notwendig. Es wird auch angenommen, dass sich später dieses Kontingent infolge der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach und nach erhöhe. Die Steuerreform muss also so beschaffen sein, dass dieses Steuerkontingent auf alle Fälle gesichert bleibt.

Die Staatsrechnung pro 1920 verzeichnete nun an Steuereinnahmen Fr. 34,289,830, diejenige pro 1921 Fr. 35,808,746. Für die Jahre 1919/1921 wurde ausserdem eine Steuerreserve angelegt, die pro 21. Dezember 1921 noch einen Bestand von Fr. 5,515,099 auswies. Ferner wurde die Zuschlagssteuer der Stadt Bern pro 1921 mit rund 2,7 Millionen Franken nicht verrechnet, was eine weitere Reserve bedeutet. Die ausgewiesene Steuerreserve pro 1919/1921 betrug pro 30. November 1922 noch rund 4,5 Millionen Franken, wozu die 2,7 Millionen Franken, die nicht ausgewiesen sind, kommen. Totalreserven pro 1919/1921 zusammen Fr. 7,200,000. Diesen Reserven stehen allerdings Steuerausstände 1919/1921 von Fr. 16,726,312 gegenüber. Selbstverständlich muss diese Reserve auch pro 1922 wieder gespiesen werden. Wir glauben und hof-

fen nun, dass diese Reserven durch Eliminationen und Verluste nicht ganz in Anspruch genommen werden, sondern dass sich nach endgültiger Abrechnung die Steuereingänge pro 1920 und 1921 je um rund Fr. 1,500,000 besser stellen werden. Man käme dann für das Jahr 1920 auf einen Steuereingang von Fr. 35,789,830 und für das Jahr 1921 auf einen solchen von Fr. 37,308,746, während das für die nächsten Jahre notwendige Steuerkontingent, sofern die in Abschnitt X erwähnten Ersparnisse gemacht und die dort vorgesehenen Mehreinnahmen herbeigeführt werden, Fr. 32,720,000 beträgt. Die Steuereinnahme pro 1921 würde somit um Fr. 4,588,746 über dem als notwendig bezeichneten Steuerkontingente stehen. Nun hoffen wir aber von einer Steuerreform, sofern sie die Verzinslichkeit der Steuerausstände einführt, einen rascheren Steuereingang und damit eine Verringerung der Zinseinbusse des Staates, die in den Ersparnissen unter Abschnitt X nicht eingerechnet ist. Wir erhoffen ferner Ersparnisse im Veranlagungsverfahren, im Rekurs- und Beschwerdewesen, und eine Abnahme der zu gewährenden Steuernachlässe, welche Faktoren zusammen eine Besserstellung von rund Fr. 800,000 bewirken sollten. Rechnet man diesen Beitrag zu dem oben genannten von Fr. 4,588,746, so hätte man für die Steuerreform Fr. 5,388,746 zur Verfügung.

Nun ist aber, wie schon erwähnt, infolge der Krise ein Steuerrückgang bemerkbar, den wir für das Jahr 1925, auf welches hin die Steuerreform in Kraft gesetzt werden sollte, exklusive der Folgen des bundesgerichtlichen Urteiles in Sachen Weinmann, noch auf rund Fr. 2,350,000 gegenüber dem Jahre 1921 taxieren. Für das Jahr 1922, in welchem das Urteil Weinmann noch nicht wirkte, beträgt der Steuerrückgang im Vergleich zum Jahre 1921 rund Fr. 2,500,000. Es würde somit für die Steuerreform noch ein Betrag von Fr. 3,038,746 übrig bleiben, während die von uns vorgeschlagene Steuerreform mit einem Steuerausfalle von Fr. 4,200,000 zu rechnen hat. Wird die vorgesehene Kopfsteuer auf Fr. 8 festgesetzt, so ergibt solche einen Ertrag von Fr. 1,200,000 (150,000 Steuerpflichtige à Fr. 7), womit man dann die notwendigen rund Fr. 4,200,000 zur Durchführung der vorgesehenen Steuerreform zur Verfügung hätte, alles unter der Voraussetzung der Herbeiführung der unter Ziff. X erwähnten Ersparnisse und Mehreinnahmen.

X.

Wir bezifferten das für die Sicherung des Staats Haushaltes durchaus notwendige Steuerkontingent auf Fr. 32,720,000 im Minimum und unter der Voraussetzung, dass im Vergleiche zum Voranschlage pro 1923 Ersparnisse gemacht werden und Mehreinnahmen herbeigeführt werden können.

Der Gesamtvoranschlag pro 1923 sieht an Rohausgaben vor Fr. 121,239,373 und an Roheinnahmen Fr. 110,967,901. Die Reinausgaben belaufen sich auf Fr. 58,610,406, die Reineinnahmen dagegen auf Fr. 48,338,934.

Nach beiden Rechnungsarten ergibt sich ein Defizit von Fr. 10,271,472. Die reinen Steuereinnahmen sind in diesem Voranschlage bemessen mit Fr. 30,616,570. Das Zukunftsbudget wird noch mit einem neuen, grossen, aber leider unvermeidlichen, Ausgabenposten zu rechnen haben, nämlich mit den Leistungen

aus der Zinsengarantie der B.L.S. mit jährlich Fr. 1,680,000, die, wie schon bemerkt, nicht mehr der Vorschussrechnung belastet werden können, sondern aus der laufenden Verwaltung bestritten werden müssen. Das Defizit würde sich also, unter Zugrundelegung des Voranschlages pro 1923, in Zukunft noch um diese Fr. 1,680,000 vermehren, und damit auf Fr. 11,951,000, oder rund 12 Millionen Franken, ansteigen. Da bei Annahme eines Steuerkontingentes von Fr. 32,720,000, also unter Einrechnung der Mehreinnahmen an Steuern im Vergleiche zum Budget pro 1923, die Mehreinnahmen gegenüber dem Budget pro 1923 nur auf Fr. 6,500,000 berechnet werden dürfen und können, (vergl. S. 12/13 hienach), so müssen zur Herbeiführung des Gleichgewichtes im Vergleiche zum Budget pro 1923 Ersparnisse im Betrage von wenigstens rund Fr. 5,500,000 herbeigeführt werden. Die Finanzdirektion ist der Ansicht, dass es bei gutem Willen aller Beteiligten unbedingt möglich sein sollte, auf Fr. 121,239,378 Ausgaben einen Betrag von Fr. 5,500,000 einsparen zu können. Es bedeutet dies eine Ausgabenreduktion von etwas mehr als 4⁰/₀ auf der Gesamtrohausgabensumme, oder von rund 10⁰/₀ auf der Gesamtreinausgabensumme, was für die Einleitung eines Abbaues sicher nicht als eine übertriebene Anstrengung bezeichnet werden muss. Es soll damit auch nicht gesagt sein, dass dann der Ausgabenabbau sein Ende erreicht habe, es wird vielmehr auch nachher noch Pflicht aller Beteiligten sein, keine Anstrengungen zu scheuen, um zu einem weiteren Ausgabenabbau zu kommen, der zuhanden einer späteren Totalsteuerrevision ja ausserordentlich zu begrüssen wäre. Die Rohausgaben würden sich nach diesem Ausgabenabbau dann noch auf Fr. 53,434,406, plus Lötschbergzins (Fr. 1,680,000), belaufen, während sie im Jahre 1914 noch Fr. 70,873,803 betragen.

Die im Vergleiche zum Budget pro 1923 zu ermöglichenden Ersparnisse sollen hier noch nicht in allen Details aufgeführt werden. Eine grosse Zahl kleinerer Posten wird sich überdies erst aus einer genauen Analyse der Staatsrechnung und aus einer Spezialbearbeitung der einzelnen Direktionen ergeben. Gewisse Ersparnisse können auch nicht ohne weiteres von einem Jahr auf das andere erzielt werden, sondern nur nach und nach. Aber einmal muss ein Anfang gemacht werden. Kleinere und mittlere Ersparnisposten können fast alle Direktionen liefern. Wir berechnen diese kleineren und mittleren Posten auf zusammen Fr. 270,000. An grösseren und grossen Posten seien u. a. genannt:

<i>Allgemeine Abbaumassnahmen . . .</i>	Fr. 1,500,000.—
<i>Ersparnisse der Polizeidirektion . . .</i>	» 120,000.—
(z. B. Besserstellung von Anstaltsrechnungen Fr. 50,000.—, Kostenabbau bei den Einigungsämtern mit Abflauen der Arbeitslosigkeit Fr. 60,000, usw.)	
<i>Unterrichtswesen</i>	» 500,000.—
<i>Armenwesen</i>	» 1,000,000.—

Hier ist zu bemerken, dass die Kosten im Armenwesen infolge der Preissteigerungen und dann der Krisis ganz ungeheuer zunehmen. Sie beliefen sich im Jahre 1914 auf Fr. 3,028,252, während

pro 1923 vorgesehen sind Fr. 5,422,883. Nach Aufhören der Krisis darf doch mit einem Zurückgehen der Kosten um Fr. 1,000,000 gerechnet werden.

Gesundheitswesen Fr. 130,000. —

Es handelt sich hier hauptsächlich um eine Verbesserung in den Anstaltsresultaten, die durch allerhand Massnahmen noch herbeigeführt werden muss.

Bauwesen » 100,000. —

Diese Annahme ist ein Minimum. Nach den enormen Auslagen der letzten Jahre muss hier unbedingt eine Ruhepause eintreten.

Anleihen » 600,000. —

Konversion von 6⁰/₁₀ Kassascheinen im Betrage von 30 Millionen Franken in 4¹/₂⁰/₁₀ — 4⁰/₁₀ und Auslauf der Amortisation von Anleihenskosten.

Finanzwesen » 80,000. —

Verstaatlichung einiger Amtschaffnereien und kleinere Massnahmen.

Landwirtschaft » 400,000. —

Reduktion der Kredite für Bodenverbesserungen.

Unvorhergesehenes » 800,000. —

Für Arbeitslosigkeit wurde pro 1923 ein Betrag von Fr. 2,000,000 aufgenommen. Sollte die Arbeitslosigkeit nun im Laufe des Jahres 1923 verschwinden, so könnten die weiteren daherigen Kosten auf Vorschussrechnung genommen und mit den andern abzuschreibenden Vorschüssen amortisiert werden, wofür dann eine jährliche Quote von Fr. 1,200,000 genügen würde.

Hinsichtlich der Mehreinnahmen, im Vergleiche zum Budget pro 1923, verhält es sich im Allgemeinen wie bei den Ersparnissen. Sie setzen sich aus vielen kleineren und mittleren und aus wenigen grossen Posten zusammen. Die kleinen und mittleren Posten betreffen fast alle Direktionen und sind auch auf dem Wege der Analyse der Rechnungen und durch Spezialbesprechungen zwischen der Finanzdirektion und den andern Direktionen zu diskutieren. Die meisten davon wurden überdies in den Rechnungen pro 1921 und 1922, im Vergleiche mit dem Voranschlage pro 1923, realisiert, so dass sich von daher keine besonderen Schwierigkeiten ergeben werden. Dagegen ist es möglich, dass durch Detaildiskussionen und Untersuchungen noch weitere Mehreinnahmen herbeigeführt werden können. Diese kleinen und mittleren Posten wollen wir hier ebenfalls nicht weiter aufzählen. An grösseren Posten glauben wir folgende nennen zu dürfen:

Polizeidirektion Fr. 160,000. —

Mehreinnahmen infolge der Revision des Tarifes in Strafsachen.

Armenwesen » 50,000. —

Solche waren in den Jahren 1921/1922 vorhanden, wurden aber pro 1923, da etwas unsicher, nicht budgetiert. Immerhin kann man damit rechnen (Rückerstattungen, Verwandtenbeiträge etc.).

Landwirtschaft » 150,000. —

Einnahmen erhöht infolge der Viehhandelspatente.

Staatswaldungen » 100,000. —

Infolge durch Ankäufe vermehrter Waldungen.

Hypothekarkasse » 145,000. —

Vermehrte Ablieferung.

Kantonalbank » 200,000. —

Vermehrte Ablieferung.

Staatskasse » 700,000. —

Budgetiert sind an reinen Zinseingängen pro 1923 Fr. 1,719,050, im Jahre 1921 gingen ein Fr. 2,544,220, also mehr, als budgetiert pro 1923, rund Fr. 825,000. Dazu kommt, dass die elektrifizierten Bahnen nach und nach mit der Verzinsung des Elektrifikationskapitales beginnen werden; auch die B.K.W.-Dividende sollte sich pro 1924 wieder auf 5¹/₂—6⁰/₁₀ erheben, so dass man pro 1924, spätestens 1925, mit Fr. 700,000 Mehreinnahmen der Staatskasse sollte rechnen dürfen.

Salzhandlung » 100,000. —

Wird mehr abwerfen.

Gebühren » 1,000,000. —

Infolge der Krisis verringerten sich solche und sie wurden auch pro 1923 aus dem gleichen Grunde vorsichtig veranschlagt, nämlich mit Fr. 2,333,300, während die Rechnung pro 1921 eine daherige Einnahme von Fr. 3,665,326 aufweist, also Fr. 1,332,026 mehr, als pro 1923 veranschlagt. Obschon der Rückgang der Handänderungsgebühren im Jahre 1922 ganz bedeutend war, glauben wir doch, für das Jahr 1924, sicher aber pro 1925, mit einem effektiven Gebühreneingang rechnen zu können, der um Fr. 1,000,000 über dem pro 1923 veranschlagten steht.

<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	Fr. 200,000.—
Mehreinnahme nach den bisherigen Erfahrungen.	
<i>Alkoholmonopol</i>	» 400,000.—
Nachdem das Budget pro 1923 hier keine Einnahme mehr vorsieht, kann für eine spätere Zukunft wieder mit einer solchen gerechnet werden.	
<i>Nationalbank</i>	» 500,000.—
Bei einigermaßen besserem Geschäftsgange darf mit dieser Mehreinnahme gegenüber dem Budget pro 1923 gerechnet werden.	
<i>Militärsteuer</i>	» 200,000.—
Begründung wie zu lit. vorstehend (Nationalbank).	
<i>Direkte Steuern</i>	» 2,000,000.—
Begründung siehe erster Teil dieses Abschnittes.	

Sofern diese Ersparnisse und Mehreinnahmen im Vergleiche zum Budget pro 1923 erzielt werden könnten, wären also die Herstellung des Gleichgewichtes und die Durchführung der Steuerreform in dem in Aussicht genommenen Umfange erreichbar.

Immerhin aber ist noch folgendes hervorzuheben:

Weder all diese Ersparnisse noch all diese Mehreinnahmen sind sofort realisierbar, so dass vor einem Inkrafttreten der Steuerreform vor dem Jahre 1925 kaum die Rede sein kann, es sei denn, man nehme weitere grosse Defizite mit in den Kauf.

Im weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, dass die ganze Berechnung als eine sehr knappe bezeichnet werden muss, und dass insbesondere für Nachkredite und ausserordentliche neue periodische Leistungen oder für Aufwendungen, welche weitere Zinsen- und Amortisationslasten mit sich bringen, nichts vorgesehen ist, d. h. eine Reserve nicht gefunden werden konnte. Das neue Inselgesetz ist insofern berücksichtigt, als die Fr. 500,000 ausserordentliche Hilfeleistung im Zukunftsbudget unverändert stehen gelassen wurden.

Die Berechnung trifft also nur dann zu, wenn man sich strikte an das oben umrissene Zukunftsbudget hält und mit ausserordentlichen Leistungen, Bauten, Subventionen, Gründungen aller Art nun kräftig zurückhält, bis die Verhältnisse derartige Ausgaben wieder erlauben.

Glaubt man, sich nicht streng an diese Grundsätze halten zu können oder zu wollen, so ist es besser und sich selbst und dem Staate und Volke gegenüber ehrlicher, von einer Steuerreform abzusehen, indem weitere Defizite, wie gezeigt, verhängnisvoll wirken müssten.

Aber auch ohne Steuerreform ist die Anhandnahme einer Finanzreform, die die Herstellung des Gleichgewichtes bezweckt, unumgänglich notwendig. Sie würde ohne Steuerreform leichter sein und man würde sich ohne dieselbe weniger weitgehende Einschränkungen aufzuerlegen haben.

XI.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rate sofort nach erfolgter Bereinigung der Bilanz der B. L. S. infolge der definitiven Durchführung des Nachlassvertrages, d. h. also im Laufe der Monate Juli oder August dieses Jahres, über die direkten und indirekten Engagements des Kantons Bern, wie sie sich dann nach jener Konsolidation ergeben werden, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Diesem Bericht vorgängig muss aber hier doch noch kurz auseinandergesetzt werden, aus welchen Gründen wir es als geboten erachten, für die Zukunft mit den Zinszahlungen aus der B. L. S.-Zinsengarantie nicht mehr die Vorschussrechnung, sondern diejenige der laufenden Verwaltung zu belasten.

Die Verkehrsbewegung auf der B. L. S. ist seit Anfang des Jahres 1922 leider eine stark zurückgehende. Die daherigen Gründe werden in dem in Aussicht gestellten Spezialberichte dargestellt werden. Wir müssen hier aber der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass dieser unerfreuliche Zustand längere Zeit andauern wird, und dass der Kanton Bern demgemäss vorsichtigerweise damit rechnen muss, aus der Zinsengarantie B. L. S. noch längere Zeit in Anspruch genommen zu werden, was, wie wir wissen, einen jährlichen Aufwand von Fr. 1,680,000 erheischt.

Bis jetzt wurden diese Zinszahlungen als Vorschüsse an die B. L. S. auf Vorschussrechnung gebucht. Nach dem Sanierungsvorschlage sollen sie im Nachlassverfahren in der Weise konsolidiert werden, dass der Kanton Bern dafür B. L. S.-Obligationen I. Ranges (also nicht zinsgarantierte) erhält. Ob diese Obligationen verzinst werden, hängt von den künftigen Betriebsergebnissen ab. Ein Jahreszins ist durch vorhandene Mittel sichergestellt, hernach aber wird er der kurz geschilderten prekären Verhältnisse halber variabel sein. Die Verzinsbarkeit der bisherigen der B. L. S. geleisteten nach Durchführung des Nachlassverfahrens in Obligationen konsolidierten Vorschüsse ist somit eine durchaus unsichere und hängt von der künftigen Verkehrsentwicklung ab.

Die Frage der Verzinsung und gar der Rückzahlung der in Zukunft zu leistenden Vorschüsse ist eine äusserst heikle. Niemand kann sagen, ob und wann die Betriebsergebnisse der B. L. S. zu deren Rückzahlung hinreichen werden. In absehbarer Zeit scheint dies nicht der Fall zu sein. Sollte die Entwicklung rosiger werden, als wir sie beurteilen — um so besser. Derart unsichere Posten, wie sie diese künftigen Vorschüsse aber darstellen, können wir nicht mehr als Aktiven in die Staatsrechnung einstellen. So bleibt denn eben nichts anderes übrig, als sie aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Dies ist selbstverständlich eine interne Angelegenheit des Kantons. Der B. L. S. gegenüber werden diese Zahlungen auch in Zukunft als Vorschüsse zu behandeln sein.

XII.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Vermögenslage des Kantons.

Die Bilanz verzeigt pro 31. Dezember 1921 ein reines Staatsvermögen von Fr. 53,954,936. 21.

Hinsichtlich der Passiven ist nichts besonderes zu bemerken. Solche sind eben in dem Masse vorhanden, wie sie in der Staatsrechnung verzeichnet sind.

Die *Aktiven* des Stammvermögens setzen sich zusammen aus:

a) Waldungen	Fr. 25,635,810. —
b) Domänen	» 49,807,583. 80
c) Domänenkasse	» 257,374. 95
d) Hypothekarkasse	» 30,000,000. —
e) Kantonbank	» 40,000,000. —
f) Eisenbahnkapitalien	» 45,799,960. —
Total	Fr. 191,500,728. 75

Zu den Posten *a—e* sind nur wenige Bemerkungen anzubringen. Die Waldungen sind zu der Grundsteuerschätzung und die Domänen Fr. 10,000,000 unter der Grundsteuerschätzung aufgenommen. Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine allgemeine Herabsetzung der Grundsteuerschätzung auf den Bestand des Staatsvermögens einen unheilsamen Einfluss hätte.

Die bei der Hypothekarkasse und der Kantonbank investierten Kapitalien sind sicher. Hinsichtlich der Eisenbahnkapitalien ist darauf aufmerksam zu machen, dass denselben der Eisenbahnamortisationsfonds mit Fr. 23,892,110.95 pro 31. Dezember 1921 entgegensteht. Es wird aus dem Spezialberichte über die Staatsbeteiligungen an Eisenbahnen hervorgehen, dass dieser Fonds für die im allerschlimmsten Falle zu erwartenden Verluste aus den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens und der Staatskasse nicht genügen wird, sondern dass dieser Fonds, um den äussersten Eventualitäten genügen zu können, noch während mindestens 10—12 Jahren mit je Fr. 800,000 pro Jahr gespiesen werden muss.

Die Eisenbahnverluste sind dann aus diesem Fonds zu bestreiten, so dass solche die Endresultate der Staatsrechnung und insbesondere den Vermögensbestand nicht berühren werden.

So scheinen uns die Aktiven des Stammvermögens in diesem Zeitpunkte nicht gefährdet, resp. das Nötige gegen deren Gefährdung vorgekehrt zu sein.

Die Aktiven des Betriebsvermögens setzen sich pro 31. Dezember 1921 aus folgenden Posten zusammen (Staatsrechnung S. 103):

a) Vorschüsse an Spezialverwaltungen	Fr. 53,255,542. 14
b) Geldanlagen	» 52,555,094. —
c) Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen	» 3,753,289. 53
d) Kasse	» 749,934. —
e) Aktivausstände	» 31,466,271. 88
f) Passivausstände (fällige Schulden)	» 444,880. 46
g) Mobilien - Inventar	» 7,682,397. 72
Total	Fr. 149,907,409. 73

Unter den Aktiven ist der auf Seite 103 der Staatsrechnung im Soll figurierende Posten «Laufende Verwaltung, Konto-Korrent» Fr. 18,687,641.05 nicht aufgenommen, weil er durch einen gleichen Posten im Haben aufgehoben wird, somit auf den Stand des reinen Staatsvermögens nicht einwirkt.

Hinsichtlich dieser Aktiven ist folgendes zu sagen:

Von den Eisenbahnkapitalien der Staatskasse, die in den obgenannten Vorschüssen und in den Geldanlagen mit zusammen Fr. 29,845,495.33 enthalten sind, ist ein Teil (Details siehe Eisenbahnbericht) ge-

fährdet. Diese Verluste werden aber, wie oben ausgeführt, durch den Eisenbahnamortisationsfonds gedeckt, so dass sie schliesslich eine Vermögensverminderung nicht herbeiführen werden; dagegen hindern sie eine Vermögensvermehrung.

Von den Vorschüssen an Spezialverwaltungen usw. sind gemäss unsern Erörterungen unter Ziffer IV pro 31. Dezember 1921 Fr. 10,707,910.75 als nicht eigentliche Aktiven zu betrachten und müssen demgemäss, wie vorgesehen, nach und nach amortisiert werden.

Immerhin ist zu bemerken, dass für einen Teil dieser zu amortisierenden Posten Gegenwerte entstehen, so die in Langenthal, in Oeschberg und auf dem Tessenberg sich im Bau befindlichen Gebäude, durch welche der Domänenbestand des Kantons vermehrt wird.

Die Aktivausstände, bestehend hauptsächlich in ausstehenden Steuern, dürfen angesichts der bestehenden Steuerreserve als gut betrachtet werden. Der Posten «Passivausstände» hat rein buchhaltungstechnische und vorübergehende Bedeutung. Das Mobilieninventar, unter dem sich das grosse Inventar aller Staatsanstalten (inklusive Lebeware) befindet, und auf dem reichlich abgeschrieben wurde, repräsentiert unter allen Umständen den angegebenen Wert.

Die Geldanlagen, soweit Eisenbahnen anbelangend, wurden oben berührt. Die übrigen Geldanlagen geben zur Zeit zu Befürchtungen keinen Anlass, indem im Jahre 1920 alle zweifelhaften Posten eliminiert oder auf den wahren Wert herabgesetzt wurden.

Dagegen muss daran erinnert werden, dass in der Rechnung pro 1920 (siehe Seite 139) an Bauvorschüssen und an Wertschriften, die dubios erschienen, schon Fr. 2,208,340.01 abgeschrieben wurden. Mit diesen Abschreibungen und der ausserordentlichen Speisung des Eisenbahnamortisationsfonds wurde seitens der Finanzverwaltung das bisher mögliche zur Konsolidierung des Staatsvermögens getan.

Es ergibt sich aus den vorstehenden Erörterungen, dass die Zukunft mit Abschreibungen und Amortisationen zum Zwecke der Konsolidierung des Staatsvermögens und zum Zwecke der Beseitigung der Defizite der laufenden Verwaltung und der in der Vorschussrechnung enthaltenen weiteren Defiziten stark belastet ist und eine weitere Belastung unbedingt vermieden werden sollte. So besteht denn wirklich aller Anlass, das Gleichgewicht der bernischen Staatsfinanzen ehestens herzustellen und solches weder durch weitere Defizite der laufenden Verwaltung, noch durch neue Belastungen der Vorschussrechnung, mit zu amortisierenden non valeurs stören zu lassen.

Der Uebersichtlichkeit wegen stellen wir diese notwendig werdenden Abschreibungen und Amortisationen nochmals zusammen. Es kommen in Betracht:

a) Ungedeckte Defizite 1912/1923 Fr. 15,300,000. —

Solche sollen gedeckt werden durch die Kriegssteueranteile und Einnahmenüberschüsse ab 1930.

b) Defizite der Jahre 1922/1923, approximativ » 12,000,000. —

Solche sollen gedeckt werden durch Einnahmenüberschüsse ab 1930.

c) Durch die künftige laufende Verwaltung zu amortisierende Posten auf der Vorschussrechnung pro 31. Dezember 1921 mit Fr. 10,707,910. —

d) Durch die künftige laufende Verwaltung zu amortisierende Posten, die der Vorschussrechnung pro 1922/1923 infolge Arbeitslosenaufwendungen noch zu belasten sein werden, approximativ » 15,000,000. —

Die Posten sub. c und d sollen durch Aufnahme eines Amortisationspostens (inkl. die in der Staatsrechnung sub VI B 13, X O 2, X E 26, X F F 2, X G 2 etc. bisher aufgenommenen Amortisationsquoten) von rund jährlich Fr. 1,600,000. — amortisiert werden. Sie würden somit bis etwa Ende 1940 amortisiert sein. Die Amortisationsquoten wären an den Schuld-amortisationsfonds in bar einzubezahlen, der seinerseits zur Schuldtilgung bestimmt ist.

Die Eisenbahnverluste sind zu decken durch den vorhandenen Eisenbahnamortisationsfonds, der pro Ende 1922 betragen wird: Fr. 25,100,000 und durch weitere Einlagen auf einen Bestand von Fr. 33,000,000 gebracht werden wird.

Nach Durchführung dieses Programmes wird das bernische Staatsvermögen fest konsolidiert dastehen und dem Kanton den nötigen Rückhalt zur Ueberstehung späterer Stürme bieten.

XIII.

Wir sind am Ende unserer Erörterungen angelangt. Sie zeigen, dass die Kriegsjahre und die Krisis den Kanton Bern finanziell hart hergenommen haben. Der Kanton Bern wurde nicht nur durch all das, was auch andere Kantone mehr oder weniger heimsuchte, mitbetroffen. Er musste darüber hinaus noch die Hotelleriekrise und die Krisis in der Uhrenindustrie, die ganze Landstriche zu vernichten drohten, über sich ergehen lassen. Am furchtbarsten traf ihn aber das über das schweizerische Eisenbahnwesen hereingebrochene Elend, weil er bei einem grossen Teile des bernischen Eisenbahnnetzes finanziell in ausschlaggebender Weise beteiligt ist.

Wenn der bernische Staat all diesen finanziellen Kraftproben bisher standgehalten hat, so muss nun doch zugegeben werden, dass Anzeichen der beginnenden Erschöpfung sichtbar werden. Es muss somit eine Ausgabenvermehrung unbedingt unterbleiben, ja es muss eine Verminderung zur Beseitigung des Defizites und zur Herbeiführung der erwünschten Steuerentlastung eintreten. Der bernische Steuerzahler war in den letzten Jahren stark belastet, er wird auch in der nächsten Zukunft noch stark belastet sein; allein er darf sich dagegen rühmen, dem bernischen Staat die zum Wiederaufstiege notwendige Kraft bewahrt zu haben.

XIV.

In Zusammenfassung unserer Erörterungen ziehen wir folgende Richtlinien:

I. Hinsichtlich der Herstellung des Gleichgewichtes in der laufenden Verwaltung, sowie hinsichtlich der Ermöglichung einer provisorischen Steuerreform:

1. *Ausgabenvermehrungen* müssen im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen auf der ganzen Linie unbedingt vermieden werden. Deshalb:

a) Im Allgemeinen Sistierung von Gehaltszulagen (mit Ausnahme der Alterszulagen), Ablehnung der Anrechnung fiktiver Dienstjahre etc.

b) Keinerlei Personalvermehrung.

c) Unterlassen der Gründung neuer Anstalten, Institute etc., die Betriebskosten verursachen, sowie weitgehende Zurückhaltung in der Erweiterung bestehender Anstalten, Institute etc., bis die Mittel zu deren Betrieb ohne Defizitwirkung gesichert sind.

2. *Ausgabenverminderungen* müssen mit aller Energie erzielt werden. Die Verwirklichung der in Abschnitt X enthaltenen Vorschläge sollte an die Hand genommen und im übrigen auch die durch weitere Detailuntersuchungen als möglich sich ergebenden Ersparnisse durchgeführt werden. Die zu erzielenden Ersparnisse sollen allermindestens Fr. 5,500,000 im Vergleiche zum Budget 1923 erreichen. Es müssen:

a) Die ordentlichen Subventionen der einzelnen Direktionen der Zahl und dem Masse nach ganz erheblich eingeschränkt werden. Es soll nicht mehr versprochen werden, als wirklich bezahlt werden kann. Die Vorschussrechnung soll mit weiteren Subventionsauszahlungen nicht mehr belastet werden. Den Subventionen ist zu erklären, dass Mittel zu Subventionen nicht mehr vorhanden sind, und dass die Subventionen nur erst nach langer Zeit wirklich zur Auszahlung gelangen können.

b) Staatsbauten, sowie die Subventionierung von Gemeinde- etc. oder Privatarbeiten, soll unter dem Titel «Arbeitsbeschaffung» nur noch da stattfinden, wo wirklich aussergewöhnliche Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Bewilligte Staatsarbeiten oder subventionierte Arbeiten sollen nur dann in Angriff genommen werden, wenn an den betreffenden Orten noch aussergewöhnliche Arbeitslosigkeit vorhanden ist.

c) Ausserordentliche Hilfeleistungen sollen, wenn irgendwie möglich, nicht mehr stattfinden.

3. *Einnahmevermehrung*. Es sollen die in Abschnitt XI im Vergleiche zum Budget pro 1923 vorgesehenen mit Fr. 6,500,000 veranschlagten Einnahmevermehrungen herbeigeführt werden.

4. Ausserordentliche Aufwendungen (Bauten usw.) auf *Vorschussrechnung* sind bis auf weiteres zu unterlassen und nur dann wieder aufzunehmen, wenn deren Amortisation ohne Störung des Gleichgewichtes der laufenden Verwaltung möglich und überdies deren Finanzierung gesichert ist.
5. Es ist für die Zukunft ein systematisches Programm über die vom Kanton an die Hand zu nehmenden oder in grossem Masse zu subventionierenden Werke (Neubauten, Eisenbahnen, Anstalten und Schulen aller Art usw.) aufzustellen und die zeitliche Reihenfolge der Anhandnahme solcher Werke festzustellen. Ebenso soll deren Finanzierung für Bau und Betrieb und die Amortisation der daherigen Kosten gesichert sein, bevor die Werke in Angriff genommen werden. Durch den Bau und Betrieb neuer Werke soll das Gleichgewicht der laufenden Verwaltung nicht neuerdings gestört werden.
6. Die Steuerreform soll so beschaffen sein, dass ein reines Steuerkontingent von mindestens Fr. 32,720,000 sichergestellt ist.

Sie muss den Grundsatz der Verzinsbarkeit ausstehender Steuern enthalten.

Sie soll eine durch alle Steuerpflichtige zu bezahlende Kopfsteuer von Fr. 8 pro Kopf vorsehen.

II. *Hinsichtlich der Konsolidation des Staatsvermögens.*

1. Die Zahlungen aus der Lötschberggarantie dürfen nicht mehr auf *Vorschussrechnung*, sondern müssen aus der laufenden Verwaltung erfolgen.
2. Die Liquidation, Reduktion event. Verzinsbarmachung der Vorschüsse ist anzustreben.
3. Die non valeurs der *Vorschussrechnung* sind (inkl. Arbeitslosenauslagen aller Art) durch

eine jährliche Amortisationsquote durch die laufende Verwaltung (in bar zu leisten) zu beseitigen. Diese Amortisationsquote fällt in den Schuldentilgungsfonds.

4. Die Defizite der laufenden Verwaltung 1912/1923 sind wie bisher durch die Kriegssteuern und ab 1930 zu erwartende Ueberschüsse der laufenden Verwaltung zu tilgen.
5. Eisenbahnverluste sind aus dem Eisenbahn-amortisationsfonds zu decken, der während 12 Jahren weiterhin in bisheriger Weise mit je Fr. 800,000 zu speisen ist.
6. Der Ankauf von Wäldern und Domänen ist stark einzuschränken.

Bern, im März 1923.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Finanzdirektion

betreffend

die in der grossrätlichen Kommission für die Partialrevision des Steuergesetzes gestellten Anträge,

sowie betreffend

einer Reihe seither der Finanzdirektion eingereichten Postulate.

(Allgemeiner Teil.)

(August 1923.)

I.

Vorbemerkungen.

Im Verlaufe der Beratungen der grossrätlichen Kommission für die Revision des Steuergesetzes wurde über den Rahmen des regierungsrätlichen Entwurfes hinaus eine sehr grosse Zahl von Anträgen gestellt, deren rechtliche, besonders aber finanzielle Tragweite während der Sitzung nicht überschaut werden konnte. Sodann fasste die Kommission eine Reihe von Beschlüssen, deren finanzielle Tragweite ebenfalls noch überprüft werden musste.

Die Kommission beschloss, alle diese Anträge zum Zwecke der Ueberprüfung und Berichterstattung nach der steuerrechtlichen und nach der finanziellen Seite hin der Finanzdirektion zu überweisen. Der Finanzdirektor machte schon damals darauf aufmerksam, dass eine gehörige Bearbeitung all dieser Anträge ein vollgerütteltes Mass Arbeit bedeute und unzweifelhaft längere Zeit in Anspruch nehmen werde, als verschiedene Kommissionsmitglieder zu glauben schienen. Seither sind nun aber der Finanzdirektion noch weitere Postulate zur Steuergesetzrevision zugekommen, so eine sehr umfangreiche Eingabe des Handels- und Industrievereins und auch eine ziemlich umfangreiche Eingabe der bernischen Platzunion der Verkehrsange-

stellten. Dem Vernehmen nach sollen aber auch Eingaben an den Präsidenten der grossrätlichen Kommission gelangt sein, die aber im Nachstehenden, weil der Finanzdirektion bis heute zum Berichte nicht überwiesen, kaum noch berücksichtigt werden können. Diese Eingaben, soweit an die Finanzdirektion gelangt, vermehrten das durch die grossrätliche Kommission ihr überwiesene schon sehr grosse Arbeitspensum selbstverständlich noch ganz beträchtlich.

Die Sachlage ist nun gegenwärtig so, dass Anträge und Postulate in einem Masse vorliegen, welche weit über den Rahmen einer blossen Partialrevision hinausgehen. Man kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass seit Abschluss der erstmaligen grossrätlichen Kommissionsberatung die Frage der bernischen Steuerrevision anders und wesentlich komplexer da liegt, als dies vorher der Fall gewesen war. Die grossrätliche Kommission wird nicht um die Frage herumkommen, ob sie wirklich auf dem bisher beschrittenen Wege zur Erreichung einer Partialrevision weiterschreiten könne, oder ob sie nicht viel mehr den Rahmen wieder ganz wesentlich enger spannen sollte.

Im weiteren liegen nun die *Resultate der Steuerstatistik* für die beiden^{*} Amtsbezirke Aarberg und Courtelary vor. Dieses Material eröffnet ganz neue Gesichtspunkte, an denen man mit gutem Gewissen

kaum vorbeigehen darf. Es zeigt namentlich, wie weit der Steuerausfall, verursacht durch diese oder jene Anträge, gehen wird und erteilt auch interessante Belehrungen darüber, ob überhaupt und allenfalls wie Steuerausfälle eingebracht werden könnten. Dieses Material zeigt aber auch unzweifelhaft und äusserst klar, welche verhängnisvolle Wirkungen eine überstürzte und nicht genau bearbeitete und namentlich in ihren finanziellen Folgen berechnete Steuerrevision auf den Finanzhaushalt der Gemeinden haben könnte.

Diese verschiedenen Verhältnisse veranlassen die Finanzdirektion, in ihrem Berichte nicht bei der Behandlung der einzelnen gestellten Postulate stehen zu bleiben, sondern dieser Behandlung einige Betrachtungen allgemeiner Natur vorzuschicken.

II.

Allgemeines.

A. Die Spannung des Revisionsrahmens.

Die Finanzdirektion machte schon in Abschnitt II ihres Berichtes vom Oktober 1922 betreffend die Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 auf die Notwendigkeit einer scharfen Umgrenzung der beabsichtigten Partialrevision aufmerksam. Nach Umschreibung des aus der historischen Entwicklung sich ergebenden Revisionsprogrammes heisst es dort: «Wir halten nun dafür, man solle sich bei der Partialrevision hinsichtlich der materiellen Seite an das so umrissene Programm halten. Geschieht dies nicht, so kommt man leicht in das Uferlose und gelangt auf den Boden der Gesamtrevision hinüber, die besonders in der gegenwärtigen Zeit zu ungeheuren Schwierigkeiten und endlosen Diskussionen führen muss.» «Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwirklichung auch nur eines kleineren Teiles der sämtlichen eingelangten Begehren den Staat und auch die Gemeinden von einem Tag auf den andern in eine finanziell durchaus unmögliche Lage versetzen würde, für die niemand mehr die Verantwortung tragen wollte, noch könnte. Eine Partialrevision wird somit nur dann verhältnismässig rasch durchgeführt werden können, wenn sie sich dem materiellen Umfange nach an das in der Grossratssitzung vom 29. September 1921 bekannt gegebene Programm hält.»

Gleich zu Beginn der Verhandlungen der grossrätlichen Kommission wies der Finanzdirektor angesichts der zahlreichen eingelangten Revisionspostulate neuerdings darauf hin, dass die Beratung bei Weiterspannung des Rahmens ganz automatisch auf den Boden der Gesamtrevision hinübereitschlüpfen müsse, bei der man dann den Nachteil habe, nicht anhand eines systematischen aus einem Gusse bestehenden Entwurfes für eine Gesamtrevision beraten zu können.

Die durch die Finanzdirektion gehegten Befürchtungen sind nun eingetroffen. Uberschaut man die vorliegenden Anträge, so sieht man sogleich, dass sie sich nicht als Abänderungsanträge zu den Einzelbestimmungen eines bestimmten Steuersystemes zusammenfassen lassen. Die einen Anträge stellen Varianten zu dem bisherigen Steuersysteme dar. Andere Anträge sind aus einem ganz anderen Steuersysteme herausgewachsen und wieder andere Anträge aus den

Grundauffassungen eines grundsätzlich noch einmal verschiedenen Systemes. Es ist rein unmöglich, Anträge, die verschiedenen Steuersystemen angehören, zu einer brauchbaren Einheit zusammen zu schweissen. Somit wird die Kommission alle Anträge, welche nicht grundsätzlich in das bestehende Steuersystem hineinpassen, von vorneherein abweisen müssen. Oder sie wird sich entschliessen müssen, als Basis der Steuerrevision ein anderes System zu wählen, womit sie aber in die Totalrevision gerät. Schon das bestehende Steuergesetz weist einen gewissen bis an das äusserst Zulässige gehenden Mangel an Einheitlichkeit des Systemes auf. Wird das System noch mehr durchlöchert und das revidierte Gesetz zu einem Muster der Grundsatzlosigkeit, zu einem Haufen von Paragraphen zusammengestoppelt, ohne irgendwelches System, und nur nach der Opportunität und den Spezialwünschen dieser oder jener Kreise zusammengesetzt, so werden wir bald ein Mass der Kritik und des Klagens über Härten und Ungerechtigkeiten eines solchen neuen Steuergesetzes hören, gegen welche gegenwärtige Kritik ein reines Kinderspiel ist.

Eine weitere Reihe von Anträgen wirken sich finanziell derart weitgehend für den Kanton aus, dass der durch sie verursachte Steuerausfall, nebst dem durch die regierungsrätlichen Vorschläge herbeigeführten, einfach unerträglich wird. Man muss sich immer und immer wieder daran erinnern, dass die Finanzlage nur die notwendigsten Reformen erlaubt, wie sie eben im regierungsrätlichen Programm umrissen sind und dass alles andere, so wünschenswert es auch vom Standpunkte der Antragsteller aus gesehen sein mag, für spätere Zeiten verschoben werden muss. Hält man an dieser Anschauungsweise nicht fest, so wird die Reform wegen Ueberladung des Programmes scheitern, denn schliesslich wird sich für ein Reformprojekt, das nur um den Preis des finanziellen Ruines des Staates und der Gemeinden durchgeführt werden kann, weder im Grossen Rat noch im Volke eine Mehrheit finden. Jedenfalls aber lehnen der Regierungsrat und die Finanzdirektion die Verantwortung für ein solches Reformwerk von vorneherein ab.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer allzu weit gehenden Steuerrevision weisen wir auf Abschnitt II B des Berichtes. Aus demselben geht mit zwingender Notwendigkeit hervor, dass die Kommission zu weit gehende Anträge aus finanziellen Gründen unbedingt abweisen muss, wobei nicht nur die Lage des Staates, sondern auch diejenige der Gemeinden in Berücksichtigung zu ziehen sein wird.

Eine weitere Gruppe von Anträgen charakterisiert sich als solche, die nicht von allgemeinem Interesse sind, sondern nur einzelnen, oft kleinen, Bevölkerungs- oder Berufskreisen dienen soll. Derartige Spezialitäten können jedenfalls bei einer Partialrevision nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon, dass sich eine Partialrevision ihrer Natur nach nur mit wenigen Punkten, die im allgemeinen Interesse liegen, befassen kann, ruft die Befriedigung derartiger Spezialwünsche andererseits wieder der heftigen Opposition der nicht interessierten Kreise und gefährdet den Enderfolg.

Nicht wenige Anträge gehen sodann auf die Revision von Bestimmungen aus, welche seit Jahrzehnten vorhanden sind und bis in die jüngste Zeit hinein

niemals beanstandet und von den breiten Volksmassen auch nicht als störend oder ungerecht empfunden worden sind. Nachdem infolge der starken Erhöhung der Steuern aber in den letzten Jahren juristische Kreise und Buchhaltungsexperten in intensiver Weise anfangen, sich mit Steuerfragen zu befassen, wurden in manchmal etwas spitzfindiger Weise alle möglichen Abänderungsanträge gestellt, welche entdeckte « Ungerechtigkeiten » beheben sollten. Abgesehen davon, dass all diese Fragen meistens wissenschaftlich noch viel zu wenig abgeklärt sind, kann nicht bestritten werden, dass sie jeweilen nur verhältnismässig kleine Kreise, ja sogar oft nur einzelne Steuerpflichtige, praktisch interessieren können. Derartige Entdeckungen können natürlich ins Endlose fortgesetzt werden. Wenn man ihnen allen Rechnung tragen wollte, so würde dies eines gesetzgeberischen Apparates nie dagewesenen Masstabes bedürfen und würde schliesslich zum Resultat führen, dass überhaupt jedwelche Steuerforderung ungerechtfertigt wäre. Derartigen Postulaten sollte die Kommission ebenfalls keine Folge geben.

Endlich ist noch eine weitere Klasse von Anträgen namhaft zu machen. Wir meinen die Anträge, welche, aus der Krisenstimmung herausgeboren, unter normalen Verhältnissen niemals gestellt worden wären. Eine Steuergesetzgebung darf aber nicht in Krisenstimmung geboren werden, sondern muss auf normale Verhältnisse zugeschnitten sein. Somit muss die Kommission auch alle aus dieser melancholischen Stimmung heraus erwachsenen Anträge ablehnen.

Im Gegensatz zu diesem Reichtum und Ueberfluss an Anträgen, die aus dem guten Herzen heraus unter sich in der Entlastung des Steuerpflichtigen wetteifern, muss mit allem Nachdruck auf die Stiefmütterlichkeit hingewiesen werden, mit welcher die Kommission die Anträge des Regierungsrates, die auf die Deckung des Steuerausfalles hinzielen, behandelte. Wir müssen allen Ernstes nochmals darauf aufmerksam machen, dass es ohne Kompensationen nicht abgeht. Ohne Kompensationen ist auch nur eine partielle Steuerreform unmöglich. Die Beschäftigung der Kommission mit diesen Kompensationen ist somit mindestens ebenso wichtig, wie der Wettlauf in Entlastungsanträgen. Wie schwer aber derartige Kompensationen durchzuführen sein werden, wird mit aller Deutlichkeit aus unsern weitern Erörterungen hervorgehen. Die Ansicht der Finanzdirektion und des Regierungsrates, dass der Steuerausfall nicht einzig durch anderweitige Mehrbelastungen gedeckt werden kann, bestätigt sich immer mehr. (Vergl. Abschnitt II C.) Nur eine Kombination zwischen gewissen Mehrbelastungen innert den möglichen Grenzen mit ganz wesentlichen Ersparnissen kann eine Steuerreform ermöglichen. Die Kommission wird also nicht darum herumkommen, sich mit diesen Fragen nun auch eingehend zu befassen.

Die *Verhältnisse der Gemeinden* wurden bisher weder in der regierungsrätlichen Vorlage noch in den Verhandlungen der Kommission gewürdigt. Wir werden diesen in Nachstehendem einen besondern Abschnitt widmen, möchten aber doch auch hier, wo wir von der Spannung des Revisionsrahmens sprechen, hervorheben, dass, so wie die Verhältnisse sich jetzt herausstellen, die Frage der Spannung des Revisionsrahmens keineswegs nur vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus gesehen, beurteilt werden kann,

sondern dass die finanzielle Struktur und Lage der Gemeinden wenn möglich in noch viel höherem Masse geeignet ist, die volle Aufmerksamkeit der Kommission in Anspruch zu nehmen. Man kann ruhig sagen, dass, wenn auch die Lage des Staates die Verwirklichung aller möglichen Revisionsvorschläge gestatten würde, solche dann an der finanziellen Auswirkung auf den Haushalt fast sämtlicher bernischer Gemeinden scheitern müsste.

Und zum Schlusse noch eines. Staat und Gemeinden sind durch die ungewohnten und ausserordentlichen Leistungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Arbeitslosenunterstützungen in einer für ihre Finanzen fast katastrophalen Weise in Anspruch genommen worden. Eine vom Regierungsrate vorgeschlagene Spezialdeckung wurde allseitig abgelehnt. Weder die Kommission noch der Grosse Rat noch das Volk werden aber achtlos daran vorbeigehen können, dass diese ausserordentlichen Ausgaben noch nicht gedeckt sind. Will man sie nicht durch Spezialmassnahmen decken, so muss sich die Deckungsnotwendigkeit bei der Steuerrevision in Form einer engeren Begrenzung des Rahmens derselben sowie in einer bescheideneren Gestaltung der einzelnen Postulate geltend machen.

B. Der Steuerausfall.

Anlässlich der beiden ersten sozialdemokratischen Steuerinitiativen war man vor die Aufgabe gestellt, zu berechnen, wie gross der durch sie verursachte Steuerausfall sein werde. Da detailliertes Material nicht vorlag, war man auf approximative Berechnungen angewiesen und kam dabei für den Staat zu dem Resultate, dass der Steuerausfall jährlich ungefähr 8 Millionen Franken betragen werde. Diese Berechnung wurde interessierterseits gelegentlich als zu hoch bezeichnet. Angesichts dieser Bestreitungen stellte sich für die kantonale Finanzverwaltung das Bedürfnis heraus, das Material für möglichst zuverlässige Berechnungen zu beschaffen. Dazu kam, dass für den Fall einer Totalrevision des Steuergesetzes das zur Berechnung der finanziellen Gestaltung einer derartigen Revision notwendige Material vorhanden sein musste. Diese Umstände führten dann zum Beschlusse des Grossen Rates betreffend Durchführung einer Steuerstatistik.

Diese *Steuerstatistik* ist nun so angelegt, dass sie über die Einkommensverhältnisse, die Besitzverhältnisse und das Steuerwesen, namentlich auch die Verteilung der Steuerlasten, im Kanton Bern ganz neue Gesichtspunkte eröffnet.

Diese Steuerstatistik ist, weil sie eine ungeheure Arbeit darstellt, noch nicht zu Ende geführt. Allein die dahergelassenen Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass man schon heute behaupten darf, dass Anschauungen, die bisher gäng und gäbe waren, angesichts der zahlenmässigen unumstösslichen Resultate grösstenteils nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die Ansichten werden sich gezwungenermassen revidieren müssen.

Fertiggestellt sind die Amtsbezirke Aarberg und Courtelary, für welche beide Bezirke nun alle möglichen notwendigen und gewünschten Berechnungen, die sich aus Anträgen und Postulaten ergeben, ange stellt werden können. Eine Reihe weiterer Amtsbe-

zirke, zunächst Laupen und Fraubrunnen, dann aber auch Seftigen und Neuenstadt und andere, werden nachfolgen. Man kann aber schon heute sagen, dass die im Nachstehenden näher berührten Resultate der Amtsbezirke Aarberg und Courtelary für wenigstens 24 weitere Amtsbezirke bestätigt werden, während für den Rest, worunter Bern und Biel, die Verhältnisse noch etwas weniger abgeklärt sind.

Angesichts der äusserst interessanten Resultate dieser Statistik, angesichts des Umstandes, dass sie neue Gesichtspunkte eröffnet und die Revision verschiedener bisheriger offenbar unzutreffender Anschauungen herbeiführen muss, erhebt sich in aller Ernsthaftigkeit die Frage, ob die grossrätliche Kommission achtlos an dieser Steuerstatistik vorbeigehen dürfe, oder ob nicht vielmehr deren Resultate in Betracht gezogen und eventuell sogar noch weiterhin abgewartet werden sollen. Noch niemals lag zuhänden einer bernischen Steuerrevision ein derartig vollständiges und zuverlässiges Material zu Gebote, wie dies innerhalb verhältnismässig kurzer Frist der Fall sein wird. Es kann nicht bestritten werden, dass die Steller von Anträgen bei einer Steuerrevision sich fast regelmässig der finanziellen Tragweite ihrer Anträge für Staat und Gemeinden nicht bewusst sind. Sicher ist aber, dass, wenn sie dieses Bewusstsein hätten, diese Anträge grösstenteils unterbleiben, bzw. wieder zurückgezogen würden. Nachdem nun aber die Grundlagen für eine Revisionsarbeit, die in der Möglichkeit einer Beurteilung ihrer vollen Tragweite vorgenommen werden könnte, bald beieinander sind, sollten solche doch benutzt werden.

Wir werden uns über die finanzielle Auswirkung der einzelnen Anträge anlässlich der speziellen Behandlung derselben näher aussprechen. An dieser Stelle möchten wir es aber doch nicht unterlassen, ein Gesamtbild der Wirkung der extremsten Anträge zu geben. Wir wissen, dass eine sozialdemokratische Steuergesetzinitiative vorliegt, die einen gewissen Komplex von Abänderungsanträgen umfasst, welche seitens der sozialdemokratischen Vertreter in der grossrätlichen Kommission bisher aufrecht erhalten wurde. Es ist nun interessant, die Wirkung dieses Komplexes von Anträgen nach ihrer finanziellen Seite hin zu betrachten. Diese Betrachtung gibt nämlich auch einen Masstab dafür ab, in welcher Weise dieser Komplex von Anträgen auch in mehr oder weniger abgeschwächter Form wirken würde. Wir haben ihn deshalb herausgegriffen, weil er die wichtigsten Punkte der Revision umfasst. Wie gesagt, basieren unsere weiteren Ausführungen vorläufig nur auf den Resultaten der Amtsbezirke Aarberg und Courtelary; allein wir wiederholen nochmals, dass diese Resultate durch diejenigen der demnächst ebenfalls fertigen Amtsbezirke durchaus bestätigt werden.

Um sich über die Auswirkung dieses Komplexes von Postulaten, wie er in der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative verkörpert ist, ein klares und lückenloses Bild zu verschaffen, wurde das auf dem

Steuerjahr 1920 basierende Erhebungsmaterial der Amtsbezirke Aarberg und Courtelary nach den Ansätzen der Initiative abgeändert und gemeindeweise neu aufgearbeitet. Eine Neubearbeitung nur einzelner Gemeinden dieser Amtsbezirke konnte nach der Ansicht der Finanzdirektion nicht genügen, indem sie sich nicht der Einwendung aussetzen wollte, es seien für ihre Darstellung nur die von der Initiative am ungünstigsten betroffenen Gemeinden ausgewählt worden. Die eingehende Bearbeitung von 31 Gemeinden mit 15,549 Steuerpflichtigen ermöglicht nun, die finanzielle Wirkung der nachstehenden Punkte zu untersuchen und die Ergebnisse mit der absolutesten Sicherheit und Zuverlässigkeit zahlenmässig zu belegen.

1. Erhöhung der Abzüge für natürliche Pflichtige auf 2000 Fr., weiter für die Führung einer Haushaltung auf 500 Fr. und ferner für jedes Kind unter 18 Jahren, sowie jede vermögenslose erwerbsunfähige Person auf 300 Fr., unter Wegfall der Bestimmung, dass diese Abzüge nur zur Hälfte oder gar nicht gemacht werden dürfen, wenn der Gesamtbetrag der Steuern inkl. Armensteuer 300 Fr. übersteigt, bzw. 500 Fr. erreicht.
2. Berechtigung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, den Abzug von 2000 Fr. ebenfalls zu machen, sofern nicht einer der Kollektivgesellschaftler oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft den Abzug bereits persönlich gemacht hat.
3. Erhöhung des Maximums des Abzuges für Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen von 200 Fr. auf 400 Fr.
4. Erhöhung des Maximums des Abzuges von 10% des ausgewiesenen Gehaltes oder Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter von 600 Fr. auf 800 Fr., mit der Bestimmung, dass dieser Abzug auch auf Pensionierte Anwendung finde.
5. Erhöhung des Abzuges des Einkommens II. Klasse von 100 Fr. auf 200 Fr. und die Bestimmung, dass das Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten, Pensionen oder Schleissnutzungen irgendwelcher Art von Witwen, minderjährigen Waisen oder andern erwerbsunfähigen Personen, soweit es mit Einschluss von allfälligen Erwerbseinkommen oder von Einkommen aus Vermögen oder Pensionen den Betrag von 5000 Fr. nicht übersteigt, als Einkommen I. Klasse zu versteuern ist.
6. Wirkung der vorgenannten Bestimmung auf den Steuerzuschlag.
7. Berechnung des Steuerausfalles.

Diese Untersuchung wird in zwei Teile zerfallen, wovon der erste die Wirkungen der Initiative in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary darlegt und der zweite den Ausfall der Steuereinnahmen. Der erste Teil ist als Grundlage des zweiten notwendig.

1. Die Wirkungen der in der Initiative verkörperten Revisionspostulate in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary. Erhöhung der Familienabzüge.

a) Physische Einkommenssteuerpflichtige I. Klasse.

Amtsbezirke und Gemeinden	Ein- kommens- steuer- pflichtige	Gesetz			Initiative		
		Taxierte	Nichttaxierte		Taxierte	Nichttaxierte	
			abs.	%		abs.	%
Amtsbezirk Aarberg	3,587	3,343	244	6,8	1,113	2,474	69,0
1. Aarberg	388	349	39	10,0	174	214	55,2
2. Barga	157	142	15	9,6	38	119	75,8
3. Grossaffoltern	299	292	7	2,3	69	230	76,9
4. Kallnach	192	179	13	6,8	83	109	56,8
5. Kappelen	156	131	25	16,0	30	126	80,8
6. Lyss	747	700	47	6,3	335	412	55,2
7. Meikirch	199	181	18	9,0	37	162	81,4
8. Niederried	56	53	3	5,3	14	42	75,0
9. Radelfingen	244	208	36	14,7	37	207	84,8
10. Rapperswil	300	296	4	1,3	72	228	76,0
11. Schüpfen	536	522	14	2,6	156	380	70,9
12. Seedorf	313	290	23	7,3	68	245	78,3
Amtsbezirk Courtelary	8,775	8,518	257	2,9	4,735	4,040	46,1
1. Corgémont	446	432	14	3,1	168	278	62,3
2. Cormoret	249	239	10	4,0	125	124	50,0
3. Cortébert	258	257	1	0,4	117	141	54,7
4. Courtelary	331	328	3	0,9	216	115	34,7
5. La Ferrière	192	192	—	—	53	139	72,4
6. La Heutte	152	151	1	0,7	56	96	63,2
7. Mont-Tramelan	29	29	—	—	21	8	27,6
8. Orvin	200	197	3	1,5	71	129	64,5
9. Péry	380	377	3	0,8	181	199	52,4
10. Plagne	81	81	—	—	20	61	75,3
11. Renan	456	447	9	2,0	257	199	43,6
12. Romont	46	44	2	4,4	15	31	67,4
13. St-Imier	2,605	2,502	103	4,0	1,925	680	26,1
14. Sonceboz-Sombeval	428	418	10	2,3	245	183	42,8
15. Sonvilier	541	539	2	0,4	299	242	44,7
16. Tramelan-dessous	462	462	—	—	207	255	55,2
17. Tramelan-dessus	1,302	1,217	85	6,5	505	797	61,2
18. Vauffelin	102	99	3	2,9	35	67	65,7
19. Villeret	515	507	8	1,6	219	296	57,5
Amtsbezirke Aarberg und Courtelary	12,362	11,861	501	4,1	5,848	6,514	47,3

Durch die Erhöhung der Abzüge von 1500 Fr. auf 2000 Fr. für natürliche Pflichtige, von 100 Fr. für die Ehefrau auf 500 Fr., für die Führung eines Haushaltes und von 100 Fr. auf 300 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose erwerbsunfähige Person fallen, wie unsere Uebersicht zeigt, von den 12,362 Einkommenssteuerpflichtigen I. Klasse in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary nicht weniger als 6514, gleich 47,3%, gänzlich aus der Steuerpflicht. Während nach geltendem Gesetz von 100 Einkommensbezügern 4 Prozent infolge zu geringen Einkommens der Steuerpflicht entgehen, würden nach der Initiative annähernd die Hälfte von der Entrichtung der Einkommenssteuer befreit.

Nach der Initiative beziffert sich im Amtsbezirk Aarberg die Quote der Nichttaxierten im Durchschnitt

auf 69% und bewegt sich zwischen 55,2% (Aarberg und Lyss) und 84,8% (Radelfingen). Im Amtsbezirk Courtelary beträgt die durchschnittliche Quote der Nichttaxierten 46,1%; sie steigt von 26,1% (St-Imier) auf 75,3% (Plagne). Insgesamt fallen von 11,861 Steuerpflichtigen 6013, gleich 50,7%, aus der Steuerpflicht. Die Differenz zwischen dieser und der vorhergenannten Zahl (6514) ergibt sich daraus, dass einige in der II. Klasse oder vermögenssteuerpflichtig sind. Die Zahl 6514 bezieht sich also auf die Einkommenssteuerpflicht I. Klasse, die Zahl 6013 auf die Steuerpflicht überhaupt.

Die Wirkungen für das steuerpflichtige Einkommen I. Klasse (phys. Pers.) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Amtsbezirke und Gemeinden	Steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse			
	Gesetz	Initiative	Ausfall	
			abs. Fr.	%
Amtsbez. Aarberg	4,140,200	1,854,900	2,285,300	55,2
1. Aarberg .	740,700	407,500	333,200	45,0
2. Bargaen . .	115,500	28,100	87,400	75,7
3. Grossaffoltern .	252,600	71,800	180,800	71,6
4. Kallnach .	488,800	315,000	173,800	35,6
5. Kappelen .	102,400	25,600	76,800	75,0
6. Lyss . . .	1,207,900	623,600	584,300	48,4
7. Meikirch .	127,800	36,800	91,000	71,2
8. Niederried	48,900	14,000	34,900	71,4
9. Radelfingen	140,400	27,900	112,500	80,1
10. Rapperswil	236,600	70,900	165,700	70,0
11. Schüpfen .	437,900	157,200	280,700	64,1
12. Seedorf . .	240,700	76,500	164,200	68,2
Amtsb. Courtelary	11,500,600	5,309,200	6,191,400	53,8
1. Corgémont	512,000	220,700	291,300	56,9
2. Cormoret .	284,500	106,700	177,800	62,5
3. Cortébert .	268,300	91,300	177,000	66,0
4. Courtelary	577,400	295,700	281,700	48,8
5. La Ferrière	133,800	39,900	93,900	70,2
6. La Heutte	142,300	42,500	99,800	70,1
7. Mont-Tramelan .	21,100	4,300	16,800	79,6
8. Orvin . . .	183,900	56,200	127,700	69,4
9. Péry . . .	420,000	155,900	264,100	62,9
10. Plagne . .	48,200	6,100	42,100	87,3
11. Renan . .	565,200	214,000	351,200	62,1
12. Romont . .	29,700	6,800	22,900	77,1
13. St-Imier .	4,417,500	2,419,300	1,998,200	45,2
14. Sonceboz-Sombeval	570,000	239,700	330,300	57,9
15. Sonvilier .	685,100	280,300	404,800	59,1
16. Tramelan-dessous	458,700	157,200	301,500	65,7
17. Tramelan-dessus.	1,465,000	657,100	807,900	55,1
18. Vauffelin .	81,600	19,000	62,600	76,7
19. Villeret . .	636,300	296,500	339,800	53,4
Amtsbezirk Aarberg und Courtelary . .	15,640,800	7,164,100	8,476,700	54,2

Durch die enorme Erhöhung der steuerfreien Abzüge einerseits, und die Tatsache, dass diese durchwegs in vollem Umfange gemacht werden dürfen, fällt das steuerpflichtige Einkommen I. Klasse der physischen Personen in den zwei Amtsbezirken von 15,640,800 Fr. auf 7,164,100 Fr. Der Ausfall beträgt somit 8,476,700 Fr. = 54,2%.

Im Amtsbezirk Aarberg beläuft sich die durchschnittliche Verminderung auf 55,2% und schwankt zwischen 35,6% (Kallnach) und 80,1% (Radelfingen). Im Amtsbezirk Courtelary stellt sich der durchschnittliche Ausfall an steuerpflichtigem Einkommen I. Klasse auf 53,8% und steigt von 45,2% (St-Imier) auf 87,3% (Plagne).

b) Abzug von 2000 Fr. der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Von den juristischen Personen, Personengesellschaften und öffentlichen Korporationen werden in den

Amtsbezirken Aarberg und Courtelary 4,518,400 Fr. Einkommen I. Klasse versteuert. Die Gestattung des Abzuges von 2000 Fr. bewirkt folgende Verschiebung im steuerpflichtigen Einkommen.

Amtsbezirke	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.	
Aarberg .	1,073,300	948,400	124,900	= 11,6 %
Courtelary .	3,445,100	3,257,900	187,200	= 5,4 %
Total	4,518,400	4,206,300	312,000	= 6,9 %

Der Ausfall beträgt somit 312,100 Fr. = 6,9% der Steuerausfall 14,045 Fr.

c) Erhöhung des Abzuges für Versicherungsbeiträge.

Für die Erhöhung des Maximums des Abzuges für Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen von 200 Fr. auf 400 Fr. kommen im Amtsbezirk Aarberg 190 und im Amtsbezirk Courtelary 211 Pflichtige in Betracht. Es erhöhen den Abzug für Versicherungen auf

	Fr. 300	Fr. 400
Amtsbezirk Aarberg . . .	120 Pfl.	70 Pfl.
» Courtelary . . .	181 »	30 »
Total	301 Pfl.	100 Pfl.

Der Gesamtbetrag der Versicherungsabzüge stellt sich nach

Amtsbezirke	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Erhöhung Fr.	
Aarberg . .	153,292	178,892	25,600	= 16,7 %
Courtelary .	143,621	167,721	24,100	= 16,8 %
Total	296,913	346,613	49,700	= 16,7 %

Die Erhöhung des Maximums von 200 Fr. auf 400 Fr. ergäbe somit einen Steuerausfall von 2237 Fr. (49,700 Fr. à 4,5%).

d) Erhöhung des Abzuges von 10% auf 800 Fr. Maximum.

In Betracht kommen für diese Vergünstigung 112 Pflichtige. Im Amtsbezirk Aarberg sind es 59, im Amtsbezirk Courtelary 53.

Total der Abzüge von 10% nach

Amtsbezirke	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Erhöhung Fr.	
Aarberg . .	375,192	382,892	7,700	= 2,1 %
Courtelary .	353,924	361,624	7,700	= 2,2 %
Total	729,116	744,516	15,400	= 2,1 %

Die Erhöhung des Maximums des Abzuges von 10% des ausgewiesenen Gehaltes oder Lohnes von Beamten, Angestellten, Bediensteten und Arbeitern von 600 Fr. auf 800 Fr. würde somit das steuerpflichtige Einkommen um 15,400 Fr. verringern, was einem Steuerausfall von 693 Fr. gleichkäme. Zu bemerken ist, dass die Zahl dieser Fixbesoldeten mit mehr als 8000 Fr. in diesen beiden Amtsbezirken eine sehr geringe ist. In andern Amtsbezirken, wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Aarwangen, kommen selbstverständlich hinsichtlich des Steuerausfalles ganz andere Zahlen in Betracht.

Die Wirkung, welche die Gewährung des Abzuges von 10% für das Einkommen Pensionierter zur Folge hat, konnte nicht festgestellt werden, da für 1920

die meisten Pensionierten in diesen beiden Amtsbezirken diese Abzüge gemacht hatten, was von den Bezirkssteuerkommissionen übersehen wurde. In einer speziellen Untersuchung wurde der durch diese Bestimmung (Postulat der Initiative) bedingte Ausfall auf 10% des von den Pensionierten versteuerten Einkommen berechnet. Das steuerpflichtige Einkommen Pensionierter für den Amtsbezirk Aarberg und Courtelary beträgt 37,900 Fr.; 10% = 3790 Fr. à 4,5% berechnet, ergibt einen Steuerausfall von 170 Fr. 50. Die Zahl der Pensionierten in diesen beiden Amtsbezirken ist verhältnismässig gering, so dass natürlich in grösseren Beamtenzentren ganz wesentlich grössere Ziffern in Betracht fallen.

e) Die Wirkung der Abzüge auf das Einkommen II. Klasse.

Die Erhöhung des Abzuges von 100 Fr. auf 200 Fr. und die Bestimmung, dass das Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten, Pensionen, oder Schleissnutzungen irgendwelcher Art von Witwen, minderjährigen Waisen oder andern erwerbsunfähigen Personen, soweit es mit Einschluss von allfälligem Erwerbseinkommen, vom Einkommen aus Vermögen oder Pensionen den Betrag von 5000 Fr. nicht übersteigt, in I. Klasse zu versteuern ist, bewirkt einzig in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary einen Ausfall an Einkommen II. Klasse von nicht weniger als 709,400 Fr.

Steuerpflichtiges Einkommen II. Klasse nach

	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.
Aarberg	1,150,700	731,200	419,500 = 36,5 %
Courtelary	1,362,100	1,072,200	289,900 = 21,3 %
Total	2,512,800	1,803,400	709,400 = 28,2 %

Von dem konstatierten Ausfall von 709,400 Fr. an Einkommen II. Klasse entfallen 180,000 Fr. = 7,2% auf die Erhöhung des Abzuges von 100 Fr. auf 200 Fr. von 529,400 Fr. = 21% auf die Neuerung, dass Witwen, minderjährige Waisen und andere erwerbsunfähige Personen ihr Einkommen II. Klasse bis zu 5000 Fr. in Klasse I versteuern können.

f) Die Wirkung auf den Steuerzuschlag.

Die bedeutende Erhöhung der Abzüge sowohl, wie die Bestimmung, dass diese nun von jedem Einkommen gemacht werden können, bleibt natürlich nicht ohne Wirkung auf das Ausmass des Steuerzuschlages. In welchem Masse all diese Vergünstigungen auf den Steuerzuschlag einwirken, erhellt sich aus den nachstehenden Angaben. Der Steuerzuschlag beträgt:

	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.
Aarberg	78,322	69,564	8,758 = 11,2 %
Courtelary	158,107	123,977	34,130 = 21,6 %
Total	236,429	193,541	42,888 = 18,1 %

Der Ausfall auf dem Steuerzuschlag beziffert sich somit auf 42,888 Fr. oder annähernd 1/5.

g) Steuerausfall.

Wie Beilage 1 darlegt, gibt die Verteilung der Steuereinnahmen nach Gesetz und Steuerinitiative folgendes Bild:

Amtsbezirk	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.
Aarberg Grund und Kapital	388,086	388,086	—
Einkomm. I. Kl.	234,609	126,151	108,458 = 46,2 %
» II. Kl.	86,305	54,842	31,463 = 36,5 %
Steuerzuschlag	78,322	69,564	8,758 = 11,2 %
Total	787,322	638,643	148,679 = 18,9 %

Amtsbezirk	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.
Courtelary Grund und Kapital	339,422	339,442	—
Einkomm. I. Kl.	672,560	385,521	287,039 = 42,7 %
» II. Kl.	102,162	80,421	21,741 = 21,3 %
Steuerzuschlag	158,107	123,977	34,130 = 21,6 %
Total	1,272,271	929,361	342,910 = 26,9 %

Aarberg u. Courtelary	Gesetz Fr.	Initiative Fr.	Ausfall Fr.
Grund u. Kapital	727,528	717,528	—
Eink. I. Kl.	907,169	511,672	395,497 = 43,6 %
» II. Kl.	188,467	135,263	53,204 = 18,1 %
Steuerzuschl.	236,429	193,541	42,888 = 18,1 %
Total	2,059,593	1,568,004	491,589 = 23,9 %

Von dem Ausfall an Steuereinnahmen von 491,589 Fr. entfallen auf das Einkommen I. Klasse 80,5%, auf das Einkommen II. Klasse 10,8% und auf den Steuerzuschlag 8,7%.

Durch den in der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative enthaltenen Komplex von Postulaten, soweit solche in den vorstehenden Erörterungen behandelt wurden, würden in den beiden Amtsbezirken Aarberg und Courtelary besonders stark von Steuerausfällen betroffen die Gemeinden:

	Ausfall an Steuereinnahmen
Renan und Sonvilier	37,6 % = Fr. 21,383
Tramelan-dessous	37,1 % = » 15,286
Plagne	36,2 % = » 2,363
La Heutte	34,6 % = » 5,216
Vauffelin	33,7 % = » 3,152
Mont-Tramelan	31,6 % = » 789
La Ferrière	30,7 % = » 5,007

Nach dem absoluten Steuerausfall gruppieren sich die Gemeinden wie folgt:

St. Imier	Fr. 121,436 = 26,4 %
Tramelan-dessus	» 42,558 = 28,4 %
Lyss	» 40,295 = 22,0 %
Aarberg	» 21,711 = 13,1 %
Sonvilier	» 21,383 = 37,6 %

Den geringsten prozentualen Ausfall verzeichnen die Gemeinden:

Kallnach	9,5 % = Fr. 10,875
Aarberg	13,1 % = » 21,711
Courtelary	13,9 % = » 16,331

Endlich gruppieren sich die Gemeinden nach der Höhe des prozentualen Ausfalls folgendermassen:

Ausfall	Gemeinden
bis 10 %	1
10—20 %	3
20—30 %	19
30 und mehr %	8
	31

2. Die Wirkungen der in der Initiative verkörperten Revisionspostulate für den Kanton.

Wie durch die hohen Abzüge vom Einkommen I. Klasse (während Grund und Kapital gar keine oder nur ganz geringe Erleichterungen erfahren) zu erwarten war, bestätigen die Ergebnisse der Untersuchung in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary, dass die Gemeinden mit vorwiegend gewerblichem Charakter von den Postulaten in der sozialdemokratischen Steuerinitiative verkörperten Revisionspostulate in viel stärkerem Masse betroffen werden, als die landwirtschaftlichen Gemeinden. Dieser Tatsache muss bei der Berechnung des Steuerausfalles im Kanton Rechnung getragen werden.

In Band 3 der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 werden die Amtsbezirke in gewerbliche, gemischte und landwirtschaftliche eingeteilt, je nachdem der Anteil der durch die Landwirtschaft ernährten bis 39% (gewerblich), 40—59% (gemischt) oder 60 und mehr Prozent (landwirtschaftlich) beträgt. Auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung sind 17 Amtsbezirke als gewerblich zu bezeichnen; nämlich: Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Laufen, Moutier, Neuveville, Nidau, Porrentruy, Thun und Wangen. Es ist nun aber unzweifelhaft, dass seit dem Jahre 1910 die Industrialisierung des Kantons Bern weitere Fortschritte gemacht hat, so dass heute jedenfalls mehr als 17 Amtsbezirke als gewerbliche bezeichnet werden müssen. Wir rechnen aber im Nachstehenden nur mit diesen 17 gewerblichen Amtsbezirken. Es hat dies zur Folge, dass der von uns berechnete Steuerausfall jedenfalls zu niedrig, keinesfalls aber zu hoch berechnet ist.

Der Anteil der durch die Landwirtschaft Ernährten beläuft sich im Amtsbezirk Aarberg auf 40,9%, im Amtsbezirk Courtelary auf 16,3%. Aarberg ist somit als gemischter und Courtelary als gewerblicher Bezirk zu bezeichnen.

Der Steuerausfall im Kanton Bern ergibt sich nun dadurch, dass die durch den Steueretat des Jahres 1920 ausgewiesenen Steuereinnahmen der gewerblichen Amtsbezirke um den im Amtsbezirk Courtelary ermittelten und der als gemischt und landwirtschaftlich zu bezeichnenden Amtsbezirke um den im Amtsbezirk Aarberg festgestellten Ausfall reduziert werden. Nach diesem Vorgehen ergibt sich:

	Steuereinnahmen		Ausfall	
	Fr.	%	Fr.	
17 gewerbliche Amtsbezirke	31,445,846	26,9	= 8,461,623	
14 gemischte u. landwirtsch. Amtsbez.	7,715,206	18,9	= 1,458,174	
Total	39,161,052	25,3	= 9,919,797	

Durch die Steuerbefreiung öffentlicher und privater Korporationen, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, Staat oder Gemeinde in ihren ethischen und humanitären Bildungs-, Wohlfahrts- oder Fürsorgeaufgaben zu unterstützen. Ein weiteres Postulat der sozialdemokratischen Initiative, welches auch in der

grossrätlichen Kommission aufrecht erhalten wurde, und das in den vorstehenden Berechnungen nicht berücksichtigt wurde, ergibt, approximativ gerechnet, einen weiteren Steuerausfall von etwa 600,000 Fr., so dass sich der durch die sozialdemokratische Initiative zu erwartende Gesamt-Steuerausfall für den Staat Bern auf 10,519,797 Fr. erhöht und also mehr als ein 1/4 der gesamten Steuereinnahmen ausmacht. Für die Gemeinden gestaltet sich der Ausfall je nach den Verhältnissen, wobei natürlich auch der jeweilige Steuerfuss zu berücksichtigen ist. Dazu kommt noch der Ausfall, verursacht durch die vielen anderen Postulate. Das alles geht in das Uferlose.

Diese Berechnungsmethode genügt zur Gewinnung einer Uebersicht vollständig. Die Finanzdirektion wird aber ihre Berechnungen fortsetzen und die respektiven Zahlen für sämtliche Amtsbezirke und Gemeinden genau feststellen.

C. Die Möglichkeit der Deckung der Steuerausfälle.

Die Finanzdirektion hat sich mit dieser Frage schon im Berichte betreffend die sozialdemokratische Initiative auf Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 befasst. Es wurde schon dort gezeigt, dass der vielfach verbreitete Satz, man solle einfach den Besitz oder etwa auch die grossen Einkommen gehörig belasten, dann werde der Steuerausfall schon einbringlich sein, für den Kanton Bern, wie sich nun zahlengemäss herausstellt, nicht zutreffend ist. Die Besitzesverteilung ist für den weitaus grössten Teil des Kantons derart, dass wir eine verhältnismässig sehr grosse Anzahl kleiner und mittlerer Vermögen antreffen, dass aber die grossen Vermögen, die wirklich eine stärkere Belastung vertragen, verhältnismässig selten sind. Im übrigen Teil des Kantons ist es nicht viel anders. Diese Tatsache, die hernach noch anhand von Zahlen erhärtet werden wird, wirkt bei weitgehenden Steuerentlastungen insbesondere für die Gemeinden verhängnisvoll. Es gibt eine starke Grosszahl von Gemeinden, die für Ausfälle, verursacht durch Steuerentlastungen, gar keine oder nur vereinzelte Steuerpflichtige haben, welche zur Kompensation stärker belastet werden können. Deren Belastung wäre aber im Verhältnis zum ganzen Steuerausfall durchaus wirkungslos. Es bestünden gar keine Mittel, dieser trostlosen Situation abzuhelpen.

Aehnlich verhält es sich mit der Verteilung der grossen Einkommen. Es gibt Gemeinden, wo Einkommen I. Klasse von über 8000—10,000 Fr. hinaus überhaupt nicht vorhanden sind und diese Gemeinden sind sehr zahlreich. Wer soll da die Kompensation in Form höherer Belastung ertragen? Die sozialdemokratische Initiative entlastet in ihren sämtlichen Auswirkungen unter Umständen Einkommen von über 12,000 Fr. Solche sollten also nach ihr zur Kompensation der Ausfälle nicht stärker belastet werden. Nehmen wir nun aber an, es sollten Einkommen I. Kl. schon von 10,000 Fr. an aufwärts zur Kompensation der Steuerausfälle herbeigezogen werden, so ergeben sich für die Amtsbezirke Aarberg und Courtelary folgende Möglichkeiten:

Aarberg:

Bruttoeinkommen	Steuerpflichtige	Steuerpflichtige ohne Abzüge	Beiträge mit Abzügen
10,001—12,000	20	223,110	213,400
12,001—15,000	9	125,100	123,800
15,001—20,000	4	74,000	73,200
20,001—25,000	3	65,700	65,500
25,001—30,000	—	—	—
30,001—40,000	—	—	—
40,001—50,000	2	90,600	90,400
über 50,000	1	202,900	202,900
	39	771,410	769,200

Courtelary:

Bruttoeinkommen	Fälle	Steuerpflichtige ohne Abzüge	Beiträge mit Abzügen
10,001—12,000	27	306,800	292,900
12,001—15,000	20	274,450	271,300
15,001—20,000	13	227,300	226,700
20,001—25,000	6	143,800	143,800
25,001—30,000	2	60,000	60,000
30,001—40,000	—	—	—
40,001—50,000	2	93,300	93,300
über 50,000	3	227,900	227,900
	73	1,333,550	1,315,900

Es liegt von vorneherein auf der Hand, dass diese geringe Anzahl von Steuerpflichtigen mit dem beigesetzten Einkommen die Steuerausfälle nicht zu decken vermöchten. Wir berechneten, dass, um die Steuerausfälle auch nur im entferntesten Masse einbringen zu können, die Progression beim Staatssteuerbetrag inkl. Armensteuer von 100—200 Fr. einsetzen und schon bei einem Einkommen I. Klasse von 15,000 Fr. den Ansatz von 50% erreichen müsste. Hält dies Jemand für möglich? Allein selbst bei diesen Ansätzen wäre die dadurch erwirkte Deckung ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Für den Amtsbezirk Courtelary würde sich ein Mehrertrag von 57,783 Fr. ergeben, während der Steuerausfall nach den in der Initiative verkörperten Postulaten 342,910 Fr. beträgt und sich also ein ungedeckter Ausfall von 285,127 Fr. ergibt.

Wären nun Einkommen II. Klasse und Vermögen imstande, diesen Steuerausfall zu decken? Wir müssen mit Nein antworten.

Untersuchen wir zunächst die Einkommensverhältnisse II. Klasse in Aarberg und Courtelary. Da verweisen wir zunächst auf Beilage 2. Aus derselben ergibt sich, dass die höheren Einkommenssteuerstufen in der II. Klasse verhältnismässig selten sind. Zu berücksichtigen ist, dass nicht nur nach der sozialdemokratischen Initiative, sondern auch in der regierungsrätlichen Vorlage ziemlich starke Entlastungen in der II. Klasse stattfinden sollen, so dass in dieser Klasse jedenfalls starke Steuerausfälle eintreten werden. Die nicht entlasteten Steuerpflichtigen II. Kl. hätten also zunächst die Kompensation für den Ausfall in der II. Klasse, der durch die Entlastungen herbeigeführt wird, zu bewirken. Wir verweisen auf Beilage 2, aus der die bezüglichen Ziffern ersichtlich sind. Im übrigen mag ein summarischer Auszug aus dieser Tabelle über die daherigen Möglichkeiten in

den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary Auskunft geben.

Aarberg.

Einkommensteuerstufen II. Klasse	Steuerpflichtige	Betrag
100— 1,000	1000	388,400
1,100— 2,500	196	305,800
2,600— 5,000	56	192,400
5,100—10,000	15	111,800
über 10,000	8	152,300
Total	1275	1,150,700

Courtelary.

Einkommenstufen II. Klasse	Steuerpflichtige	Betrag in Fr.
100— 1,000	623	239,200
1,100— 2,500	95	155,100
2,600— 5,000	38	141,800
5,100—10,000	22	151,300
über 10,000	14	674,700
Total	792	1,362,100

Glaubt nun ein einziger Mensch im Ernste, es sei möglich, dass die wenigen, in den höheren Einkommenssteuerstufen II. Klasse steuerpflichtigen Bürger der Amtsbezirke Aarberg und Courtelary auch nur den in der II. Klasse durch die Entlastungen herbeigeführten Steuerausfall kompensieren könnten, geschweige denn einen Beitrag an den Ausfall in der I. Klasse leisten könnten? Es stellt sich heraus, dass wahrscheinlich sogar der regierungsrätliche Antrag betreffend Revision in Klasse II zu weit gegangen war.

Wie verhält es sich nun endlich mit dem Vermögen (Grundbesitz und grundpfandversicherte Kapitalien)? Zunächst verweisen wir auf Beilage 3. Auch hier zeigt sich wiederum in der Gliederung der Vermögensstufen der Umstand, dass wir sehr viel kleine und mittlere Vermögen, verhältnismässig aber wenig grosse Vermögen haben. In den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary betreffen die über eine Million herausgehenden Vermögen ausschliesslich Sparkassen. Diese geniessen bekanntlich schon Steuerprivilegien. In den Kommissionsverhandlungen wurde überdies ein Antrag auf eine weitere Begünstigung dieser Kassen gestellt. Würde der bisherige Zustand beseitigt und damit eine grössere Belastung der Institute herbeigeführt, so würde sich dies sofort in Zinsfusserhöhungen auswirken. Man wird also dort nichts ändern können. Zieht man diese Steuerpflichtigen ab, so bleibt verhältnismässig wenig mehr übrig, was mehr belastet werden könnte. Die daherigen Möglichkeiten ergeben sich für die Amtsbezirke Aarberg und Courtelary aus folgender summarischer Zusammenstellung:

Aarberg.

Gliederung in Vermögensstufen	Zahl der Steuerpflichtigen	Vermögen überhaupt
überschuldet	146	
bis 20,000	1674	11,842,786
20,001— 50,000	615	19,545,638
50,001— 100,000	289	19,617,972
100,001— 500,000	134	24,425,303
500,001—1,000,000	5	3,493,805
über 1,000,000	4	30,386,564
Total	2867	109,312,068

Courtelary.

Gliederung in Vermögensstufen	Zahl der Steuerpflichtigen	Vermögen überhaupt
überschuldet	28	
bis 20,000	1652	13,058,387
20,001— 50,000	695	21,965,309
50,001— 100,000	244	16,485,073
100,001— 500,000	90	17,065,853
500,001—1,000,000	12	9,601,606
über 1,000,000	8	26,001,371
	<u>2729</u>	<u>104,177,599</u>

Die Sparkassen kommen in Aarberg mit einem Vermögen von 28,470,884 Fr. und im Amtsbezirk Courtelary mit einem solchen von 13,877,617 Fr. in Betracht, welche als Kompensationsmöglichkeiten also wegfallen. Dazu kommt dem Staate gegenüber noch der Schuldenabzug, sowie Staat und Gemeinden gegenüber der Abzug für steuerfreie Gebäude und Kulturen. Die Vermögensstufen von über 100,000 Fr. hinaus gliedern sich wie folgt:

In Aarberg:

Vermögensstufe:	Landwirtschaft		Gewerbe u. Industrie		Handel u. Verkehr		Öffentl. Funktionäre		Öffentl. Anstalten		Juristische Personen u. öffentl. Korporationen	
	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen
100,001- 500,000	81	13,437,589	17	3,567,463	1	196,930	2	344,991	—	—	17	4,210,990
500,001-1,000,000	1	566,060	1	886,840	—	—	—	—	1	423,720	3	2,040,905
über 1,000,000	—	—	1	1,915,680	3	28,470,884	—	—	—	—	—	—

Dazu kommen in Aarberg vier Repräsentanten des Gastgewerbes mit zusammen 482,950 Fr. Vermögen.

In Courtelary:

Vermögensstufe:	Landwirtschaft		Gewerbe und Industrie		Handel und Verkehr		Uebrig. jur. Personen und öffentliche Korporationen	
	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen
100,001 —500,000	8	1,122,120	37	7,575,890	8	1,613,460	12	3,108,525
500,001—1,000,000	—	—	3	2,391,870	—	—	9	7,209,736
über 1,000,000	—	—	3	6,593,510	1	13,877,617	4	5,530,244

Dazu kommt in Courtelary ein Repräsentant der freien Berufe mit einem Vermögen von 135,060 Fr.

Nun ist zunächst darauf hinzuweisen, dass besonders in Courtelary grosses Vermögen der juristischen Personen und öffentlichen Korporationen, welches in starkem Masse (Waldungen und Weiden) Gemeinden zusteht, nach bestehenden Postulaten nicht nur nicht mehr belastet werden dürfte, sondern sogar steuerfrei werden sollte. Dort wäre also nichts zu holen. Der Rest fällt im wesentlichen auf Gewerbe und Industrie, in Aarberg auch auf Landwirtschaft. Es handelt sich also einmal um Fabrikanlagen, welche eine anormale Besteuerung nicht vertragen, sondern bei einer solchen gezwungen wären, ihre Tore zu schliessen, womit die Arbeitslosigkeit neuerdings beginnen würde. Bleibt die Landwirtschaft. Hier müsste eine weitere Erhöhung der Grundsteuerschätzung oder die Anwendung eines erhöhten Spezialsteuerfusses stattfinden. Dass weder das eine noch das andere möglich wäre, bedarf keiner besonderen Erörterung.

So finden wir in diesen beiden als Beispiel herausgegriffenen Amtsbezirken auch nicht die geringste Möglichkeit, den Steuerausfall, der durch die Annahme allzu weitgehender Postulate verursacht wird, auf dem Besitze auch nur im Entferntesten wieder einzubringen. Diese Situation trifft nun aber für fast sämtliche Amtsbezirke des Kantons zu. Nur ganz wenige Amtsbezirke weisen etwas bessere Verhältnisse auf, keineswegs aber derartige, dass an eine Einbringung des Steuerausfalles durch zu weitgehende Entlastungen auch nur im Entferntesten gedacht werden könnte. Geht man in der Belastung des Besitzes über ein vernünftiges Mass hinaus, so müsste die Finanzverwaltung auf eine ganz kleine Anzahl von Steuerzahlern basieren werden, was äusserst leichtsinnig wäre, indem das zufällige Verschwinden oder die Steuerflucht nur einiger dieser Steuerzahler das

Finanzwesen der betreffenden Gemeinden über den Haufen werfen, dasjenige des Staates aber schwer erschüttern müsste.

Nun ist schliesslich aber noch daran zu erinnern, dass gegenwärtig die Verhältnisse noch ungünstiger sind, indem durch die Krise von den wenigen grossen Einkommen und Vermögen, die im Jahre 1920 noch vorhanden waren, ein guter Teil verschwunden ist.

Wir wiederholen es, die Kompensationsmöglichkeit für die Einbringung von Steuerausfällen auf grossen Einkommen und Vermögen ist infolge der nun einmal im Kanton Bern vorhandenen Einkommens- und Vermögensschichtung gering. Darüber wird niemand hinwegkommen.

Nimmt man dennoch die weitgehendsten Steuererleichterungen vor, so gelangt man unfehlbar zu Defiziten, welche alle bisher dagewesenen Begriffe übersteigen. Derartige Defizite müssen sich sofort für den Kredit des Kantons in fast vernichtender Weise geltend machen. Anleihen zu deren Deckung würden kaum erhältlich sein, indem ja die Geldgeber gar keine Gewähr für die Rückzahlung ihres geliehenen Geldes mehr hätten. Wir würden somit finanziell auf dem toten Punkte anlangen. Dass dies für die Gestaltung des ganzen Staatshaushaltes schliesslich zu geradezu gewaltsamen Massnahmen, die dann nicht mehr bloss Sparmassnahmen wären, führen müsste, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Die Entwicklung würde wahrscheinlich noch so vonstatten gehen, dass, um den Staat aufrecht zu erhalten, neuerdings eine Erhöhung des Steuerfusses (also nicht eine Erniedrigung, worüber gegenwärtig diskutiert wird) stattfinden müsste. Die grosse Herausraubung der steuerfreien Abzüge würde dann

folgendes Bild ergeben: Einerseits hätte man ungefähr 40 bis 50% von Bürgern, welche überhaupt keine Steuern bezahlen, auf der andern Seite den Rest, der unter einem Steuerdrucke stünde, der den gegenwärtigen weit übertrifft. Ein Teil dieser Steuerzahler wäre dann zunächst infolge der höhern Abzüge und anderer Erleichterungen entlastet worden. Er würde dann aber infolge der Erhöhung des Steuerfusses auf der andern Seite wieder belastet. Was man diesen Steuerzahlern also mit der einen Hand gegeben hätte, würde ihnen mit der andern wieder genommen.

Die Kommission mag im übrigen die Sachlage anhand der mitgeteilten Zahlen selbst nachprüfen. Sie wird sich fernerhin ein Bild machen können, wie sich die Staats- und Gemeindefinanzen gestalten würden, wenn auch noch alle die zahllosen Abänderungsanträge, deren finanzielle Wirkung wir hier nicht besonders besprechen wollen, ganz oder nur zum Teil wirksam werden würden. Es hilft eben alles nichts. Solange nicht Mittel und Wege gefunden werden, die Staatsausgaben wesentlich zu reduzieren, werden wirksame Steuerreformen unmöglich sein. Man kann reformieren und da und dort eine kleine Linderung bringen, aber eine starke überall fühlbare Reform ist nur in Verbindung mit einer ganz wesentlichen Ausgabenverminderung möglich. Ueber diese Sachlage darf man sich keinen Täuschungen hingeben.

Die weitem Resultate der Steuerstatistik werden unsere Ansicht leider bestätigen. Es ist durchaus notwendig, dass das Volk allseitig über diese Sachlage, wie sie nun einmal da ist, aufgeklärt wird. Denn zu der Herbeiführung besserer Zustände bedarf es der Mitwirkung des ganzen Volkes.

D. Ersparnisse.

Zunächst verweisen wir auf den Bericht der Finanzdirektion vom März 1923 betreffend die Finanzlage des Staates. Leider hat sich die Sachlage seither nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert. Das Defizit der Staatsrechnung beträgt 4,300,000 Fr., während es im Jahre 1921 2,500,000 Fr. war. Dazu kommt, dass verschiedene Ausgaben, namentlich Aufwendungen, die durch die Arbeitslosigkeit verursacht waren, auf Vorschussrechnung gebucht wurden. Diese werden in der Zukunft zu amortisieren sein. Ganz bedeutend sind die Auslagen angewachsen neuerdings im Unterrichtswesen, im Armenwesen, dann im Finanzwesen, wo die Hülf- und Pensionskasse infolge ihrer Ausdehnung bedeutende Mehrauslagen verursacht, endlich sind infolge des neuen Besoldungsdekretes in fast allen Verwaltungszweigen die Ausgaben weiterhin angewachsen. Weitere Worte darüber zu verlieren, ist hier nicht der Ort, wir wollen nur darauf aufmerksam machen. Wir werden später Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Dieses Anwachsen der Ausgaben würde darauf hindeuten, dass verschiedene Ersparnisse, welche die Finanzdirektion auf Seite 11 und 12 ihres schon erwähnten Berichtes vom März 1923 erwähnte, nicht realisiert werden können. Andererseits nehmen die Einnahmen ab. Einen Rückgang weisen die direkten Steuern auf. Dieser Rückgang wird für das Jahr 1923 noch steigen. Es ist daran zu erinnern, dass die Einschätzungen für 1923 sich auf das Jahr 1922 stützen, wo die Krise ihren Höhepunkt erreichte. Vielleicht wird es später

wieder besser. Der Ausgang der Abstimmung betreffend Alkoholmonopol schafft darüber Sicherheit, dass die daherige Einnahme, mit welcher der Bericht der Finanzdirektion rechnete, jedenfalls jetzt nicht einzurechnen ist. Der Anteil am Ertrag der Nationalbank nimmt ab; die Militärsteuer ergibt weniger. Wir wollen nicht weitläufiger werden.

Diese Angaben, die anhand der Staatsrechnung kontrolliert werden können, zeigen, dass verschiedene Möglichkeiten, mit denen die Finanzdirektion rechnete, sich nicht in dem erhofften Masse oder überhaupt nicht realisieren. Damit nimmt der Betrag, der für eine Steuerrevision frei gemacht werden könnte, ab. Der logische Schluss aus dieser Sachlage ist der, dass die Kommission in Entlastungsmassnahmen und in der Erheblichkeitserklärung von Postulaten, welche Steuerausfälle zur Folge haben werden, äusserst vorsichtig sein muss. Die Chancen haben sich leider zu Ungunsten der Steuerreform in dem Sinne geändert, dass man eher weniger weit gehen kann, als man noch vor kurzer Zeit glaubte gehen zu dürfen. Die Finanzdirektion ist noch heute der Ansicht, dass bei gutem Willen wesentliche Ersparnisse gemacht werden können. Allein diese Ersparnisse werden geschwächt und gekürzt durch unausweichliche Mehrausgaben (z. B. Zahlung der Zinsengarantie B. L. S., Amortisation der Arbeitslosenaufwendungen und dergl.) und andererseits durch Mindereinnahmen, die zum Teil unerwartet eintreten. Mit diesen Faktoren muss man nun halt einmal rechnen.

E. Gemeinden.

Wir nahmen in den vorstehenden Erörterungen schon mehrfach Anlass, auf die Wirkungen hinzuweisen, welche mehr oder weniger weitgehende Steuerentlastungen für die Gemeindefinanzen zur Folge haben werden. Es ist unbedingte Pflicht der Finanzdirektion und auch der grossrätlichen Kommission, diese Gemeindeverhältnisse ja nicht aus den Augen zu lassen. Eine daherige genaue Prüfung der Verhältnisse ist zunächst der Gemeinden selbstwegen notwendig. Dann ist sie aber auch notwendig vom Standpunkte des Staates aus gesehen, indem kranke Gemeinden auch den Staat krank machen würden. Hinsichtlich der Steuerausfälle für die Gemeinden geben unsere Tabellen die nötigen Aufklärungen. So oder noch ärger wird es, wenn man nicht weise abwägt, bei der Grosszahl der bernischen Gemeinden auszuweichen. Am wenigsten werden die rein landwirtschaftlichen Gemeinden mit gar keinem oder wenig Gewerbe und Industrie, leiden. Die Landgemeinden mit Gewerbe und Industrie werden in gleichem Masse wie diese vorhanden sind, Steuerausfälle bis zur Unerträglichkeit zu verzeichnen haben. Wir fragen nur beispielsweise: Wie sollen Arbeitergemeinden wie Bremgarten und Bolligen überhaupt im entferntesten Masse noch existieren können? Wo sollen sie ihre Steuerausfälle einholen? Die Einstellung des Verwaltungsbetriebes vieler Gemeinden wäre unausweichlich. Die Gehälter für Gemeindefunktionäre und Lehrer könnten nicht mehr bezahlt werden, und der selbst geschwächte Staat könnte nicht mehr helfen, weil er weder Geld, noch Kredit hätte. Die Lage der bernischen Gemeinden hat sich in den letzten Jahren eben auch verschlimmert, so dass sie auf die Steuern, welche sie heute beziehen, angewiesen sind. Ohne Kom-

pensation der Steuerausfälle in Verbindung mit Ersparnissen ist eine Reform bei den Gemeinden noch viel weniger möglich, als beim Staat. Letzter Tage erschien die II. Lieferung der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus für das Jahr 1923, welche sich mit den Gemeindefinanzen befasst. Eine eingehende Betrachtung dieser Statistik würde hier zu weit führen, aber die Ergebnisse sind ernsthaft genug. Das statistische Bureau sieht die Lage auch seinerseits keineswegs für rosig an, bemerkt aber richtigerweise, es habe sich damit nicht weiter zu befassen. Es unterlässt es aber doch nicht, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen, die wir hier wiederholen wollen. Sie lauten: «Wenn wir zum Schluss noch die Hauptzahlen der Gemeinde-Finanzstatistik seit 1880 rekapitulieren, so ergibt sich folgender Nachweis:

	Rohvermögen	Schulden	Reinvermögen
Ende 1880	202,885,851	36,204,262	166,681,589
» 1890	218,836,568	36,307,286	182,529,282
» 1900	279,150,942	73,042,720	206,108,222
» 1910	372,710,818	120,112,961	252,597,857
» 1920	603,777,322	248,898,798	354,878,524

Zum Reinvermögen wäre noch der jeweilige Bestand der besondern Armenfonds und der burgerlichen Spezialgüter zu rechnen, welche für das Jahr 1920 zusammen eine Summe von 6,156,485 Fr. ausmachen. In den 40 Jahren seit 1880 hat sich also das *Rohvermögen fast verdreifacht, die Schuldensumme nicht ganz versiebenfacht, das Reinvermögen dagegen etwas mehr als verdoppelt*. Aus den Rechnungsergebnissen der laufenden Verwaltung geht ausserdem, wie wir gesehen haben, hervor, dass die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Gemeinden zusammen seit 1880 ungefähr versiebenfacht haben.

Die erstaunliche Entwicklung im Finanzhaushalt der Gemeinden, die sich in einem solchermassen gesteigerten Aufwande dokumentiert, muss neuerdings zum Nachdenken Anlass geben. Wenn auch vielleicht nach unserer schon früher geäusserten Vermutung ein wesentlicher Teil der Einnahmen und Ausgaben in Form von Beiträgen oder Zuschüssen von einer Kasse in die andere, z. B. vom Ortsgut zum Schul- oder Armengut und vom Burgergut an letztere in doppelter oder sogar mehrfacher Aufrechnung erscheinen dürfte, so ändert das nicht viel an der Tatsache dieser ungeahnten Entwicklung des Finanzaufwandes und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Gewiss werden sich die Gemeindebehörden ernsthaft mit der Frage beschäftigen müssen, auf welche Art und Weise die genügenden finanziellen Mittel zur Bestreitung der Kosten der zunehmenden Verwaltungsaufgaben, zumal im Gebiete der sozialen Fürsorge und des Versicherungswesens, fernerhin beschafft werden können, da vielerorts die Steuerlast schon ohnehin auf dem äussersten Punkte angelangt sein dürfte. Vergegenwärtigt man sich, dass der Gesamtbetrag der im Jahre 1918 erhobenen direkten Gemeindesteuern laut unsern damaligen Nachweisen nahezu 20 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken betrug, und dass dieselben sich infolge des Steuergesetzes von 1918 seither wohl verdoppelt haben, so würde auch ein Steuerertrag von 40 Millionen Franken nur etwa den dritten Teil der Roheinnahmen sämtlicher Gemeinden ausmachen. Immerhin kam es sowohl dem Staat als den Gemeinden nur zustatten, dass durch die rigorosen Bestimmungen des im Wege

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

der Initiative unerwarteterweise zustande gekommenen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 fast von einem Jahre zum andern für beide Teile zusammen zirka 40—50 Millionen Franken an direkten Steuern aus den Taschen der Steuerzahler mehr herausgepresst werden konnten, als früher, d. h. bis und mit 1918, ansonst in den Gemeinde- und Staatskassen wohl unvermeidliche Ebbe und damit der drohende Bankerott eingetreten wäre! Den Gemeinden wurde die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und Verpflichtungen auch im Wege des Lastenausgleichs durch verschiedene Erlasse, wie z. B. durch das neue Besoldungsgesetz, ermöglicht. Zu wünschen wäre indes eine baldige wirksame Entlastung von dem in diesen Notstandszeiten doppelt empfindlichen Steuerdruck, denn die Angehörigen des Mittelstandes leiden schwer darunter, und man hat allen Grund, anzunehmen, dass durch denselben die wirtschaftliche Krisis bei uns noch verschlimmert wurde. Hand in Hand damit muss unbedingt ein Abbau der Ausgaben herbeigeführt und mit Ersparnissen, namentlich auch im Grossen, Ernst gemacht werden, wie denn überhaupt das ganze aktuelle Problem der Sanierung der öffentlichen Finanzen nicht nur den Staat, resp. Bund und Kanton, sondern auch die Gemeinden angeht.»

Das kantonale statistische Bureau hebt also die Wünschbarkeit einer Reform, welche ja auch wir nicht bestreiten, hervor, unterstreicht aber gleichzeitig, in welchem Masse die Schulden, die Ausgaben und der Geldbedarf der Gemeinden zugenommen haben; sodann wird hervorgehoben, dass ohne die Herbeiführung der Ersparnisse im Grossen eine Steuerreform unmöglich ist. Wir bemerken dazu noch folgendes: Das Vermögen der Gemeinden besteht grossenteils in unabträglichen Objekten (Schulhäuser usw.), was die Schuldenzunahme noch bedenklicher erscheinen lässt. Die Schulden haben aber in den Jahren 1921 und 1922 noch bedeutend zugenommen. Laut Bericht der Gemeindedirektion für das Jahr 1921 gelangten dort an Gemeindegeldentleihen und Krediterteilungen 388 Geschäfte für zusammen 20,693,182 Fr. zur Behandlung und im Jahre 1922 laut Bericht derselben Direktion 251 Fälle mit 26,606,532 Fr. Diese enormen Gemeindegeldschulden sind nun einmal da. Deren Verzinsung und Amortisation wird natürlich durch grosse Steuerausfälle in Frage gestellt, so dass eine Steuerreform, die weitgehende Steuerausfälle zur Folge hätte, diese Gemeinden vor das Gespenst des Konkurses stellen müsste.

Schliesslich noch einige Worte betreffend die Kompensationsmöglichkeit der Gemeindesteuerausfälle. Diese Frage ist selbstverständlich von grösster Bedeutung. Aus unsern frühern Erörterungen, sowie aus den beigefügten Tabellen geht hervor, dass die Zahl der Steuerzahler, die zur Kompensation der Entlastung stärker belastet werden könnte, eine sehr geringe ist. Wir verweisen auf die amtsbezirkweisen Zusammenstellungen. Es gibt nun viele Gemeinden, in denen überhaupt keine Steuerzahler vorhanden sind, bei denen kompensiert werden könnte. In andern Gemeinden sind nur deren einer oder zwei vorhanden und in weiteren Gemeinden nur einige wenige. Es bleibt diesen Gemeinden nichts anderes übrig, als gewaltsame Beschneidung (vielleicht sogar Einstellung) der Verwaltung oder aber die Erhöhung des Steuerfusses. Da ist nun daran zu erinnern, dass gerade in den von Steuerausfällen am meisten bedrohten Gemeinden der

Steuerfuss schon heute auf der höchst zulässigen Höhe steht. Zur Kompensation der Steuerausfälle müssten daselbst, mangels anderer Kompensationsmöglichkeiten, die Steuerfüsse geradezu phantastische Ausmasse annehmen, welche Grund und Boden in diesen Gemeinden völlig entwerten und jeden Zuzug steuerkräftiger Subjekte vollständig unterbinden würden. Es sind dies Verhältnisse, die in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden müssen. Würde die grossrätliche Kommission in ihren Steuerentlastungsbeschlüssen zu weit gehen, so bliebe gar nichts anderes übrig, als, bevor die Reformarbeiten weitergeführt werden, den Steuerausfall für jede Gemeinde zu berechnen, den Gemeindebehörden davon Kenntnis zu geben und sie gleichzeitig anzufragen, ob und wie sie Steuerausfälle einbringen können, und wie sie sich überhaupt unter solchen Umständen die Fortführung des Gemeindehaushaltes denken. Wir glauben nicht, dass man es einfach darauf ankommen lassen kann, wie sich alles gestalten wird.

Man sieht somit, dass die Berücksichtigung der Gemeindeverhältnisse, wie sie nun einmal vorhanden sind, bei dieser Steuerreformarbeit zum mindesten ebenso wichtig ist, wie die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen.

Veranlagungsverfahren.

Wir möchten die Aufmerksamkeit der Kommission noch mit einigen Worten auf die Wichtigkeit des Veranlagungsverfahrens richten. In der Literatur und Praxis befasste man sich bis vor verhältnismässig kurzer Zeit fast ausschliesslich mit den Problemen des materiellen Steuerrechtes, nicht aber mit denjenigen des Veranlagungsverfahrens. Infolge des in den letzten Jahren enorm gesteigerten Steuerbedarfes wurde dem Veranlagungsverfahren aber eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt, und es ergab sich bald, dass die Ergiebigkeit der Steuern zum mindesten ebenso sehr vom Veranlagungsverfahren, wie von den materiellen Steuervorschriften abhängt. Deshalb wurde das Veranlagungsverfahren allseits ausgebaut. Dass es dabei nicht ohne Klagen abgeht, ist selbstverständlich. Vieles wird als ungerecht bezeichnet, was jetzt gerecht wurde und im Gegenteil tatsächlich früher ungerecht war.

Durch Neuerungen im Veranlagungsverfahren wurden Einkommen aller Art erfasst, die früher steuerfrei waren. Und diese Nichtheranziehung zur Steuer war eine Ungerechtigkeit, nicht aber die heutige Heranziehung. So verhält es sich, vom objektiven Standpunkte aus gesehen. Subjektiv wird allerdings anders empfunden, indem weite Kreise überhaupt jede Steuer als ungerecht und drückend empfinden. Dies war aber, wie wir uns beim Nachblättern von Geschichtsbüchern und beim Lesen der Erinnerungen von Staatsmännern oder sogar in Erzählungen guter Schriftsteller, wie

Jeremias Gotthelf usw., überzeugen können, immer so und wird immer so bleiben. Das Schimpfen und Klagen über Steuerdruck und Steuerungerechtigkeit gehört überall, nicht nur im Kanton Bern, zu den festesten Traditionen. Es ist dies ja begreiflich.

Zu unserem eigentlichen Thema zurückkehrend, müssen wir vor Aenderungen im Veranlagungsverfahren dringend warnen, solche können auf den Steuerertrag äusserst verhängnisvoll einwirken. Das Schlimme dabei ist dann das, dass jedwelche Berechnung der finanziellen Wirkungen derartiger Aenderungen unmöglich ist. Die Lage des Staates und der Gemeinden ist aber wirklich nicht derart, dass Experimente gewagt werden dürfen, von deren Wirkung man sich gar keine Rechenschaft geben kann. Diese Erwägungen, sowie der Umstand, dass derartige Aenderungen eben auch weit über den Rahmen einer Partialrevision hinausgehen, machen es wünschenswert, dass sich die Kommission mit dieser Materie nicht weiter befasst, als dies in den Vorschlägen des Regierungsrates geschieht.

* * *

Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat, eine Partialrevision des geltenden Steuergesetzes an die Hand zu nehmen. Finanzdirektion und Regierungsrat haben sich an diesen Auftrag, solange er nicht widerrufen wird, zu halten; sie sind ihm auch, soweit an ihnen, bis heute nachgekommen. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat sind nun aber nach den vorstehenden Ausführungen der Ansicht, dass eine Partialrevision nur dann mit Erfolg weitergeführt werden kann, wenn folgende Grundsätze beachtet werden:

1. wenn die zu revidierenden Positionen auf ein Minimum beschränkt werden;
2. wenn die bei der Revision in Betracht fallenden Postulate inhaltlich und in ihren finanziellen Auswirkungen so gehalten werden, dass der Steuerausfall für Staat und Gemeinden erträglich, resp. wieder einbringlich ist (Ziff. 3);
3. wenn die Steuerausfälle durch Revision von Bestimmungen des Gesetzes zu Gunsten des Staates und durch Erzielung von Einsparungen ausgeglichen werden.

Sollten diese Programmpunkte aus diesen oder jenen Gründen nicht beliebt, so würde der Kommission praktisch wohl nichts anderes übrig bleiben, als dem Grossen Rate zu beantragen, den bisher begangenen Weg der Partialrevision zu verlassen und unverzüglich denjenigen der Totalrevision zu beschreiten.

Bern, im August 1923.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Die Steuereinnahmen in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary nach Gesetz und Initiative.

(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Beilage 1.

Amtsbezirke und Gemeinden	Gesetz					Initiative					Steuerausfall	
	Grund- und Kapital- steuer	Einkommensteuer		Steuer- zuschlag	Total Steuer- einnahmen	Grund- und Kapital- steuer	Einkommensteuer		Steuer- zuschlag	Total Steuer- einnahmen	abs. Fr.	%
		I. Kl. Fr.	II. Kl. Fr.				I. Kl. Fr.	II. Kl. Fr.				
Aarberg	388,086	234,609	86,305	78,322	787,322	388,086	126,151	54,842	69,564	638,643	148,679	18,9
1. Aarberg	74,579	49,050	17,535	24,822	165,986	74,579	33,269	13,808	22,619	144,275	21,711	13,1
2. Barga	10,320	5,382	2,813	1,169	19,684	10,320	1,368	1,493	1,034	14,215	5,469	27,8
3. Grossaffoltern	22,950	12,672	6,683	3,003	45,308	22,950	4,397	4,958	2,410	34,715	10,593	23,4
4. Kallnach	78,236	22,437	5,700	8,003	114,376	78,236	14,616	3,255	7,394	103,501	10,875	9,5
5. Kappelen	11,996	4,613	2,543	679	19,831	11,996	1,152	1,350	498	14,996	4,835	24,3
6. Lyss	65,281	77,846	17,430	22,869	183,426	65,281	47,273	10,485	20,092	143,131	40,295	22,0
7. Meikirch	14,575	5,751	5,423	1,898	27,647	14,575	1,656	3,900	1,642	21,773	5,874	21,2
8. Niederried	4,837	2,200	825	249	8,111	4,837	630	360	176	6,003	2,108	26,0
9. Radelfingen	15,322	6,318	2,490	1,209	25,339	15,322	1,256	1,058	918	18,554	6,785	26,8
10. Rapperswil	28,341	11,799	8,670	2,823	51,633	28,341	4,189	4,710	2,264	39,504	12,129	23,5
11. Schüpfen	38,468	25,664	11,895	9,205	85,232	38,468	12,812	7,185	8,914	67,379	17,853	20,9
12. Seedorf	23,181	10,877	4,298	2,393	40,749	23,181	3,533	2,280	1,603	30,597	10,152	24,9
Courtelary	339,442	672,560	102,162	158,107	1,272,271	339,442	385,521	80,421	123,977	929,361	342,910	26,9
1. Corgémont	16,521	30,528	4,965	8,429	60,443	16,521	17,325	3,390	7,896	45,132	15,311	25,3
2. Cormoret	10,852	19,080	2,318	4,676	36,926	10,852	10,890	1,283	4,223	27,248	9,678	26,2
3. Cortébert	11,509	15,003	2,318	3,311	32,141	11,509	6,944	1,268	2,952	22,673	9,468	29,4
4. Courtelary	59,023	39,380	2,678	16,165	117,246	59,023	26,590	1,575	13,727	100,915	16,331	13,9
5. La Ferrière	6,496	6,408	2,370	927	16,201	6,496	2,182	1,778	738	11,194	5,007	30,7
6. La Heutte	6,646	6,872	488	1,053	15,059	6,646	2,160	413	624	9,843	5,216	34,6
7. Mont-Tramelan	1,508	950	—	42	2,500	1,508	194	—	9	1,711	789	31,6
8. Orvin	12,484	8,595	2,033	2,606	25,718	12,484	2,799	1,178	2,446	18,907	6,811	26,5
9. Péry	22,682	26,514	1,740	7,872	58,808	22,682	14,630	1,290	7,491	46,093	12,715	21,6
10. Plagne	3,548	2,169	375	440	6,532	3,548	275	293	54	4,170	2,362	36,2
11. Renan	14,455	30,069	1,673	2,588	48,785	14,455	13,748	533	1,690	30,426	18,359	37,6
12. Romont	3,879	1,337	68	267	5,551	3,879	306	53	261	4,499	1,052	19,0
13. St-Imier	74,101	265,856	49,950	69,278	459,185	74,101	172,431	44,085	47,132	337,749	121,436	26,4
14. Sonceboz-Sombeval	13,029	36,680	2,475	8,088	60,272	13,029	21,726	975	7,243	42,973	17,299	28,9
15. Sonvilier	18,110	31,599	4,065	3,083	56,857	18,110	13,248	1,845	2,271	35,474	21,383	37,6
16. Tramelan-dessous	11,390	25,682	1,695	2,415	41,182	11,390	11,520	1,088	1,898	25,896	15,286	37,1
17. Tramelan-dessus	33,328	85,329	15,068	15,945	149,670	33,328	46,620	13,703	13,461	107,112	42,558	28,4
18. Vauffelin	4,718	3,672	450	500	9,340	4,718	855	158	457	6,188	3,152	33,7
19. Villeret	15,163	36,837	7,433	10,422	69,855	15,163	21,078	5,513	9,404	51,158	18,697	26,8
Aarberg und Courtelary	727,528	907,169	188,467	236,429	2,059,593	727,528	511,672	135,263	193,541	1,568,004	491,589	23,9

Gliederung des Einkommens II. Klasse.

Beilage 2.

Steuerpflichtiges Einkommen II. Kl. Stufen Fr.	Aarberg		Courtelary	
	Pflichtig	überhaupt	Pflichtig	überhaupt
	Zensiten	Einkommen Fr.	Zensiten	Einkommen Fr.
100	196	19,600	115	11,500
200	203	40,600	144	28,800
300	151	45,300	88	26,400
400	99	39,600	58	23,200
500	93	46,500	73	36,500
600	75	45,000	36	21,600
700	54	37,800	34	23,800
800	54	43,200	29	23,200
900	42	37,800	18	16,200
1,000	33	33,000	28	28,000
1,100 und 1,200	53	61,000	25	29,300
1,300 und 1,400	39	52,000	16	21,600
1,500 und 1,600	34	52,600	14	21,500
1,700 und 1,800	23	40,400	11	19,400
1,900 und 2,000	25	49,300	10	19,800
2,100— 2,500	22	50,500	19	43,500
2,600— 3,000	21	58,800	12	34,600
3,100— 3,500	14	45,900	8	26,700
3,600— 4,000	11	41,900	5	19,000
4,100— 4,500	5	21,500	3	13,000
4,600— 5,000	5	24,300	10	48,500
5,100— 6,000	4	22,800	10	56,900
6,100— 7,000	3	18,400	6	40,200
7,100— 8,000	2	14,800	2	15,500
8,100— 9,000	2	16,900	1	8,800
9,100—10,000	4	38,900	3	29,900
10,100—12,000	3	32,800	2	23,700
12,100—15,000	3	39,900	3	42,900
15,100—20,000	1	18,600	3	49,200
20,100—30,000	—	—	2	47,300
30,100—40,000	—	—	1	35,000
40,100—50,000	—	—	1	43,900
über 50,000	1	61,000	2	432,700
Total	1275	1,150,700	792	1,362,100

Gliederung des Vermögens.

Beilage 3.

Steuerpflichtiges Vermögen Stufen Fr.	Aarberg		Courtelary	
	Pflichtig	überhaupt	Pflichtig	überhaupt
	Zensiten	Vermögen Fr.	Zensiten	Vermögen Fr.
0	146	0	28	—
bis 2,000	425	400,205	389	293,009
2,001- 5,000	383	1,456,217	241	831,809
5,001- 10,000	447	3,263,531	406	3,040,643
10,001- 15,000	232	3,457,716	363	4,504,473
15,001- 20,000	187	3,265,117	253	4,388,453
20,001- 25,000	177	4,038,102	190	4,234,626
25,001- 30,000	120	3,307,713	158	4,320,119
30,001- 40,000	193	6,622,311	204	7,024,785
40,001- 50,000	125	5,577,512	143	6,385,779
50,001- 75,000	210	12,830,352	185	11,324,133
75,001- 100,000	79	6,787,620	59	5,160,940
100,001- 150,000	70	8,426,397	49	5,885,895
150,001- 200,000	28	4,822,976	11	1,849,278
200,001- 250,000	13	2,882,520	12	2,637,190
250,001- 300,000	5	1,335,300	3	806,520
300,001- 400,000	10	3,445,590	8	2,701,320
400,001- 500,000	8	3,512,520	7	3,185,650
500,001- 750,000	3	1,690,695	4	2,493,936
750,001-1,000,000	2	1,803,110	8	7,107,670
über 1,000,000	4	30,386,564	8	26,001,371
Total	2867	109,312,068	2729	104,177,599

Gliederung der Steuerbeträge mit und ohne Armensteuer.

Beilage 4.

Steuerbeträge Stufen Fr.	Aarberg					Courtelay				
	Ueberhaupt					Ueberhaupt				
	Gesamtsteuer				Steuer- zuschlag	Gesamtsteuer				Steuer- zuschlag
	mit Armensteuer		ohne Armensteuer			mit Armensteuer		ohne Armensteuer		
	Steuerzahler	Steuerbetrag Fr.	Steuerzahler	Steuerbetrag Fr.		Steuerzahler	Steuerbetrag Fr.	Steuerzahler	Steuerbetrag Fr.	
bis 50	3180	66,711	—	—	—	5634	152,681	—	—	—
51— 100	1129	72,100	—	—	—	2426	173,781	—	—	—
101— 200	671	95,766	605	85,660	4,341	1164	160,302	931	126,752	6,390
201— 300	255	62,084	203	49,193	4,872	331	80,873	271	64,600	6,422
301— 400	114	39,108	94	32,203	3,221	134	45,691	103	35,482	3,547
401— 500	75	33,438	60	26,520	3,958	67	29,990	36	15,884	2,367
501— 600	43	23,605	20	10,771	1,617	31	16,875	45	24,727	3,619
601— 700	18	11,482	26	16,937	3,354	38	24,801	27	17,432	3,487
701 —800	23	17,496	22	16,342	3,308	27	20,280	17	12,800	2,490
801— 900	21	17,951	6	5,071	1,268	13	11,012	9	7,575	1,892
901—1000	10	9,382	2	1,847	461	15	14,183	7	6,542	1,636
1001—1200	7	7,450	10	10,956	3,286	11	11,976	16	17,426	5,228
1201—1400	9	11,724	7	9,014	3,154	14	18,073	7	8,991	3,147
1401—1600	8	12,220	3	4,360	1,744	7	10,307	8	11,763	4,706
1601—1800	2	3,296	2	3,467	1,649	9	15,547	5	8,407	3,782
über 1800	19	163,578	16	131,329	42,089	45	296,694	41	242,297	109,476
Total	5584	674,391	1076	403,670	78,322	9966	1,083,066	1523	600,678	158,189

Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen Abzüge, gemäss geltendem Gesetze.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge												Steuerpflichtiges Einkommen	
Stufen	Fälle	Betrag	Versicherungen	Verwandtenbeiträge	10 % der fixen Besoldung	Anzahl				Familienabzüge				Gesetzliche Abzüge insgesamt		
						Physische Steuerpflichtige	Ehefrauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte				Hinfällig
										Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag			
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
bis 1,500	14	15,280	250	—	290	14	6	10	—	8	5,640	3	2,500	3	8,680	6,600
1,501— 1,800	385	676,137	440	—	2,497	385	25	16	4	383	578,500	1	900	1	582,337	93,800
1,801— 2,000	626	1,217,539	3,532	50	29,207	626	109	92	11	622	949,900	2	1,750	2	984,439	233,100
2,001— 2,200	410	872,166	6,772	1,050	26,794	410	187	262	16	406	653,900	3	2,450	1	690,966	181,200
2,201— 2,400	388	898,919	7,072	390	30,657	388	216	504	27	385	651,600	3	2,400	—	692,119	206,800
2,401— 2,600	256	646,171	11,175	—	24,696	256	173	437	27	252	439,400	2	1,800	2	477,071	169,100
2,601— 2,800	193	526,387	12,998	300	19,939	193	158	413	15	190	342,700	2	1,650	1	377,587	148,800
2,801— 3,000	138	405,196	9,190	200	16,706	138	97	284	20	134	238,800	3	2,700	1	267,596	137,600
3,001— 3,200	94	294,228	9,184	850	13,594	94	70	178	9	94	166,700	—	—	—	190,328	103,900
3,201— 3,400	89	294,491	7,533	100	17,358	89	65	146	8	87	152,000	2	1,700	—	178,691	115,800
3,401— 3,600	109	382,563	9,727	200	18,936	109	82	165	10	103	178,600	4	3,400	2	210,863	171,700
3,601— 3,800	74	276,015	7,513	—	14,402	74	49	127	6	68	118,100	6	5,300	—	145,315	130,700
3,801— 4,000	74	290,894	7,304	300	15,140	74	55	163	4	72	130,100	2	1,550	—	154,394	136,500
4,001— 4,500	135	575,637	14,247	—	36,790	135	107	291	8	133	238,600	2	2,000	—	291,637	284,000
4,501— 5,000	115	547,013	15,082	—	36,681	115	101	214	12	110	196,500	4	3,350	1	251,613	295,400
5,001— 5,500	44	230,448	6,445	—	14,753	44	38	123	2	36	67,300	8	7,250	—	95,748	134,700
5,501— 6,000	39	225,326	5,696	—	13,680	39	33	61	1	32	56,200	5	4,450	2	80,026	145,300
6,001— 6,500	34	213,434	4,899	300	11,835	34	30	74	4	26	47,600	7	6,300	1	70,934	142,500
6,501— 7,000	24	163,118	2,968	400	7,200	24	20	38	1	15	26,900	5	4,150	4	41,618	121,500
7,001— 8,000	35	260,911	5,049	100	14,062	35	30	60	3	21	38,700	9	7,300	5	65,211	195,700
8,001— 9,000	18	152,475	2,200	—	3,375	18	16	31	—	4	7,500	9	8,100	5	21,175	131,300
9,001— 10,000	10	95,456	1,156	—	2,400	10	9	8	1	1	1,900	6	5,000	3	10,456	85,000
10,001— 12,000	20	223,110	1,460	—	3,000	20	17	34	2	—	—	6	5,250	14	9,710	213,400
12,001— 15,000	9	125,200	800	—	600	9	6	16	1	—	—	—	—	9	1,400	123,800
15,001— 20,000	4	74,000	200	—	600	4	4	9	—	—	—	—	—	4	800	73,200
20,001— 25,000	3	65,700	200	—	—	3	3	5	—	—	—	—	—	3	200	65,500
25,001— 30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	90,600	200	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	2	200	90,400
über 50,000	1	202,900	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	202,900
Total	3,343	10,041,314	153,292	4,240	375,192	3,343	1,708	3,764	192	3,182	5,287,140	94	81,250	67	5,901,114	4,140,200

Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen
Abzüge, gemäss sozialdemokratischer Steuergesetzinitiative.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge											Steuerpflichtiges Einkommen Fr.		
Stufen Fr.	Fälle	Betrag Fr.	Ver- siche- rungen Fr.	Ver- wandten- beiträge Fr.	10 % der fixen Besoldung Fr.	Anzahl				Familienabzüge					Gesetzliche Abzüge insgesamt Fr.	
						Physische Steuerpflichtige	Ehe- frauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte				Hin- fällig Anzahl
										Anzahl	Betrag Fr.	An- zahl	Betrag Fr.			
bis 1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,501— 1,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,801— 2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,001— 2,200	104	220,870	370	—	100	104	—	—	—	104	208,000	—	—	—	208,470	12,400
2,201— 2,400	104	241,278	1,585	—	5,693	104	—	—	—	104	208,000	—	—	—	215,278	26,000
2,401— 2,600	79	199,448	1,569	—	6,479	79	11	—	—	79	163,500	—	—	—	171,548	27,900
2,601— 2,800	42	114,696	2,650	—	4,446	42	12	—	1	42	90,300	—	—	—	97,396	17,300
2,801— 3,000	43	126,975	1,875	—	4,600	43	12	5	1	43	93,800	—	—	—	100,275	26,700
3,001— 3,200	40	125,534	3,654	450	5,930	40	17	9	3	40	92,100	—	—	—	102,134	23,400
3,201— 3,400	53	175,596	4,682	100	8,714	53	30	24	3	53	129,100	—	—	—	142,596	33,000
3,401— 3,600	72	253,096	6,004	—	11,892	72	46	38	2	72	179,000	—	—	—	196,896	56,200
3,601— 3,800	54	201,292	6,037	—	10,355	54	31	25	4	54	132,200	—	—	—	148,592	52,700
3,801— 4,000	52	204,280	5,381	300	9,499	52	37	63	2	52	142,000	—	—	—	157,180	47,100
4,001— 4,500	119	507,434	14,090	—	30,244	119	91	196	5	119	343,800	—	—	—	388,134	119,300
4,501— 5,000	113	538,947	16,908	—	34,039	113	94	175	4	113	326,700	—	—	—	377,647	161,300
5,001— 5,500	41	214,878	8,445	—	13,933	41	36	98	2	41	130,000	—	—	—	152,378	62,500
5,501— 6,000	36	208,106	7,496	—	13,010	36	33	50	1	36	103,800	—	—	—	124,306	83,800
6,001— 6,500	34	212,834	6,699	300	12,135	34	33	67	5	34	105,600	—	—	—	124,734	88,100
6,501— 7,000	25	170,068	5,168	400	7,800	25	21	39	1	25	72,500	—	—	—	85,868	84,200
7,001— 8,000	35	261,611	8,349	100	16,562	35	31	59	3	35	104,100	—	—	—	129,111	132,500
8,001— 9,000	17	144,175	3,900	—	4,275	17	16	30	—	17	51,000	—	—	—	59,175	85,000
9,001— 10,000	11	106,956	2,156	—	3,200	11	10	8	1	11	29,700	—	—	—	35,056	71,900
10,001— 12,000	19	211,360	2,860	—	4,000	19	18	35	2	19	58,100	—	—	—	64,960	146,400
12,001— 15,000	9	125,200	1,600	—	800	9	7	18	1	9	27,200	—	—	—	29,600	95,600
15,001— 20,000	4	74,000	400	—	800	4	4	9	—	4	12,700	—	—	—	13,900	60,100
20,001— 25,000	3	65,700	400	—	—	3	3	5	—	3	9,000	—	—	—	9,400	56,300
25,001— 30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	90,600	400	—	—	2	2	3	—	2	5,900	—	—	—	6,300	84,300
über 50,000	1	202,900	—	—	—	1	—	—	—	1	2,000	—	—	—	2,000	200,900
Total	1,112	4,997,834	112,678	1,650	208,560	1,112	594	956	41	1,112	2,820,100	—	—	—	3,142,934	1,854,900

Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen Abzüge, gemäss geltendem Gesetze.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge												Steuerpflichtiges Einkommen	
Stufen	Fälle	Betrag	Ver-sicherungen	Ver-wandten-beiträge	10 % der fixen Besoldung	Anzahl				Familienabzüge				Gesetzliche Abzüge insgesamt		
						Physische Steuerpflichtige	Ehe-frauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte				Hin-fällig
										Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag			
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
bis 1,500	12	12,720	200	—	270	12	5	—	—	4	4,100	5	3,950	3	8,520	4,200
1,501— 1,800	972	1,684,153	320	—	2,933	972	58	25	1	969	1,459,500	1	800	2	1,463,553	220,600
1,801— 2,000	874	1,698,620	1,081	100	10,489	874	131	80	4	873	1,328,000	1	750	—	1,340,420	358,200
2,001— 2,200	815	1,745,325	2,138	—	7,537	815	205	200	4	814	1,260,800	1	750	—	1,271,225	474,100
2,201— 2,400	1,030	2,406,640	2,934	—	13,406	1,030	296	440	4	1,030	1,605,200	—	—	—	1,631,540	775,100
2,401— 2,600	886	2,248,065	4,486	100	17,179	886	451	783	7	886	1,451,700	—	—	—	1,473,465	774,600
2,601— 2,800	733	2,003,100	4,935	—	14,115	733	466	799	14	730	1,221,600	3	2,950	—	1,243,600	759,500
2,801— 3,000	623	1,835,019	8,500	—	17,169	623	435	858	15	620	1,059,500	1	850	2	1,086,019	749,000
3,001— 3,200	470	1,475,553	10,772	100	20,931	470	347	617	12	468	798,900	2	1,850	—	832,553	643,000
3,201— 3,400	353	1,175,054	8,435	—	18,719	353	261	428	4	352	596,600	1	800	—	624,554	550,500
3,401— 3,600	292	1,034,777	9,090	—	19,937	292	215	406	6	290	497,500	2	1,650	—	528,177	506,600
3,601— 3,800	221	825,224	7,517	100	17,507	221	177	315	4	218	376,300	3	2,400	—	403,824	421,400
3,801— 4,000	160	629,843	6,500	—	15,743	160	119	251	4	158	273,100	2	1,900	—	297,243	332,600
4,001— 4,500	310	1,327,218	16,613	400	33,405	310	256	418	5	301	519,800	8	6,300	1	576,518	750,700
4,501— 5,000	212	1,022,980	17,422	—	39,658	212	182	322	2	195	340,200	14	12,000	3	410,280	612,700
5,001— 5,500	137	725,151	11,289	—	31,462	137	119	232	2	123	215,100	11	10,000	3	267,851	457,300
5,501— 6,000	102	587,681	8,601	1,900	19,280	102	93	138	3	90	156,100	11	9,400	1	195,281	392,400
6,001— 6,500	67	424,407	7,437	—	16,370	67	55	112	—	56	98,500	8	6,900	3	129,207	295,200
6,501— 7,000	59	402,045	4,025	—	11,870	59	52	111	—	41	74,100	15	12,850	3	102,845	299,200
7,001— 8,000	59	441,720	4,186	—	10,734	59	50	67	—	40	68,000	12	10,000	7	92,920	348,800
8,001— 9,000	34	291,250	3,890	—	8,610	34	29	53	—	16	29,400	16	13,350	2	55,250	236,000
9,001— 10,000	24	235,050	550	—	1,800	24	19	34	2	2	4,000	8	7,000	14	13,350	221,700
10,001— 12,000	27	306,800	1,100	—	3,600	27	21	27	—	1	1,700	9	7,500	17	13,900	292,900
12,001— 15,000	20	274,450	1,000	—	1,200	20	13	27	—	—	—	1	950	19	3,150	271,300
15,001— 20,000	13	227,300	600	—	—	13	10	6	—	—	—	—	—	13	600	226,700
20,001— 25,000	6	143,800	—	—	—	6	5	12	—	—	—	—	—	6	—	143,800
25,001— 30,000	2	60,000	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	60,000
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	93,300	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	93,300
über 50,000	3	227,900	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	3	—	227,900
Total	8,518	25,565,145	143,621	2,700	353,924	8,518	4,072	6,761	93	8,277	13,450,700	135	114,900	106	14,065,845	11,499,300

Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen Abzüge, gemäss sozialdemokratischer Steuergesetzinitiative.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge											Steuerpflichtiges Einkommen		
Stufen	Fälle	Betrag	Ver-sicherungen	Ver-wandten-beiträge	10 % der fixen Besoldung	Anzahl			Familienabzüge				Gesetzliche Abzüge insgesamt			
						Physische Steuerpflichtige	Ehe-frauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte			Hin-fällig	
										Anzahl	Betrag	An-zahl				Betrag
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
bis 1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,501— 1,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,801— 2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,001— 2,200	542	1,159,482	382	—	—	532	—	—	—	542	1,084,000	—	—	—	1,084,382	75,100
2,201— 2,400	688	1,604,189	1,015	—	5,374	688	—	—	—	688	1,376,000	—	—	—	1,382,389	221,800
2,401— 2,600	494	1,252,775	2,285	—	10,890	494	73	—	1	494	1,024,800	—	—	—	1,037,975	214,800
2,601— 2,800	359	982,771	2,091	—	6,780	359	125	—	5	359	782,000	—	—	—	790,871	191,900
2,801— 3,000	393	1,157,812	5,670	—	8,942	393	200	97	7	393	917,200	—	—	—	931,812	226,000
3,001— 3,200	326	1,024,270	7,556	—	12,414	326	215	125	9	326	799,700	—	—	—	819,670	204,600
3,201— 3,400	280	934,181	6,559	—	12,722	280	204	175	4	280	715,700	—	—	—	734,981	199,200
3,401— 3,600	245	862,833	8,274	—	15,859	245	175	167	4	245	626,800	—	—	—	650,933	211,900
3,601— 3,800	199	743,294	6,683	100	13,811	199	158	218	4	199	543,600	—	—	—	564,194	179,100
3,801— 4,000	141	555,872	5,586	—	12,486	131	105	159	3	141	383,100	—	—	—	401,172	154,700
4,001— 4,500	300	1,289,556	17,533	—	32,223	300	246	355	4	300	830,700	—	—	—	880,456	409,100
4,501— 5,000	217	1,039,740	19,102	—	38,338	217	184	291	2	217	613,900	—	—	—	671,340	368,400
5,001— 5,500	135	715,111	13,959	—	31,752	135	118	217	2	135	394,700	—	—	—	440,411	274,700
5,501— 6,000	103	592,218	10,471	1,800	19,747	103	96	147	3	103	299,000	—	—	—	331,018	261,200
6,001— 6,500	62	392,517	10,247	—	14,070	62	52	94	—	62	178,200	—	—	—	202,517	190,000
6,501— 7,000	64	434,745	6,805	—	14,540	64	58	118	—	64	192,400	—	—	—	213,745	221,000
7,001— 8,000	57	426,860	6,336	—	11,624	57	48	62	—	57	156,600	—	—	—	174,560	252,300
8,001— 9,000	34	291,230	7,680	—	12,050	34	29	52	—	34	98,100	—	—	—	117,830	173,400
9,001— 10,000	25	244,850	950	—	2,400	25	19	36	2	25	70,900	—	—	—	74,250	170,600
10,001— 12,000	25	284,400	2,100	—	4,800	25	22	25	—	25	68,500	—	—	—	75,400	209,000
12,001— 15,000	20	274,400	2,000	—	1,600	20	13	27	—	20	54,600	—	—	—	58,200	216,200
15,001— 20,000	13	227,300	1,200	—	—	13	10	6	—	13	32,800	—	—	—	34,000	193,300
20,001— 25,000	6	143,800	—	—	—	6	5	12	—	6	18,100	—	—	—	18,100	125,700
25,001— 30,000	2	60,000	—	—	—	2	1	—	—	2	4,500	—	—	—	4,500	55,500
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	93,300	—	—	—	2	1	—	—	2	4,500	—	—	—	4,500	88,800
über 50,000	3	227,900	—	—	—	3	2	—	—	3	7,000	—	—	—	7,000	220,900
Total	4735	17,015,406	144,484	1,900	282,422	4735	2159	2383	50	4,735	11,277,400	—	—	—	11,706,206	5,309,200

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Kreditbewilligung für die Arbeitslosenunterstützung.

(März 1924.)

Die Direktion des Innern hat in ihrem Bericht vom 29. Oktober 1923 an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates über die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge im Laufe des Jahres 1923 eingehend berichtet. An diese Berichterstattung knüpfen wir heute an und unterbreiten dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates über die Arbeitslosenfürsorge bis Ende Januar 1924 folgende Ausführungen.

Die Zahl der Arbeitslosen hat seit dem Monat November 1923 etwas zugenommen; dagegen ist die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um etwas wenig zurückgegangen. Das Mass der Zu- und Abnahme ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Stichtag	Stellensuchende	Unterstützte total Arbeitslose	Unterstützte teilweise Arbeitslose	Bei Notstandsarbeiten beschäft. Arbeitslos
31. Oktober	2537	128	518	1488
30. November	2718	114	526	1448
31. Dezember	2949	113	583	1438
31. Januar	3000	102	702	1366

Die Zahl der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen hat eine kleine Verminderung erfahren, die durch die Witterungsverhältnisse begründet ist. Zur Tabelle selbst ist noch zu bemerken, dass die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen, sowie die unterstützten Totalarbeitslosen in der Zahl der Stellensuchenden mitgezählt werden.

Wenn wir die Stellensuchenden pro 31. Januar nach Berufsgruppen ordnen, so erhalten wir folgendes Bild:

Berufsgruppen	Männer	Frauen	Total
I. Bergbau, Torfgräberei . . .	32	—	32
II. Landwirtschaft, Gärtnerei .	111	—	111
III. Forstwirtschaft, Fischerei .	14	—	14
IV. Lebens- und Genussmittel	28	1	29
V. Bekleidungs-gewerbe, Lederindustrie	21	4	25
VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	1267	—	1267
VII. Holz- und Glasbearbeitung	18	—	18
VIII. Textilindustrie	1	—	1
IX. Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	111	2	113
X. Chemische Industrie	1	—	1
XI. Metall-, Maschinen- u. elektrotechnische Industrie	157	—	157
XII. Uhrenindustrie, Bijouterie .	182	36	218
XIII. Handel und Verwaltung . .	77	7	84
XIV. Hotelindustrie, Gastwirtschaftsgewerbe	27	61	88
XV. Verkehrsdienst	13	—	13
XVI. Freie und gelehrte Berufe	12	1	13
XVII. Haushalt	—	91	91
XVIII. Ungelerntes Personal . . .	671	54	725
Total	2743	257	3000

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die Grosszahl der Stellensuchenden aus den Saisonberufen stammt. Wir erwähnen die Gruppen I, II, VI und XIV. Was die Gruppe XVIII anbetrifft, so sind unter dem ungelerten Personal die Handlanger (Bauhand-

langer ausgeschlossen), Tagelöhner, Hilfsarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen verstanden. Es sind in der Hauptsache Gelegenheitsarbeiter oder zählen zum Aushilfspersonal in Industrie und Gewerbe. Wir glauben heute feststellen zu können, dass sich die Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen immer mehr derjenigen der Vorkriegszeit nähert und als eine nahezu normale angesehen werden kann. Trotz dieser beruhigenden Tatsache ist in einzelnen Industrien die Krisis noch lange nicht behoben, denn immer wieder macht sich in gewissen Betrieben infolge Mangels an Arbeitsaufträgen die Notwendigkeit geltend, die Arbeit ganz oder teilweise einzustellen.

Mit der Abnahme der Zahl der unterstützten Arbeitslosen sind auch die Auszahlungen für die Arbeitslosenunterstützung ganz erheblich zurückgegangen. Sie betragen:

im Monat Oktober	Fr. 14,119.30
» » November	» 11,019.55
» » Dezember	» 12,551.20
» » Januar	» 12,519.85

Von den 20 Gemeinden, die noch die Berechtigung zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung besitzen, haben nur 10 Gemeinden im Monat Januar 1924 Unterstüzungen ausbezahlt und zwar:

Bern	Fr. 5,035.70
Biel	» 3,541.50
St. Immer	» 1,420.65
Villeret	» 689.75
Porrentruy	» 507.70
Tramelan-dessus	» 427.35
Tramelan-dessous	» 393.35
Moutier	» 291.—
Court	» 140.85
Thun	» 72.—

*Total Unterstüzungen
im Monat Januar 1924 Fr. 12,519.85*

Nach der Zusammenstellung über die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge vom 5. August 1918 bis Ende September 1923 war der Staat bis zu diesem Zeitpunkt belastet mit Fr. 7,450,892.01

Die Beiträge des Staates an die Arbeitslosenfürsorge in den Monaten Oktober 1923 bis und mit Januar 1924 betragen:

für Verwaltungskosten und Naturalverpflegung . . .	Fr. 49,458.—
Uebertrag	Fr. 49,458.— Fr. 7,450,892.01

Uebertrag	Fr. 49,458.—	Fr. 7,450,892.01
Lehr- und Bildungskurse und Notstandsbetriebe . .	» 16,538.60	
Freie und gelehrte Berufe	» 205.—	
Lohnzuschläge (Art. 2 b des B.R.B. vom 20. IX. 1921 und Art. 2, Abs. 5 des B.R.B. vom 14. XI. 1922)	» 52,365.—	
Nachträge, Umbuchungen und Belastungen für teilweise Arbeitslosigkeit (durch das eidg. Arbeitsamt direkt erledigt) .	» 51,722.15	
Beiträgenach Art. 9 ^{bis} des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 .	» 6,798.30	

Total Fr. 177,087.05

Total-Ausgaben bis Ende Januar 1924 Fr. 7,627,979.06

Der Grosse Rat hat bis Ende November 1923 folgenden Kredit für die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse betreffend die Arbeitslosenfürsorge bewilligt » 6,000,000.—

Total Mehrausgaben auf Ende Januar 1924 Fr. 1,627,979.06

Diese Leistungen des Staates mussten nach den bundesrätlichen Bestimmungen zwangsläufig erfolgen.

Wir müssen deshalb neuerdings mit dem Begehren einkommen, für die Deckung dieser Mehrausgaben einen Kredit von einer Million Franken zu bewilligen und unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den nachfolgenden Beschlussesentwurf:

Bern, den 23. Februar 1924.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Beschlusses-Entwurf:

Arbeitslosenunterstützung ; Kredit.

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 mit Abänderungen und Ergänzungen bis 3. März 1923 betreffend Arbeitslosenunterstützung und zur Deckung der bezüglichen Verwaltungskosten ein weiterer Kredit von *einer Million* Franken bewilligt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Gesetzesentwurf über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

(Oktober 1923.)

Das Bernervolk hat am 4. Dezember 1921 mit 32,371 Ja gegen 24,369 Nein der Verfassungsrevision betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung zugestimmt, also mit einem Mehr von mehr als 8000 Stimmen. Darin liegt eine unzweideutige Willenskundgebung dafür, dass die Bezirksverwaltung vereinfacht werden soll. Die Verfassungsrevision bezweckte, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Amtsstellen des Regierungstatthalters und des Gerichtspräsidenten im nämlichen Bezirk in der gleichen Person vereinigt, und dass die Aufgaben des Gerichtspräsidenten verschiedener Amtsbezirke auf die gleiche Person übertragen werden können.

Von diesen beiden Lösungen ist der ersten grundsätzlich der Vorzug gegeben worden, indem der Grosse Rat mit Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung beschlossen hat, in 19 Amtsbezirken die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen. Eine so grosse Zahl von Amtsbezirken wurde bezeichnet, weil der Grosse Rat mit den vorberatenden Behörden dafür hielt, dass vor allem die Arbeitslast massgebend sein müsse, um die Bezirke zu bezeichnen, wo vereinfacht werden sollte, und weil 19 Amtsbezirke sich in bezug auf Arbeitsbelastung deutlich von den andern Amtsbezirken abheben.

Das Dekret vom 30. März 1922 hat zur Folge, dass spätestens auf 1. August 1926 in den sämtlichen bezeichneten Amtsbezirken die Funktionen des Regierungstatthalters auf den Gerichtspräsidenten übergehen. Die Behörden sahen nun aber von Anfang an die Zusammenlegung der obersten Amtsstellen im Bezirk nur als einen Teil der Lösung an und waren sich bewusst, dass auch auf den andern Beamtungen in den Bezirken eine Vereinfachung erfolgen müsse. Während der Vorberatungen zur Abstimmung vom 4. Dezember 1921 über die Verfassungsrevision wurde

hierauf deutlich hingewiesen. Der Bürger wusste schon damals, dass auch andere Bezirksbeamtungen zusammengelegt würden. Diese Auffassung teilte auch der Grosse Rat, der das Gesetz betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung am 22. Februar 1922 in erster und am 30. März 1922 in zweiter Beratung annahm. Am 14. Mai 1922 stimmte das Volk über das Gesetz ab und verwarf es mit 60,217 Nein gegen 54,039 Ja, also mit einem Mehr von knapp 6000 Stimmen.

Dieses Ergebnis ist zu beklagen, weil dadurch die Vereinfachung der Bezirksverwaltung auf halbem Wege stecken blieb. Wie erwähnt, werden auf 1. August 1926 Richteramt und Regierungstatthalteramt in 19 Amtsbezirken zusammengelegt. Dagegen ist es dem Volk immer noch möglich, besondere Betreibungsbeamte zu wählen, während der Regierungsrat besondere Gerichtsschreiber wählt. Einzig die Zusammenlegung der Amtsschreibereien und Amtsschaffnereien wird dem Regierungsrat schon jetzt möglich sein, wie sie ja bereits in einer grössern Zahl von Amtsbezirken besteht.

Dadurch, dass das Volk den Gesetzesentwurf am 14. Mai 1922 verworfen hat, hat es eine Neuerung verhindert, die eine notwendige Ergänzung der erreichten Reform bildet. Man hätte annehmen können, das Volk würde dieser Neuerung um so lieber zustimmen, weil es kein Interesse daran hat, dass die Amtsstellen des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten getrennt sind.

Aus dem verneinenden Volksbeschluss und aus den Vorberatungen dazu gewinnt man den Eindruck, dass es offenbar im Volk an der Aufklärung darüber gefehlt hat, worüber eigentlich abgestimmt werden sollte. Es wäre kaum denkbar, dass das Volk verneinend entschieden hätte, wenn es sich bewusst gewesen wäre, dass nur die Stelle des Betreibungsbeamten

und des Gerichtsschreibers in Frage standen, nicht aber eine Zusammenlegung der Verrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten. Aus diesen tatsächlichen Verhältnissen zieht die Justizdirektion den Schluss, dass die vorberatenden Behörden mit der halben Lösung nicht zufrieden sein dürfen. Vielmehr ist darnach zu trachten, dass in den 19 Amtsbezirken, die der Grosse Rat durch Dekret vom 30. März 1922 als hierfür geeignet bezeichnet hat, auf 1. August 1926 die Reform vollständig durchgeführt wird, d. h. auch für diejenigen Amtsstellen, deren Zusammenlegung dem Volke bei besserer Aufklärung als eine ganz natürliche Sache erscheinen müsste. Das Mittel hierzu liegt darin, dass das Gesetz über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung neuerdings dem Grossen Rat und dann dem Volke vorgelegt wird. Dies hat die Staatswirtschaftskommission wiederholt gewünscht. Am 11. September 1922 äusserte sich der Vertreter der Staatswirtschaftskommission im Grossen Rate wie folgt: «Wir sind nun der Auffassung, dass die Vereinigung dieser beiden Stellen — Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter — offensichtlich eine durchaus leichte Sache ist und man diesen Volksentscheid nicht als endgültig ansehen sollte, sondern dass es die Pflicht des Regierungsrates und des Grossen Rates ist, diese Frage neuerdings an die Hand zu nehmen und nochmals an das Bernervolk zu appellieren. Bei etwas mehr Aufklärung über die Sache wird das Bernervolk gewiss zur Einsicht kommen, dass auch nach dieser Richtung eine Vereinfachung und Verbilligung der Bezirksverwaltung sehr wohl beschlossen werden kann.» (Tagblatt 1922, Seite 540.) Aehnlich lautete die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission im Jahre 1923. Ihr Vertreter sprach sich dahin aus: «Wir glauben, das verworfene Gesetz sollte dem Volke nochmals vorgelegt werden. Wir laden die Regierung ein, die Sache nochmals an die Hand zu nehmen und noch in dieser Legislaturperiode eine Vorlage zu bringen, und dann sollte diesmal das Volk dazu gebracht werden, auch diese Vereinfachung und Verbilligung in der Bezirksverwaltung anzunehmen.» (Tagblatt 1923, Seite 249.) Wir folgen also dieser wiederholten Einladung, wenn wir das Gesetz nochmals dem Grossen Rat als Entwurf unterbreiten.

Ueber den Inhalt des Gesetzes können wir uns kurz fassen. Art. 1 stellt fest, dass in denjenigen Amtsbezirken, wo nach dem Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, die Aufgaben des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen werden. Damit ist die Uebereinstimmung hergestellt.

Da die Funktionen des Betreibungsbeamten auf den Gerichtsschreiber übergehen, ist in den betreffenden Aemtern die Wahl von besondern Betreibungsbeamten nicht mehr erforderlich. Der vom Regierungsrat gewählte Gerichtsschreiber ist von Amtes wegen zugleich Betreibungsbeamter. Es ist das für unsere Verhältnisse eigentlich keine Neuerung, indem schon jetzt die Möglichkeit besteht, in den vom Obergericht zu bezeichnenden Bezirken beide Stellen zu vereinigen. Das kann aber gegenwärtig nur dadurch geschehen, dass das Volk den vom Regierungsrat ernannten Gerichtsschreiber auch jeweilen zum Betreibungsbeamten wählt. Aber schon im alten bernischen Vollziehungsverfahren finden wir den Gerichtsschreiber als Konkursbeamten.

Wie bei der Vereinigung der Funktionen des Regierungsrates und Gerichtspräsidenten, rechtfertigt es sich auch hier, besondere Zulagen für die geleistete Mehrarbeit auszurichten. Ist eine Person nicht fähig, die eine oder andere Stellung zu bekleiden, so kann sie die Stelle, der die vereinigten Funktionen obliegen, ebenfalls nicht bekleiden.

Art. 4 ordnet den Wohnsitz des Beamten, wenn für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt ist. Es wird bestimmt, dass er dann an einem Gerichtssitz wohnen soll. Dies ist die Folge des Art. 47 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909, der bestimmt, dass der Gerichtspräsident am Orte des Gerichtssitzes wohnen soll. Will ein Gerichtspräsident ausserhalb dieses Gerichtssitzes wohnen, so hat das Obergericht dies zu bewilligen. Ist ein Gerichtspräsident zugleich Regierungsrat, so bewilligen das Obergericht und der Regierungsrat gemeinsam die Wahl eines andern Wohnsitzes. Art. 5 beschlägt die Beerdigung des Beamten, der zugleich Gerichtspräsident und Regierungsrat ist. Art. 6 endlich enthält Uebergangsbestimmungen, wovon insbesondere Abs. 2 wichtig ist, der bestimmt, dass die gegenwärtig im Amte stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben können.

Wir halten die vorgeschlagene Neuerung für zweckmässig und als notwendige Ergänzung zu der erreichten Reform und beantragen deshalb dem Grossen Rat, das nachstehende Gesetz anzunehmen.

Bern, den 29. Oktober 1923.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 29. Oktober 1923 / 13. Februar 1924.

Gesetz

über die

Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In denjenigen Amtsbezirken, in denen gemäss Art. 45, Absatz 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

In allen übrigen Amtsbezirken wird der Betreibungsbeamte durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes oder Kreises gewählt (§ 4, Absatz 1, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891).

Art. 2. Wo eine solche Uebertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamten.

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. November 1923.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Bern, den 13. Februar 1924.

Im Namen der Kommission:

der Präsident:

E. Schürch.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu dem

Entwurf für das Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (Revision des Dekrets vom 30. März 1922).

(Februar 1924.)

Das Bernervolk hat in der Abstimmung vom 4. Dezember 1921 mit 32,371 Ja gegen 24,369 Nein der Verfassungsrevision zugestimmt, die es ermöglichen sollte, die Bezirksverwaltung zu vereinfachen. Die Revision bezweckte, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Amtsverrichtungen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters im gleichen Bezirk in einer Person vereinigt werden können. Der Grosse Rat hat diese Vereinfachung durchgeführt, indem er im Dekret vom 30. März 1922 die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freiberg, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nidersimmental, Obersimmental, Trachselwald und Wangen als diejenigen Amtsbezirke bezeichnete, in denen fortan die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sein sollten. Die Uebergangsbestimmung am Schlusse von Titel III. der Verfassung und § 3 des Dekrets vom 30. März 1922 erlaubte, die damals im Amte stehenden Regierungsstatthalter noch auf eine letzte Amtsdauer bis zum Jahre 1926 zu wählen.

Die Neuerung ist denn auch bis heute erst in den Amtsbezirken Wangen und Signau durchgeführt worden, wo der bisherige Regierungsstatthalter eine Wahl nicht mehr angenommen hat oder gestorben ist. Der vor kurzem erfolgte Tod des Regierungsstatthalters von Nidau wird dazu führen, auch dem Gerichtspräsidenten von Nidau die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters zu übertragen.

Die vorberatenden Behörden und der Grosse Rat haben sich, als sie die 19 Amtsbezirke bezeichneten, worin die Vereinfachung als möglich erachtet wurde, von dem Gedanken leiten lassen, dass einzig die Geschäftslast massgebend sein solle. Es wurden für einige Jahre vor dem Krieg, während des Krieges und

nach dem Krieg genaue Erhebungen über die Geschäftsbelastung gemacht, und dabei ergab sich, dass sich die 19 Amtsbezirke deutlich von den andern 11 Amtsbezirken abhoben. Die Behörden sagten sich damals, dass die Vereinigung in den bezeichneten Amtsbezirken möglich sein sollte, wenn nicht besondere Verhältnisse eintreten würden.

Heute liegen bestimmte Erfahrungen vor, die die Beamten in zwei Amtsbezirken gesammelt haben, die zu den mit Arbeit verhältnismässig am meisten belasteten der 19 Amtsbezirke gehören, wo die Amtsstellen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten vereinigt werden sollen, nämlich von Wangen und Signau. Diese Erfahrungen sind nach zwei Richtungen von Wert. Einmal ergaben sie die Bestätigung der von uns vertretenen Ansicht, dass sich die beiden Amtsverrichtungen grundsätzlich sehr wohl vereinigen lassen, ohne dass ein Amt oder das Publikum unter dem Umstande zu leiden hätte, dass derselbe Mann zugleich Richter und Regierungsstatthalter sei. Ein Beamter, der mit Takt und Verständnis an diese Aufgabe herantritt, läuft nicht Gefahr, mit den Anforderungen seines Doppelamtes oder mit sich selbst in ernstliche Widersprüche zu geraten. Sodann aber haben die in den beiden Amtsbezirken gemachten Erfahrungen gezeigt, dass man vielleicht doch etwas weit gegangen ist, als man von Anbeginn an 19 Aemter für die Vereinfachung bestimmte, weil in einigen der grössten unter diesen Amtsbezirken die Geschäftslast doch derart ist, dass sie, wenn die beiden Amtsstellen vereinigt sind, starke Anforderungen an die Arbeitskraft der Beamten stellt, namentlich wenn dabei besondere örtliche Verhältnisse und Gepflogenheiten in Betracht gezogen werden.

Ausser der Geschäftsbelastung muss, nach den bisher gemachten Erfahrungen, auch die Anzahl der Ge-

meinden und Burgergemeinden in einem Amtsbezirk, mit denen der Regierungsstatthalter zu verkehren hat, die topographische Lage des Amtsbezirkes und die Gewohnheit des Publikums im Verkehr mit dem Regierungsstatthalter und den andern Beamten berücksichtigt werden. Prüft man die einzelnen Amtsbezirke nach diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, dass insbesondere für die Amtsbezirke Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen die Frage aufgeworfen werden kann, ob in ihnen die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in einer Hand vereinigt bleiben sollen.

Der Amtsbezirk *Seftigen* weist deshalb eine ziemlich starke Belastung des Regierungsstatthalteramtes auf, weil er eine Wohnbevölkerung von nahezu 22,000 Einwohnern zählt, und weil die Nähe der Stadt Bern es mit sich bringt, dass in einzelnen Teilen des Amtsbezirkes ein reger und immer zunehmender Verkehr herrscht. Dazu kommt, dass der Regierungsstatthalter mit 27 Gemeinden zu verkehren hat, was naturgemäss zu gewissen Zeiten sich durch erhebliche Zunahme der Geschäfte fühlbar macht.

Im Amtsbezirk *Signau* steigt die Bevölkerungszahl auf mehr als 25,000 Einwohner. Allerdings zählt der Bezirk wenig Gemeinden, aber dafür ist er topographisch so gegliedert, dass für den Beamten, der einen Augenschein, eine Inspektion vornehmen oder eine Verhandlung leiten muss, viel Zeit verloren geht, bis er auf Ort und Stelle gelangt. Andererseits fällt in Betracht, dass der Bezirkshauptort Langnau auch der Mittelpunkt des Verkehrs ist, wohin sich die Leute häufiger begeben als auf abgelegene Amtssitze, und dass die Bevölkerung gewohnt ist, sich für Anliegen aller Art zunächst auf dem Amthaus und beim Regierungsstatthalter Rat zu holen. Diese Tatsache ist am ehesten geeignet, den Beamten mit Arbeit zu belasten und sie macht es wünschenswert, dass geprüft werde, ob hier die beiden Amtsverrichtungen vereinigt bleiben sollen.

Auch der Amtsbezirk *Trachselwald* gehört zu den volkreichsten der Bezirke, wo die Bezirksverwaltung vereinfacht werden soll. Seine Bevölkerungszahl über-

schreitet 24,000 Einwohner. Einzelne Teile des Amtsbezirkes sind nicht leicht erreichbar, indem die Verkehrsverhältnisse zu wünschen übrig lassen.

Wangen ist von den erwähnten vier Bezirken am wenigsten zahlreich an Einwohnern. Dagegen ist es einer der Amtsbezirke, wo der Regierungsstatthalter mit vielen Gemeinden, insgesamt 26, zu verkehren hat. Dazu kommen eine Reihe von Burgergemeinden, die das Gemeindegesetz der gleichen Aufsicht unterstellt wie die Einwohnergemeinden. Endlich ist im Amtsbezirk Wangen, wie in Signau, die Bevölkerung gewohnt, im Bezirkshauptort, den sie leicht erreichen kann, beim Regierungsstatthalter in allen möglichen Angelegenheiten Rat zu holen.

Diese Erwägungen führen uns dazu, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zu beantragen, das Dekret vom 30. März 1922 in dem Sinne abzuändern, dass in dessen § 1 die Amtsbezirke Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen wieder gestrichen werden. Wir möchten damit den Grundsatz aufrecht erhalten, dass vor allem die Geschäftsbelastung, also objektive Erwägungen, den Ausschlag geben sollen. Dabei dürfen aber besondere Verhältnisse mitberücksichtigt werden, wie wir dies vorstehend getan haben, die im einzelnen Falle für die Beurteilung der an den Beamten zu stellenden Anforderungen mitbestimmend sein können. Wir sind uns bewusst, dass dadurch eines der Ziele, das man sich mit der Vereinfachung der Bezirksverwaltung gesetzt hat, die Erzielung von Ersparnissen, weniger weitgehend erreicht wird, als mit dem ursprünglichen Vorschlag. Wir halten aber dafür, dass die Einschränkung verantwortet werden kann, wenn sich ergibt, dass die Ersparnisse nur auf Kosten einer zweckmässigen Verwaltung erzielt werden könnten.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, nachfolgendem Dekrets-Entwurf zuzustimmen.

Bern, den 20. Februar 1924.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Dekret

betreffend die

Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 1 des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung wird abgeändert wie folgt:

Die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters werden, unter Vorbehalt der Art. 56 und 57 der Staatsverfassung in folgenden Amtsbezirken dem Gerichtspräsidenten übertragen:

Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freiberg, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Nidersimmental, Obersimmental.

§ 2. Die §§ 2, 3 und 4 des genannten Dekretes vom 30. März 1922 bleiben in Kraft.

§ 2. Der § 56 des Dekretes betreffend die Besoldungen vom 5. April 1922 wird dahin abgeändert, dass der Amtsbezirk Trachselwald von der IV. in die III. Besoldungsklasse versetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1924.

Bern, den 14. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Im Namen der Kommission:

der Präsident

Schürch.

Entwurf des Regierungsrates
vom 1. Februar 1924.

Dekret

betreffend

Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise. (Abänderung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der § 3 des Dekretes vom 13. Februar 1922 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird abgeändert wie folgt:

1. Die Ziffer 21 erhält folgende Fassung:
« Die Gemeinden Les Breuleux, La Chaux
« und Le Peuchapatte (Amtsbez. Freibergen)
« mit Sitz in Les Breuleux. »
2. Die Ziffer 22 wird aufgehoben.

II. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1924.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(März 1924.)

1. **Zenoni, Jean**, wurde am 24. Mai 1923 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** seines Sohnes zu einer Busse von 48 Fr. verurteilt. Im Gesuche wird nicht etwa geltend gemacht, dass Zenoni die Busse nicht etwa bezahlen könne. Auch werden keine Gründe angeführt, die für einen Erlass der Busse sprechen. Die Gemeindebehörde wendet sich ganz energisch gegen einen Erlass der Busse, da Zenoni gegenüber seinem Sohne viel zu nachsichtig gewesen sei. Die Direktion des Unterrichtswesens kann das Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Stumer, Anny**, wurde am 16. Juni 1923 wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu einer Busse von 10 Fr., zu einer Extrastempelgebühr von 3 Fr. und zu den Staatskosten von 6 Fr. verurteilt. Anlässlich einer Haussuchung, die in einem Privatdetektivbureau vorgenommen wurde, fand sich auch eine Vollmacht der Gesuchstellerin vor, die nicht gestempelt war. In einem Bussennachlassgesuch macht Frau Stumer geltend, sie habe nicht gewusst, dass derartige Gesuche gestempelt sein müssen; der Aussteller der Vollmacht habe ihr nichts davon gesagt. Ferner führt sie an, dass sie in bedrängten finanziellen Verhältnissen lebe, was von den Behörden von Zürich bestätigt wird. Die Finanzdirektion erwähnt in ihrem Mithericht, dass üblicherweise derartige Vollmachten vom Vollmachtnehmer gestempelt werden; es seien in diesem Falle Billigkeitsgründe finanzieller Natur vorhanden, so dass ein Erlass der Busse beantragt wird, unter der Bedingung, dass die Extrastempelgebühr und die Kosten bezahlt werden. Dies ist bereits geschehen. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Finanzdirektion auf Erlass der Busse zu.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

3. **Michel, Mathäus**, von Bönigen, geb. 1858, wurde am 8. Juni 1923 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Michel entwendete zum Nachteil der Gemeinde Bönigen Buchenholz. Der Gesuchsteller geniesst keinen guten Leumund und hat wegen Diebstahls zwei Gefängnisstrafen von 2 und 8 Tagen erlitten; er ist auch wegen Feldfrevels mit Busse vorbestraft. Gemeinde- und Bezirksbehörden beantragen im Hinblick auf das vorgerückte Alter des Michel Erlass eines Viertels der Strafe. Aus dem nämlichen Grunde und mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen geringfügigen Fall handelt, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Strafe auf 20 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

4. **Zysset, Gottlieb Paul**, geb. 1903, von Belp, wurde am 5. April 1923 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **fahrlässiger Verursachung eines Brandes** zu einer Busse von 40 Fr. verurteilt. Am 21. Dezember 1922 begab sich Zysset mit einer brennenden Kerze, da kein anderes Licht zur Verfügung stand, in den Keller des Wohnhauses Nr. 12, Hotelgasse in Bern. Während er seine Arbeit verrichtete, fiel die Kerze, die Zysset auf den Rand einer mit Holzwolle gefüllten Kiste gestellt hatte, in diese hinein, worauf ein Brand entstand, der nur mit Hülfe der sofort alarmierten Feuerwehr gelöscht werden konnte. Für Zysset wird nun von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ein Bussennachlassgesuch eingereicht, da die Familie Zysset, die im Juni 1923 ihren Ernährer verloren hat, unterstützt werden muss. Die Unterstützung müsste um den Betrag der Busse, falls diese nicht erlassen wird, erhöht werden. Zysset hat sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Gemeinde- und Bezirksbehörden beantragen Erlass der

Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

sich an die bestehenden Vorschriften zu halten hat. Ein Strafnachlass ist daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Worni, Paul Hans**, von Schwyz, geb. 1899, wurde am 8. Juli 1923 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung** zu 70 Tagen Korrektionshaus verurteilt. Worni hat am 20. April 1922 von R. Fettwaren usw. im Gesamtbetrage von 69 Fr. 10 erhalten. Er hat zugegeben, diese Waren in Kommission empfangen zu haben und auch von R. weitere Lieferungen Fettwaren bezogen zu haben, behauptete aber, diese späteren Lieferungen nicht in Kommission sondern fest verkauft empfangen zu haben. Diese Behauptung steht allerdings dem Wortlaut des ersten Empfangsscheines gegenüber, wo am Schlusse zu lesen ist: «Weitere Lieferungen erfolgen zu den gleichen Bedingungen,» im Widerspruch. Worni hat zugestandenermassen einen Teil des Kommissionsgutes zu seinem eigenen Nutzen verwertet und den Erlös verbraucht. Die I. Strafkammer änderte das erstinstanzliche Urteil dahin ab, dass der dem Worni zugestandene bedingte Straferlass verweigert wurde und zwar mit Recht, da Worni allerdings nicht wegen Vermögensdelikten vorbestraft ist und sich in diesem Falle eines schweren Vertrauensmissbrauches schuldig gemacht hat. Von einer Begnadigung, als bedingungsloser Straferlass, kann daher nicht die Rede sein. Der Regierungsrat übernimmt daher den von der städtischen Polizeidirektion und Regierungstatthalter von Bern gestellten Abweisungsantrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Ledermann, Ernst**, von Wyssachen, geb. 1886, wurde am 24. Februar 1924 vom korrekzionellen Einzelrichter von Thun wegen **Fälschung eines Viehgesundheitscheines und Widerhandlung gegen die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen** zu 8 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse verurteilt. Ledermann kaufte am 7. November 1922 ein Kalb von Landwirt S. Dasselbe verkaufte er dann weiter. Statt einen neuen Gesundheitschein ausstellen zu lassen, übergab er dem Käufer den Schein, den er seinerzeit von Landwirt S. erhalten hatte, und änderte denselben ab, indem er vor die Zahl 7 eine 2 setzte. Ledermann ist bereits wegen Widerhandlung der Vorschriften betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche mit Busse und wegen Milchfälschung mit Gefängnis vorbestraft. Gestützt auf diese Vorstrafen sah sich der Richter veranlasst, ein strenges Urteil auszusprechen. Der Gesuchsteller scheint ein Mensch zu sein, den man mit Strenge behandeln muss, damit er endlich einmal einsieht, dass auch er

7. **Probst, Ernst Emil**, geb. 1884, von Finsterhennen, wurde am 22. August 1923 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Verleumdung** zu 5 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 20 Franken, und wegen **Beschimpfung** zu 3 Bussen von je 100 Fr. verurteilt. Er hat in einem Brief vom 20. Januar 1923 an die Vormundschaftsbehörde von Münschwiler schwere Anschuldigungen gegen Fürsprecher R. erhoben, für die er aber den Wahrheitsbeweis schuldig geblieben ist. Auf Karten, die er dem Notar F. zusandte, erhob er gegenüber demselben den Vorwurf der Pflichtvernachlässigung. Auch hier gelang es dem Probst nicht, den Beweis für seine Anschuldigungen zu erbringen. Probst ist bereits wegen Verleumdung und Beschimpfung vorbestraft; wegen liederlichen Lebenswandels musste er auch schon in eine Arbeitsanstalt versetzt werden. Er genießt keinen guten Leumund und in seiner Wohnsitzgemeinde ist er allgemein als «Ehrabschneider» bekannt. Ein Strafnachlass ist daher keineswegs am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Stöppel, Karl**, Präsident des Männerchors Kehrsatz, wurde am 20. August 1923 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen** zu einer Busse von 40 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 15 Fr. 10 verurteilt. Am 8. Juli 1923 hielt der Männerchor Kehrsatz ein Waldfest ab. Es wurde vom Verein ein Gesuch um Erteilung der notwendigen Bewilligungen u. a. auch für eine Kegelbewilligung gestellt. Infolge verschiedener Umstände gelangte der Verein erst am nachfolgenden Montag in den Besitz der Bewilligung. Nun hatte der Verein mit dem Kegeln schon um 10 Uhr begonnen, auf der Bewilligung war jedoch der Beginn gemäss der gesetzlichen Vorschriften auf 13 Uhr festgesetzt. Die Vereinsleitung machte vor dem Richter geltend, sie sei sich keiner Schuld bewusst und hätte jedenfalls, wenn die Bewilligung rechtzeitig eingelangt wäre, die Widerhandlung nicht begangen. Auch der Landjäger, der die Widerhandlung konstatiert hat, scheint nicht gewusst zu haben, dass gemäss gesetzlicher Vorschrift öffentlich Spiele um ausgesetzte Gaben an Sonntagen bis 13 Uhr verboten sind. In Anwendung von Art. 557, Ziffer 2, St. R. V. sucht das Gericht um Begnadigung des Verurteilten nach. Das Gesuch wird vom Regierungstatthalteramt ebenfalls empfohlen und eine Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. beantragt. Die Kosten sind bezahlt. Der Regierungsrat kann angesichts der Sachlage eine Herabsetzung der

Busse im Sinne des Antrages des Regierungsstatthalters ebenfalls befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

9. **Rösch, Johann**, geb. 1901, von und in Limpach, wurde wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** am 29. November 1922 vom Armenpolizeirichter von Fraubrunnen zu 14 Tagen Gefängnis und am 28. Mai 1923 von der I. Strafkammer zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. In einem von einer Klara H. und deren ausserehelichen Kinde gegen Johann Rösch angestregten Vaterschaftsprozess wurde derselbe durch Urteil des Amtsgerichts Fraubrunnen, das im wesentlichen von der I. Strafkammer des Appellationshofes bestätigt wurde, als Vater des von der Klara H. geborenen Kindes erklärt und zur Bezahlung der Kosten und von Alimenten verurteilt. Rösch kam jedoch seiner Unterhaltungspflicht in keiner Weise nach. Er erklärte vor Gericht, er wolle und könne nicht zahlen, weil er das Kind der Klara H. nicht als das seinige anerkenne und weil ihm sein Vater keinen Lohn gebe. Erst nach der oberinstanzlichen Verurteilung und Vorladung zum Strafvollzuge lenkte Vater Rösch ein. Im November 1923 wurde dann ein Vergleich abgeschlossen und Vater Rösch zahlte eine Abfindungssumme. Das Gesuch des Rösch wird von der Vormundschaftsbehörde von Limpach, die erklärt, Rösch habe ganz unter dem Einfluss seines Vaters handeln müssen, sowie vom Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen empfohlen. Da der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und die Schuld eher bei seinem Vater war, glaubt der Regierungsrat, den Erlass der Strafen beantragen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

10. **Roy, Léon**, Weinhändler, wurde am 30. August 1923 vom Polizeirichter von Münster wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat einem Wirt Wermut in einer Quantität unter 40 Liter verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Kleinverkaufspatentes zu sein. Es wird im Gesuche geltend gemacht, es habe sich bei der verkauften Ware um Wermutwein und nicht um Wermut-Liqueur gehandelt. Der Richter hat eine Expertise verlangt und den Fall in voller Kenntnis der Sachlage beurteilt. Auf das Urteil kann daher, da sich übrigens der Gesuchsteller dem Richterspruch unterzogen hat, nicht mehr zurückgekommen werden. Besondere Gründe, die für einen Erlass der Busse sprechen, liegen nicht vor, namentlich wird nicht etwa geltend gemacht, dass der Gesuchsteller nicht im Stande sei, die Busse aufzubringen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Probst, Hans**, geb. 1888, von Finsterhennen, wurde am 19. Dezember 1923 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 13. Juli 1923 begab sich Probst in die Wohnung seines Schwagers M., um, wie er behauptet, ein seiner Mutter gehörendes Körbchen zurückzuverlangen. Probst gibt zu, bei diesem Anlasse mit einem Stocke auf seinen Schwager M. losgeschlagen und ihm einen Tritt ans Bein versetzt zu haben. Probst ist wegen Diebstahls, sowie wegen Verletzung der Schamhaftigkeit vorbestraft und musste auch schon wegen Müsiggang in eine Arbeitsanstalt versetzt werden. Sein Leumund ist ein schlechter. Ein Strafnachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Soltermann, Elise**, geb. 1894, von Vechigen, wurde am 1. Mai 1923 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Am Ostersonntag nachmittag wurde bei der von der Geschwisterin geführten Wirtschaft Kegel geschoben. Zur Begründung ihres Bussennachlassgesuches führt Frau Soltermann an, dass es ihr unmöglich sei, die Busse zu bezahlen und es müsste, sofern kein Erlass erfolge, dieselbe in Gefängnis umgewandelt werden. Da sie aber Mutter mehrerer kleiner Kinder sei, sei ihre Anwesenheit zu Hause unbedingt erforderlich. Diese Angaben werden von den Gemeinde- und Bezirksbehörden bestätigt und das Gesuch daher empfohlen. Nach einem Berichte der Direktion des Innern sind sonst Klagen über die Wirtschaftsführung der Geschwisterin nicht eingelangt. Frau Soltermann betreibt gegenwärtig keine Wirtschaft mehr. Mit Rücksicht auf die im Gesuche geltend gemachten Gründe und da sonst über die Geschwisterin nichts Nachteiliges bekannt ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

13. **Senn, Emil Albert**, geb. 1886, von Winznau, wurde am 31. Oktober 1923 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung** zu 70 Tagen Korrekthaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Senn ist geständig, von D. Bilder und Rasierapparate im Werte von 244 Fr. in Kommission erhalten zu haben. In der Folge retournierte er dem D. Bilder im Werte von 89 Fr. 50. Vom Erlös der verkauften Waren lieferte Senn nur 50 Fr. ab. Den Rest erhielt D. trotz vielen Aufforderungen nie, so dass er sich schliesslich veranlasst sah, Strafanzeige einzureichen. Senn gab zu, den Erlös auf der Kommissionsware zum Teil für sich verwendet zu haben. Das Strafenregister des Senn weist einige leichte Vorstrafen wegen Unterschlagung und Betrug, sowie wegen Familienvernachlässigung und Nichtbezahlung der Militärsteuer auf. Aus diesem Grunde ist ein vollständiger Erlass der

Strafe nicht am Platze, dagegen sind Gründe vorhanden, die für eine Milderung derselben sprechen. Einmal spricht sich das Gericht in den Urteilsmotiven dahin aus, dass die Strafe im Hinblick auf die Praxis der Schwurgerichte als streng bezeichnet werden muss. Senn hat auch nachträglich die Schuld gegenüber D. getilgt. Dann hat der Gesuchsteller mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Gegenwärtig ist er die einzige Stütze seiner schwer kranken Mutter. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern stellen den Antrag, es sei in Würdigung aller Umstände die Strafe auf 12 Tage herabzusetzen. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 12 Tage.

14. **Römer**, Karl Martin, von Stüsslingen, geb. 1887, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. April 1920 von der Assisenkammer wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls** zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Römer drang am 9. Februar 1920 in das Haus des Landwirt F. in Seedorf ein, sprengte im Wohnzimmer mit einer Axt eine Kommode auf und entwendete daraus 400 Fr.; einige Tage später begab er sich während der Nacht in den unverschlossenen Keller des Fuhrhalter B. und stahl dort eine Flasche Kirschwasser und Aepfel. Kurz vorher hatte Römer einen einfachen Diebstahl an einem Buch, einem ledernen Etui, einer topographischen Karte und einigen Schlüsseln begangen. Römer ist wegen Diebstahls schon 6 Mal vorbestraft, worunter 3 Mal schwer. Von einem Strafnachlass kann im Hinblick auf diese schweren Vorstrafen nicht die Rede sein, weshalb der Regierungsrat Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15 u. 16. **Burger**, Adolf, von Laufen, geb. 1899, und **Schnell**, Linus, von Röschenz, geb. 1899, wurden am 8. Oktober 1923 vom korrekzionellen Gericht von Laufen wegen **qualifizierten Diebstahls**, ersterer zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, letzterer zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie sind geständig, in der Nacht vom 22./23. Juli 1923 im Gebäude des Konsumvereins Laufen eingedrungen zu sein und daselbst mehrere Schlüssel und 5 Flaschen Wein entwendet zu haben. Die Berichte über Schnell, der wegen Diebstahls vorbestraft ist, lauten ungünstig, so dass für ihn ein Strafnachlass nicht in Frage kommt. Für Burger glaubt die Gemeindebehörde einen teilweisen Nachlass empfehlen zu können, da bis vor kurzem über ihn keine Klagen eingelangt seien und er infolge Umgang mit schlechten Kameraden auf Abwege gekommen sei. Das Regierungsstatthalteramt dagegen kann das Gesuch nicht befürworten, da Burger sich dem Trunke ergibt und

seiner Familie schon viel Sorgen gemacht habe, Ersparnisse, die ihm von der Fabrik angelegt worden seien, habe er leichtsinnig verbraucht. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch in diesem Falle ein Strafnachlass nicht am Platze sei und beantragt Abweisung des von Burger und Schnell gemeinschaftlich eingereichten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Wydler**, Hermann, geb. 1893, von Albisrieden, wurde am 2. März 1923 von der I. Strafkammer wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Wydler hat im April 1921 von der Firma P. einen Provisionsvorschuss von 1000 Fr. erhalten. In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge hatte sich Wydler verpflichtet, so lange keine Verwertung seiner Patente ohne Einwilligung der Firma P. vorzunehmen, als er entweder die ihm vertraglich zugesicherte Provision verdient habe, oder der Minderbetrag zwischen Provisionsansprüchen und den bezogenen Vorschüssen zurückbezahlt sei. Diese Patente bedeuteten für die Firma P. eine Sicherheit, ohne welche sie dem Wydler wohl kaum in jenem Masse Kredit gewährt hätte. Wydler hat nun entgegen der getroffenen Abmachung, ohne der Firma P. davon Mitteilung zu machen, seine Patentansprüche verpfändet, die ihm vertraglich zugesicherten Zahlungen gleichwohl bezogen, die Firma P. im Glauben lassend, die Sicherheit bestehe noch. In einem Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, dass Wydler, als er die betrügerische Handlung beging, sich in einer Zwangslage befunden habe und dass er jetzt, wo er nach jahrelanger Mühe und Arbeit seine Erfindung endlich verwerten könne, nicht durch Verbüssung einer längern Freiheitsstrafe seiner Arbeit entzogen werden sollte. Nun spricht aber gegen ein Erlass der Strafe der Umstand, dass der Gesuchsteller bereits im Jahre 1919 wegen Unterschlagung zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt wurde und eine Herabsetzung derselben ist, nachdem das Gericht bereits die Umwandlung der Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft vorgenommen, nicht am Platze. Der Regierungsrat übernimmt daher den von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt von Bern gestellten Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Lüthi**, Ernst, von Ausserbirrmoos, geb. 1898, wurde am 27. April 1920 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Lüthi hatte mit der damals 15 Jahre alten Elise Sch. geschlechtlichen Umgang. Das Gericht glaubte, demselben den bedingten Straferlass nicht zubilligen zu können, wollte aber einen teilweisen Erlass der Strafe empfehlen. Das Regierungsstatthalteramt von Signau, das den

Strafvollzug anzuordnen hatte, zeigte Lüthi gegenüber grosses Entgegenkommen und gewährte ihm Strafaufschub, so dass heute das Urteil immer noch nicht vollzogen ist. Lüthi hat inzwischen alles getan, um seinen Fehler, soweit überhaupt möglich, wieder gut zu machen. Er hat das von der Elise Sch. geborene Kind anerkannt und hat auch seither die gegenüber dem Kinde übernommenen finanziellen Verpflichtungen pünktlich geleistet. Das Gesuch wird daher von der Gemeindebehörde, vom Regierungstatthalteramt und von den Mitgliedern des Amtsgerichts, die bei der Ausfällung des Urteils mitgewirkt haben, empfohlen. Sicher ist, dass Lüthi die Strafe, nachdem bald vier Jahre seit der Verurteilung verlossen sind, heute ganz ungleich schwerer empfinden würde, als wenn er sie sofort angetreten hätte. Da sich der Gesuchsteller seither gut gehalten hat, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19. **Monbaron**, Louis Emil, geb. 1879, von Ober-Tramlingen, wurde am 9. November 1923 vom korrektionalen Einzelrichter von Biel wegen **Wirtshausverbotübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Urteil des Polizeirichters von Biel vom 24. Mai 1918 wurde dem Monbaron wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch der Wirtschaften für so lange verboten, als eine Bezahlung der Steuern nicht erfolgt sei. Monbaron hielt sich jedoch nicht an das Verbot. Der Gesuchsteller hat bereits wegen der nämlichen Uebertretung eine Gefängnisstrafe erlitten und führt laut Polizeibericht einen liederlichen Lebenswandel. Das Gesuch wird weder von der Gemeindebehörde noch vom Regierungstatthalter von Biel empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Jung**, Rudolf, Kammersänger, wurde am 5. November 1923 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu zwei Bussen von 22 Fr. und 10 Fr. verurteilt. Jung fuhr am 22. Oktober 1921 mit dem Auto Nr. 2069 C. mit einer Geschwindigkeit von 44 km durch Moosseedorf. Eine Fahr- und Verkehrsbewilligung besass er nicht. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich ersucht nun für Jung mit Rücksicht auf das weite Zurückliegen des Falles, sowie die durch Arbeitslosigkeit verursachte materielle und seelische Notlage des Künstlers um Erlass der beiden Bussen.

Nun hat sich aber Jung gleich zweier Widerhandlungen schuldig gemacht. Einmal hat er, ohne im Besitze der erforderlichen Fahrbewilligung zu sein, ein Automobil gesteruert und hat bei dieser Fahrt die zulässige Geschwindigkeit wesentlich überschritten. Rücksichtslose Autofahrer verdienen kein Entgegen-

kommen, namentlich dann nicht, wenn sie nicht einmal im Besitze einer Fahrbewilligung sind. Der Regierungsrat kann einen Straferlass nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Lässer**, Otto, Führer eines Gesellschaftswagens der Automobilgesellschaft Aarburg-Zofingen-Brittinau, wurde am 13. August 1923 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften für die Frutigen-Adelboden-Staatsstrasse** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Lässer fuhr Sonntag, den 22. Juli 1923 mit einem Omnibus der genannten Gesellschaft nach Adelboden, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein. Im Gesuche wird von der Gesellschaft geltend gemacht, es sei ihr nicht bekannt gewesen, dass eine solche Bewilligung erforderlich gewesen sei. Nun muss aber von dieser Gesellschaft verlangt werden, dass sie sich, bevor sie derartige Transporte übernimmt, bei den massgebenden Behörden erkundigt. Lässer ist zudem wegen Autovergehen bereits zweimal vorbestraft. Der Regierungsrat übernimmt daher den Abweisungsantrag des Regierungstatthalters.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Bachmann**, Ernst, geb. 1901, von Buchholterberg, wurde am 2. Mai 1922 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu vier Bussen von 30 Fr., 20 Fr., 10 Fr. und 10 Fr., total 70 Fr., verurteilt. Bachmann fuhr in der Nacht vom 15./16. April 1922 mit dem Motorrad des St. im Breitenrain ohne Licht und mit einer Schnelligkeit von wenigstens 40 km in der Stunde herum. Obwohl ihm die anzeigenden Polizisten durch Hochhalten der Arme das Zeichen zum Anhalten gaben, fuhr er an ihnen vorbei. Bachmann war weder im Besitze einer Verkehrs-, noch einer Fahrbewilligung. An die vier Bussen hat er bis heute 30 Fr. abbezahlt. Sein Vater ersucht nun für ihn um Erlass des restanzlichen Bussenbetrages. Vater Bachmann begründet das Gesuch damit, dass sein Sohn in den letzten Jahren meistens arbeitslos gewesen sei und sich jetzt im Auslande aufhalte, wo er gerade genug für seinen Lebensunterhalt verdiene. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern beantragen, den noch nicht bezahlten Bussenbetrag von 40 Fr. auf 20 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat kann sich jedoch diesem Antrage nicht anschliessen, da Bachmann in überaus leichtsinniger Weise den Verkehr gefährdet und in ganz grober Art den bezüglichlichen Vorschriften zuwidergehandelt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Oser**, Fridolin, geb. 1903, von Brislach, wurde am 16. August 1923 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **Hausfriedensbruchs und Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Oser gibt zu, mit Schnell in der Nacht vom 22./23. Juli 1923 widerrechtlich in die Küche des F. eingedrungen zu sein und dort Esswaren entwendet zu haben. Nach ihrer Darstellung drangen sie nicht in diebischer Absicht ein, sondern in der Meinung, sie könnten sich dort einen schwarzen Kaffee machen lassen und erst als sie in der Küche waren und dort Esswaren voranden, fassten sie den Vorsatz zum Diebstahl. Das Gesuch kann von der Gemeindebehörde nicht befürwortet werden, da Oser einen liederlichen Lebenswandel führt und das Regierungsstatthalteramt Laufen beantragt Abweisung, weil Oser seither wegen Miss-handlung, Skandals und Messerzucken neuerdings mit dem Strafrichter in Berührung kam. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Caprara**, J., Weinhändler in Grenchen, wurde am 4. Oktober 1923 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Caprara hat einem Wirt in Cornol 10 Liter Kirsch verkauft, war aber nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinhandel. In seinem Bussennachlassgesuch macht er geltend, er habe nicht in böser Absicht gehandelt, man möchte ihm daher die Busse erlassen oder dieselbe doch auf das Minimum herabsetzen. Nun hat aber der Richter bereits das Bussenminimum in Anwendung gebracht. Der Regierungsrat hat es bis jetzt in derartigen Fällen immer abgelehnt, einen Erlass oder eine Herabsetzung der Busse zu beantragen, da von einem ausserhalb des Kantons wohnenden Spirituosenhändler, der Waren nach unserem Kanton verkaufen will, verlangt werden darf, dass er sich bei den zuständigen Amtsstellen nach den bestehenden Vorschriften über den Handel mit geistigen Getränken erkundigt. Der Gesuchsteller behauptet nicht etwa, dass ihm die Bezahlung der Busse nicht möglich sei. Ein Grund für den Erlass oder die Herabsetzung der Busse liegt demnach nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Nyffeler**, Gottfried, wurde am 18. Oktober und 22. November 1923 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter Ida zu zwei Bussen von 12 Fr. und 24 Fr. verurteilt. Wegen Schulunfleiss dieses Mädchens ist er bereits vorbestraft und es sind seither neuerdings Anzeigen von der Schulkommission gegen Nyffeler eingereicht worden. Derselbe scheint sich um die Vorschriften wenig zu kümmern. Das Gesuch kann daher von der Unter-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

richts-direktion nicht empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Hirter**, Christian, geb. 1859, von Mühlethurnen, wurde am 24. November 1922 vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen wegen **Hausfriedensbruch und Widersetzlichkeit** zu 10 und am 2. Februar 1923 vom nämlichen Richter wegen **Hausfriedensbruch** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Infolge der zweiten Verurteilung wurde der dem Hirter anlässlich der ersten Verurteilung gewährte bedingte Straferlass widerrufen. Durch Entscheid vom 22. April 1922 des Gerichtspräsidenten von Konolfingen war Hirter verurteilt worden, das Haus der Witwe Schenk zu verlassen. Da Hirter sich nicht freiwillig fügte, musste die Vollstreckung des richterlichen Urteils verlangt werden. Unmittelbar vor seiner gewaltsamen Entfernung verliess Hirter das Haus, kehrte aber einige Wochen später dorthin zurück. Schliesslich musste er gewaltsam aus dem Hause geschafft werden. Trotz der Verurteilung im November 1922 hielt sich Hirter auch weiterhin im Hause der Frau Witwe Schenk auf. So kam es neuerdings zur Anzeige, Verurteilung und Widerruf des bedingten Straferlasses.

Im Strafnachlassgesuch wird angeführt, die gegen Hirter getroffene Massnahme sei nicht am Platze gewesen und ganz verfehlt müsste die Verbüssung der Strafe jetzt wirken, wo dem Gesuchsteller, was ihm früher willkürlich verboten werden konnte, nicht mehr verboten werden kann. Die Sache verhält sich nämlich so: Hirter hielt sich seit Jahren, — allerdings mit Unterbrechungen — im Hause seiner Tante, Wwe. Schenk, auf und heiratete im Jahre 1921 deren älteste Tochter. Frau Wwe. Schenk war — sie ist inzwischen verstorben — bevormundet und deren Vormund hatte auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde von Brenzikofen beim Richter verlangt, dass Hirter verurteilt werde, das Haus der Wwe. Schenk zu verlassen, weil seine Anwesenheit nicht zum Nutzen und Vorteil der Familie Schenk war. Als die Wwe. Schenk starb, wurde die Frau des Hirter Miteigentümerin des Hauses und es ist klar, dass das Verbot seither nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Ferner wird im Gesuche darauf hingewiesen, dass Hirter nun 65 Jahre alt sei und es für einen so alten Mann allzu hart wäre, wenn er, der nicht vorbestraft ist, jetzt noch eine Gefängnisstrafe absitzen müsste. Die Gemeindebehörde nimmt ganz energisch Stellung gegen die im Gesuche gemachten Ausführungen und erklärt, dasselbe nicht empfehlen zu können. Der Regierungsstatthalter findet, dass sich ein teilweiser Erlass der Strafen, namentlich im Hinblick auf die inzwischen durch den erfolgten Tod der Wwe. Schenk eingetretenen veränderten Verhältnisse, rechtfertigen lasse. Der Regierungsrat kann sich dieser Auffassung anschliessen. Zu Gunsten des Gesuchstellers spricht einmal der Umstand, dass er nicht vorbestraft ist, dann sein hohes Alter und schliesslich die eigenartigen Umstände des Falles, die seine Widersetzlichkeit in einem etwas milderen Lichte erscheinen lassen. Ein vollständiger

Straferlass ist aber deshalb nicht am Platze, weil Hirter das zu Recht bestehende richterliche Verbot missachtet und wiederholt gegen dasselbe verstossen hat. Dem Gesuchsteller darf immerhin so weit entgegengekommen werden, dass die beiden Strafen auf 2 Tage Gefängnis reduziert werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Strafen auf 2 Tage.

27. **Streit** geb. Gfeller Anna, von Englisberg, geb. 1870, wurde am 23. Februar 1923 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Skandals und Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 30 Fr., und am 22. Juni 1923 von der I. Strafkammer wegen

Ehrverletzung zu zwei Bussen von je 30 Fr. verurteilt. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern lebt die Gesuchstellerin in misslichen finanziellen Verhältnissen und es sei ihr jedenfalls nicht möglich, die Bussen zu bezahlen, ohne sich und ihre Familie in den notwendigsten Lebensbedürfnissen einzuschränken, so dass die Bussen eventuell in Gefängnis umgewandelt werden müssten. Die genannte Gemeindebehörde und der Regierungstatthalter von Bern beantragen, gestützt auf die ökonomischen Verhältnisse der Gesuchstellerin, Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 45 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag. Ein vollständiger Bussennachlass ist deshalb nicht am Platze, weil Frau Streit bereits mit Bussen wegen Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften und Tätlichkeiten bestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 45 Fr.



Gesetz

über die

Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In denjenigen Amtsbezirken, in denen gemäss Art. 45, Absatz 2, der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen sind, werden die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers vereinigt.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser beiden Amtsstellen auch für andere Amtsbezirke beschliessen, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann.

Wo dem Gerichtsschreiber die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten übertragen werden, wird der Gerichtsschreiber durch das Volk gewählt.

Art. 2. Wo eine solche Uebertragung stattfindet, werden Besoldungszulagen ausgerichtet, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 3. Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamten.

Art. 4. Ist für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so soll er am Ort des Gerichtssitzes eines der Amtsbezirke wohnen.

Der Gerichtspräsident, dem die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters übertragen sind, wohnt am Ort des Gerichtssitzes.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates, 1924.

... des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen.

In den unter die Vereinigung fallenden Amtsbezirken wird der Gerichtsschreiber durch die stimmberechtigten Bürger des Bezirkes gewählt. Der Wahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht, das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten.

Art. 5. Die Gerichtspräsidenten, denen zugleich die Funktionen des Regierungsstatthalters obliegen, werden vom Regierungsrat beeidigt.

Art. 6. Durch dieses Gesetz wird § 4, Abs. 2 und 3, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, aufgehoben.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Betreibungsbeamten, deren Stellen infolge dieses Gesetzes aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 21. März 1924.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Wird vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer die Stelle eines Betreibungs- und Konkursbeamten in einem der unter die Vereinigung fallenden Bezirke frei, so werden für den Rest der Periode die Verrichtungen dieses Amtes dem im Amt stehenden Gerichtsschreiber übertragen.

Bern, den 29. April 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Gesetzes über die Fischerei.

(April 1924.)

Das Bedürfnis nach einem neuen, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragendes Fischereigesetz machte sich im Kanton Bern bereits vor dem Weltkriege geltend. Im Jahre 1915 wurde im Grossen Rate auf dem Wege der Motion dem Wunsch nach einer neuen Fischereigesetzgebung Ausdruck verliehen. Im Jahre 1917 stellte sodann der kantonale Fischereiverein an die Behörden das Gesuch um beförderliche Revision der in Kraft stehenden Bestimmungen über das Fischereiwesen. Die unruhigen Zeitläufe aber, sowie die Ueberlastung der vorbereitenden und gesetzgebenden Behörden waren einer beförderlichen Neuregelung der Materie hinderlich. Das heute geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 1833. Seither haben sich jedoch die Verhältnisse im Fischereiwesen in so durchgreifender Weise geändert, dass das Gesetz den heutigen Ansprüchen an eine Fischereigesetzgebung nicht mehr zu genügen vermag. So war der damalige Gesetzgeber nicht in der Lage, den heutigen Stauwehranlagen und Gewässerkorrekturen mit ihren Einwirkungen auf die Lebensbedingungen der Fische Rechnung zu tragen, ebenso wenig den Verunreinigungen der Gewässer durch gewerbliche und industrielle Anlagen. Ferner ist zu bemerken, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes von 1833 im Widerspruch stehen mit dem Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom Jahre 1888.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Fischereiwesen im Kanton Bern finden wir in einer Fischereiverordnung für den Bielersee aus dem Jahre 1391. Gemeinsame Verordnungen erliessen im Jahre 1470 die Städte Biel, Neuenstadt, Landeron, Erlach und Ligerz. 1487 brachte dann Bern die Gerichtsbar-

keit über den ganzen See an sich. Eine eigentliche Fischereigesetzgebung setzte aber erst im 19. Jahrhundert ein.

Wenn der heutige kantonale Gesetzgeber an die Schaffung eines Fischereigesetzes geht, so kann er dies nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung tun. Der Bund leitet sein Recht, über die Fischerei Rechtsätze aufzustellen aus dem Art. 25 Bundesverfassung von 1874, her, lautend: «Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.»

Dem Bunde steht damit nur zu, über die Ausübung der Fischerei, nicht aber über das Fischereirecht selber, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Letzteres ist Sache der kantonalen Gesetzgebung. In formeller Hinsicht hat der kantonale Gesetzgeber somit zunächst die Aufgabe, die kantonale Fischereigesetzgebung mit den eidgenössischen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen. Des weitern möchte sodann der vorliegende Entwurf die längst gewünschte Einheit und Klarheit in die vielgestaltige und lückenhafte bernische Fischereigesetzgebung bringen, er möchte den Behörden die Mittel in die Hand geben, den Fischbestand unserer Gewässer zu heben und eine geordnete Fischereiaufsicht ermöglichen. Für die Regelung des Fischereirechtes waren in höherem Masse fischereiwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erwägungen wegleitend, als dies im alten Gesetz der Fall war.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ist folgendes zu sagen:

I. Die Regalität.

Das Gesetz stellt in seinem Art. 1 den Grundsatz auf, dass die Fischerei im Kanton Bern Staatsregal sei, soweit nicht die Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Im Fischereigesetz von 1833 war die Natur und die Zugehörigkeit der Fischereirechte nur in ungenügender Weise geordnet. So bestanden Fischereirechte, die als Allgemeinut im Besitze des Staates betrachtet wurden, Privatrechte, die zum Teil im Besitze des Staates waren und nicht zuletzt Fischereirechte, über welche, infolge der bestehenden Rechtsunsicherheit, von keiner Seite verfügt wurde und die infolgedessen unbewirtschaftet blieben. Dieser Mangel an einer präzisen Rechtsordnung im Fischereiwesen machte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch noch in der Weise geltend, dass eine Anzahl Fischereirechte, die dem Staate gehörten, veräussert wurden.

Das Recht der Fischerei steht somit nach dem Entwurf grundsätzlich dem Staate zu. Das Recht des Staates reicht jedoch nur so weit, als ihm nicht Rechte von Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen entgegenstehen.

II. Die Erteilung der Fischereiberechtigung.

Die Ausübung des Fischereiregals durch den Staat geschieht nun in folgender Weise:

1. Zunächst ist der Staat berechtigt zur Ausgabe von Fischereipatenten, sei es zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Briener-, Thuner- und Bielersee, oder zur Ausübung der Angel- oder Blattfischerei auf den Seen und an den grössern fliessenden Gewässern. Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt gegen eine Gebühr von 10 Fr. zum Fischen mit der Rute in den in Art. 8 genannten Seen und Gewässern. Für jede andere Art des Fisches mit der Angel oder für die Angelfischerei in andern Gewässern werden Spezialpatente ausgegeben, so für das Fischen mit der Schleppschur, der Setzangelschur, dem Schäubli, dem Blatt. — In der Lösung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelfischereipatent inbegriffen. Das Fischen mit der Angelrute an den Ufern des Briener-, Thuner- und Bielersees untersteht keiner Gebühr. Die Mannigfaltigkeit der Fischereiverhältnisse auf den drei eben erwähnten Seen macht es im besondern wünschenswert, die nähere Regelung der Netz- und Garnfischerei auf diesen Seen durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Patente zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen sollen nur an Personen verabfolgt werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Mit der Erteilung der Angel- oder Blattfischerei-Patente sind die Regierungsstatthalter beauftragt. Im Verweigerungsfalle kann innert 14 Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Wer seit dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zwei Mal wegen Uebertretung der Fischereigesetzgebung bestraft worden ist, verwirkt dadurch das Recht auf ein Fischereipatent für eine Dauer von 3 Jahren. Ferner ist die Möglichkeit geschaffen, dass dem Steuer- und Bussenschuldner des Staates oder der Gemeinden das Patent in besonderen Fällen verweigert werden kann. Die Ausübung der Fischerei durch den Staat kann auch auf dem Wege der Verpachtung geschehen. Pachtsache ist gemäss

Art. 11 des Entwurfes das Recht zur Ausübung der Netz-, Garn- und Reusenfischerei in den fliessenden Gewässern und den in Art. 5 nicht genannten Seen. Die Verpachtung geschieht auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung. Der Entwurf geht somit in dem Recht der gebührenfreien Fischerei nicht so weit, wie das Gesetz von 1833; da jedoch die Erträgnisse aus dem Fischereiregal zur Hälfte wieder zur Hebung des Fischbestandes benutzt werden, ist diese Regelung ebenso sehr im Interesse der Fischer, wie des Staates.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 25 der Bundesverfassung überlässt es ausschliesslich den Kantonen, über das Fischereirecht Bestimmungen aufzustellen; über die Fischereipolizei ist jedoch in erster Linie der Bund kompetent, Normen zu erlassen. Die bundesrechtlichen Vorschriften auszuführen, ist Sache des Regierungsrates; so hat er im Rahmen der Bundesgesetzgebung anzuordnen, was die Schonung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Der Fischereiberechtigte ist gemäss Art. 16 des Entwurfes befugt, zur Ausübung des Fischfangs die Ufer der Gewässer, sowie das Flussbett zu betreten. Der Fischereiberechtigte hat dabei aber jede Schädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden; er ist für den Schaden, den er verursacht, dem Grundeigentümer schadenersatzpflichtig. Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kautionsleistung zu leisten. Kleinere Gewässer, die durch Kulturland fliessen, sind zudem in der Regel nur pachtweise an Einzelpersonen zu vergeben. Ueberhaupt sind im Gesetz gegenüber dem hergebrachten Zustand verschiedene Bestimmungen aufgenommen worden, die dem Schutze des Grundbesitzes in vermehrtem Masse Rechnung tragen.

Die Bestimmungen über den Schutz der Fischerei sind in folgender Weise ausgebaut worden. An den Sonntagen ist die Netzfischerei in den fliessenden Gewässern verboten, auf den Seen jedoch allein die Zuggarn- und Stellgarnfischerei. Ferner ist das Angelfischen während der in Art. 18 angegebenen Nachtstunden verboten. Wie aus Art. 18 ersichtlich ist, nimmt das Verbot auf die verschiedenen Jahreszeiten Rücksicht. Was die Aufzucht von Fischen anbelangt, so greift auch hier der Staat fördernd ein, indem er die Beschaffung des notwendigen Brutmaterials unterstützt (Art. 20), und indem er die Ausübung der Laichfischerei besondern Bestimmungen und einer besondern Kontrolle unterstellt. Von grosser Bedeutung ist auch der Art. 22, er handelt vorerst über den Schutz der Fischerei gegen Konzessionäre am Wasserlauf. Sicherlich ist das Interesse, das die Volkswirtschaft an der Wasserkraft besitzt, grösser als das Interesse an der Fischerei. Aber dennoch verdient die Fischerei durch die genannten Unternehmungen berücksichtigt zu werden. Es geschieht dies dadurch, dass die Konzessionäre durch das Gesetz verpflichtet werden, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen. Unter diesen Massnahmen ist gewöhnlich zu verstehen, dass die Wasserwerke den Fischzug ermöglichen, was man bisher durch Fischtreppe zu erreichen suchte, oder dass die Wasserwerke verpflichtet werden, die künstliche Fischzucht zu unterstützen, um den Ausfall wett

zu machen, den sie verursachen. Wenn der Art. 22 des Entwurfs im weitem den Fabriken, sowie den öffentlichen und privaten Gemeinwesen und Anstalten die Pflicht auferlegt, Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass Fischereigewässer durch Abgänge verunreinigt werden, so liegt hierin ein Gegenstück zu Art. 21 des eidgenössischen Fischereigesetzes, der den mit Strafe bedroht, der Fischereigewässer mit Abfallstoffen verunreinigt. Der Art. 22 des Entwurfs will vorbeugend wirken und Verunreinigungen der Gewässer und Schädigungen des Fischbestandes zu vermeiden suchen. Endlich sucht der Art. 22 einen Ausgleich zwischen den Interessen der Meliorations- und Korrekationsanlagen und der Fischerei. Viele der schönsten Fischgewässer werden durch Kanalisierungen als Fischgewässer entwertet, indem die Fische in den glatten Steinböschungen keinen Unterschlupf und keine Laichstellen und keine Nahrung mehr finden. Durch Anbringen von Refugien sowie durch andere Schutzmassnahmen kann jedoch diesen Uebelständen gesteuert werden. Wo dies tunlich ist, und es die betreffende Unternehmung nicht allzu sehr verteuert, sollen die Bedürfnisse der Fischerei berücksichtigt werden. Die Forstdirektion wird dafür besorgt sein, dass die entsprechenden Massnahmen getroffen werden. Der Hebung und Förderung der Fischerei soll auch die Fischfangstatistik dienen. Sie soll über die Ergebnisse der Bewirtschaftung eines Fischgewässers Auskunft geben und damit die nötigen Grundlagen für die Ergreifung der notwendigen Massnahmen schaffen. Den Abschnitt beschliesst die Bestimmung betreffend die Verwendung der Ertragnisse. Grundsätzlich sollen die Ertragnisse aus der Fischerei zum Teil wieder der Fischerei zukommen. Der Entwurf schlägt deshalb in Art. 24 vor, mindestens 50% für die Fischereiaufsicht und die Hebung und Förderung der Fischerei, sowie 10% für den Rückkauf vom Staate veräussertes Fischereirechte zu verwenden. Die vorgeschlagene Lösung nimmt sowohl auf die Interessen des Staates, wie der Fischerei die gebührende Rücksicht.

IV. Aufsicht.

Die Organisation der Fischerei und der Fischereiaufsicht überlässt das Bundesrecht stillschweigend den Kantonen. Diese Lösung entspricht nicht nur dem Grundsatz der Regalität, die den Kantonen überlassen bleibt, sondern auch der Erwägung, dass sich der Bund in das öffentliche Recht der Kantone, in ihre Organisation nicht einmischen kann. Das Bundesgesetz macht eine einzige Ausnahme, indem es in Art. 25 die Kantone beauftragt, zur Ueberwachung der wichtigsten Fischereigewässer allein oder gemeinschaftlich mit andern Kantonen sachverständige Fischereiaufseher anzustellen. Hieran ist der Kanton gebunden, im übrigen kann er die Aufsicht frei gestalten. Die Oberaufsicht über die gesamte Fischerei ist dem Regierungsrat übertragen; unmittelbar ausgeübt wird sie durch die Forstdirektion, sowie die Fischereiaufseher und die weitem Polizeiorgane.

Zur Durchführung der Aufsicht wird das ganze Kantonsgebiet wie bisher, in Fischereiaufsichtskreise eingeteilt; für jeden Fischereiaufsichtskreis ist ein Fischereiaufseher vorgesehen. Dieser Fischereiaufseher ist das eigentliche technische Organ, dem die Ueberwachung der Fischerei obliegt. Mit Absicht spricht sich der Entwurf über die Organisation nicht weiter aus. Die Organi-

sation muss beweglich sein und sich rasch den Verhältnissen anpassen können. Als Angestellte des Staates mit selbständigen Aufgaben sind die Fischereiaufseher zu beedigen. Sie haben bei der Erforschung strafbarer Handlungen die nämliche Stellung, wie die Organe der gerichtlichen Polizei.

Als neues Organ führt der Entwurf die *Fischereikommission* ein (Art. 29). Er folgt damit dem Beispiel anderer kantonaler Gesetze (Zürich, Tessin). Die Befugnisse der Kommission werden in genereller Weise abgegrenzt. Sie hat die wichtigen, die Fischerei betreffenden Fragen zu beraten und zu begutachten. Förmliche Entscheidungen zu treffen, hat die Fischereikommission keine Befugnis. Sie soll aus 9 Mitgliedern bestehen; den Vorsitz führt der Forstdirektor von Amtes wegen. Bei der Bestellung sind die verschiedenen Landesteile und Fischereigebiete angemessen zu berücksichtigen.

V. Private Fischereirechte.

Das an sich einheitliche Fischereirecht des Staates Bern an sämtlichen Gewässern ist zersplittert; nicht nur haben sich durch unvordenklichen Besitz private Fischereirechte erhalten, sondern der Staat hat selbst neue dadurch begründet, dass er einzelne Fischereigerechtigkeiten an Private veräussert hat. Ein Fischereigesetz muss, soll es vollständig sein, auch für diese privaten Fischereirechte eine Grundlage schaffen. Die Ausgestaltung von Rechten und Pflichten äusserte sich bisher so, dass der Fischereiberechtigte im Grundbuch ein selbständiges dingliches Recht eintragen liess. Dafür wurde ihm ein besonderes Grundbuchblatt errichtet. Diese Lösung war da angängig, wo das Bachbett ausgemessen war. Wenn aber das Bachbett nicht als selbständiges Grundstück galt, so musste das Fischereirecht auf der ganzen Länge, auf die es sich erstreckt, als Dienstbarkeit auf die anstossenden Grundstücke aufgetragen werden. Diese Auftragung verursachte zunächst einen Arbeitsaufwand, der mit dem Wert der Dienstbarkeit in keinem Verhältnis stand; sodann fand sie den Widerstand der Grundeigentümer, die ihre Grundstücke selbstverständlich gerne von Lasten und Dienstbarkeiten freihalten. Die Dienstbarkeit bezieht sich eben rechtlich auf das ganze Grundstück und ist geeignet, den Verkehrswert des Grundstückes herabzusetzen.

Der Abschnitt über die privaten Fischereirechte bezieht sich auf alle privaten Fischereirechte, gleichgültig, wie sie erworben wurden. Zu den privaten Fischereirechten gehören jedoch nicht diejenigen Rechte, die im Jahre 1866 untergingen; sodann auch nicht mehr die Rechte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Gesetzes über den Loskauf und die Bereinigung der Fischenzen in das Eigentum des Staates übergeführt werden.

Der Erwerb eines Fischereirechtes geschieht durch schriftlichen Fischenzen-Vertrag. Dieser Vertrag bedarf zur Rechtskraft Dritten gegenüber der Eintragung in ein amtlich geführtes Verschreibungsprotokoll. So ist jedermann in der Lage, sich über die auf einem Gewässer haftenden privaten Fischereirechte zu orientieren. Durch Eintragung in das Verschreibungsprotokoll wird das Fischereirecht in einer Weise verselbständigt, dass es am Rechtsverkehr teilnehmen kann (Art. 33). Ein der Fischrechtverpfändung analoges

Institut haben wir überdies schon in der Viehverpfändung. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Ausführung dieser Bestimmung regeln.

Die folgenden Artikel des Abschnittes handeln über den *Rückkauf von Fischereirechten durch den Staat*. Besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte der Staat eine Anzahl von Fischereiberechtigungen an Private veräussert. Verkauft wurden nicht nur sämtliche dem Staate zustehenden Bachfischenzen, sondern auch Fischereirechte an grössern Gewässern, wie der Sorne, Birs, Zulg, Lützel, der Rothachen, Trame, der alten Aare und der Gürbe. Es handelt sich somit darum, dem Staate die gesetzliche Grundlage zu geben, solche Rechte wieder zurückzukaufen (Art. 34).

Der Art. 36 handelt vom gemeinschaftlichen Loskauf durch die Anstösser. Das Loskaufgesetz von 1865 verpflichtet die Anstösser der betreffenden Gewässer, sich für die Durchführung des Loskaufes gemeindebezirksweise zu vereinigen. Zerfällt nun in der Folge die Loskaufgemeinschaft, so ist die Bewirtschaftung des Gewässers nicht mehr möglich. Es muss infolgedessen im Interesse der allgemeinen Bewirtschaftung verlangt werden, dass die Loskaufgemeinschaften auch nach erfolgtem Loskauf weiter bestehen müssen.

Wie aus dieser Regelung der Privatfischrechte hervorgeht, bedürfen diese Fischereirechte zur rechtlichen Wirksamkeit keinerlei Auftragung im Grundbuch.

VI. Strafbestimmungen.

Bei der Umschreibung der strafbaren Tatbestände war die Frage zu prüfen, ob einzelne Tatbestände genauer zu umschreiben und mit einer Strafsanktion zu versehen seien. Aber abgesehen davon, dass eine Umschreibung der Tatbestände schwierig ist, musste eine solche Aufzählung lückenhaft bleiben. Die befolgte Methode, die strafbaren Tatbestände generell zu um-

schreiben, ist deshalb einer umständlichen Formulierung der einzelnen Tatbestände vorzuziehen. Der Entwurf folgt darin dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei, sowie den meisten kantonalen Gesetzen. Die gewählte Methode stellt es in das Ermessen des Richters, einen Fall als schwer oder leicht zu beurteilen. Die hauptsächlichste Strafbestimmung lautet demnach dahin, dass, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundes Platz greifen, mit einer Busse von 20—400 Fr. bestraft werde, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Nicht erhaltliche Bussen werden in Gefängnis umgewandelt, wobei für je 10 Fr. ein Tag Gefängnis berechnet wird. Die Bestimmungen über die Beweiswürdigung lehnen sich an die Praxis, ausserdem an das Jagdgesetz vom 30. Januar 1921 und an die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung an. Als Nebenstrafen kennt der Entwurf für besondere Fälle von Fischfrevl die Konfiskation der Fanggeräte. Was die Verleideranteile anbelangt, Art. 41 des Entwurfs, so entspricht die Regelung derjenigen im Jagdgesetz vom 30. Januar 1921.

Es geht aus diesen Ausführungen hervor, dass die Vorlage einerseits die Einführung von wesentlichen Neuerungen, andererseits die Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung an diejenige des Bundes bezweckt. Beides ist vom Bestreben geleitet, in unsern heimischen Gewässern im Interesse der Berufs- und Sportfischerei, und damit der Volksernährung, einen reichen Fischbestand zu schaffen und dauernd zu erhalten.

Bern, im April 1924.

Der Forstdirektor:
Dr. C. Moser.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Kommission**

vom 11./22./26. April 1924.

Gesetz
über
die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen und zu fangen.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Erteilung von Patenten oder durch Verpachtung aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat in einer dieser Formen das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Dagegen ist das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus, soweit nicht Schonreviere bestehen, für Jedermann frei.

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 4. Die Berechtigung zum Fischfang wird nicht erteilt an Bewerber, welche innert einem Zeitraum von 5 Jahren wegen Uebertretung von Vorschriften der Fischereigesetzgebung wiederholt zu einer Busse von 50 Fr. oder mehr verurteilt wurden und zwar für eine Dauer von 3 Jahren von der letzten Verurteilung an.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Uebertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

Die Erteilung kann verweigert werden gegenüber Bewerbern, welche mit der Bezahlung fälliger Steuer- oder Bussenforderungen des Staates oder der Gemeinden im Rückstande sind.

A. Patente.

Art. 5. Der Staat erteilt Patente:

- a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee;
- b) zur Ausübung der Angel- oder der Blattfischerei auf den Seen und den grössern fliessenden Gewässern.

Art. 6. Die Anmeldung für Angelfischerei- oder Blattfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Art. 7. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind unübertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 8. Patente für Angelfischerei sind:

1. Das allgemeine Angelfischereipatent.
2. Die Spezialpatente.

Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern: Aare (ohne alte Aare und Häftli), Emme, Ilfis, Saane und Kander, beide Simmen und Lütshinen, Zug, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl bei Nidau, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Die Angelfischerei mit der Rute vom Schiffe aus ist den Besitzern eines Angelfischereipatentes in den genannten Seen und fliessenden Gewässern ebenfalls gestattet.

Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifsnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievorigen genannten Gewässern.

In der Erteilung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelpatent jeweils inbegriffen.

Die Patente für die Angel- oder Blattfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt.

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr. Die Gebühren für Spezialpatente werden von der Forstdirektion festgesetzt.

An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Patente für die Angelrutenfischerei zur ermässigten Gebühr von 5 Fr. abgegeben.

Die Patenterteilung erfolgt nur auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Die Forstdirektion bestimmt durch alljährliche Bekanntmachung, welche der im Art. 8 nicht genannten Gewässer pachtweise und welche durch Ausgabe von Spezialpatenten zu bewirtschaften sind.

B. Pacht.

Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netz-, Garn- und Reusenfischerei in den übrigen Seen und in den fließenden Gewässern wird auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung verpachtet.

Ohne zwingende Gründe soll die Pacht nicht auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Art der Ausübung der Fischerei wird in den durch Verpachtung bewirtschafteten Gewässern durch den Pachtvertrag geregelt.

Art. 13. Die Forstdirektion ist befugt, bei der Hingabe der Pachtstrecke diejenigen Bewerber, insbesondere Fischereivereine, die sich um die Hebung der Fischerei verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die gemachten Eingaben oder Angebote zu bevorzugen.

Art. 14. Unterpacht ist nur mit Genehmigung der Forstdirektion gestattet.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrechtlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei die Ufer, das Flussbett, sowie die Brücken und Stege zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie oder, bei niedrigem Wasserstande, die jeweilige Wasserlinie.

Der Fischereiberechtigte hat dabei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet. Die Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kautionsleistung zu leisten, deren Art und Höhe im einzelnen Falle von der Forstdirektion bestimmt wird.

Für Schaden, welchen Unmündige verursachen, haften deren gesetzliche Vertreter.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Kunstbauten besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

Die Patentfischer haben bei Ausübung der Fischerei das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 17. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, sind in der Regel pachtweise an Einzelpersonen zu vergeben.

Art. 18. Die Angelfischerei während der Nachtzeit, unter Vorbehalt der Fischerei mit Schäublig und Setzangel, ist untersagt. Der Regierungsrat kann von diesem Verbot Ausnahmen gestatten. Als Nachtzeit gilt in den Monaten

Oktober, November, Dezember, Januar
die Zeit von 17—7 Uhr;

Februar, März, September, April
die Zeit von 19—5 Uhr;

Mai, Juni, Juli, August
die Zeit von 21—4 Uhr.

Antrag der Kommission:

November, Dezember, Januar:
die Zeit von 17—7 Uhr;

Oktober, Februar, März:
die Zeit von 18—6 Uhr;

April, Mai, August, September:
die Zeit von 20—5 Uhr;

Juni, Juli:
die Zeit von 22—4 Uhr.

Art. 19. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netz- und Blattfischerei in den fliessenden Gewässern, sowie der Zuggarn- und Stellgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

Art. 20. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener oder die Subventionierung privater Zuchtanstalten.

Art. 21. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche die rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 22. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen, der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrekturen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei so weit möglich Rechnung zu tragen.

Die Projekte für derartige Unternehmungen sind zur Wahrung der Fischereiinteressen vor ihrer Behandlung durch den Regierungsrat der Forstdirektion zur Begutachtung zu übermitteln.

Ueber die Durchführung von Bachabschlägen und Wässerungen kann der Regierungsrat die notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.

Art. 23. Die Forstdirektion kann bei nachweisbarem Schaden den Aufenthalt der Enten und Gänse in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit verbieten.

Art. 24. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Verlangen der Fischereikommission zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privat-Fischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hierfür notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 25. Von den Erträgnissen aus der Erteilung der Fischereiberechtigung sind mindestens 50 % für die Fischereiaufsicht und für die Hebung und Förderung der Fischerei zu verwenden, wobei namentlich die bezüglichen Bestrebungen der Fischereivereine zu unterstützen sind; 10 % der Einnahmen sind für den Rückkauf von Fischereirechten bestimmt. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Aufsicht.

Art. 26. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 27. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen und angemessen zu besolden.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern je weilen Gehülfen beigegeben werden.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, sowie die Bannwarte, Wildhüter, Weg- und Schwellenmeister sind zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst es gestattet.

Patentierter Fischer, welche von Behörden oder von kantonal-bernerischen Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungstatthalter zu beeidigen.

Art. 28. Die beeidigten, vom Staat besoldeten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre gehörige Ausbildung und Instruktion.

Art. 29. Zur Begutachtung und Vorberatung wichtiger die Fischerei betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, 9 Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessen der verschiedenen Gewässergebiete des Kantons angemessen vertreten sein.

V. Private Fischereirechte.

Art. 30. Der Eigentümer eines privaten Fischereirechtes kann darüber in den Schranken der Rechtsordnung, insbesondere der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung verfügen.

Art. 31. Das Eigentum an einem Fischereirecht wird vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg durch schriftlichen Fischenzenkaufvertrag erworben. Diese Verträge bedürfen zur Rechtskraft Dritten gegenüber der Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll, das amtsbezirksweise geführt wird. Das Nähere über dieses Protokoll bestimmt der Regierungsrat durch eine Verordnung.

Eine Eintragung der Verträge in das Grundbuch findet nicht statt.

Art. 32. Der Uebergang des Eigentums am Fischereirecht wird in demjenigen Amtsbezirk veröffentlicht, in dem sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet.

Art. 33. An den privaten Fischereirechten kann ein Pfandrecht durch Eintrag in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzukaufen.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat, berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

Art. 35. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grosse Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 36. Fischenzen, die gemeinschaftlich von den Anstössern des betreffenden Gewässers losgekauft worden sind, sind in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so hat der Staat das Recht, diese Fischenzen auf dem Wege der Zwangsentziehung zu erwerben.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 37. Wer Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, wird, soweit nicht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse von 20—400 Fr. bestraft.

Wer ein Fischereipatent bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird bestraft wie ein Fischer, der kein Patent besitzt. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

Art. 38. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo die Fischerei durch Unbefugte, ohne Patent- oder Pachttitle ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Fanggeräte, sowie der erbeuteten Fische oder Krebse auszusprechen.

Art. 39. Beurteilt der Richter Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über die Fischerei und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse, so würdigt er das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der zur Fischereipolizei verpflichteten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 40. Werden Bussen ausgefällt, so soll für den Fall, dass sie nicht binnen 3 Monaten erhältlich sind, oder dass der Verurteilte zahlungsunfähig ist, im Urteil die Umwandlung in Gefängnisstrafen ausgesprochen werden. Für je 10 Fr. Busse ist ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Art. 41. Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse als Verleideranteil zuzuweisen.

Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie durch Begnadigung erlassen oder herabgesetzt, so ist dem Verleider ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

VII. Anwendungs- und Schlussbestimmungen.

Art. 42. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 43. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.
2. Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844.
3. Das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877.
4. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896.
5. Der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre.
6. Der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Bern, den 11./26. April 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 22. April 1924.

Im Namen der Kommission
der Präsident
F. von Fischer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 11. März 1924.

Dekret

betreffend

die Einigungsämter.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als Einigungsämter im Sinne der eingangs genannten eidgenössischen Vorschriften amten die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1908 und des Dekretes vom 21. März 1910 bestehenden Einigungsstellen nach dem in diesen Erlassen vorgesehenen Verfahren unter Vorbehalt der nachfolgenden Ergänzungen und Strafvorschriften. Das Einigungsamt kann auch durch eine Behörde, insbesondere die Direktionen des Innern und der Polizei, zur Vermittlung veranlasst werden.

§ 2. Alle vom Einigungsamt in Streitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern vorgeladenen sind bei einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 50 Fr., im Wiederholungsfalle bis 300 Fr. verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen. Die Busse wird vom Obmann des Einigungsamtes ausgesprochen, der sie auch bei nachträglicher, als genügend befundener Entschuldigung wieder aufheben kann.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 11. März 1924.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Gesetz

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeinde- steuern.

(Erste Beratung.)

Anträge zu den zurückgewiesenen Artikeln.

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft Bundesgesetzgebung.
2. Der Staat, die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und die Kirchgemeinden für dasjenige Vermögen, welches den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben zu dienen hat, die bürgerliche Armenpflege führenden Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen für ihr allgemeines bürgerliches Armengut. Diese Steuerbefreiung umfasst nicht das Kulturland (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie andere Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen.
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Kulturlandes (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie anderer Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen. Für Kapitalvermögen, dessen Ertrag ausschliesslich den genannten Zwecken dient, kann der Regierungsrat in besondern Fällen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.

Art. 17, Ziff. 2. Personen, welche sich ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder Wohnsitz zu erwerben, während wenigstens 60 Tagen im Jahre auf eigenem Grund und Boden im Kanton Bern aufhalten oder deren Familie ganz oder teilweise in der angegebenen Weise Aufenthalt nimmt, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen;

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1. Der Staat Kantonbank;
2. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen,

für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, in dem Masse, als die letztern in ihrer Tätigkeit oder mit ihren Erzeugnissen den Aufgaben der Ortsverwaltung dienen, sowie für die Erträge aus Kapitalien, welche den nämlichen Zwecken gewidmet sind; in gleicher Weise Kirchengemeinden für die Erträge der ihren Verwaltungsaufgaben dienenden Kapitalien und Bürgergemeinden, mit burgerlicher Armenpflege für die Erträge der zu ihrem allgemeinen Armengute gehörenden Kapitalien.

3. Die Eidgenossenschaft Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat kann ferner von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer II. Klasse ganz oder teilweise befreien Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge, oder der Kindererziehung unterstützen. Diese Befreiung kann nach Anhörung der zum Bezug berechtigten Gemeinden erfolgen für den Ertrag desjenigen beweglichen Vermögens, welches samt seinen Erträgen ausschliesslich den genannten Zwecken gewidmet ist.

Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Kl. geltenden Ansatz. Ueberdies kann der Regierungsrat, nach Anhörung der zum Steuerbezug berechtigten Gemeinden, die für dieses Einkommen geschuldeten Steuerzuschläge gemäss Art. 32 bis auf die Hälfte herabsetzen.

Art. 19. Zweite Klasse, Litt. c), Spekulationsgewinne zu versteuern sind. Hieher gehören namentlich Gewinne aus Lotterien und Prämienanleihen, sowie jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Wertschriften, Kunstgegenständen, oder anderer beweglicher Vermögensstücken erzielte Mehrwert, und ebenso der Gewinn aus Börsengeschäften jeder Art. Von der Besteuerung sind ausgenommen der bei der Veräusserung in der geraden Linie ererbter beweglicher Gegenstände erlöste Mehrwert, sowie Gewinne, welche nachgewiesenermassen ausschliesslich aus Geschäften herrühren, die zur regelmässigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen gehören.

In die III. Klasse gehört:

Der bei Verkauf, oder Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Grundstücken (Art. 556 Z.G.B.) gegenüber dem Ankaufs- oder Uebnahmspreise (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert. Derselbe bleibt jedoch steuerfrei:

1. Wenn die veräusserte Liegenschaft durch den Veräusserer infolge Erbgangsabtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft, oder Erbauskauzes von einem Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder vom Ehegatten erworben wurde und die Weiterveräusserung nach Ablauf von 10 Jahren seit der Erwerbung erfolgt;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

2. wenn die Veräusserung durch Zwangsverwertung erfolgt;
3. wenn der Veräusserer die Liegenschaft als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen musste, insoweit als der Veräusserer durch den anrechenbaren Erlös für den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse nicht gedeckt wird;
4. wenn die Veräusserung im Wege der Expropriation erfolgt, insoweit die Expropriationsentschädigung den anrechenbaren Erwerbspreis um nicht mehr als 25 % übersteigt;
5. wenn die Veräusserung anlässlich einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z.G.B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt;
6. wenn der Veräusserer im Rahmen eines von ihm gewerbmässigen betriebenen Baugeschäftes auf der erworbenen Liegenschaft Bauten, oder erhebliche Umbauten ausführte, soweit der Veräusserungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis nicht um mehr als 20 % übersteigt. Der Ueberschuss des Veräusserungspreises bis zu 20 % ist als Einkommen I. Klasse zu versteuern.

Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne der Ziffern 3, 4 und 6 gilt der in Art. 19^{ter} umschriebene.

Art. 19^{bis}. Als Mehrwert auf veräusserten Liegenschaften gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne des Art. 19^{ter} einerseits und dem Veräusserungspreis im Sinne des Art. 19^{quater} andererseits. Dabei ist auf die Dauer des Besizes des Steuerpflichtigen und auf die während derselben eingetretenen Veränderungen in den Geldverhältnissen billigerweise Rücksicht zu nehmen.

Ist der Mehrerlös auf Grundstücken, welche durch Erbgang, Abtretung, auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Erbauskau erworben wurden, nach Massgabe des Art. 19, Ziffer 1 (3. Klasse), steuerpflichtig, so wird der Berechnung des Erwerbspreises der bei der Uebernahme festgestellte Preis zu Grunde gelegt. Diesem Uebernahmepreis wird der Betrag der von den Beteiligten persönlich gemachten Aufwendungen gemäss Art. 19^{ter} zugerechnet. Wurde ein Uebernahmepreis durch die Beteiligten nicht festgesetzt, so gilt als solcher der vom Rechtsvorgänger des Uebernehmers ausgelegte Erwerbspreis, unter Hinzurechnung der vom Rechtsvorgänger und vom Uebernehmer gemachten, gemäss Art. 19^{ter} anrechenbaren Aufwendungen.

Wenn der letzte ausgewiesene Erwerb mehr als 25 Jahre zurückliegt, so gilt die um 25 Jahre zurückliegende Grundsteuerschätzung als Berechnungsbasis. Von diesem Zeitpunkt an stattgefundene Aufwendungen sind dieser Grundsteuerschätzung zuzuzählen.

Art. 19^{ter}. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des Art. 19^{bis} gilt der tatsächlich bezahlte Preis, vermehrt um alle Aufwendungen und den Wert persönlicher Arbeit, welche der in Betracht fallende Eigentümer zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete. Davon sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitals allfällig gezogenen Nutzungen.

Dem Erwerbspreise sind namentlich zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Stipulationskosten, Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Entsumpfungen, Drainierungen, Urbarisierungen, Reutungen, Nivellierungen, Kanalisationsanlagen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Neu- oder Umbauten, vermehrte oder verbesserte innere Einrichtungen, wie Gas, Wasser, elektrische, oder Heizanlagen, vermehrte oder verbesserte bauliche Ausstattungen, wie wertvolle Boden- und Wandbeläge, Decken und andere derartige Aufwendungen).
- c) Beiträge, die zu den unter Litt. b) genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den dazugehörigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
- e) Die Zinsen des Erwerbspreises und der unter Litt. a) bis d) genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5% des investierten Kapitals nicht erreicht. Soweit es sich um selbstbewohnte Gebäude handelt, dürfen weder Zinse noch Zinseszinse von diesen Aufwendungen verrechnet werden.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in Litt. a) bis e) hievor erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit dem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mit erworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

Von den auf einzelnen Grundstücken erzielten Mehrwerten kann der Steuerpflichtige Verluste, die er im nämlichen Kalenderjahr aus der Veräusserung anderer nachweisbar erlitten hat, in Abzug bringen.

Art. 19 quater. Als Veräusserungspreis im Sinne des Art. 19^{bis} gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen, oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräusserungspreise abzuziehen.

Art. 21, Absatz 3. Fällt indessen die Erwerbstätigkeit oder die Berechtigung zum Bezuge von Einkommen I. Klasse im Laufe des Steuerjahres weg und wird für den Rest des Jahres tatsächlich auch kein derartiges Einkommen erzielt, so kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm bei der Berechnung der Steuer von dem gemäss Absatz 1 steuerpflichtigen

Einkommen I. Klasse derjenige Einkommensbetrag in Abzug gebracht werde, den er in seinem ersten Steuerjahre im Kanton Bern auf Grundlage seines voraussichtlichen oder tatsächlichen Einkommens versteuerte.

Wurde er für das Jahr 1918 auf Grund des in diesem Jahre voraussichtlich zu erzielenden oder tatsächlich erzielten Einkommens eingeschätzt, so darf der in Abzug zu bringende Einkommensbetrag nicht geringer sein, als der im Jahr 1918 zur Steuer herangezogene.

Dieses Begehren ist, wenn die Berechtigung nicht bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt wird, auf dem Wege der Steuerrückforderung gemäss Art. 39 geltend zu machen. Vorbehalten bleibt im übrigen Art. 38 des Gesetzes betreffend den Steuernachlass. Fällt das Einkommen im Laufe des Steuerjahres weg, so kann der hievorgenannte Abzug sowohl im laufenden, als auch im nächstfolgenden Steuerjahre in dem Betrage vorgenommen werden, welcher dem Verhältnis der Dauer des Nichtbestandes des Einkommens im betreffenden Jahre entspricht.

Art. 22, Ziffer 7. Behördlich bestimmte Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung, höchstens jedoch 200 Franken für jede unterstützte Person; ebenso freiwillige Verwandten- oder sonstige Beiträge an Personen, die sich aus Gründen vorübergehend oder dauernd gestörter Gesundheit oder aus Altersrücksichten nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, höchstens jedoch 200 Fr. für jede unterstützte Person. Im letzteren Falle muss die empfangene Leistung durch den Empfänger, die Unterstützungsbedürftigkeit durch die zuständige Gemeindebehörde bescheinigt sein.

Art. 25, letzter Satz, wird gestrichen.

Art. 28bis, Absatz 4. Beifügung am Schlusse des Absatzes.

In der die Fristansetzung enthaltenden Mitteilung ist der Steuerpflichtige ausdrücklich auf die Folgen seines allfälligen Stillschweigens aufmerksam zu machen.

Art. 30bis, Absatz 1. Jede männliche Person, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und nach Massgabe des Art. 17 im Kanton Bern einen Steuerort hat, hat in ihrer Wohnsitzgemeinde zu Handen des Staates eine Personalsteuer von 4 Fr. zu entrichten. Die Steuer wird nicht erhoben von Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, oder im Steuerjahre in anderer Weise durch die Armenbehörden unterstützt werden mussten.

Art. 40ter. (An Stelle von Art. 40, Abs. 5.) Das Verwaltungsgericht, die kantonale Rekurskommission und ihre Kammern, sowie die Präsidenten und Mitglieder dieser Behörden, welche mit Entscheidung und Untersuchungsmassnahmen betraut sind, können die am Verfahren beteiligten Steuerpflichtigen, sowie die verantwortlichen Organe der als steuerpflichtige beteiligten juristischen Personen und Personengesamtheiten nach Massgabe des Art. 279 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

In diesen Fällen ist die Strafvorschrift in Art. 421 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung in analoger Weise anzuwenden.

Art. 49, Abs. 2. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nur in den durch Art. 49^{bis} genannten Fällen gestattet.

Art. 49^{bis}. Auf Grundstücken und Gebäuden, welche ausschliesslich dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, ist ein Schuldenabzug nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig, sofern der Eigentümer weder steuerpflichtiges Einkommen I. oder II. Klasse, noch steuerpflichtiges Kapitalvermögen besitzt.

Von den gemäss Art. 9 für die Staatssteuer abzugsberechtigten Grundpfandschulden können in Abzug gebracht werden:

- 10 0/0, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 60—70 0/0 der Grundsteuerschätzung betragen.
- 20 0/0, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 70—80 0/0 der Grundsteuerschätzung betragen.
- 30 0/0, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 80—90 0/0 der Grundsteuerschätzung betragen.
- 40 0/0, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden über 90 0/0 der Grundsteuerschätzung betragen.

Hätte die Gestattung dieser Schuldenabzüge, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der direkten Steuern im Vorjahr, für die Gemeinde voraussichtlich einen Steuerausfall von mehr als 10 0/0 zur Folge, so kann die Gemeindeversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag die Nichtanwendung der vorstehenden Bestimmung beschliessen. Dieser Beschluss ist durch Gemeindebeschwerde gemäss Art. 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen anfechtbar. Bei der Beurteilung derartiger Beschwerden ist auf die allgemeine Finanzlage der Gemeinde gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 63. Erscheinen mit Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung von Schweizerbürgern in fremden Staaten Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ist der Regierungsrat zu ihrer Anordnung ermächtigt. Er kann hiebei Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen.

Bern, den 29. April/6. Mai 1924.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Lohner,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
 der Präsident:
Jenny.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

das Volksbegehren auf Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates unter Berechnung auf Grund der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität).

(April 1924.)

Anfangs Juli 1921 reichte ein Initiativkomitee mit Sitz in Bern der Staatskanzlei Unterschriftenbogen für ein Volksbegehren auf Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung ein. Diese Unterschriftenbogen wurden von der Staatskanzlei mit der Datumsangabe 8. Juli 1921 abgestempelt; die Frist zur Sammlung der Unterschriften lief also bis und mit dem 7. Januar 1922. Bis zu diesem Tage wurde der Staatskanzlei eine grössere Anzahl Bogen mit Unterschriften eingereicht. Der Regierungsrat wies mit Beschluss vom 10. Januar 1922 dieses Material an das kantonale statistische Bureau zur Prüfung der formellen Erfordernisse. In ihrem Bericht vom 25. Februar 1922 stellte diese Amtsstelle fest, dass im ganzen 624 Bogen mit 24,799 gültigen Unterschriften eingereicht worden waren, oder wenn man 171 Unterschriften, deren Gültigkeit fraglich ist, abzieht: 624 Bogen mit 24,628 gültigen Unterschriften.

Das Aktionskomitee hat sich von den Unterzeichnern der Initiative ermächtigen lassen, die Initiative allenfalls zugunsten eines bezüglichen Vorschlages von anderer Seite zurückzuziehen. Da die Mindestzahl der Unterschriften für eine Verfassungsinitiative 15,000 beträgt, ist das Volksbegehren zustande gekommen; es muss dem Volksentscheid unterbreitet werden.

Das Begehren ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und lautet:

Art. 19 St. V. erhält folgenden Wortlaut:

«Auf je 3200 Seelen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1600 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte schweizerische Volkszählung.»

Gemäss Art. 9, letztem Absatz der St. V., hat der Grosse Rat das Recht, seine Ansicht über die Ini-

tiative den Stimmberechtigten in einer *Botschaft* zur Kenntnis zu bringen.

Der Regierungsrat ist einstimmig der Ansicht, der Grosse Rat solle von der Befugnis des Erlasses einer Botschaft Gebrauch machen. In bezug auf die weitere Frage jedoch, ob diese Botschaft die Annahme oder die Verwerfung der Initiative empfehlen solle, ist der Regierungsrat geteilter Meinung. Die Mehrheit (5 Mitglieder) empfiehlt dem Grossen Rate die Annahme der Initiative, während die Minderheit (4 Mitglieder) Verwerfung der Initiative vorschlägt. Angesichts des geringen Stimmenunterschiedes der beiden Gruppen und der grossen politischen Wichtigkeit der Frage hat der Regierungsrat beschlossen, dem Grossen Rate sowohl den Standpunkt der Mehrheit wie denjenigen der Minderheit in Kürze schriftlich auseinanderzusetzen. Es wird dies weiter unten geschehen.

Zunächst sollen folgen einige auf die Frage bezügliche

allgemeine Angaben

und zwar in erster Linie eine kurze Uebersicht über die Rechtslage im Bund und den Kantonen.

Im *Bund* ist die Wahlziffer für die Wahl des Nationalrates angesetzt auf Grund der *Gesamtbevölkerung*: auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt, vergl. Art. 72, Abs. 2, der B. V. Die Basis der gesamten Bevölkerung wurde schon bei Ausarbeitung der B. V. von 1848 angenommen und seither ununterbrochen festgehalten. Ein Versuch, die Gesamtbevölkerung an die schweizerische Bevölkerung umzutauschen, misslang. (Näheres s. weiter unten.)

Die *Kantone* haben die Wahlzifferfrage verschieden geordnet. Es haben als Basis für die Wahl ihrer Parlamente:

- Zürich:** schweizerische Bevölkerung und zwar seit dem Jahre 1894; vorher Gesamtbevölkerung.
- Bern:** Gesamtbevölkerung.
- Luzern:** schweizerische Bevölkerung und zwar seit der Verfassung von 1875; vorher Gesamtbevölkerung.
- Uri:** schweizerische Bevölkerung; dieser Grundsatz «war immer in Geltung».
- Schwyz:** Wohnbevölkerung.
- Obwalden:** Gesamtbevölkerung.
- Nidwalden:** schweizerische Bevölkerung; dieser Grundsatz gilt seit 1848 ununterbrochen.
- Glarus:** Gesamtbevölkerung.
- Zug:** Gesamtbevölkerung.
- Freiburg:** Gesamtbevölkerung.
- Solothurn:** Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1921 wurde ein Antrag auf Uebergang zur Schweizerbürgerbasis gestellt bei Anlass der Erhöhung der Wahlziffer; dieser Antrag wurde aber im Kantonsrate mit 66 gegen 42 Stimmen abgelehnt.
- Baselstadt:** Gesamtbevölkerung.
- Baselland:** Gesamtbevölkerung.
- Schaffhausen:** Gesamtbevölkerung.
- Appenzell A.-Rh.:** Gesamtbevölkerung.
- Appenzell I.-Rh.:** schweizerische Bevölkerung.
- St. Gallen:** schweizerische Bevölkerung seit 1921; vorher Gesamtbevölkerung.
- Graubünden:** Gesamtbevölkerung; eine Abänderung wurde am 19. Mai 1922 vom Grossen Rat mit 42 gegen 22 Stimmen abgelehnt.
- Aargau:** Gesamtbevölkerung seit 1885; von 1852 bis 1885 war Schweizerbürgerbevölkerung massgebend.
- Thurgau:** schweizerische Bevölkerung in der Ausgestaltung, dass auf die Stimmberechtigten abgestellt wird; ein Sitz auf 250 Stimmberechtigte.
- Tessin:** schweizerische Bevölkerung.
- Waadt:** schweizerische Bevölkerung, in der Ausgestaltung, dass auf die Stimmberechtigten abgestellt wird; ein Sitz auf 350 Stimmberechtigte; dies seit 1885, vorher ein Sitz auf 1000 Seelen.
- Wallis:** schweizerische Bevölkerung.
- Neuenburg:** schweizerische Bevölkerung.
- Genf:** Gesamtbevölkerung.

Es wird also in 14 Kantonen die gesetzgebende Behörde auf Grund der Gesamtbevölkerung und in 11 Kantonen auf Grund der schweizerischen Bevölkerung gewählt. Diese Darstellung des derzeitigen Rechtszustandes muss jedoch, um nicht unrichtig zu wirken, ergänzt werden durch einen *historischen Rückblick*: Früher waren noch mehr Kantone beim Gesamtbevölkerungsprinzip; schrittweise ist dann eine Anzahl zur Schweizerbürgerbasis übergegangen, nämlich: Luzern im Jahre 1875, Waadt 1885, Zürich 1894, St. Gallen 1921.

Man kann also sagen, dass sich in dieser Frage eine gewisse Entwicklung nach der Seite des Schweizerbürgerprinzips erkennen lässt; der Vollständigkeit halber muss aber auch erwähnt werden, dass Anträge auf Uebergang zu diesem Prinzip in den Grossen Räten der Kantone Solothurn und Graubünden in den Jahren 1921 und 1922 abgelehnt worden sind.

Im *Bund* wurde im Jahre 1897 die Motion Hochstrasser-Fonjallaz betreffend Uebergang zur Schweizerbürgerbasis durch den Nationalrat zuerst erheblich erklärt, dann aber im folgenden Jahre mit dem Beschluss auf Nichtfolgegebung erledigt. Die hierauf von den Motionären durchgeführte Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 von Volk und Ständen verworfen.

Im *Kanton Bern* stand die erste neuzeitliche Verfassung, diejenige vom 5. Juli 1831, gewissermassen auf neutralem Boden, da sie die Zahl der vom Volk zu wählenden Bürger ein für alle Mal auf 200 festsetzte, ohne Berücksichtigung der Bevölkerungszahl. Für die Wahl der Wahlmänner (der Grosse Rat wurde damals nicht direkt vom Volke, sondern von Wahlmännern gewählt) stellte § 38 der Verfassung auf die «Bevölkerung» als solche ab, also auf die Gesamtbevölkerung. Bei der Beratung der Verfassung gab diese Frage zu einer Debatte nicht Anlass; man schenkte damals dem begrifflichen Unterschied zwischen Gesamtbevölkerung und Schweizerbürgern offenbar deshalb keine Beachtung, weil der tatsächliche Unterschied kaum verspürt wurde. Machte doch noch im Jahre 1837 die Gesamtzahl der Ausländer im Kanton Bern nur 1,28 % der Gesamtbevölkerung aus.

Die Verfassung vom 31. Heumonats 1846, welche die direkte Wahl des Grossen Rates einführt, stellte in § 9 auf eine Vertretungsziffer von «je zweitausend Seelen Bevölkerung» ab. Auch jetzt wurde also wieder die Gesamtbevölkerung zur Basis genommen, ebenfalls, ohne dass ein Zurückgehen auf die Schweizerbürgerbasis diskutiert worden wäre. Wahrscheinlich hat auch damals der geringe praktische Wert die Erörterung der Frage verhindert, waren doch bis zur Zeit der Verfassungsrevision von 1846 die Ausländer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bloss auf 1,43 Prozent angestiegen.

Bei der Verfassungsrevision von 1892/1893 griff im Grossen Rate anlässlich der Generaldebatte über die Revisionspunkte Grossrat U. Dürrenmatt die Frage auf und beantragte gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrates die schweizerische Bevölkerung als Grundlage der Vertretungsziffer anzunehmen, welcher Antrag aber keine Mehrheit fand. (Tagblatt des Grossen Rates 1892, Seite 164, Spalte 2, oben, Seite 169, Spalte 1.)

Seither ist die Frage auf kantonalem Boden nicht mehr zur Sprache gekommen bis zum Jahre 1921, wo vom Regierungsrat der Vorschlag einer Erhöhung der Wahlziffer auf 3500 gemacht wurde. Im Grossen Rate wurde dieser Antrag dahin abgeändert, es sei die Vertretungsziffer bloss auf 3200 zu erhöhen, dagegen aber die schweizerische Bevölkerung zur Grundlage zu nehmen. Dieser letztere Antrag wurde angenommen, aber in der Schlussabstimmung erreichte die Vorlage die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht, so dass sie dahinfiel.

II.

Die Wirkungen, welche der Uebergang von der Basis der Gesamtbevölkerung, verbunden mit Erhöhung der Vertretungszahl auf 3200, zeitigen würde, sind aus der nachstehenden Tafel ersichtlich, der die Ergebnisse der Volkszählung von 1920 zugrunde liegen:

Wahlkreise	Gesamtbevölkerung	Schweizerbevölkerung	Jetzige Mandatzahl 3000 Gesamt.	Mandatzahl der Initiative (3200 Schweizerbürger)
Oberhasli	6,507	6,377	2	2
Interlaken	28,039	27,054	9	8
Frutigen	12,553	12,345	4	4
Saanen	6,063	5,853	2	2
Ober-Simmental	7,549	7,463	3	2
Nieder- »	12,454	12,133	4	4
Thun	40,983	40,047	14	13
Signau	25,035	24,891	8	8
Trachselwald	24,418	24,214	8	8
Konolfingen	31,345	31,029	10	10
Seftigen	21,790	21,623	7	7
Schwarzenburg	11,138	11,113	4	3
Laupen	9,547	9,378	3	3
Bern-Stadt	104,626	95,063	35	30
Bern-Land	30,526	29,660	10	9
Fraubrunnen	14,613	14,464	5	5
Burgdorf	32,467	31,989	11	10
Aarwangen	28,782	28,285	10	9
Wangen	18,614	18,418	6	6
Büren	13,053	12,687	4	4
Biel	35,415	32,361	12	10
Nidau	14,993	14,750	5	5
Aarberg	19,175	18,965	6	6
Erlach	8,017	7,887	3	2
Neuenstadt	4,546	4,332	2	1
Courtelary	26,093	25,000	9	8
Münster	23,745	22,573	8	7
Freibergen	9,933	9,333	3	3
Pruntrut	25,324	23,450	8	7
Delsberg	18,564	17,572	6	5
Laufen	8,487	7,952	3	2
	674,394	648,261	224	203

Die Mandate würden also bei Annahme der Initiative um 21 sinken und es würde der Verlust 16 Wahlkreise treffen; nämlich:

die Wahlkreise: Interlaken, Ober-Simmental, Thun, Schwarzenburg, Bern-Land, Burgdorf, Aarwangen, Erlach, Neuenstadt, Courtelary, Münster, Pruntrut, Delsberg und Laufen:

mit je einem Sitz;

den Wahlkreis Biel mit 2 Sitzen;
» » Bern-Stadt mit 5 Sitzen.

In dieser Gruppe von mandatverlierenden Wahlkreisen befinden sich zufälligerweise der grösste Wahlkreis des Kantons (Bern-Stadt) und der kleinste (Neuenstadt). Ferner kommen einige kleine Wahlkreise (Ober-Simmental, Schwarzenburg, Erlach) gleich stark zu Verlust, wie einige der grössten (Thun, Courtelary, Pruntrut), nämlich je um einen Sitz. Diese Tatsache rührt davon her, dass die Verminderung durch zwei verschiedenartige Elemente herbeigeführt wird, nämlich durch die Verringerung der Gesamtbevölkerung infolge des Abzugs der Ausländer und durch die Erhöhung der Vertretungsziffer. Ober-Simmental, Schwarzenburg und Erlach beispielsweise verlieren ihr Mandat nicht wegen des Wegfalls ihrer paar Dutzend Ausländer (86, 25, 130), sondern wegen des Steigens der Wahlziffer; umgekehrt verliert Bern-Stadt von seinen 5 Mandaten 3 wegen der 9563 nicht mehr zählenden Ausländer. Es ist also nicht zu verkennen, dass in den verschiedenen Wahlkreisen die beiden mandatverringernenden Kräfte ungleich wirken.

Im einen Wahlkreis wirkt mehr die eine, im andern mehr die zweite, in 15 Wahlkreisen wirkt keine von beiden und diese Wahlkreise bleiben deshalb von der Verkürzung der Mandatzahl unberührt.

Von den beiden Kräften, welche die Herabsetzung der Mandatzahl herbeiführen sollen, ist das eine Prinzip (Erhöhung der Vertretungszahl von 3000 auf 3200) eine konstante auf alle Wahlkreise gleich wirkende Stärke, so dass kein Wahlkreis bei Anwendung dieses Faktors sich über ungleiche Behandlung beklagen könnte. Das andere Prinzip (Nichtberücksichtigung der Ausländer) wirkt nicht auf alle Wahlkreise mit gleicher Intensität, weil die Verteilung der Ausländer in den Wahlkreisen eine ungleiche ist. Von den am 1. Dezember 1920 im Kanton Bern ortsanwesenden 26,133 Ausländern wurde mehr als ein Drittel, nämlich 10,429, im Amtsbezirk Bern gezählt. Nimmt man noch die 3054 Ausländer des Amtsbezirkes Biel, die 1874 des Amtes Pruntrut und die 1172 resp. 1093 Ausländer der Aemter Münster und Courtelary hinzu, so ergibt sich, dass in 5 Amtsbezirken mehr als zwei Drittel aller Ausländer in die Wagschale fallen und in den 25 andern Amtsbezirken nur ein Drittel.

Der Standpunkt der Mehrheit des Regierungsrates.

Wie aus den bisherigen Darlegungen (speziell aus den unmittelbar vorangehenden Angaben) ersichtlich ist, würde die Ausschaltung der Ausländer, vorab in den Städten Bern und Biel, eine Reduktion der Grossratsmandate zur Folge haben, die sich indessen auf die politischen Parteien gleichmässig verteilen würde, so dass eine Veränderung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen im Grossen Rate nicht herbeigeführt würde.

Es drängt sich nun aber die Frage auf, ob die Ausschaltung der Ausländer, die weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, überhaupt Nachteile mit sich bringen könnte. Sie muss nach zwei Gesichtspunkten geprüft werden, nach dem *politischen* und nach dem *wirtschaftlichen*.

Für die Beantwortung fällt ins Gewicht die Bedeutung, die im allgemeinen dem Parlament zuerkannt werden muss; es soll eine möglichst vollständige Vertretung der im gesamten Volkskörper vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Kräfte und Interessen darstellen. Was in den breiten Volkskreisen an Bedürfnissen und Wünschen sich regt, soll im Parlament zum Ausdruck kommen. Das gilt ganz besonders für die Anschauungen der politischen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen.

Ergibt sich nun für das *politische* Leben unseres Kantons ein Verlust, wenn die Ausländer bei der Vertretungsziffer ausgeschaltet werden? Bei 15 Amtsbezirken, die, wie bereits bemerkt, inskünftig die gleiche Vertreterzahl haben würden, kann das augenscheinlich nicht der Fall sein. Bei 11 Bezirken sodann erfolgt eine Verminderung um je 1 Mandat, vornehmlich wegen der Erhöhung der Wahlziffer. Nennenswerten Einfluss erhält die Ausschaltung der Ausländer tatsächlich nur in den Wahlbezirken *Bern-Stadt* und *Biel*. Beteiligen sich da die ausländischen Bevölkerungselemente in wesentlichem Masse am politischen Leben? Wer die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird die Frage verneinen. Die Ausländer lassen es sich bei der Ausnützung der politischen Rechte, die sie bei uns geniessen, wohl sein; sie

haben gar keinen Grund, ins politische Getriebe einzugreifen, noch irgendwen mit der Vertretung politischer Interessen zu betrauen.

Stärker als auf das politische, ist ihr Einfluss auf das *wirtschaftliche* Leben und das ganz besonders an denjenigen Orten, wo sie sich zahlreicher niederlassen, das heisst in den genannten Städten. Ob nun dieser Einfluss im Hinblick auf das Gesamtwohl immer als ein begrüssenswerter bezeichnet werden darf, mag jeder von seinem persönlichen Standpunkte aus beurteilen. Nicht ohne Grund ertönt heute aus allen Kreisen unseres Landes laut der Ruf, es möchte der Ueberfremdung unseres Landes energischer als bis dahin gewehrt werden. Es deuten solche Zeichen doch offenkundig dahin, dass man von den Auslandselementen keine Hebung unseres Volkskörpers erwartet, sondern eher eine Beeinträchtigung unserer Schweizer-Eigenart befürchtet. Angesichts dieser Sachlage wird man nicht behaupten können, es bestehe ein ernster Grund, die Ausländer in der Vertretungszahl zu berücksichtigen, um denjenigen Orten, wo sie in grösserer Zahl vorhanden sind, eine höhere Mandatzahl zu sichern.

Wäre Bern der erste Kanton, der sich anschickt, das Schweizerbürgerprinzip bei der Festsetzung der Vertretungszahl einzuführen, so müsste an die Frage immerhin mit einigem Bedenken herangetreten werden. Allein auch dieses Moment wird durch die Erfahrungen, die man in andern Kantonen damit gemacht hat, ausgeschaltet. Wir brauchen da nicht auf die Landsgemeindekantone hinzuweisen, sondern können uns bloss auf die Beobachtungen und Erfahrungen in den Kantonen *Zürich*, *St. Gallen* und *Waadt* berufen. Nirgends ist ein Nachteil aus dem Uebergang von der Vertretung der Gesamtbevölkerung zu derjenigen der Schweizerbevölkerung konstatiert worden, was um so bedeutsamer erscheint, als wenigstens Zürich und St. Gallen einen grösseren Prozentsatz Ausländer aufweisen als Bern.

Daraus darf mit aller Zuverlässigkeit der Schluss gezogen werden, dass die Annahme des in Rede stehenden Volksbegehrens wohl eine etwelche Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates zur Folge haben werde, was in weiten Volkskreisen gewünscht wird, im übrigen aber keine fühlbaren Wirkungen auf die Zusammensetzung und Bedeutung des Rates haben könne.

* * *

Der Standpunkt der Minderheit.

Am Schlusse der allgemeinen Angaben ist darauf hingewiesen, dass mehr als zwei Drittel aller Ausländer in 5 Amtsbezirken niedergelassen sind, während in den übrigen Amtsbezirken nur ein Drittel. Die Ausschaltung der Ausländer aus der Berechnungsbasis für die Grossratszahlen führt somit zu einer gewissen Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Wahlkreise. Ob diese Ungleichheit nicht in Widerspruch zu Art. 4 der B. V. steht, welcher u. a. auch die «Vorrechte des Ortes» abschafft resp. die Einführung von solchen verbietet, ist eine Frage, die hier nur gestreift werden soll. Immerhin wird die geplante Ausschaltung der Ausländer das Gefühl erwecken, es laufe die Neuerung auf eine ungleiche Behandlung hinaus. Diesem Gefühl auch nur scheinbar Nahrung zu geben, halten wir für eine politische

Unklugheit, die einen steten Punkt des kritischen Angriffs schaffen wird. Nicht umsonst hat man jahrelang am Majorzsystem getadelt, es lasse die im Volke vorhandenen politischen Kräfte nur in einem verzerrten Bilde erscheinen (die absolute Mehrheit alles, die grosse Minderheit nichts); hier würde unter veränderten Verhältnissen die Klage ungleicher Behandlung neue Nahrung finden. Wir halten deshalb angesichts der so ungleichen Verteilung der Ausländer im Kanton Bern die Einführung der negativen Berechnung der Ausländer vom Standpunkt der Rechtsgleichheit und der politischen Billigkeit aus für eine Neuerung von zweifelhaftem Wert. Der Wert erscheint um so fraglicher, wenn man den Einfluss berechnet, den der Wegfall der Ausländer, für sich genommen, auf die Zahl der Grossratsmandate ausüben würde. Bei Annahme der Vertretungszahl 3000, wie sie heute gilt, würde der Abzug von 26,133 Ausländern im besten Falle neun Mandate zum Verschwinden bringen. Es ist das ein Abbau, der im Verhältnis zu der auf die Gesamteinwohnerschaft berechneten Zahl von 224 Sitzen praktisch wirkungslos bleibt.

Es soll auch kurz geprüft werden, ob die Ausschaltung der Ausländer vom *politischen Gesichtspunkt* aus sich empfiehlt oder nicht. Hier fällt ebenfalls die politische Bedeutung des Parlamentes in die Wagschale, das, wie schon der Standpunkt der Mehrheit ausführt, der Sammelpunkt aller im Volke wirksamen Ansichten und Machtfaktoren sein soll. Nun ist aber im Staate nicht nur der Einzelne für sich eine solche Macht, eine Mehrzahl von Bürgern kann zu einer Einheit verbunden sein; auch solche zusammengesetzten Körper und Kräfte dürfen Anspruch auf Gehör im Rate des Volkes erheben. Solche zusammengesetzte Körper sind zum Beispiel die Gemeinden, sind die Wirtschaftsgruppen, sind die Landesteile, die unter diesem oder jenem Gesichtspunkt eine Einheit bilden. In solchen zusammengesetzten Körpern finden sich neben den Inländern auch Ausländer und helfen ihrem Verbands, zum Beispiel einer Gemeinde, eine gewisse Bedeutung geben. Eine solche Gemeinde wäre nur unvollkommen vertreten, wenn die Ausländer, die in ihr untrennbar wirken und an ihre Bedeutung beitragen, nicht mit in die Wagschale gebracht werden könnten. Eine Gemeinde oder eine Gruppe benachbarter Gemeinden hat ihr Gewicht dank der vielfach ineinandergreifenden, unlösbaren Arbeit aller ihrer Bewohner. Sie hat z. B. eine bestimmte Konsumkraft und eine bestimmte Steuerkraft dank der Tätigkeit Aller, nicht bloss dank der Inländer; es ist eine billige Forderung, dass sie im Ratssaale ihre gesamte Bedeutung zum Ausdruck bringen könne. Es wäre verfehlt, solche wirtschaftliche und politische Machtfaktoren nur in künstlicher Verkleinerung zum Meinungsaustausch und zu den entscheidenden Beschlüssen über die Staatsgeschäfte zuzulassen. Das verpönte ausländische Element wäre doch da; die Verkürzung würde das Gefühl unbilliger Behandlung bei den Verkürzten hervorrufen und damit ein neues Korn der Reibung in die Staatsmaschine werfen, die gewiss neuer Reibungselemente nicht bedarf. Eine politische Gefahr bedeutet diese sehr indirekte Art der Berücksichtigung der Ausländer nicht, da ja die Vertreter selber nur Schweizerbürger sein können.

Die Rücksichtnahme auf die Bedeutung einzelner Ortschaften, Landesgegenden und dergl. hat vielleicht

auf kantonalem Boden nicht so grosse Bedeutung, wie auf eidgenössischem Gebiet. Es ist aber bei Anlass früherer Debatten im Grossen Rate deutlich zum Ausdruck gekommen, dass die Frage der Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Ausländer in die Vertretungsbasis ihren Widerschein vom Kanton auf die Eidgenossenschaft werfe. Nun wäre aber nach Ansicht der Minderheit des Regierungsrates die Ausschaltung der Ausländer für die Vertretungsbasis des eidgenössischen Parlamentes noch viel weniger angezeigt, als die Ausschaltung für den Grossen Rat, ja, sie wäre dort direkt gefährlich. Weil die Minderheit des Regierungsrates diese Gefahr sieht, und weil sie glaubt, in dieser hochwichtigen Frage nicht nur kantonale, sondern auch eidgenössische Gesichtspunkte erwägen zu müssen, ist sie gegen die Ausschaltung der Ausländer im Kanton, um nicht der Ausschaltung im Bunde Vorschub zu leisten. Der Kanton Baselstadt zum Beispiel würde bei Ausschaltung der Ausländer statt der bisherigen 7 Nationalräte nur noch deren 4 oder höchstens 5 erhalten. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine derartige Zurücksetzung von Basel mit der Bedeutung dieses Halbkantons als grossen Handels- und Industrieplatzes und Eingangstores zur Schweiz im starken Widerspruche stehen würde; gerade ein Grenzkanton mit seiner oft schwierigen Lage, mit seinen komplizierten Verhältnissen, hat das Bedürfnis auf volles Gehör im Rate der Eidgenossen. Es wäre eine verhängnisvolle politische Errungenschaft, wollte man die Grenzkantone um ihre Vertretung im Nationalrat verkürzen dadurch, dass man die Ausländer aus der Vertretungsbasis ausmerzt. Einer solchen Neuerung möchte die Minderheit nicht dadurch Vorspanndienste leisten, dass sie ihrerseits im Kanton Bern diese Neuerung einführen hilft.

Die indirekte Berücksichtigung der Ausländer ist übrigens dem schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht schon lange bekannt. Der Bundesbeitrag für die Primarschule wird den Kantonen auf Grund der Gesamtbevölkerung ausbezahlt, nicht auf Grund der Schweizerbürger, — aus sehr stichhaltigen Gründen. Das gleiche geschieht mit dem Bundesbeitrag aus dem Alkoholmonopol. Der Ausländer kann ferner gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse in Anspruch nehmen; er kann z. B. den Schutz der Gerichte anrufen, Petitionen einreichen usw. In einzelnen Kantonen (z. B. Neuenburg) können die Ausländer sogar in politische Behörden (Gemeinderäte) gewählt werden. Es widerspricht also durchaus nicht der schweizerischen Eigenart, und bildet für das Land auch keine Gefahr, wenn die Ausländer unter gewissen Bedingungen als Bestandteil unseres Staates in Betracht gezogen und anerkannt werden.

Die Ausschaltung der Ausländer aus der Vertretungsziffer hat auch einen Vorwurf vom Standpunkt der Logik gegen sich. Will man von der Vertretungsziffer auf Grund der Gesamtvolkszähl abgehen, so wäre der folgerichtige Schritt der, dass man diejenigen Elemente, welche das aktive Stimmrecht nicht haben (Frauen, Kinder), insgesamt aus der Rechnung entfernen würde und zur Vertretung nach der Zahl der Stimmberechtigten überginge, wie es z. B. der Kanton Waadt getan hat. Das wäre eine grundsätz-

liche Lösung. Die Ausschaltung bloss der Ausländer ist eine halbe Massregel, die gerade um ihrer Haltheit willen als unverdiente Einseitigkeit empfunden würde.

Eine letzte Ueberlegung: Neuerungen sollen nach vernünftigen Grundsätzen nur eingeführt werden, wenn der bisherige Zustand sich als unhaltbar erwiesen hat und wenn die Neuerung eine Verbesserung des Bestehenden, wenn nicht verbürgt, so doch in Aussicht stellt. Sind diese Bedingungen für die Revision der Vertretungsbasis des Grossen Rates erfüllt? Wir beantworten diese Frage mit einem zweifachen Nein. — Einmal hat das kantonale Parlament bis heute seine Aufgabe im grossen und ganzen gewissenhaft und richtig erfüllt, und andererseits bietet die Reduktion des Rates um 21 Mitglieder auch nicht die geringste Sicherheit, dass ein solches Kollegium von der ihm vorangegangenen Behörde stark abweichen oder sie sogar übertreffen würde. Höchstens würde ein auf Grund der angestrebten Vertretungsbasis gewählter Rat nach der politischen und namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin gleichmässiger — und damit einseitiger — zusammengesetzt sein, was wir nicht als einen Gewinn betrachten würden.

* * *

Antrag der Mehrheit des Regierungsrates.

1. Das Volksbegehren vom 8. Juli 1921/7. Januar 1922 betreffend Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung im Sinne der Erhöhung der Wahlziffer von 3000 auf 3200 unter Zugrundelegung der Bevölkerung schweizerischer Nationalität, wird als gültig zustande gekommen erklärt und dem Volke zur Abstimmung unterbreitet;
2. der Grosse Rat empfiehlt dem Volke **Annahme** dieses Begehrens.

Antrag der Minderheit des Regierungsrates.

1. Das Volksbegehren vom 8. Juli 1921/7. Januar 1922 betreffend Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung im Sinne der Erhöhung der Wahlziffer von 3000 auf 3200 unter Zugrundelegung der Bevölkerung schweizerischer Nationalität wird als gültig zustande gekommen erklärt und dem Volke zur Abstimmung unterbreitet;
2. der Grosse Rat empfiehlt dem Volke **Verwerfung** dieses Begehrens.

Bern, den 25. April 1924.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Lohner,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1924.)

1. **Denger**, Erhard, geb. 1891, von Sissach, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 14. September 1922 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Diese Strafe war ihm bedingt erlassen worden. Infolge einer neuen Verurteilung vom 19. September 1923 wegen Pfandunterschlagung, erfolgte am 6. Februar 1924 der Widerruf des bedingten Straferlasses. Denger hatte mit Hermann M. einen Anstellungsvertrag abgeschlossen, nach welchem M. bei Denger als Chauffeur und Portier angestellt wurde. M. hatte eine Kautions von 1000 Fr. zu leisten, die ihm zu $4\frac{1}{2}$ % verzinst werden sollte. Mündlich wurde abgemacht, dass Denger den M. das Autofahren lehren sollte. Als dann M. die Stelle antreten sollte, kam es zwischen den beiden zu einer Auseinandersetzung. Da Denger dem M. erklärt haben soll, dass er einen billiger arbeitenden Ersatzmann gefunden habe, so betrachte M. das Vertragsverhältnis als gelöst. Er forderte daher die geleistete Kautions, sowie ein inzwischen dem Denger gewährtes Darlehen von 50 Fr. zurück. Alle diesbezüglichen Aufforderungen blieben indes ohne Erfolg. Denger bestreitet die betrügerische Absicht. Das Gericht erklärte ihn jedoch für schuldig, da er den M. täuschte, indem er sich als Hotel- und Automobilbesitzer ausgab, währenddem er genau wusste, dass er in Schulden steckte. Er hat den M. zu einer diesen schädigenden Vermögensdisposition veranlasst. Die Anstaltsdirektion kann das Gesuch nicht empfehlen, indem sie erklärt, dass Denger ihr viel zu schaffen gegeben habe; er habe während einiger Zeit die Nahrung verweigert und später sich geisteskrank gestellt, nur um von der Anstalt wegzukommen. Gestützt auf diesen Bericht und im Hinblick darauf, dass dem Denger gegenüber infolge einer neuen Verurteilung der bedingte Straferlass widerrufen werden musste, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Derselbe hat zu wiederholten Malen im Jahre 1922 mit der damals 13 $\frac{1}{2}$ Jahre alten Rosa L. geschlechtlich verkehrt. Die Vorinstanz hat den Horisberger zu 3 Monaten Korrekzionshaus verurteilt, ihm aber den bedingten Straferlass gewährt. Von der Staatsanwaltschaft wurde gegen das Urteil die Appellation erklärt; diese richtete sich nur gegen die Gewährung des bedingten Straferlasses. Der Generalprokurator stellte bei der I. Strafkammer den Antrag, es sei die Strafe auf 6 Monate, unter Streichung des bedingten Straferlasses, zu erhöhen. Die Oberinstanz hält dafür, dass die eingeklagte Tat als solche der Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht würdig ist. Sie hat zwar von jeher erkannt, dass bei Sittlichkeitsvergehen die Gewährung des bedingten Straferlasses nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Im vorliegenden Falle handle es sich aber um eine schwere Verfehlung, die die Zubilligung der Rechtswohltat ausschliesse. Anstatt die Verwerflichkeit seiner Handlungen einzusehen, wolle Horisberger durch seinen Verteidiger glauben lassen, er sei durch das entgegenkommende Verhalten des Mädchens verführt worden. Abgesehen davon, dass er zuerst durch kleine Geschenke das Mädchen für sich zu gewinnen suchte, wirft es ein bedenkliches Licht auf seinen Charakter, wenn er als 30-jähriger Mann den Verführungen eines noch nicht 14 Jahre alten Mädchens erlegen sein will. Von einer Begnadigung als bedingungslosen Straferlass, kann im Hinblick auf die angeführten Erwägungen des Gerichtes wohl nicht die Rede sein. In allen Fällen, wo das Gericht die Gewährung des bedingten Straferlasses ausdrücklich abgelehnt hat, darf nach Ansicht des Regierungsrates eine Begnadigung nur erfolgen, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, die dem Gericht bei der Urteilsfällung nicht bekannt waren und die eventuell eine Milderung des Urteils hätten herbeiführen können. Dies ist aber hier nicht der Fall. Dem Umstand, dass der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist, und sonst einen guten Leumund geniesst, hat das Gericht durch Umwandlung der Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Horisberger**, Walter, geb. 1892, von Auswil, wurde am 25. Januar 1924 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt

3. **Ott**, Leopold, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 1892, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Juli 1923 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls, Fundveruntreuung, Fälschung einer Privaturkunde und eines Passes** zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und zu 20 Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Ott entwendete im September 1922 zum Nachteil des bernischen historischen Museums eine Anzahl malayischer Gold- und Silber-Schmuckgegenstände und im März 1923 verschiedene Gegenstände im kantonalen Gewerbemuseum. Ferner hat er Diebstähle an Herren-Ueberziehern und an einem Mikroskop zugestanden. In einem Pass, den er fand, änderte er die Zahl 1861 in 1891 ab und setzte an die Stelle der Photographie des Passinhabers die seinige. Der Fälschung einer Privaturkunde machte er sich dadurch schuldig, dass er in einem Abonnement der städtischen Strassenbahnen den Namen Lässer in Dürler abgeändert hat. Sodann hat er noch Fundunterschlagung an einem Damenring und einem Pelz begangen. Die Anstaltsdirektion schildert den Gesuchsteller als einen faulen, ganz trägen Menschen, der schwer zur Arbeit anzuhalten sei. Aus den Akten gewinnt man einen ungünstigen Eindruck vom Gesuchsteller, so dass sie ihn für einen Nachlass nicht empfehlen könne. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass besondere Gründe für eine vorzeitige Entlassung nicht vorliegen und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Fleury**, Joseph, von Courroux, geb. 1893, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 12. Juli 1923 vom Assisenhof des V. Geschworenenbezirkes wegen **Notzucht** zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Fleury hat sich in sittlicher Beziehung an der 13-jährigen Germaine M. schwer vergangen. Das von Fleury begangene Delikt ist denn auch nicht dazu angetan, ihm gegenüber besondere Milde walten zu lassen. Er hat bereits mehrere kleine Vorstrafen wegen Wirtshausverbotsübertretung, Misshandlung und Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz erlitten; sein Leumund ist kein guter. Die Anstaltsdirektion hält das Gesuch für verfrüht. Später könnte dann die Frage aufgeworfen werden, ob dem Fleury der Zwölftehnachlass zu gewähren sei. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Nachlass nicht am Platze ist und beantragt daher Abweisung des von Fleury eingereichten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Jost**, Gottfried, von Langnau i. E., geb. 1879, wurde am 6. Juli 1923 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Beschimpfung** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller lebt in ungünstigen finanziellen Verhältnissen und muss von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützt werden. Er ist wegen Skandals und Aergernis

mit Busse vorbestraft; sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Das Gesuch wird mit Rücksicht auf die misslichen ökonomischen Verhältnisse des Jost von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstathalter von Bern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

6. **Schreier**, Werner, von Gals, geb. 1900, wurde am 16. Februar 1924 vom korrekzionellen Gericht von Büren wegen **wissentlich falscher Aussage** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. In einem Ehescheidungsprozess der Eheleute B. hat er als Zeuge die Aussage gemacht, er habe mit Frau B. geschlechtlich verkehrt. Er hat dann später zugeben müssen, dass diese Aussage falsch war. Schreier ist wegen Diebstahls bereits vorbestraft. Das Gericht hat ihm im Hinblick auf diese Vorstrafe und die Natur des Deliktes die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses ausdrücklich verweigert. Es liegen nun gar keine Gründe vor, die für eine Milderung des wohlwogener Urteils sprechen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Hänni**, Ernst, von Wohlen, geb. 1898, wurde am 28. Dezember 1923 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Misshandlung, Hausfriedensbruchs, Nachtlärms und öffentlichen Aergernis erregenden Benehmen** zu einer Zusatzstrafe von 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und zu zwei Bussen von je 10 Fr. verurteilt. In der Nacht vom 29./30. Juni 1923 verliess Hänni um 11^{1/2} Uhr die Wirtschaft Belvédère. Er stieg über den Zaun in den neben dem Hause gelegenen umfriedeten Garten und kletterte auf ein dicht beim Hause sich befindendes Bäumchen, in der Absicht, von dort aus bei einem Mädchen zu «fensterlen». Der Kläger K., der in diesem Momente nach Hause kam, bemerkte den Hänni auf dem Baume und forderte ihn auf, sofort vom Baume herunterzukommen. Ausserhalb des Gartens gerieten nun die beiden aneinander. Im Handgemenge kam K. zu Fall und brach sich das Köpfchen der Speiche am rechten Arm. Diese Körperverletzung hatte für K. eine totale Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen und eine teilweise von 4—6 Wochen zur Folge. Der Gesuchsteller ist bereits wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit mit einer Busse und wegen eines am 10. August 1923 begangenen Hausfriedensbruchs mit 5 Tagen Gefängnis bestraft. Er scheint aus dem früheren Vorfall keine Lehre gezogen zu haben. Eine strenge Strafe ist daher durchaus am Platze. Mit dem Regierungsstathalter von Bern beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Zahnd**, Friedrich Walter, geb. 1905, von Rüscheegg, wurde am 19. Dezember 1922 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **fahrlässiger Tötung** und **Widerhandlung gegen das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, und zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Am 22. September 1922 fuhr Zahnd mit dem Velo seines Bruders den Ralliweg hinunter, der einer der steilsten Wege Berns ist, obwohl er zugestandenermassen erst seit zwei Monaten und noch recht unsicher velofahren konnte. Auf eine Distanz von zirka zehn Meter erblickte er den Knecht Christian Sch., der mit seinem zweirädrigen Handkarren beschäftigt war und denselben quer über den Weg stellte. Zahnd glaubte nun auf der noch frei gebliebenen Fahrbahn zwischen dem Gartenzaun links und dem Handkarren durchfahren zu können. Zahnd will den Sch. auf sein Herannahen aufmerksam gemacht haben. Nach seinen Aussagen soll Sch., um auszuweichen, zum Gartenzaun und gleich darauf wieder zum Karren zurückgesprungen sein. Zahnd will deswegen die Geistesgegenwart und die Herrschaft über das Fahrrad verloren haben; er fuhr den Sch. wuchtig an, der zu Boden stürzte, den Kopf schwer aufschlug und innert wenigen Minuten verschied. Zahnd stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse und führt zur Begründung an, dass er nebst derselben die Staatskosten im Betrage von 232 Fr. 50 und die Entschädigung an die Zivilpartei im Betrage von 200 Fr. zu zahlen habe. Er sei noch immer Lehrling und habe daher entsprechend geringe Einkünfte. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, da kein Grund für den Erlass der Busse spreche, indem das Gericht bereits alle mildernden Umstände berücksichtigt habe. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. **Marti**, Rosa, von Wahlern, geb. 1886, Abgeschiedene des Joseph Marti, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 12. Juli 1923 vom Assisenhof des IV. Geschwornenbezirkes wegen **Fälschung einer Privaturkunde, wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde und Betrages**, zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Sie spielte sich gegenüber einem Bernhard W. als vermögliche Person auf und behauptete, sie habe in Luzern bei einem Fürsprecher einen Betrag von 15,000 Fr. hinterlegt. Zur Bekräftigung ihrer Angaben wies sie dem W. eine gefälschte Quittung über dieses Depositum vor. In der Folge trat sie in Unterhandlungen für die Erwerbung einer Wirtschaft ein und wusste den W. zu bewegen, eine erste Anzahlung für sie von 4000 Fr. zu leisten. Später stellte sie einem R. drei Gefälligkeitswechsel aus, die R. als Indossant unterzeichnete und zu versilbern suchte. Um die Solvabilität der Wechsellastellerin darzutun, wurde auch hier die gefälschte Quittung vorgewiesen. Durch ähnliche falsche Vorspiegelungen verschaffte sie sich in verschiedenen Hotels und Wirtschaften Kredit, wodurch sie sich des Betrages schuldig machte. Für die Marti wird nun ein Gesuch um Erlass von 6 Monaten eingereicht. Sie ist

wegen Ungehorsam und wegen Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft. Aus den Akten gewinnt man von ihr einen schlechten Eindruck und die Polizeiberichte über sie lauten sehr ungünstig. Der Regierungsrat hält daher einen Straferlass nicht für gerechtfertigt. Ihrer guten Aufführung in der Strafanstalt kann eventuell später durch Gewährung des Zwölftefnachlasses, der in die Kompetenz der Polizeidirektion fällt, Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. **Realini**, Ferdinand, von Caversaccio, geb. 1902, wurde am 8. August 1922 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Realini hat mit noch drei andern Burschen in der Nacht vom 21./22. Juli 1922 ab dem Gesims von Parterrewohnungen am Drossel- und Distelweg Blumenstöcke entwendet. Die Burschen erklärten, es handle sich um einen dummen Streich, den sie in der Betrunktheit begangen haben. Den drei andern wurde die Strafe bedingt erlassen. Dem Realini konnte der bedingte Straferlass nicht zugebilligt werden, da er bereits am 5. Juli 1921 wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, zu 10 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt wurde. Das Gericht hat, als es sich mit der Frage über den Widerruf des bedingten Straferlasses zu befassen hatte, erklärt, dass es sich bei dem von Realini begangenen Diebstahl um eine Tat geringfügiger Art handle, und den Widerruf unterlassen. Ueber Realini ist seither nichts Nachteiliges bekannt geworden; er ist eine Stütze seiner Eltern. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern beantragen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

11. **Iff**, Ferdinand, Metzger und Viehhändler in Melchnau, wurde am 9. November 1923 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Ausübung des Viehhandels mit ungenügendem Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich nur um ein einziges Geschäft handelt, und Iff gleich darauf bei der Landwirtschaftsdirektion das Gesuch um Erweiterung des bereits gelösten Kleinhandelspatentes auf Grossvieh stellte und demselben auch entsprochen wurde, können sich diese Behörde und der urteilende Richter mit einer Herabsetzung der Busse auf die Hälfte einverstanden erklären. Weiter zu gehen, rechtfertigt sich nicht, da sich Iff, entgegen der von ihm vertretenen Auffassung, einer Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels schuldig gemacht hat und keine Gründe für einen vollständigen Erlass der Busse vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

12. **Reichenbach**, Philipp, geb. 1898, von Saanen, wurde am 23. Januar 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Eheleute Reichenbach haben zwei Kinder, die von der Pflegekinderaufsicht Bern versorgt sind und für die sie ein monatliches Kostgeld bezahlen sollen. Reichenbach hat in der Einvernahme erklärt, er habe aus Nachlässigkeit nicht bezahlt. Trotzdem ihm noch eine längere Frist eingeräumt wurde, kam er seiner Pflicht nicht nach. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen daher Abweisung des Gesuches. Reichenbach hat nun inzwischen die rückständigen Beiträge bezahlt und der Regierungsrat möchte deshalb die nämliche Haltung einnehmen wie im Fall Hugi und Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

13. **Hugi**, Karl, von Zimmerwald, geb. 1881, wurde am 7. Februar 1924 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Hugi sollte der Armenbehörde Bümpliz für seinen Vater einen monatlichen Verwandtenbeitrag von 10 Fr. bezahlen. Obwohl er in geordneten Familienverhältnissen lebt, hatte er bis zur Einreichung der Anzeige, Ende November 1923, für das Jahr 1923, keinen Rappen geleistet. Angesichts des hohen Grades von Böswilligkeit, sprach der Richter eine strenge Strafe aus und verweigerte ihm den bedingten Straferlass. Aus demselben Grunde kann auch von einem vollständigen Erlass der Strafe nicht die Rede sein. Da nun Hugi die Beiträge pro 1923 nachträglich bezahlt hat, kann sich der Regierungsrat dem Antrag der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern auf Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

14. **Brotschi**, Emil, von Selzach, geb. 1881, wurde am 24. Januar 1923 vom Polizeirichter von Laupen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 17. Dezember 1920 wurde die zwischen den Ehegatten Brotschi abgeschlossene Ehe geschieden und Emil Brotschi zur Bezahlung eines monatlichen Beitrages von 60 Fr. an die Erziehungskosten des Kindes Martha verpflichtet. Brotschi kam dieser Pflicht nur in ganz bescheidener Weise nach. In seinem Gesuche macht Brotschi geltend, er habe nun eine Stelle gefunden und es werde ihm, sofern er die Strafe nicht absitzen müsse, möglich sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Trotz seines Versprechens ist nun aber Brotschi mit seinen Zahlungen immer noch im Rückstande, so dass gegen ihn neuerdings Strafanzeige

eingereicht werden wird. Unter diesen Umständen kann von einem Straferlass nicht die Rede sein. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag auf Abweisung des Regierungsstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Theurillat**, Marc, von St. Brais, geb. 1873, wurde am 28. Dezember 1922 vom Polizeirichter von Münster wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen** zu einer Busse von 10 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 6 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 4 Fr. verurteilt. Am 14. November hat Theurillat in Les Genevez ein Warenlager (déballage) eröffnet, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. In einem Bussennachlassgesuch macht nun Theurillat geltend, dass er die Busse nicht bezahlen könne, da er längere Zeit krank und ohne Verdienst gewesen sei. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde bestätigt. Die Patentgebühr und die Kosten sind bezahlt. Ueber Theurillat ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

16. **Trachsel**, Adolf, geb. 1905, wurde am 27. Februar und 27. März 1923 wegen **Schulunfleiss** zu zwei Bussen von 10 Fr. und 5 Fr. verurteilt. Er blieb in den Monaten Januar und Februar dem obligatorischen Tagesunterricht der Gewerbeschule ohne Entschuldigung fern. Zu seiner Entschuldigung führt er in seinem Gesuche an, er habe sich am 8. Januar 1923 gegen Pocken impfen lassen und habe unter ausnehmend schweren Reaktionserscheinungen gelitten, die ihm den Schulbesuch während vier Wochen verunmöglichten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen, gestützt auf dieses ärztliche Zeugnis, das Gesuch. Die Direktion der Gewerbeschule von Bern wendet sich ganz energisch gegen einen Bussennachlass, indem der Lehrmeister, Vater des Gesuchstellers, vom Fachlehrer aufgefordert wurde, die fortwährenden Absenzen seines Sohnes zu begründen, jedoch ohne Erfolg. Zum theoretischen Abendunterricht sei R. Trachsel schon am 24. Januar wieder erschienen, Trachsel hat es ebenfalls unterlassen, dem Richter ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Dasselbe liess er sich erst bei Einreichung des Bussennachlassgesuches ausstellen. Trachsel hat sich um die ganze Angelegenheit wenig bekümmert. Der Regierungsrat hält daher einen Erlass der Busse nicht für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Kaufmann**, Elisabeth, geb. 1863, von Grindelwald, wurde am 30. Juli 1923 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Frau Kaufmann ist im Besitze eines Wirtschaftspatentes ohne Beherbergungsrecht; trotzdem vermietete sie immer an Touristen. Zur Begründung des Bussennachlassgesuches führt Frau Kaufmann an, dass in einem analogen Falle eine Freisprechung erfolgt sei. Nun liegen aber diese beiden Fälle doch nicht ganz gleich. Ein Gastwirt, der ein Wirtschaftspatent mit Beherbergungsrecht besitzt, ist verzeigt worden, weil er Gäste in Privathäusern unterbrachte, für welche das Patent nicht gültig ist. Der Richter sprach ihn, gestützt auf § 10 des genannten Gesetzes, frei. Es ist noch zu bemerken, dass der Frau Kaufmann ein Gesuch um Wirtschaftspatent mit Beherbergungsrecht von der Direktion des Innern abgewiesen worden und sie daher wusste, dass sie keine Gäste beherbergen durfte. Dieselbe ist nicht vorbestraft und es wird das Gesuch von der Gemeindebehörde, vom Regierungsstatthalter, vom Richter und von der Direktion des Innern empfohlen, welche eine Reduktion der Busse auf 25 Fr. vorschlägt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

18. **Baumann**, Walter Heinrich, von Zürich, geb. 1900, wurde am 17. April 1923 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, und wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 20 Franken verurteilt. Baumann fuhr mit einem Auto, ohne im Besitze der erforderlichen Fahrbewilligung zu sein. Der Vormund des Baumann ersucht nun um Erlass dieser Busse von 20 Franken. Zur Begründung führt er an, dass sein Mündel mehrere Monate zur Beobachtung seines Geisteszustandes in der Heilanstalt Burghölzli interniert war. Seit der Entlassung im Oktober 1923 sei es ihm nicht gelungen, für Baumann eine Stelle zu finden, so dass derselbe sich in völliger Verdienstlosigkeit befinde. Die Eltern des Baumann seien ebenfalls nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen, da der Vater für Forderungen von in ärmlichen und bedrängten Verhältnissen befindlichen Personen, die von seinem Sohne Walter geschädigt worden sind, sich verpflichtet hat. Die Busse müsste in Gefängnis umgewandelt werden, was für Baumann bei seinem Geisteszustande nur üble Folgen haben könne. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Erlass der Busse, da eine Umwandlung derselben in Gefängnis infolge der Geisteskrankheit des Walter Baumann doch nicht vorgenommen werden könnte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

19. **Karrer**, Oskar, geb. 1896, von und in Röschenz, wurde am 3. März 1923 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Karrer sollte gemäss gerichtlichem Urteil für sein aussereheliches Kind monatliche Alimente im Betrage von 25 Fr. entrichten. Er kam dieser Pflicht nicht nach. Karrer hat nun inzwischen die Kindsmutter geheiratet und damit bekundet, dass er gewillt ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das Gesuch ist von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Karrer nicht vorbestraft ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

20. **Bischoff**, Emil, geb. 1881, von Biel, wurde am 18. Mai 1923 wegen **Diebstahls und Gehülfenschaft** vom korrekzionellen Richter von Biel zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Er entwendete einige Dachlatten und kaufte einem Arbeiter Eternitplatten ab, von denen er wusste, dass sie gestohlen waren. Bischoff hat bereits eine kleine Vorstrafe wegen Diebstahls, die ihm allerdings bedingt erlassen wurde. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Biel befürworten das Gesuch mit Rücksicht auf die Familie, obwohl Bischoff in einem Polizeibericht als liederlicher Mensch geschildert wird. Bischoff hat nun in Oerlikon Arbeit gefunden. Seine Aufführung daselbst gibt zu keinen Klagen Anlass und es scheint, dass in seinem Verhalten eine Besserung eingetreten ist. Da es sich um einen geringfügigen Fall handelt, kann sich der Regierungsrat mit dem Erlass der Strafe ebenfalls einverstanden erklären.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

21. **Widmer-Hänni**, Louise, von Sumiswald, geb. 1874, wurde am 11. Oktober 1923 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Frau Widmer hat laut Verpflichtung vom 5. August 1922 an die Verpflegungskosten ihrer Kinder, Fritz, Hans und Werner, einen monatlichen Beitrag von 5 Fr. bezahlen sollen. Dieser Verpflichtung ist sie keineswegs nachgekommen. Im Hinblick auf den bescheidenen Betrag, nahm der Richter ohne weiteres an, dass böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vorliege. Frau Widmer hat grosse Mühe, sich durchzubringen. Sie leidet an einem chronischen Ekzem der Hände und kann daher nicht jede Arbeit verrichten. Die Bezahlung des Beitrages ist ihr unter diesen Umständen nicht möglich. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen Erlass der Strafe; der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

22. **Hählen**, Samuel, Landwirt in Lenk, wurde am 29. August 1923 vom Polizeirichter von Ober-simmental wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Hählen hat, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein, den Viehandel betrieben. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Landwirtschaftsdirektion führt an, dass Hählen das Patent pro 1923 nachträglich gelöst habe, allerdings erst nach der Bestrafung. Für die Patenterwerbung pro 1924 habe Hählen rechtzeitig die nötigen Schritte getan. Ein gewisses Entgegenkommen rechtfertige sich ferner, da Hählen sich gemäss Gemeindebericht in gedrückter finanzieller Lage befinde. Sie beantragt Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

23. **Stauffer**, Rosa, geb. 1871, von Röthenbach, Händlerin in Seftigen, wurde am 20. November 1923 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Sie hat den Kleinhandel betrieben, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Zu ihrer Entschuldigung führt sie an, dass sie der Ansicht war, sie brauche kein Patent, da ihr Mann ein solches besitzt. Tatsächlich hat sie denn auch, als sie auf ihre irriige Auffassung aufmerksam gemacht wurde, sich um ein Patent beworben. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter beantragt Herabsetzung der Busse auf 50 Fr., währenddem die Landwirtschaftsdirektion, in Ansehung aller Umstände, den Antrag stellt, es sei die Busse auf 20 Fr. zu reduzieren. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

24. **Jossi**, Arnold, Landwirt, von Hasleberg, wurde am 19. Februar 1923 vom Polizeirichter von Meiringen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Jossi brachte im Januar 1923 drei Kälber aus Rifferswil auf die Station Brüning. Um Kosten zu vermeiden, nahm Jossi das Eventualurteil an. Er hat aber schon vor dem Richter erklärt, dass er nicht gewerbsmässig den Handel oder die Vermittlung der Tiere besorgt habe, sondern nur für seine Verwandten aus Gefälligkeit die Tiere in Rifferswil gekauft habe. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter, der Gemeindebehörde, vom Regierungsstatthalter und von der Landwirtschaftsdirektion in längeren Ausführungen, die darauf schliessen lassen, dass eine Widerhandlung in casu gar nicht vorliegt, empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

25. **Zwahlen**, Reinhard, geb. 1882, von Rüscheegg, wurde am 11. Juni 1923 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Zwahlen hat in einem Schafhandel den Vermittler gespielt und sich dafür zahlen lassen, ohne im Besitze eines Viehandelspatentes zu sein. In seinem Bussennachlassgesuch führt Zwahlen an, dass er in Unkenntnis gehandelt habe und dass er sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet. Das Gesuch wird aus diesem Grunde von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Landwirtschaftsdirektion schlägt in Würdigung aller Umstände eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. vor. Da der von Zwahlen bei dieser Vermittlung erzielte Gewinn nur 5 Fr. beträgt, beantragt der Regierungsrat, im Hinblick auf die ökonomische Lage des Gesuchstellers, Herabsetzung der Busse auf diesen Betrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

26. **Schlegel**, Gottfried, Metzger in Grindelwald, wurde am 26. Juni 1923 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Schlegel hat an Metzger M. ein Kalb verkauft, das er, wie er in der Hauptverhandlung zugab, am gleichen Tage zum Zwecke der Weiterveräusserung gekauft hatte. Als Metzger durfte Schlegel ohne Patent wohl Tiere kaufen zum Schlachten im eigenen Betriebe, nicht aber zum Weiterverkaufen. Die Landwirtschaftsdirektion nimmt in längeren Ausführungen Stellung gegen eine, wenn auch nur teilweise Herabsetzung der Busse. Eine Busse von 100 Fr. erscheine auf den ersten Blick hoch. Es sei aber zu bedenken, dass die Händler für das Patent 111 Fr. zu bezahlen haben und dass bei Ansetzung des Bussenminimums unter 100 Fr. viele Händler sich der Patenpflicht entzögen und es darauf ankommen liessen, gebüsst zu werden. Sollte dem Schlegel eine Herabsetzung der Busse zugestanden werden, würden viele Händler, die das Patent lösten, mit Recht geltend machen, dass der seinen Verpflichtungen loyal nachkommende Händler nicht geschützt, sondern benachteiligt werde. Der Staat habe aber ein Interesse, dass der reibungslose Eingang der Viehhandelsgebühren nicht gestört werde. Gestützt auf die Ausführungen der Landwirtschaftsdirektion beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Blum**, Fritz, geb. 1904, von Oberwichtlach, wurde am 12. November 1923 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** (Ausübung des Viehhandels ohne Patent) zu einer Busse von 120 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion führt in ihrem Mitbericht an, dass im Gesuche mit einem gewissen Recht der Einwurf gemacht werde, sie habe seinerzeit die Erteilung von Patenten

an Minderjährige abgelehnt. Erst gestützt auf ein Gutachten der Justizdirektion seien ab Mai 1923 auch Patente an Minderjährige abgegeben worden, sofern sie zu einem andern Patentinhaber in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis stehen. Eine diesbezügliche Publikation sei aber nicht erfolgt, so dass Blum sich wirklich im guten Glauben befinden konnte. Ein Entgegenkommen sei auch deshalb am Platze, weil Vater Blum am Tage nach der Gerichtsverhandlung alle Schritte zur Erlangung des Patenten für den Sohn vornahm. Einen gänzlichen Erlass kann jedoch die Landwirtschaftsdirektion nicht befürworten, da Blum bei der ursprünglichen Patenterwerbung das Patent für seinen Sohn nicht nachgesucht hatte. Sie beantragt Herabsetzung der Busse von 120 Fr. auf 40 Fr., welcher Antrag vom Regierungsrat übernommen wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

28. **Spahr, Rosa**, geb. 1899, von Lengnau, wurde am 31. Mai 1923 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **fahrlässiger Verursachung eines Brandes** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Fr. Spahr benützte am 28. Dezember 1922 das elektrische Bügeleisen. Sie behauptete zwar vor Gericht, nach Gebrauch den Strom wieder ausgeschaltet zu haben. Tatsache ist, dass, als die Zimmervermieterin, durch einen intensiven Brandgeruch beunruhigt, in das Zimmer der Spahr trat, das Bügeleisen angesteckt, und im Tisch, auf welchem sich dasselbe befand, ein grosses Loch gebrannt war. Die Gesuchstellerin lebt in sehr dürftigen Verhältnissen. Sie hat nur einen kleinen Lohn und muss noch für ihr aussereheliches Kind sorgen. Das Gesuch wird daher von der Gemeindebehörde von Lengnau, sowie von den Regierungsstatthaltern von Büren und Bern empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

29. **Jost** geb. Hörtensteiner, Amalie Augusta, wurde am 29. September 1923 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Ehrverletzung** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Frau Jost leidend und lebt infolge ihrer Nervosität mit allen Nachbarn in Feindschaft. Der Ehemann hat grosse Mühe, die Familie durchzubringen, und muss zeitweise von der kantonalen Armendirektion unterstützt werden. Es ist ihm nicht möglich, die Busse für seine Frau zu bezahlen. Der Regierungsrat schliesst sich im Hinblick auf die misslichen finanziellen Verhältnisse der Familie Jost den Anträgen auf Erlass der Busse der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

30. **Roth, Albert**, geb. 1890, von Brenzikofen, wurde am 20. August 1923 vom Polizeirichter von Sef-tigen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** (Ausübung des Viehhandels ohne Patent) zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Richter glaubte, von Amteswegen gestützt auf Art. 557, Absatz 2, St.V. um Begnadigung des Roth nachsuchen zu müssen, indem ihm das Busseminimum für diesen Fall zu hoch erscheint, Roth überdies den Willen zur Erlangung des Patenten gehabt und dann auch die Gebühr für das volle Jahr bezahlt habe, obwohl ihm das Patent erst in der zweiten Hälfte des Jahres ausgestellt wurde. In längeren Ausführungen nimmt aber die Landwirtschaftsdirektion ganz entschieden Stellung gegen einen Busse-nachlass. Es bestehe kein Zweifel, dass Roth schon vor der eingeklagten Handlung verschiedentlich gewerbsmässigen Handel ohne Patent getrieben habe. Roth habe sich um das Patent erst beworben, als er davon Kenntnis hatte, dass gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht werde; man könne daher nicht, wie dies der Richter getan, den guten Willen des Roth zur Erlangung des Patenten annehmen. Roth habe überdies dem Landjäger gegenüber unwahre Angaben gemacht, indem er diesem erklärte, er erwarte das Patent mit jeder Post, obwohl er damals noch nicht einmal die Patenttaxe bezahlt und auch keine Schritte zur Leistung der Kautio-n getan habe. Roth habe sich auch gegenüber Händlern, welche das Patent lösten, in Wirtschaften lustig gemacht; er könne handeln ohne Patent. Der Regierungsrat schliesst sich dem Abweisungsantrag der Landwirtschaftsdirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Ramseier, Friedrich**, Viehvermittler, «Schmauser», wurde am 8. Mai 1923 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Laut Anzeige befasst sich Ramseier mit der gewerbsmässigen Vermittlung von Tieren. Diese Vermittlung ist dem Handel gleichgestellt und es bedarf dazu eines Patenten. Ramseier hat aber ein Patent für Gross- und Kleinhandel erst im September 1923 gelöst. Das Gesuch wird im Hinblick auf die bedrängte finanzielle Lage, in der Ramseier lebt, von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt, aus dem nämlichen Grunde, Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

32. **Althaus, Fritz**, geb. 1896, von Oberönz, wurde am 22. Dezember 1923 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen **Unterschlagung, ausgezeichneten und einfachen Diebstahls** zu 6 Monaten Kor-

rektionshaus verurteilt. Althaus mietete am 11. August 1922 unter falschen Angaben bei einem Velohändler ein Fahrrad und brachte dasselbe nicht zurück. Ferner hat er zugestandenermassen zur Nachtzeit aus einer Scheune ein Velo und kurz darauf ein bei einer Wirtschaft stehendes Fahrrad entwendet. Althaus ist wegen Diebstahls nicht weniger als sieben Mal vorbestraft und hat auch wegen Widersetzlichkeit eine Gefängnisstrafe erlitten. Im Hinblick auf diese Vorstrafen beantragt die Anstaltsdirektion Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Wüthrich**, Ernst, geb. 1896, von Trub, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 5. Dezember 1923 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **ausgezeichneten und einfachen Diebstahls** zu 8 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Wüthrich drang am 10. Juni 1923 vermittelt Eindrücken eines Fensters in die Wohnung des Landwirt R. ein und entwendete zwei Uhren, eine Börse mit 20 Fr. Inhalt, sowie eine fast neue Kleidung. Am 1. Juli 1923 schlich sich Wüthrich in das unverschlossene Haus des Landwirt St. ein und entwendete einen Geldbetrag von 52 Franken. Ferner hat Wüthrich zugestandenermassen zwei Fahrräder entwendet. Der Gesuchsteller ist wegen Diebstahls schon vier Mal vorbestraft. Das Gericht hat bei Ausmessung der Strafe bereits darauf Rücksicht genommen, dass die Entlassung nicht auf einen allzu ungünstigen Zeitpunkt fällt. Mit Rücksicht auf die Vorstrafen kann dem Gesuche des Wüthrich nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Schneiter** geb. Gilgen, Elisabeth, Witwe des Johann, geb. 1858, wurde am 5. und 12. Dezember 1922 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schul-unfleiss** des Knaben Hermann **Ueltschi** zu zwei Bussen von 6 Fr. und 12 Fr. verurteilt. Derselbe war von Frau Schneiter im Frühjahr 1922 nach La Chaux plaziert worden und hätte dort die Schulen besuchen sollen. Aus einer bei den Akten liegenden Bescheinigung geht hervor, dass der Knabe Ueltschi von der Schulkommission La Chaux wegen seiner ungenügenden Kenntnisse der französischen Sprache vom Schulunterricht während des Sommersemesters dispensiert worden ist. Die Schulkommission Breitenrain erklärt, dass sowohl Frau Schneiter als auch der Knabe Ueltschi auf die Folgen aufmerksam gemacht wurden, die ein Nichtbesuch der Schulen nach sich ziehen würde. Es ist nun klar, dass Frau Schneiter die Verantwortung nicht auf den Meister des Knaben abwälzen kann, wie sie es im Gesuche zu tun versucht. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern bringt sich Frau Schneiter notdürftig durch. Das Gesuch wird daher von dieser Behörde und dem

Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Eine Herabsetzung der Bussen scheint im Hinblick auf die finanzielle Lage der Frau am Platze zu sein. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der Bussen auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr.

35. **Burri**, Alfred, geb. 1876, von Schüpfen, wurde am 6. Oktober 1923 wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** vom Armenpolizeirichter von Aarberg zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Burri hat sich verpflichtet, an die Unterhaltungskosten seiner auf dem Armenetat der Gemeinde Schüpfen stehenden Kinder jährlich einen Beitrag von 250 Fr. zu zahlen. Er ist nun dieser Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen, obwohl ihm dies bei gutem Willen möglich gewesen wäre. Gemeindebehörde und Regierungsstatthalter können daher das Gesuch nicht empfehlen. Burri musste am 10. März 1924 neuerdings wegen der nämlichen Unterlassung vom Richter verurteilt werden und es kann unter diesen Umständen von einem Straferlass nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Bærfuss**, Paul Emil, geb. 1890, von Eggwil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. April 1922 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Infolge einer am 8. Dezember 1922 durch die Assisen von Neuenburg erfolgten Verurteilung wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthaus, wurde der gewährte bedingte Straferlass widerrufen. Bærfuss liess im Frühjahr 1920 im «Imperial» ein Inserat erscheinen, worin er einen Teilhaber für ein günstiges Geschäft suchte. Dem C., der sich auf das Inserat hin meldete, wusste er die Sache in so rosigem Lichte zu schildern, dass dieser ihm einen Eigenwechsel im Betrage von 1600 Franken übergab; Bærfuss, der wohlweislich dem C. gegenüber verschwieg, dass er mehrmals fruchtlos ausgepfändet worden ist, verwendete das Geld nicht, wie er dem C. erklärt hatte, um in Deutschland Maschinen zum Ausbau seines Geschäftes anzukaufen, sondern zum grössten Teil für andere Zwecke. Bærfuss verbüsst gegenwärtig beide Strafen in Witzwil. Die Anstaltsdirektion teilt mit, dass gemäss Weisung des Justizdepartementes des Kantons Neuenburg der Vollzug der Zuchthausstrafe unterbrochen wurde und dass Bærfuss, sofern die Umstände günstig sind, der bedingten Entlassung teilhaftig werden wird. Da dem Bærfuss voraussichtlich durch die Behörden von Neuenburg $4\frac{1}{2}$ Monate bedingt erlassen werden, so sind keine Gründe für einen weiteren Straferlass vorhanden. Dem Bærfuss wird damit genügend Entgegenkommen gezeigt. Die Anstaltsdirektion kann einen Nachlass über den Zwölftel hinaus nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Feuz**, Eduard, geb. 1883, von Beatenberg, wurde am 19. September 1923 wegen **Betruges und Betrugsversuchs** von der I. Strafkammer des Kantons Bern, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Sommer 1922 stand Feuz mit einer Maschinenwerkstätte im Anstellungsverhältnis. Er hatte als Reisender maschinelle Betriebe aufzusuchen und allfällige Reparaturen zu übernehmen. Für diese Dienstleistungen bezog er einen Stundenlohn von 1 Fr. 70 plus Reisespesen. Nachdem Feuz bereits solche Reparaturarbeiten vertragsgemäss ausgeführt hatte, langten in der Folge, nach Aussage des Geschäftsinhabers, bei ihm Karten von verschiedenen Orten ein, alle adressiert an Herrn Feuz, und die Mitteilung enthaltend, Feuz möchte sofort kommen, um Reparaturen vorzunehmen. Gestützt auf die eingelangten Karten wurde dem Feuz jeweilen das Reisegeld vorausbezahlt. Feuz musste dann zu geben, diese Karten selber geschrieben und den Dienstherrn auf diese Weise um 170 Fr. betrogen zu haben. Feuz ist wegen Fälschung und Betrug, sowie wegen Widersetzlichkeit mit Korrektionshaus und Gefängnis vorbestraft. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern sind der Ansicht, dass Feuz nach seinem Vorleben keine Rücksichtnahme verdiene; dagegen beantragen die beiden Behörden Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte, da die Familie darunter leiden müsste, wenn Feuz die ganze Strafe abzusitzen habe. Der Regierungsrat kann sich jedoch diesem Antrage nicht anschliessen. Einmal sollten die Gründe, die für einen Strafnachlass sprechen, beim Gesuchsteller selbst liegen und dann ist, wie die Strafkammer in den Urteilsmotiven bemerkt, die Strafe eine milde, namentlich im Hinblick darauf, dass Feuz bereits im Jahre 1915 zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde (wegen Fälschung und Betruges) und zwar für Handlungen, die in der Begehungsform beinahe Uebereinstimmung mit den im Jahre 1922 begangenen haben. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Kunz**, Walter, von Grafenried, geb. 1904, wurde am 5. Dezember 1922 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung, Betruges und einfachen Diebstahls** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Kunz war während zirka drei Wochen in einem Zigarrengeschäft als Ausläufer angestellt. Er besorgte jeweilen bei Kunden das Inkasso für gelieferte Waren. Zu verschiedenen Malen kam Kunz auf das Bureau und erklärte, dass dieser oder jener Kunde den verlangten Betrag nicht vollständig bezahlt und nur eine Anzahlung gemacht habe. Als dann der Restbetrag von den Kunden bezahlt werden sollte, erschien Kunz nicht mehr im Geschäft. Der Geschäftsinhaber begab sich zu den betreffenden Kunden und musste feststellen, dass dieselben die Rechnungen vollständig bezahlt hatten. Ferner bestellte Kunz für seinen Bruder Hans 1000 Stück Zigaretten im Werte von 29 Fr.; die Rechnung wurde demselben zugestellt; wie es sich aber nachträglich herausstellte, hat Kunz keinen Bruder. Kunz verkaufte die Zigaretten und verwendete den Erlös für sich. Kunz ist ferner geständig, seinem Dienstherrn Zigaretten entwen-

det zu haben. Das Gericht hatte ihm den bedingten Straferlass gewährt. Derselbe wurde infolge zweier im Jahre 1923 erfolgten Verurteilungen wegen Diebstahls widerrufen. Kunz verbüsst gegenwärtig in Witzwil eine ihm vom korrekzionellen Gericht von Genf auferlegte Strafe von einem Jahr Arbeitshaus. In dem bei den Akten liegenden Leumundszeugnis wird Kunz als leichtsinniger Mensch geschildert. Er hat auch schon ein Jahr in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald zugebracht. Nachdem sich Kunz die erste Verurteilung nicht zur Warnung hat dienen lassen, ist weitere Milde ihm gegenüber nicht am Platze. Kunz hat die vier Monate Korrektionshaus im Anschluss an die Arbeitshausstrafe in Witzwil zu verbüssen. Eine längere Enthaltung kann ihn möglicherweise noch auf bessere Wege bringen. Das für ihn gestellte Gesuch um Straferlass ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Häsler**, Ernst, geb. 1899, von Bönigen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. Mai 1915 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **Unsitlichkeit mit einem Mädchen unter 16 Jahren** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Infolge einer am 5. November 1917 durch die I. Strafkammer des Landgerichts II in Berlin erfolgten Verurteilung wegen einfachen und schweren Diebstahls, erfolgte am 26. Februar 1919 der Widerruf des bedingten Straferlasses. Im August 1923 kehrte Häsler aus Deutschland zurück und am 25. März 1924 hat er seine Strafe in Witzwil angetreten. Die Mutter des Häsler ersucht nun für ihren Sohn um Strafnachlass. Sie findet, dass ihr Sohn für ein Vergehen, das er vor neun Jahren, als er noch fast ein Knabe war, begangen hat, zu hart bestraft ist. Den Urteilsmotiven ist zu entnehmen, dass das Gericht hauptsächlich im Hinblick auf den Besserungszweck eine so strenge Strafe ausgesprochen hat. Die in Art. 165 St.G. alternativ angeordnete Busse oder Gefängnisstrafe fand es hiezu nicht für geeignet. Eine Korrektionshausstrafe, die der Angeeschuldigte in der Zwangserziehungsanstalt aushalten müsste, erschien ihm geeigneter, die Nachteile einer geeigneten Erziehung wenigstens zum Teil aufzuheben. Eine kurze Internierung in einer solchen Anstalt habe aber wieder keinen Wert, denn nur eine solche von wenigstens einigen Monaten könne von Erfolg gekrönt sein. Es ist nun ohne weiteres klar, dass sich der Fall nach neun Jahren anders darstellt und es ist kaum anzunehmen, dass das Gericht nun eine so strenge Strafe aussprechen würde. Die Strafe soll nunmehr eine Sühne für das begangene Unrecht sein, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint das Strafmass übersetzt, so dass eine Herabsetzung der Strafe am Platze ist. Dabei ist aber allerdings in Betracht zu ziehen, dass Häsler seither wieder eine Strafe erlitten hat. Ein Erlass von zwei Monaten erscheint angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 Monaten.

40. **Luginbühl**, Gottfried, geb. 1888, von Oberthal, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Februar 1924 durch den Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen **Wechselfälschung** in drei Fällen, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, noch zu 10 Monaten Korrekthaus verurteilt. Luginbühl hat auf drei Primawechseln im Betrage von 1500 Fr., 1500 Fr. und 1200 Fr. die Unterschrift des Akzeptanten gefälscht. In dem für Luginbühl eingereichten Strafnachlassgesuch wird darauf hingewiesen, dass derselbe bisher makellos dagestanden habe, und wenn er sich zu strafbaren Handlungen habe verleiten lassen, so sei dies nicht aus verbrecherischer Gesinnung, aus Leichtsinne, oder aus Genussucht erfolgt, sondern in dem Bestreben, seine Gläubiger nichts verlieren zu lassen, und seinen wirtschaftlichen Ruin zu vermeiden. Er sei infolge seiner mangelnden Geschäftskennntnisse in eine Notlage geraten; zweifellos sei er sich der Bedeutung und der Tragweite seiner Handlungen nicht voll bewusst gewesen. Der Besserungszweck, den die Strafe verfolge, verlange nicht unbedingt, dass er sie vollständig verbüsse. Er besitze durch das Urteil an sich, die bereits absolvierte Strafzeit und durch seinen wirtschaftlichen Ruin einen Denkkzettel, der ihn vor Rückfällen ebenso gut, oder besser bewahren werde, als dies eine Strafzeit von 10 Monaten imstande wäre. Das Gesuch wird von den Geschworenen zur Berücksichtigung empfohlen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte. Die Anstaltsdirektion ist von dem Betragen und den Arbeitsleistungen des Luginbühl recht ordentlich befriedigt. Sie könne sich aber, da der Mann erst seit zwei Monaten in der Anstalt ist, über ihn noch nicht näher aussprechen. Immerhin könne sie ihn schon heute für etwelchen Straferlass empfehlen, halte aber das Gesuch im gegenwärtigen Zeitpunkte noch für verfrüht. Der Regierungsrat pflichtet dieser Auffassung bei. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass die Geschworenen dem Luginbühl bereits mildernde Umstände zugebilligt haben und dass auch der Assisenhof die im Gesuche angebrachten Milderungsgründe bei der Ausmessung der Strafe be-

rücksichtigt hat. Der Regierungsrat kann sich daher den gestellten Anträgen nicht anschliessen und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Brönnimann**, Alfred, Landwirt in Orpund, wurde am 24. April 1923 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt im Hinblick auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen der Gesuchsteller lebt, Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Weiter zu gehen rechtfertige sich aus dem Grunde nicht, weil Brönnimann, obwohl feststeht, dass er den gewerbsmässigen Viehhandel betreibt, auch nachträglich das Patent nicht gelöst hat. Der Regierungsrat übernimmt den von der genannten Direktion gestellten Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

42. **Kocher**, Emil, wurde am 10. April 1923 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion stellt auch hier den Antrag auf Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Kocher hat grosse Mühe, sich durchzubringen und hat nur in geringfügigem Masse rein gewerbsmässigen Handel betrieben. Ein weiterer Erlass ist aber deshalb nicht am Platze, weil Kocher auch nachträglich das Patent nicht gelöst hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

